

Verbandsgemeinde Nahe-Glan

Teilflächennutzungsplan „Windenergie“

Für den Teilbereich der ehemaligen Verbandsgemeinde Bad Sobernheim

Beteiligung gem.

§ 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

**Beschlussfassung über die Abwägung der Stellungnahmen
durch den Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Nahe-Glan
in der Sitzung am
20.07.2022**

Stand: 11.07.2022

Entwurf der Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB im Zeitraum vom 06.08.2021 bis einschließlich 17.09.2021 eingegangen sind:

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in ihrer Stellungnahme keine Hinweise, Einwendungen oder Bedenken vorgetragen:

Lfd.Nr.	Absender	Datum
2	Creos Deutschland GmbH	09.08.2021
3	Deutsche Flugsicherung	30.08.2021
4	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück	12.08.2021
6	Forstamt Soonwald	09.09.2021

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB nachstehende Stellungnahmen vorgetragen:

1	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	09.08.2021
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>zu der im Betreff angegebenen Bauleitplanung nehme ich bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage wie folgt Stellung: Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien soweit militärische Belange nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, z.B. militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr berühren und beeinträchtigen. Die Plangebiete befinden sich teilweise im Interessengebiet einer Luftverteidigungsradaranlage und im Interessengebiet von militärischen Funkstellen. Des Weiteren verläuft eine Produktenfernleitung durch das Plangebiet. In diesen Bereichen ist eine verstärkte Kollision der militärischen Interessen mit der Errichtung von Windenergieanlagen möglich. Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase ohne das Vorliegen konkreter Angaben, wie Anzahl der Anlagen, Standortkoordinaten, Nabenhöhen und Bauhöhen, nicht beurteilt werden. Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen der sich anschließenden Beteiligungsverfahren zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Hinweise und Einwendungen können erst nach Kenntnis konkreter Anlagenhöhen und Standortkoordinaten und somit nur auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen.</p>
Beschlussvorschlag:		
Nicht erforderlich		
2	Creos Deutschland GmbH	09.08.2021
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Die Creos Deutschland GmbH betreibt ein eigenes Gashochdruckleitungsnetz sowie ein eigenes Hoch- und Mittelspannungsnetz inklusive der zugehörigen Anlagen. Folgende Unternehmen haben uns mit der Betreuung Ihrer Anlagen im Rahmen</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

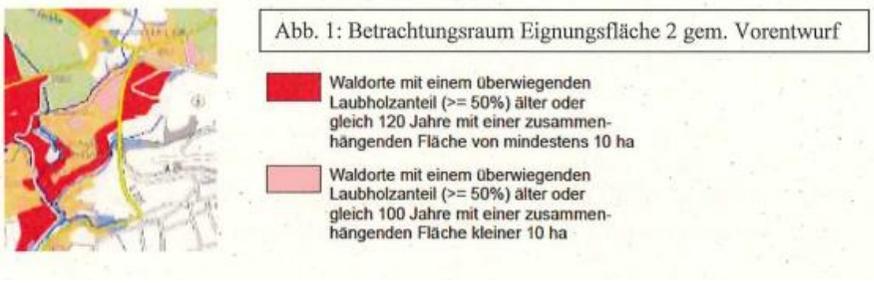
	<p>der Planauskunft beauftragt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nippon Gases Deutschland GmbH (Sauerstoff- und Stickstoffleitungen im Saarland) - Zentralkokerei Saar GmbH (ZKS-Leitung im Saarland) - Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH (Biogasleitung im Bereich Ramstein-Miesenbach) - Energis-Netzgesellschaft mbH (Gashochdruckleitungen im Bereich Sulzbach / Altenwald / Friedrichsthal) - Villeroy & Boch AG (Gashochdruckleitungen im Bereich Mettlach) <p>Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im angefragten Bereich keine Anlagen der Creos Deutschland GmbH und keine der von uns betreuten Anlagen vorhanden sind.</p>	
Beschlussvorschlag:		
Nicht erforderlich		

3	Deutsche Flugsicherung	30.08.2021																																			
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung																																			
I.	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 5%;">Nr.</th> <th style="width: 15%;">Breite [° ‘ ‘‘]</th> <th style="width: 15%;">Länge [° ‘ ‘‘]</th> <th style="width: 15%;">Geländehöhe [m]</th> <th style="width: 15%;">Höhe ü. Gnd. [m]</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td colspan="4">TOP-Höhe [m]</td> </tr> <tr> <td>1</td> <td>49 51 04</td> <td>7 36 07</td> <td></td> <td>2000,0000</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>49 49 43</td> <td>7 32 25</td> <td></td> <td>2000,0000</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>49 49 52</td> <td>7 37 28</td> <td></td> <td>2000,0000</td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>49 44 10</td> <td>7 34 06</td> <td></td> <td>2000,0000</td> </tr> <tr> <td>5</td> <td>49 45 24</td> <td>7 44 23</td> <td></td> <td>2000,0000</td> </tr> </tbody> </table> <p>Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand August 2021.</p>	Nr.	Breite [° ‘ ‘‘]	Länge [° ‘ ‘‘]	Geländehöhe [m]	Höhe ü. Gnd. [m]		TOP-Höhe [m]				1	49 51 04	7 36 07		2000,0000	2	49 49 43	7 32 25		2000,0000	3	49 49 52	7 37 28		2000,0000	4	49 44 10	7 34 06		2000,0000	5	49 45 24	7 44 23		2000,0000	<p>Kenntnisnahme, es werden keinen Bedenken vorgebracht.</p>
Nr.	Breite [° ‘ ‘‘]	Länge [° ‘ ‘‘]	Geländehöhe [m]	Höhe ü. Gnd. [m]																																	
	TOP-Höhe [m]																																				
1	49 51 04	7 36 07		2000,0000																																	
2	49 49 43	7 32 25		2000,0000																																	
3	49 49 52	7 37 28		2000,0000																																	
4	49 44 10	7 34 06		2000,0000																																	
5	49 45 24	7 44 23		2000,0000																																	

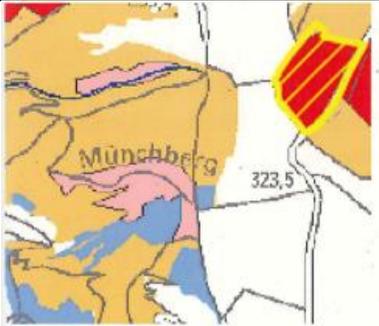
II.	Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. § 18 LuftVG einzureichen. Windenergieanlagen, die eine Bauhöhe über 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 LuftVG der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.	
III.	Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.	
IV.	Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert. Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen gem. § 18a LuftVG zur Verfügung. http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html	
Beschlussvorschlag:		
Nicht erforderlich		

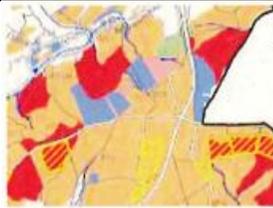
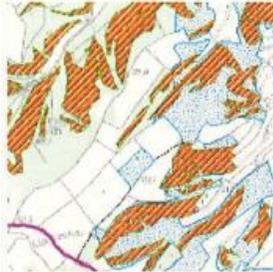
4	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück	12.08.2021
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
I.	Aus landeskultureller und bodenordnerischer Sicht bestehen gegenüber Ihrer Darstellung der Sondergebiete im Planungsbereich innerhalb des Verbandsgemeindegebiets keine grundsätzlichen Bedenken.	Kenntnisnahme, es werden keinen Bedenken vorgebracht.
II.	Eigenplanungen sind hiervon nicht betroffen.	
Beschlussvorschlag:		
Nicht erforderlich		

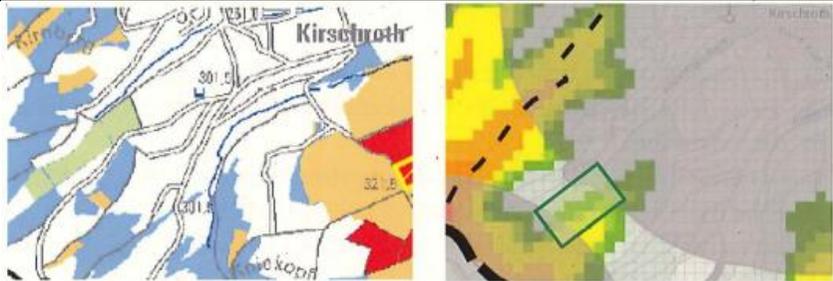
5	Forstamt Bad Sobernheim	16.09.2021
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Das Forstamt Bad Sobernheim setzt sich im Rahmen seiner Zuständigkeit im Sinne des Landeswaldgesetzes (LWaldG vom 30. November 2000 zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020; GVBl. S. 98) für die Belange des Waldes, der Waldwirtschaft sowie der Waldbesitzenden und für den Ausgleich der unterschiedlichen Interessen ein (vgl. LWaldG §1).</p> <p>Der Schutz des Klimas und damit die Nutzung und der Ausbau regenerativer Energien, insbesondere auch ein verträglicher Ausbau der Windenergienutzung im Wald, wird daher mit Blick auf den Schutz des Waldes vor klimatischen Veränderungen und eine wirtschaftliche Option für die Waldbesitzer befürwortet und unterstützt.</p> <p>Bezugnehmend auf ihr Schreiben vom 02.08.2021 in o.g.A. und der aktuellen Veröffentlichung im Internet zum Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ nehmen wir insbesondere zu den Flächen und Wäldern in der Zuständigkeit des Forstamtes Bad Sobernheim wie folgt Stellung:</p> <p>Das grundsätzliche Vorgehen ist nachvollziehbar dargelegt. Forstliche und walddrechtliche Belange haben bereits Eingang gefunden und auch, wie in Ihrem Kapitel 5.1.12 dargelegt, dass die „forstlichen Belange ... im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgefragt und im weiteren Planverfahren mit der zuständigen Forstbehörde abgestimmt“ werden, wird begrüßt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
II.	<p>Vorentwurf Eignungsfläche 1 / Ippenschied</p> <p>Zur weiteren Berücksichtigung weise ich darauf hin, dass im RROP im Bereich der Eignungsfläche ein Vorranggebiet Wald und Forstwirtschaft ausgewiesen ist.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange der Forstwirtschaft können in der Regel durch eine geeignete Standortauswahl im Bereich der vorhandenen Wege oder an sonstigen geeigneten und den forstwirtschaftlichen Betrieb nur wenig einschränkenden Bereichen ausreichend berücksichtigt werden. Die Prüfung der Vereinbarkeit mit den Belangen der Forstwirtschaft innerhalb des</p>

		genannten Vorranggebietes erfolgt deshalb im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Verfahren.
III.	<p>Vorentwurf Eignungsfläche 2 / Bad Sobernheim, westl. Gewerbepark Pferdsfeld</p> <p>Im Bereich der Eignungsfläche ist im RROP ein Vorranggebiet für Forstwirtschaft ausgewiesen. Insbesondere Bereiche des östlich gelagerte Flächenvorschlags und möglicherweise südliche Randbereiche sind Bestandteil von Gebieten (> 10 ha, vgl. Abb. 1) „mit größerem zusammenhängendem Laubwaldbestand mit einem Alter über 120 Jahren, abgegrenzt auf der Basis der Forsteinrichtungswerke“ (vgl. Dritte Teilfortschreibung LEP IV, zu 163d). Gem. LEP IV ist in „Gebieten mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren ... die Windenergienutzung ausgeschlossen“ (Dritte Teilfortschreibung LEP IV, 163d).</p>  <p>Abb. 1: Betrachtungsraum Eignungsfläche 2 gem. Vorentwurf</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Waldorte mit einem überwiegender Laubholzanteil (>= 50%) älter oder gleich 120 Jahre mit einer zusammenhängenden Fläche von mindestens 10 ha ■ Waldorte mit einem überwiegender Laubholzanteil (>= 50%) älter oder gleich 100 Jahre mit einer zusammenhängenden Fläche kleiner 10 ha 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange der Forstwirtschaft können in der Regel durch eine geeignete Standortauswahl im Bereich der vorhandenen Wege oder an sonstigen geeigneten und den forstwirtschaftlichen Betrieb nur wenig einschränkenden Bereichen ausreichend berücksichtigt werden. Die Prüfung der Vereinbarkeit mit den Belangen der Forstwirtschaft innerhalb des genannten Vorranggebietes erfolgt deshalb im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Verfahren.</p> <p>Die Gebiete mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren werden ausgeschlossen und nicht weiter überplant.</p>
IV.	<p>Vorentwurf Eignungsfläche 3 / Bad Sobernheim, Pferdsfeld (ROP-Vorrangfläche)</p> <p>Keine Anmerkungen unsererseits.</p>	Kenntnisnahme
V.	Vorentwurf Eignungsfläche 4 / Seesbach, Langenthal, Weiler	

	<p>Im südöstlichen Bereich der Planungsfläche wird Klimaschutzwald und evtl. Erosionsschutzwald gem. Waldfunktionenkartierung (vgl. LWaldG § 12 Forstliche Rahmenplanung) überplant (vgl. Abb. 2), ggfls. ist eine Beurteilung und Beachtung im Immissionsrechtlichen Verfahren vorzunehmen.</p>  <p>Abb. 2: Betrachtungsraum Eignungsfläche 4 gem. Vorentwurf</p> <p>Erläuterung blau gepunktet: Klimaschutzwald orange: Erosionsschutzwald</p>	<p>Kenntnisnahme Auf die genannten Waldfunktionen und deren Beachtung im immissionsschutzrechtlichen Verfahren wird in der Begründung hingewiesen.</p>
<p>VI.</p>	<p>Vorentwurf Eignungsfläche 5 / Monzingen, südl. Auen</p> <p>Im Bereich der Eignungsfläche liegt die kleine östliche Fläche gem. RROP im Vorranggebiet für Wald und Forstwirtschaft. Diese östliche Fläche (vgl. Abb. 3) ist darüber hinaus Bestandteil eines Gebietes (> 10 ha, vgl. Abb. 3) „mit größerem zusammenhängendem Laubwaldbestand mit einem Alter über 120 Jahren, abgegrenzt auf der Basis der Forsteinrichtungswerke“ (vgl. Dritte Teilfortschreibung LEP IV, zu 163d). Gem. LEP IV ist in „Gebieten mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren ... die Windenergienutzung ausgeschlossen“ (vgl. Dritte Teilfortschreibung LEP IV, 163d). Der Eichenbestand der kleinen Teilfläche ist darüber hinaus im Erntezulassungsregister als Erntebestand zugelassen (vgl. Abb. 3) und genießt daher einen besonderen Schutz.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Belange der Forstwirtschaft können in der Regel durch eine geeignete Standortauswahl im Bereich der vorhandenen Wege oder an sonstigen geeigneten und den forstwirtschaftlichen Betrieb nur wenig einschränkenden Bereichen ausreichend berücksichtigt werden. Die Prüfung der Vereinbarkeit mit den Belangen der Forstwirtschaft innerhalb des genannten Vorranggebietes erfolgt deshalb im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Verfahren. Die Gebiete mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren werden ausgeschlossen und nicht weiter überplant.</p>

	 <p>Abb. 3: Betrachtungsraum Eignungsfläche 5 gem. Vorentwurf</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Waldorte mit einem überwiegenden Laubholzanteil ($\geq 50\%$) älter oder gleich 120 Jahre mit einer zusammenhängenden Fläche von mindestens 10 ha ■ Waldorte mit einem überwiegenden Laubholzanteil ($\geq 50\%$) älter oder gleich 100 Jahre mit einer zusammenhängenden Fläche kleiner 10 ha ■ Flächen Erntezulassungsregister <p>Die Prüfung der Vereinbarkeit mit den Belangen der Forstwirtschaft innerhalb des genannten Vorranggebietes erfolgt im weiteren Verfahren. Gemäß Ihrer Ausführungen liegen innerhalb der Eignungsfläche geschützte Biotope, u.a. ein „Eichen-Trockenwald im Bereich des Münchbergs“ (BT-6111-0117- 2009), die Flächengrößen von unter 1 ha aufweisen. In den angrenzenden Waldbereichen sind weitere geschützte Flächen vorhanden.</p>	
<p>VII.</p>	<p>Vorentwurf Eignungsfläche 6 / Nußbaum, Monzingen, Bad Sobernheim, Daubach</p> <p>Im Bereich der Eignungsfläche ist ein Vorranggebiet für Wald und Forstwirtschaft ausgewiesen. Es umfasst mehrere Teilflächen von Gebiete (> 10 ha) „mit größerem zusammenhängendem Laubwaldbestand mit einem Alter über 120 Jahren, abgegrenzt auf der Basis der Forsteinrichtungswerke“ (vgl. Dritte Teilfortschreibung LEP IV, zu 163d) und zugelassene Erntebestände (vgl. Abb. 4) „In Gebieten mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren ... ist die Windenergienutzung ausgeschlossen“ (vgl. Dritte Teilfortschreibung LEP IV, 163d). Soweit es sich erkennen lässt, sind verschiedene Bestände die als Erntebestand zugelassen sind, berührt (vgl. Abb. 4). Diese genießen einen besonderen Schutz.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange der Forstwirtschaft können in der Regel durch eine geeignete Standortauswahl im Bereich der vorhandenen Wege oder an sonstigen geeigneten und den forstwirtschaftlichen Betrieb nur wenig einschränkenden Bereichen ausreichend berücksichtigt werden. Die Prüfung der Vereinbarkeit mit den Belangen der Forstwirtschaft innerhalb des genannten Vorranggebietes erfolgt deshalb im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Verfahren.</p> <p>Die Gebiete mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren werden ausgeschlossen und nicht weiter überplant.</p>

	 <p>Abb. 4: Betrachtungsraum Eignungsfläche 6 gem. Vorentwurf</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Waldorte mit einem überwiegenden Laubholzanteil (>= 50%) älter oder gleich 120 Jahre mit einer zusammenhängenden Fläche von mindestens 10 ha ▨ Flächen Erntezulassungsregister 	
VIII.	<p>Vorentwurf Eignungsfläche 7 / Merxheim, Kirschroth</p> <p>Im östlichen Bereich der Planungsfläche wird Klimaschutzwald und evtl. Erosionsschutzwald gem. Waldfunktionenkartierung (vgl. LWaldG § 12 Forstliche Rahmenplanung) überplant (vgl. Abb. 5), ggfls. ist eine Beurteilung und Beachtung im Immissionsschutzrechtlichen Verfahren vorzunehmen.</p>  <p>Abb. 5: Betrachtungsraum Eignungsfläche 7 gem. Vorentwurf</p> <p>Erläuterung blau gepunktet: Klimaschutzwald orange: Erosionsschutzwald</p> <p>Als Vertreter der Flächeneigentümerin und somit aus betrieblicher Sicht, bitten wir um Prüfung, inwieweit eine Ergänzung der Fläche um eine Kleinfläche im Südosten möglich ist.</p>	<p>Kenntnisnahme Auf die genannten Waldfunktionen und deren Beachtung im immissionsschutzrechtlichen Verfahren wird in der Begründung hingewiesen.</p> <p>Die genannte Kleinfläche ist durch das Vogelschutzgebiet und einer Senke mit Windgeschwindigkeiten unter 5,5 m/s von der vorangegangenen Eignungsfläche 6 getrennt und liegt nicht mehr im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dieser Fläche. Sie kann dieser nächstliegenden Fläche somit nicht mehr „zugeschlagen“ werden. Mit einer Flächengröße unter 10 ha erreicht sie auch nicht die</p>

	 <p>Abb. 6: südöstlich von Kirschroth, links in grün dargestellt Staatswald, recht Ausschnitt aus „Standortkonzept Windgeschwindigkeit über 5,5 m / s“ mit Ausschlussflächen (Blatt 3), ca. Lage des Staatswaldes mit grünem Rahmen</p>	<p>Mindestgröße von 20 ha, so dass sie weiterhin bei der Planung unberücksichtigt bleibt.</p>
<p>IX.</p>	<p>Vorentwurf Eignungsflächen 8 / Bärweiler, Kirschroth - 9 / Bärweiler, Lauschied (ROP Vorrangfläche) - 10 / Odernheim, nördl. Lettweiler - 11 / Odernheim, nördl. Neudorferhof</p> <p>Zum Teil wird in den Eignungsflächen Wald, insb. kleinflächig Erosionsschutzwald (Eignungsfläche 8 und 11, je westlich) gem. Waldfunktionenkartierung (vgl. LWaldG § 12 Forstliche Rahmenplanung) überplant, ggfls. ist eine Beurteilung und Beachtung im immissionsschutzrechtlichen Verfahren vorzunehmen.</p>	<p>Kenntnisnahme Auf die genannten Waldfunktionen und deren Beachtung im immissionsschutzrechtlichen Verfahren wird in der Begründung hingewiesen.</p>

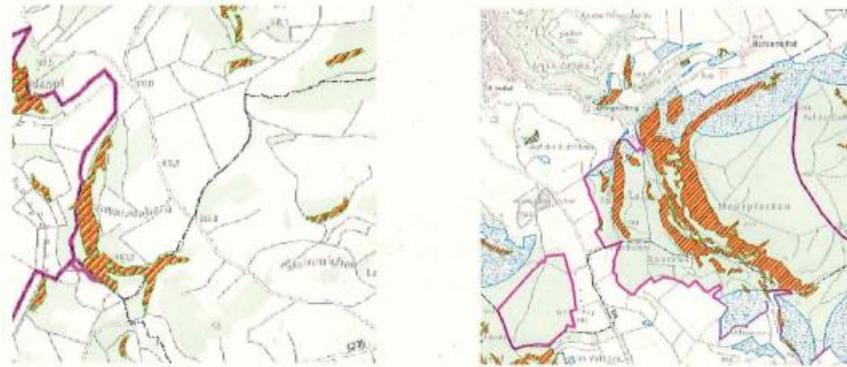


Abb. 7: Betrachtungsräume links: Eignungsflächen 8, 9, rechts 10 und 11, in grün Wald, in orange Erosionsschutzwald

Gem. Ihrer Ausführungen befinden sich innerhalb der Waldflächen der Eignungsfläche 10 kleinere Bereiche, die als FFH-Lebensraumtyp „Eichen-Hainbuchenwald“ dargestellt sind.

Weiterhin führen Sie aus, dass an das Eignungsgebiet 11 im Osten die „Quellbäche im Bau-Wald südwestlich Montfortherhof“ (BT-6212-0329-2009), im Westen „Eichen-Trockenwald am Heimelbach südöstlich Odernheim“ und „Felsenahornwald am Heimelbach südöstlich Odernheim“ (BT-6212-0416-2009) angrenzen.

X.	<p>Des Weiteren sind im folgenden Planungsprozess zu beachten:</p> <p>1. Die Beeinträchtigungen der Waldfläche und der Waldfunktionen auch im angrenzenden Wald müssen auf das unumgängliche Maß beschränkt bleiben. Die Anlagenhöhe ist so zu wählen, dass die Bestandsstabilität nicht beeinträchtigt wird (Abstand Rotorblattende zu Waldboden mind. 65m). Bei der Präzisierung der Planung (auch für die Strom-Einspeisung, diese sollen ausschließlich im vorhandenen Wegekörper verlegt werden) sind ggfls. die waldökologischen und forstwirtschaftlichen Belange im Detail zu berücksichtigen und die Planungen mit der jeweils zuständigen Forstbehörde abzustimmen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird aufgenommen, betrifft aber die spätere Ausführungs- und Genehmigungsplanung und wird nicht auf Ebene des FNP geregelt.</p> <p>Moderne Windenergieanlagen mit Gesamthöhen von 250 m erfüllen i.d.R. die genannten Anforderungen.</p>
XI.	<p>2. Gemäß § 15 Landeswaldgesetz (LWaldG) sind Maßnahmen zur Vorbeugung, Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden</p>	<p>Der Hinweis wird aufgenommen, betrifft aber die spätere Ausführungs- und Genehmigungsplanung</p>

	entsprechend der jeweils aktuellen Standards zu treffen.	und wird nicht auf Ebene des FNP geregelt.
XII.	3. Da im Wald das freie Betretungsrecht gilt, ist vom Anlagenbetreiber sicherzustellen, dass Eiswurf von den Windenergieanlagen durch entsprechende Vorkehrungen ausgeschlossen wird.	Der Hinweis wird aufgenommen, betrifft aber die spätere Ausführungs- und Genehmigungsplanung und wird nicht auf Ebene des FNP geregelt.
XIII.	<p>Fazit</p> <p>Auf der Grundlage des vorliegenden Vorentwurfs erscheinen insb. in den Eignungsflächen 2, 5 und 6 Vorranggebiete Wald und Forstwirtschaft überplant, die darüber hinaus mindestens kleinflächig (z.T. Teil-) Gebiete mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren aufweisen, in denen gem. LEP IV die Windenergienutzung ausgeschlossen ist.</p> <p>Auch gem. Ihrer Ausführungen in Kap.4 (Vorabstimmung und Beratung in den Gremien) in Verbindung mit Kap. 4.1. und 4.1.2 gehören diese Gebiete zu den „harten Ausschlusskriterien“.</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Flächenabgrenzung ist zu überprüfen und anzupassen - oder es ist prüfen zu lassen, ob ein Zielabweichungsverfahren notwendig wird und im Erfolgsfall zu prüfen, ob ggfls. im nachgelagerten Genehmigungsverfahren in Abhängigkeit des konkreten Standortes die Vereinbarkeit erreicht werden kann. <p>Da es sich bei Wäldern um dynamische Ökosysteme handelt, die sich durch die Klimakrise oder auch im Rahmen der nachhaltigen Bewirtschaftung ändern können und es sich bei der Flächennutzungsplanung um eine in die Zukunft gerichtet längerfristige Planung handelt, kann, analog zum Artenschutz, aus unserer Sicht ggfls. eine Beurteilung und Beachtung im Immissionsschutzrechtlichen Verfahren erfolgen.</p>	Die Gebiete mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren werden berücksichtigt und auf Grundlage der vom Forstamt Bad Sobernheim übermittelten Forsteinrichtungsdaten von der weiteren Planung ausgeschlossen.
XIV.	<p>Weiterhin werden in den vorgeschlagenen Eignungsflächen 5 und 6 Bestände überplant, die im Erntezulassungsregister zugelassen sind. Über die Zulassung wird auf Antrag des Waldbesitzers „oder, wenn dies im öffentlichen Interesse ... ist, von Amts wegen durch die nach Landesrecht zuständige Stelle (Landesstelle) entschieden“ (vgl. §4 (4) Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG)). Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen (vgl. §4 (4) Satz 3 FoVG).</p> <p>Hier ist gem. Ihrer Ausführungen unter 5.1.12 im weiteren</p>	Waldbestände im Erntezulassungsregister, die nicht aus Gründen des Alters ausgeschlossen wurden, werden weiterhin überplant. Auf den besonderen Schutz dieser Bereiche und die erforderliche Widerrufung der Zulassung vor dem Antrag eines konkreten Anlagenstandortes wird hingewiesen.

	<p>Planverfahren eine Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde angezeigt. Aus unserer Sicht ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Flächenabgrenzung ist zu überprüfen und anzupassen - oder dort wo erforderlich empfehlen wir den Willen des Waldbesitzers zu erkunden und bei Bedarf die tatsächliche Möglichkeit des „Widerrufens“ der Zulassung, ggfls. der betroffenen Teilfläche, zu prüfen - oder es ist prüfen zu lassen, ob ein Zielabweichungsverfahren notwendig wird und im Erfolgsfall zu prüfen, ob ggfls. im nachgelagerten Genehmigungsverfahren in Abhängigkeit des konkreten Standortes die Vereinbarkeit erreicht werden kann. 	
XV.	<p>Mit Blick auf die ebenfalls beteiligte Naturschutzbehörde wurden die kartierten Biotop- und FFH-Lebensraumtypen im Wald nicht tiefergehend betrachtet: Betroffen und berührt sind Ihre Ausführungen zu Folge die Eignungsfläche 5 und 11 sowie kleinere Bestände als FFH-Lebensraumtypen in Eignungsfläche 10. Die Vereinbarkeit möglicher Windenergieanlagen muss aus unserer Sicht spätestens im nachgelagerten Genehmigungsverfahren in Abhängigkeit des konkreten Standortes abschließend geprüft werden.</p>	<p>Die naturschutzfachlichen Belange werden im Rahmen des Umweltberichts geprüft und bei Bedarf Anpassungen der Flächenzuschnitte vorgenommen.</p>
XVI.	<p>Ergänzende Anmerkung: Als Vertreter der Flächeneigentümerin und somit aus betrieblicher Sicht, bitten wir um Prüfung, inwieweit eine Ergänzung der Eignungsfläche 7 um eine Kleinfläche im Südosten möglich ist. Bei Bedarf stehen wir für eine weitere Abstimmung gerne zu Verfügung.</p>	<p>Eine Aufnahme dieses Bereichs kann, wie oben erläutert, nicht erfolgen.</p>

Beschlussvorschlag:

Der Abwägung wird gefolgt und die Planung mit den genannten Änderungen bzw. Anpassung weitergeführt.

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enth.
----------------------------	-----------	-------------	--------------

6	Forstamt Soonwald	09.09.2021
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
I.	<p>Nach Prüfung der uns vorliegenden Planungsunterlagen inklusive der großmaßstäbigen Karten sind keine Flächen im Zuständigkeitsbereich des Forstamts Soonwald betroffen.</p>	<p>Kenntnisnahme, es werden keinen Bedenken vorgebracht.</p>
II.	<p>Die Stellungnahme ist mit dem Forstamt Bad Sobernheim und der</p>	

Zentralstelle der Forstverwaltung in Neustadt a.d.W. abgestimmt.
Beschlussvorschlag:
Nicht erforderlich

7	Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie	02.09.2021
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Wir haben die Vorentwurfsunterlagen zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der ehemaligen Verbandsgemeinde Bad Sobernheim im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange (Ihr Schreiben FB3.11/Fy vom 02.08.2021) erhalten und geprüft. In den elf vorgeschlagenen Eignungsflächen sind formal geschützte (durch Rechtsverordnung Grabungsschutzgebiet) archäologische Fundstellen bekannt. Diese sind im Geoportal RLP öffentlich bekannt gemacht. Nach den amtlichen Fundstellenverzeichnissen der Denkmalfachbehörde Landesarchäologie sind weitere archäologische Fundstellen - insbesondere prähistorische Grabhügelfelder - in diesen Gebieten bekannt.</p> <p>Die Überprüfung von Planungen für die Errichtung von Windenergieanlagen auf Belange der Landesarchäologie, speziell die Auswirkung auf archäologische Fundstellen, erfolgt als Einzelfallprüfung. Hierfür sind frühzeitig geeignete Planungsunterlagen einzureichen, die insbesondere das Ausmaß zu erwartender Bodeneingriffe konkretisieren. Die bloße Berücksichtigung formaler Schutzinstrumente, etwa von Rechtsverordnungen „Grabungsschutzgebiet“ ist keineswegs genügend.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die erforderlichen Einzelfallprüfungen können erst nach Kenntnis konkreter Standortkoordinaten sowie des Ausmaßes zu erwartender Bodeneingriffe und somit nur auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen.</p>
II.	<p>Grundsätzlich ist überhaupt nur ein geringer Teil des archäologischen Bodenschatzes bekannt. Deshalb gilt: Bei Erdarbeiten muss jederzeit mit archäologischen Funden aus prähistorischen und historischen Zeiten und der Aufdeckung von archäologischen Fundstellen gerechnet werden.</p>	<p>Die nachfolgenden Hinweise werden in die Begründung zum Flächennutzungsplan (FNP) aufgenommen.</p>
III.	<p>Folgende Abläufe sind auch an Orten, von denen bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt sind, sicherzustellen:</p>	

	1. Bei der Vergabe der vorbereitenden Baumaßnahmen (einschließlich Mutterbodenabtrag) hat der Planungsträger bzw. die Gemeindeverwaltung sowie für die späteren Erdarbeiten der Bauträger oder Bauherr die ausführenden Firmen vertraglich zu verpflichten mit einem angemessenen zeitlichen Vorlauf (in der Regel von mindestens 4 Wochen) die Vorgehensweise und Terminierung der Arbeiten in Schriftform anzuzeigen, damit diese durch die Denkmalfachbehörde Landesarchäologie überwacht werden können.	
IV.	2. Die ausführenden Baufirmen sind auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle unverändert zu belassen und gegen Zerstörung zu schützen sowie die Fundstücke gegen Verlust zu sichern.	
V.	3. Die Regelungen nach 1. und 2. entbinden Bauträger und Bauherren bzw. die entsprechenden Abteilungen der Verwaltung nicht von der Meldepflicht und gegebenenfalls Haftung gegenüber der Denkmalfachbehörde Landesarchäologie.	
VI.	4. Werden archäologische Fundstellen oder archäologische Funde angetroffen, ist der Denkmalfachbehörde Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit archäologische Ausgrabungen und Dokumentationen in Absprache mit den ausführenden Firmen, ordnungsgemäß und nach den Anforderungen moderner archäologischer Forschung durchgeführt werden können. In den Bauzeitenplänen sind entsprechende Zeiten für archäologische Arbeiten vorzusehen. Nach Umfang der notwendigen archäologischen Ausgrabungen und Dokumentationen sind von Seiten der Bauherren oder Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben. Die ungestörte Bewahrung archäologischer Fundstellen hat prinzipiell Vorrang vor Ausgrabung und Dokumentation.	
VII.	5. Die Meldepflicht gegenüber der Denkmalfachbehörde Landesarchäologie gilt bereits für Bodeneingriffe zur Vorbereitung der eigentlichen Baumaßnahmen, etwa Mutterbodenabtrag. Alle Mitteilungen sind zu richten an:	

	<p>Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie - Außenstelle Mainz, Große Langgasse 29, D - 55116 Mainz Telephon: 06131 - 2016300, FAX: 06131 - 2016333, E-Mail: landesarchaeologie-mainz@gdke.rlp.de</p>	
VIII.	<p>Wir haben bereits heute aufgrund mitgeteilten Kartierung der elf Eignungsflächen nach den amtlichen Fundstellenverzeichnissen der Denkmalfachbehörde Landesarchäologie folgende Flächen mit nachgewiesenen oder infolge begründeten Verdachtes anzunehmenden archäologischen Fundstellen festgestellt, die im weiteren Verfahren einer besonderen Betrachtung von Gefährdungen von Bodendenkmälern und Beauflagung von Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen nach Maßgabe des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz bedürfen: Eignungsfläche 1, Gemarkung Ippenschied: Umfangreiche Bergbaurelikte und Pingenfelder aus historischer Zeit. Eignungsfläche 2, Gemarkung Bad Sobernheim-Pferdsfeld: Prähistorischer Grabhügel. Eignungsfläche 3, Gemarkung Bad Sobernheim-Pferdsfeld: Rechtsverordnung Grabungsschutzgebiet „Keltisch-römischer Friedhof“, Grabgärten und historische Wegesituationen. Eignungsfläche 4, Gemarkungen Weiler und Seesbach: Umfangreiche Konzentrationen prähistorischer Grabhügel und Grabgärten. Eignungsfläche 5, Gemarkung Monzingen: keine Fundstellen bekannt. Eignungsfläche 6, Gemarkung Monzingen, Nußbaum und Bad Sobernheim: Sehr umfangreiche und weitläufige Konzentration prähistorischer Grabhügel. Eignungsfläche 7, Gemarkungen, Merxheim und Kirschroth: keine Fundstellen bekannt. Eignungsfläche 8, Gemarkungen Kirschroth und Bärweiler: vermutliche mittelalterliche Wüstung und römische Siedlungsstelle. Eignungsfläche 9, Gemarkungen Bärweiler und Lauschied: römische Siedlungsstellen und römische Wegesituationen, auch im Kontext der</p>	<p>Die Hinweise zu den einzelnen Eignungsflächen werden in die Begründung bzw. den Umweltbericht des FNP aufgenommen.</p>

	<p>Rechtsverordnungen Grabungsschutzgebiete in südlicher Vorrangfläche (Gemarkungen Hundsbach und Jeckenbach). Eignungsfläche 10, Gemarkung Odernheim am Glan: keine Fundstellen bekannt. Eignungsfläche 11, Gemarkung Odernheim am Glan: Umfangreiche Konzentrationen prähistorischer Grabhügel. Für die Eignungsflächen 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9 und 11 gilt deshalb: im Vorfeld von Baustelleneinrichtung und Errichtung der Windenergieanlagen und zugehöriger baulicher Anlagen ist jeweils eine geophysikalische Prospektion des Baugrundes nach archäologischen Vorgaben erforderlich. Diese ist durch den Bauherren zu finanzieren und von einem nachweislich befähigten Dienstleister durchzuführen. Die Ergebnisse sind in Karten der Katasterverwaltung maßstäblich und lagerichtig zur Darstellung zu bringen und der Denkmalfachbehörde Landesarchäologie vorzulegen. Aufgrund der Prospektionsergebnisse wird die weitere archäologische Begleitung der Baumaßnahme erfolgen. Zur Abstimmung von Lage und Erstreckung der jeweils erforderlichen Prospektionsfläche sind detaillierte Lagepläne über die Baugruben, Leitungstrassenführungen, Zuwegungen und Baustelleneinrichtungen zu übermitteln, die zu erwartende Bodeneingriffe darstellen.</p>	
IX.	<p>Wir unterrichten die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Bad Kreuznach von dieser Stellungnahme. Aufgabe der Unteren Denkmalschutzbehörde ist es, den Schutz der archäologischen Fundstellen bei Baumaßnahmen und Nutzungsänderungen sowie in Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz sicherzustellen. Bitte beteiligen Sie uns in jedem Fall am weiteren Verfahren. Hierfür sind die obenstehenden Kontaktdaten relevant.</p>	
X.	<p>Nebenbemerkung: Die Belange der Direktion Landesdenkmalpflege und Abteilung Erdgeschichte der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz sind ebenfalls in angemessener Weise zu berücksichtigen.</p>	
Beschlussvorschlag:		
Die Hinweise werden beachtet und in den Plan aufgenommen		
Abstimmungsergebnis	Ja	Nein
	Enth.	

8	Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Amt Bauen und Umwelt	16.09.2021
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>zum o.g. Bauleitplan nehmen wir im Rahmen der Behördenbeteiligung wie folgt Stellung: Als Untere Landesplanungsbehörde (Ansprechpartner: Herr Schneider): Zu dem Verfahren wird eine separate landesplanerische Stellungnahme erteilt. Dort werden die regional- und landesplanerischen Belange dargelegt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
II.	<p>Als Untere Naturschutzbehörde (Ansprechpartner: Herr Jacoby): Eignungsfläche 11, südöstlich von Odernheim: Die Fläche überlagert sich nach den Landschaftsplänen der Verbandsgemeinde mit Laubwaldbiotopkomplexen, die eventuell nicht der aktuellen Regelung entsprechen, größere und zusammenhängende Laubwaldbestände (ab 120 Jahren) nicht zu beeinträchtigen. Dennoch sollte diesen auf Grund ihrer tierökologischen Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Waldvögel und Fledermäuse eine besondere Bedeutung zugemessen werden. Die Entwicklungsziele für diese Fläche sind im Landschaftsplan 1995 angegeben mit: Aufbau und Entwicklung von Kernlebensräumen mit hohem Alt- und Totholzanteil; Förderung Altersklassenwald und Unterholz sowie Waldrandgestaltung. Es ist aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde abzuwägen, inwiefern sich diese Entwicklungsziele mit der Nutzung als Windenergiestandort vertragen. Ansonsten sind für die restlichen Flächen konkrete und detaillierte Untersuchungen erforderlich, insbesondere zu faunistischen Ausschlussgründen. Auf Ebene der nachfolgenden Bauleitplanung bzw. des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind weitergehende Untersuchungen für das jeweilige Einzelvorhaben durchzuführen und ggf. artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu beschreiben und umzusetzen. Im Standortkonzept werden bekannte und belegte Vorkommen von windkraftsensiblen Arten (insbesondere Brutvögel) berücksichtigt und</p>	<p>Gemäß der Stellungnahme des Forstamtes Bad Sobernheim vom 16.09.2021 sind innerhalb der genannten Eignungsfläche keine alten (ab 120 Jahre), zusammenhängenden Laubwaldbestände vorhanden. Die genannten Entwicklungsziele und deren Vereinbarkeit mit der Nutzung des Gebietes als Windenergiestandort wird im Rahmen des Umweltberichts geprüft und dargelegt. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes wurde die vorhandenen Informationen und Planungsgrundlagen insbesondere zu windkraftsensiblen Vogelarten ausgewertet und bei der Planung berücksichtigt. Beim planerischen Umgang mit diesen Informationen wurde der „Erlass zum Natur- und Artenschutz bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren“ beachtet. Demnach sind mögliche artenschutzrechtlicher Hindernisse kein Tabukriterium bei der Flächennutzungsplanung. Artenschutz steht nur dann der Planung entgegen, wenn er dauerhaft ein unüberwindliches Hindernis für jedwede Anlage darstellen würde. Die abschließende artenschutzrechtliche Prüfung kann</p>

	<p>führen dort gemäß den Vorgaben des gesetzlichen Rahmens zum Ausbau der Windenergie ggf. zur weiteren Verkleinerung bzw. zum Ausschluss von Potenzialflächen.</p>	<p>jedoch nicht in Planverfahren vorweggenommen werden. Deshalb ist auch eine Planung in die Befreiungslage bezüglich des Artenschutzes möglich, solange nicht zum Zeitpunkt des Beschlusses über den Flächennutzungsplan durch Mitteilung der zuständigen Behörden die rechtssichere Feststellung getroffen werden kann, dass, bezogen auf alle möglichen Anlagenstandorte, eine Genehmigung, Ausnahme oder Befreiung nicht erteilt werden kann. Zur Vereinheitlichung des Verwaltungsvollzugs wurde eine fachaufsichtliche Stellungnahme der obersten Behörde eingeholt. Diese sieht aufgrund der vorhandenen Datenlage keine grundsätzlichen artenschutzrechtlichen Konflikte und keinen Grund für eine erforderliche Befreiung.</p>
<p>III.</p>	<p>Als Untere Wasserbehörde (Herr Fuchs): Trinkwasserschutzgebiete: Sofern Flächen innerhalb von Trinkwasserschutzgebieten liegen, ist zu prüfen, ob durch die Planungen Verbote der jeweiligen Rechtsverordnungen (RVO) tangiert sind und ob ggf. eine Befreiung hiervon erforderlich wird. Wasserschutzgebiete sind nachrichtlich in den Flächennutzungsplan zu übernehmen.</p> <p>Gewässer: Sofern Anlagen im 10m-Bereich von Gewässern III. Ordnung oder im 40m-Bereich von Gewässern I. und II. Ordnung entstehen sollen, bedürfen diese einer wasserrechtlichen Genehmigung, da diese nach § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 31 Landeswassergesetz (LWG) sog. Anlagen am Gewässer darstellen.</p>	<p>Gemäß der Angaben der SGD (Mail vom 16.03 .2022) müssen zur Beurteilung einer möglichen Zulassung von WEA im Wasserschutzgebiet konkrete Angaben zur jeweiligen Anlage und deren Standort gemacht werden. Dies kann nur nachgelagert im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und nicht auf Ebene des FNP erfolgen.</p> <p>Die Trinkwasserschutzgebiete werden in den Flächennutzungsplan nachrichtlich aufgenommen.</p> <p>Die genannten Anforderungen sind abhängig von den konkreten Anlagenstandorten, die auf Ebene des FNP nicht feststehen. Entsprechend kann dies nur nachgelagert im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft werden. In die Begründung werden entsprechende Hinweise</p>

	<p>Evtl. erforderliche Zuwegungen und Kabeltrassen, die Gewässer kreuzen, stellen eben-falls Anlagen an Gewässern dar und sind ebenso genehmigungspflichtig. Mit den Anlagen ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 10 m beiderseits der Gewässer einzuhalten. Wassergefährdende Stoffe: Trafoanlagen, die wassergefährdende Stoffe beinhalten stellen nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV sog. HBV-Anlagen dar, die je nach Gefährdungsstufe der Anlage der Unteren Wasserbehörde vor Errichtung anzuzeigen sind.</p>	<p>aufgenommen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p>
IV.	<p>Als Untere Denkmalschutzbehörde (Herr Marx): Gegen die Aufstellung des Flächennutzungsplans der ehemaligen Verbandsgemeinde Bad Sobernheim, sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“, bestehen seitens der Unteren Denkmalschutzbehörde keine Bedenken. Innerhalb der angedachten Sonderbauflächen befinden sich keine Einzeldenkmäler, Denkmalzonen oder Grabungsschutzgebiete. Da sich auch keine Kulturdenkmäler in der unmittelbaren Umgebung befinden, stehen dem Vorhaben denkmalschutzrechtliche Belange nicht entgegen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
V.	<p>Diese Stellungnahme ersetzt nicht eine Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege als Fachbehörde, sowie eine Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, in Mainz.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
VI.	<p>Als Brandschutzdienststelle (Ansprechpartner Herr Mathias): Die Belange des Brandschutzes sind hier nicht betroffen. Daher halten wir eine brandschutztechnische Stellungnahme für nicht erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
VII.	<p>Aus Sicht der ebenfalls beteiligten Unteren Immissionsschutzbehörde und Unteren Bauaufsichtsbehörde werden keine Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Beschlussvorschlag:</p>		
<p>Der Abwägung wird gefolgt und die Planung wie vorgesehen weiter geführt.</p>		
Abstimmungsergebnis	Ja	Nein
		Enth.

9	Kreisverwaltung Bad Kreuznach – Untere Landesplanungsbehörde	17.09.2021
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Mit Schreiben vom 02.08.2021 beteiligen Sie die Untere Landesplanungsbehörde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) an dem o. g. Planverfahren. Die Untere Landesplanungsbehörde gibt nach telefonischer Rücksprache mit Ihnen zum geplanten sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der ehem. Verbandsgemeinde Bad Sobernheim folgende landesplanerische Stellungnahme gem. § 20 Landesplanungsgesetz (LPIG) ab. Im Rahmen der o. g. Flächennutzungsplanung ist vorgesehen, von der Möglichkeit der Steuerung/ Konzentration von Windenergie bzw. Windkraftanlagen auf sinnvolle und geeignete Standorte Gebrauch zu machen.</p>	Kenntnisnahme
II.	<p>Aus regional- und landesplanerischer Sicht wird in Abstimmung mit der Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe dazu im Einzelnen wie folgt Stellung genommen:</p> <p>A) Hinweise zum Verfahren Der sachliche und räumliche Teilflächennutzungsplan bedarf gem. § 6 Abs. 1 BauGB der Genehmigung. Die Genehmigungsunterlagen sind der Kreisverwaltung Bad Kreuznach nach dem abschließenden Beschluss vorzulegen. Auf die diesbezüglich zur Verfügung gestellte Handreichung der Unteren Landesplanungsbehörde wird verwiesen.</p>	Kenntnisnahme
III.	<p>B) Landes- und Regionalplanerische Ausgangssituation Die diesbezüglichen Ausführungen zum Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV sowie zum regionalen Raumordnungsplan (ROP) Rheinhessen-Nahe sind in den zur Verfügung gestellten Planunterlagen (insbesondere in der Begründung) hinreichend detailliert ermittelt und beschrieben. Insofern kann an dieser Stelle auf eine Darlegung verzichtet werden.</p>	Kenntnisnahme
IV.	C) Bewertung	Kenntnisnahme

	<p>Die vorgelegte Planung ist mit den Zielen der Landes- und Regionalplanung vereinbar. Zielkonflikte sind nur untergeordnet festzustellen. Dies betrifft vor allem die tlw. Überlagerung der im ROP dargestellten Vorranggebiete für die Landwirtschaft oder die Forstwirtschaft. Jedoch ist - wie in der Begründung dargelegt - keine umfängliche Inanspruchnahme der Vorranggebiete durch die künftigen Windenergieanlagen zu befürchten, da diese nur punktuelle und keine flächenhaften Beeinträchtigungen hervorrufen. Insofern wird auch aus landes- und regionalplanerischer Sicht eine Vereinbarkeit der vorgelegten Planung mit den untergeordnet tangierten Zielen des ROP gesehen.</p>	
V.	<p>Gleichfalls sind jedoch die tangierten Grundsätze des LEP IV und des ROP bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Insbesondere sollte im weiteren Verfahren und in Abstimmung mit den tangierten Fachbehörden näher dargelegt werden, dass die geplante Windenergienutzung mit den dortigen regionalplanerisch zugewiesenen Funktionen vereinbar sein wird. Konkret und insbesondere gilt dies aus regionalplanerischer Sicht für den Grundsatz 166 des ROP. Die dortige Empfehlung, einen Abstand von mindestens 4km zwischen den jeweiligen Gebieten freizuhalten, sollte für jeden Einzelfall betrachtet werden. Ein pauschaler Verzicht auf die Anwendung des Grundsatzes erscheint vor dem Hintergrund unterschiedlicher räumlicher Ausgangssituationen und -prägungen (Landschaftsbild, Siedlungsstruktur, naturräumliche Gliederung) innerhalb der Verbandsgemeinde nicht sachgerecht.</p>	<p>Es erfolgt zu dem genannten Punkt im weiteren Verfahren im Rahmen des Umweltberichtes für die jeweiligen Eignungsflächen eine Einzelfallbetrachtung.</p>
VI.	<p>Im Allgemeinen wird auch für die Herleitung der weichen Standortkriterien eine detailliertere Begründung/ Erläuterung für jeden einzelnen Punkt als sinnvoll erachtet, um die Rechtsicherheit der Planung zu erhöhen. Insbesondere sind dabei die Ergebnisse der noch durchzuführenden Umweltprüfung zu berücksichtigen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
VII.	<p>D) Hinweise Vor dem Hintergrund der Fusion der beiden ehem.</p>	<p>Nach § 214 Abs. 4 BauGB setzt die Verbandsgemeinde das ursprünglich eingeleitete</p>

	<p>Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim zum 01.01.2020 zur neuen Verbandsgemeinde Nahe-Glan sowie in Anbetracht des fortgeschrittenen Alters des Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ der ehem. Verbandsgemeinde Meisenheim wird angeregt, diese Planung ebenfalls zu aktualisieren. Das aktuelle Planverfahren bietet sich hierzu aus planerischer Sicht an. Es besteht die Möglichkeit, die Standortkriterien für die gesamte Verbandsgemeinde zu harmonisieren und zukunftsfähig zu gestalten. Gleichfalls sei darauf hingewiesen, dass dies ohnehin im Zuge der notwendigen Neuaufstellung des Flächennutzungsplans für die Verbandsgemeinde Nahe-Glan bis zum 01.01.2028 erfolgen muss (vgl. § 14 Abs. 2 des Landesgesetz über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim vom 05.04.2019).</p>	<p>Bauleitplanverfahren an der Stelle fort, an der ihr der Fehler unterlaufen ist. Nicht die dem Fehler vorangegangenen (korrekten) Verfahrensschritte, sondern nur die nachfolgenden Schritte müssen wiederholt werden (BVerwG, Beschl. v. 8.3.2010, 4 BN 42/09, juris Rn. 8). Hier muss deshalb das komplette Verfahren, ab der Ermittlung der Potentialflächen (Berücksichtigung der harten Tabuzonen und fehlerfreie Bestimmung von weichen Tabuzonen) erneut durchgeführt werden. Dies soll nach dem Willen der Verbandsgemeinde vor einer Gesamtaufstellung des neuen, größeren Verbandsgemeindegebietes erfolgen. Dies ist im Anschluss bis spätestens 01.01.2028 vorgesehen.</p>	
VIII.	<p>E) Schlussbemerkungen Wir bitten um entsprechende Würdigung der genannten Aspekte im weiteren Bauleitplanverfahren.</p>	Kenntnisnahme	
IX.	<p>Das nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Landesplanungsgesetz (LPIG) erforderliche Benehmen mit der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe wurde am 10.09.2021 hergestellt. Das Einvernehmen der ebenfalls zu beteiligenden Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als Obere Landesplanungsbehörde auf Grundlage der Landesverordnung über die Zuständigkeit nach § 20 Landesplanungsgesetz vom 29.03.1974 wurde am 15.09.2021 erteilt. Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord und die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe erhalten je einen Abdruck dieses Schreibens.</p>	Kenntnisnahme	
Beschlussvorschlag:			
Die Hinweise werden im weiteren Verfahren berücksichtigt, die Planung soll weiterhin auf das Gebiet der ehemaligen Verbandsgemeinde Bad Sobernheim beschränkt bleiben.			
Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enth.

10	Landesamt für Geologie und Bergbau	22.09.2021
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>das Landesamt für Geologie und-Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) nimmt Stellung als Träger öffentlicher Belange und unterstützt damit Ihre Vorhaben. Um die steigenden Anforderungen effizient erfüllen zu können, bittet das LGB Sie, zukünftig das zentrale Internetportal des L VermGeo zur Erfassung von Plänen der Offenlagen für das Geoportal https://lvermgeo.rlp.de/de/geodaten/geodateninfrastruktur-rheinland-pfalz/kommunaler-server0/ zu nutzen. Bitte achten Sie dabei auf die genaue Übereinstimmung aller für das jeweilige Verfahren überplanten Flächen mit den zeichnerischen Festsetzungen (Eingriffs- und Ausgleichsflächen).</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
II.	<p>Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:</p> <p>Boden und Baugrund -allgemein:</p> <p>Das LGB prüft inzwischen in allen Verfahren im Rahmen der Träger öffentlicher Belange, in denen Windenergieanlagen (WEA) geplant sind, ob eine Beeinträchtigung der Erdbebenstationen des Landeserdbebendienstes durch vorhandene WEA vorliegt bzw. durch geplante WEA zu erwarten sind. Die Erdbebenmessstationen dürfen durch den Betrieb der Windkraftanlagen nicht so wesentlich beeinträchtigt werden, dass sie ihre Funktion nicht mehr hinreichend erfüllen können. Besondere Berücksichtigung finden dabei sogenannte empfindliche Breitbandstationen. Für diesen Typ von Erdbebenstationen behält sich der Erdbebendienst Rheinland-Pfalz vor in Abhängigkeit von der regionalen Bedeutung der Messstation den Radius der</p>	<p>Der Forderung des LGB, einen Mindestabstand von 5 km zur Erdbebenstation Alteburg (Kürzel ABH) einzuhalten und dort keine Flächen für die Windenergie auszuweisen, kann nicht gefolgt werden. Einerseits würde dies eine Verkleinerung der im Raumordnungsplan festgesetzten Vorrangfläche für Windenergie bedeuten, andererseits sind innerhalb dieser Fläche bereits Anlagen genehmigt und im Bau. Weiterhin wurde seitens des LGB keine Begründung hinsichtlich der Qualität und der Quantität der zu erwartenden Beeinträchtigungen vorgebracht, so</p>

	<p>Einzelfallprüfung zu erweitern.</p> <p>Die Erdbebenstation Alteburg (Kürzel ABH) besteht seit über 40 Jahren und wurde 2014 auf Breitband umgerüstet. Da es sich bei der Station ABH um eine der empfindlichsten Messstation in Rheinland-Pfalz handelt, kann bei der Errichtung neuer Windkraftanlagen ein Unterschreiten eines Abstandes von 5 km aus Sicht des Landeserdbebendienst Rheinland-Pfalz nicht akzeptiert werden. Der Station kommt eine besondere Bedeutung bei der seismologischen Überwachung des Landes Rheinland-Pfalz zu.</p> <p>Die Sonderbauflächen 01 bis 03 für Windenergie unterschreiten den Abstand von 5 km teilweise vollständig, daher sind die Fläche herauszunehmen bzw. zu reduzieren. Bei den Sonderbauflächen 04 bis 06 ist auch von einer Beeinträchtigung der Erdbebenstation ABH auszugehen, die zum derzeitigen Zeitpunkt nicht quantifiziert werden kann.</p> <p>Da die Messstation als Breitbandstation mit kontinuierlicher Registrierung betrieben wird ist hier eine Einzelfallprüfung in gutachterlicher Form durchzuführen.</p>	<p>dass bei der Abwägung dieser Belang nur allgemein berücksichtigt werden kann. Die Fachagentur Windenergie an Land hat vor Kurzem verschiedene Hintergrundpapiere veröffentlicht, die sich mit den technischen Möglichkeiten zur Minderung der Störwirkung von Windenergieanlagen auf seismologische Stationen beschäftigen (https://www.fachagentur-windenergie.de/aktuelles/detail/filtermethoden-bei-erdbebenmessung/).</p> <p>Demnach wurden in den vergangenen Jahren Methoden entwickelt, um Störsignale aus seismologischen Daten zu entfernen bzw. zu korrigieren. Nach Einschätzung der Fachagentur kann „bei einer konsequenten Weiterentwicklung der Methoden (...) ein Beitrag zur Lösung des Konflikts zwischen Erdbebenmessungen und dem Ausbau der Windenergie ermöglicht werden.“ Vor dem Hintergrund dieser technischen Lösungsansätze erscheint ein pauschaler Ausschluss von Eignungsflächen für die Windenergie allein in Abhängigkeit des Abstandes zur nächstgelegenen Erdbebenstation für die Lösung dieses grundsätzlichen Konfliktes nicht als angemessen. Vielmehr besteht hier eine Möglichkeit, in Abhängigkeit des konkreten Anlagenstandortes und unter Verwendung geeigneter technischer Lösungen eine Vereinbarkeit beider Nutzungen herzustellen. Auf die Notwendigkeit eines Nachweises hinsichtlich der Vereinbarkeit von Windenergieanlagen im Bereich der Erdbebenstation wird in der Begründung hingewiesen und die Prüfung dieses Belangs auf das Genehmigungsverfahren verlagert.</p>
III.	Im Planungsgebiet sind zum Teil Ton- und Schluffsteine des Rotliegenden oberflächennah anstehend.	Kenntnisnahme

	Diese gelten in Hanglage als rutschungsanfällig.	
IV.	Vorsorglich ergeht der Hinweis, dass bei allen Eingriffen in den Baugrund vorlaufende, objektbezogene Baugrunduntersuchungen bzw. die Einschaltung eines Baugrundgutachters empfohlen werden. Die einschlägigen Regelwerke, wie DIN EN 1997-1 und -2, DIN 4020 und DIN 1054, sind zu beachten.	
Beschlussvorschlag:		
Der Abwägung wird gefolgt und es erfolgt kein Ausschluss von Flächen in Abhängigkeit der Entfernung zur genannten Erbebenmessstation		
Abstimmungsergebnis	Ja	Nein Enth.

11	Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach	16.09.2021
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
I.	<p>Gemäß der vorliegenden Planentwurfsunterlagen werden Belange unseres LBM Bad Kreuznach durch die ausgewiesenen Eignungsflächen im Bereich der ehemaligen Verbandsgemeinde Bad Sobernheim wie folgt berührt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eignungsfläche 01 / „Ippenschied“ Hier verläuft im umliegenden Bereich die Kreisstraße K 39. - Eignungsfläche 02 / „Bad Sobernheim, westlich Gewerbepark Pferdsfeld“ Innerhalb dieses Bereiches befindet sich die Landesstraße L 229 sowie darüber hinaus im umliegenden Bereich die Kreisstraße K 17. - Eignungsfläche 03 / „Bad Sobernheim, Pferdsfeld“ Durch die Fläche verlaufen die Landesstraße L 229 sowie die Kreisstraßen K 20 und K24. - Eignungsfläche 04 / „Seesbach, Langenthal, Weiler“ Hier verläuft umliegend die Landesstraße L 230. - Eignungsfläche 06 / „Nußbaum, Monzingen, Bad Sobernheim, Daubach“ Durch die Fläche 06 verläuft die Kreisstraße K 20, gleichzeitig im weiteren Umfeld die K 22. - Eignungsfläche 08 / „Bärweiler, Kirschroth“ 	Kenntnisnahme.

	<p>Die nächstgelegene klassifizierte Straße ist hier die L 375.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eignungsfläche 09 / „Bärweiler, Lauschied“ mit der Landesstraße L 375 im näheren Umfeld sowie die - Eignungsfläche 10 / „Odernheim, nördlich Lettweiler mit der durch das Gebiet verlaufenden Kreisstraße K 78. <p>Durch die übrigen Potenzialflächen wird unser klassifiziertes Bundes-, Landes- und Kreisstraßennetz nach einer ersten Einschätzung - zumindest im Hinblick auf die Abstandsmaße - voraussichtlich nicht berührt. Details dazu müssen in späteren konkretisierenden Rechtsverfahren geklärt werden.</p>	
II.	<p>Gegen die Ausweisung der Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ in der vorliegenden Form bestehen seitens unseres LBM Bad Kreuznach keine grundlegenden Einwände, wir weisen an dieser Stelle allerdings bereits im Vorfeld auf die weiteren und in der Anlage aufgeführten zu berücksichtigenden grundsätzlichen Belange unserer Straßenbaubehörde hin, die das anschließende konkretisierende Genehmigungsverfahren zum Bau der Windenergieanlagen (WEA) betreffen.</p> <p>Wir bitten um Beachtung der dort enthaltenen Ausführungen und Bedingungen im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren.</p>	Kenntnisnahme
III.	<p>Bedingungen: <u>Abstände der WEAs zu klassifizierten Bundes-, Landes- und Kreisstraßen</u></p> <p>Bei der Beurteilung zur Genehmigung von Windkraftanlagen richtet sich der Landesbetrieb Mobilität nach den Vorgaben des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Landesstraßengesetzes (LStrG) sowie ministerieller Vorgaben.</p> <p>Danach ist die Straßenbaubehörde immer dann zu beteiligen, wenn der Abstand zwischen der Verkehrsanlage und der WEA die Kipphöhe unterschreitet. Die Berechnung der Kipphöhe erfolgt nach folgender Maßgabe: Nabenhöhe + halber Rotordurchmesser + halber Fundamentdurchmesser.</p>	Die genannten Bedingungen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens und der konkreten Standortfestlegung zu beachten und nicht Teil des FNP-Verfahrens.

	<p>In diesem Zusammenhang weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass bei der Definition der Verkehrsanlage diese nicht am befestigten Fahrbahnrand endet, sondern darüber hinaus unter anderem auch Böschungsbereiche, Gräben etc. umfasst (siehe hierzu § 1 FStrG und § 1 LStrG). In der Regel empfiehlt es sich vereinfacht, die Eigentumsgrenze des Straßenbaulastträgers anzusetzen, wobei gegebenenfalls vorhandene Parkplätze oder sonstige Nebenanlagen mit einzubeziehen sind. In unklaren Fällen bitten wir, die genaue Grenze der Verkehrsanlage im Vorfeld mit uns abzustimmen. Grundsätzliche empfehlen wir aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, die Kipphöhe der WEA bei der Abstandsbemessung einzuhalten. Sollte eine Windkraftanlage in einem kleineren Abstand errichtet werden, ist eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer auszuschließen. In diesen Fällen ist der Nachweis über ein Gutachten zu führen, dass im Bereich der Verkehrsanlagen keine Beeinträchtigungen durch Schattenwurf entstehen.</p> <p>Bei einer Unterschreitung der Kipphöhe ist zwingend sicherzustellen, dass die WEA so errichtet wird, dass der Rotor der Anlage nicht in die Bauverbotszone einer klassifizierten Straße hineinragt; das heißt, dieser einzuhaltende Abstand setzt sich aus der Bauverbotszone zuzüglich des Rotorradius zusammen. Anlagen, die dieses Mindestmaß unterschreiten, sind, unabhängig von allen anderen Aspekten, vom Grunde her nicht genehmigungsfähig. Die Bauverbotszone beträgt bei Bundes- und Landesstraßen 20 m (§ 9 Absatz 1, Ziffer 1 FStrG und § 22 Absatz 1 Ziffer 1 LStrG), bei Kreisstraßen sind dies 15 m (§ 22 Absatz 1 Ziffer 1 LStrG).</p>	
<p>IV.</p>	<p><u>Beteiligung unserer Straßenbaubehörde bei der Nutzung von Zufahrten am klassifizierten Straßennetz und von Transportwegen für die Windkraftanlagenkomponenten über klassifizierte Straßen</u></p> <p>Gemäß der Vorgaben des FStrG und des LStrG ist der LBM, unabhängig von der vor genannten Abstandsregelung der Windkraftanlagen zu klassifizierten Straßen, immer dann zu beteiligen, wenn die verkehrliche Anbindung über eine Zufahrt innerhalb des Verknüpfungsbereiches einer Ortsdurchfahrt oder an</p>	

	<p>der freien Strecke einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße erfolgt. Wird eine direkte oder mittelbare Zufahrt somit außerhalb des Erschließungsbereiches einer Ortsdurchfahrt, unabhängig vom Abstand der WEA zur klassifizierten Straße, zur verkehrlichen Erschließung der baulichen Anlagen benötigt, so unterliegen diese Fälle dem Bauverbot des § 9 Absatz 1 Ziffer 2 FStrG (für Bundesstraßen) bzw. des § 22 Absatz 1 Ziffer 2 LStrG (für Landes- und Kreisstraßen). Es obliegt unserer Straßenbaubehörde im Rahmen einer Ermessensentscheidung darüber zu befinden, inwieweit eine Zustimmung zu einer Ausnahme gemäß § 9 Absatz 8 FStrG bzw. § 22 Absatz 5 LStrG in Betracht kommt.</p> <p>Darüber hinaus stellt eine Zufahrt zu einer Bundes-, Landes- und Kreisstraße außerhalb des Erschließungsbereiches einer Ortsdurchfahrt eine Sondernutzung im Sinne des § 8a Absatz 1 FStrG bzw. § 43 Absatz 1 LStrG dar und bedarf der Erlaubnis unserer Straßenbaubehörde (§ 8 Absatz 1 FStrG, § 41 Absatz 1 LStrG). Gemäß § 8a Absatz 1 FStrG bzw. § 43 Absatz 3 LStrG stellt auch die Änderung einer Zufahrt eine Sondernutzung dar und ist damit erlaubnispflichtig. Dies gilt auch, wenn eine Zufahrt einem erheblich größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll.</p> <p>Um über die Zustimmung zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom Bauverbot befinden zu können und die Voraussetzungen für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis prüfen zu können, müssen aus Gründen der Verkehrssicherheit die Details der Zufahrt/en an der/den klassifizierten Straße/n, wie Sichtverhältnisse, Schleppkurven usw. vorgelegt werden. Aus diesem Grund sollte die Anzahl der Zufahrten zur verkehrlichen Erschließung der WEA auf ein Mindestmaß beschränkt werden und von jeder Zufahrt, die im Zuge der freien Strecke oder des Verknüpfungsbereiches einer Ortsdurchfahrt der klassifizierten Straßen zur verkehrlichen Erschließung des Windparks dienen soll, sind uns folgende Nachweise vorzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Vorlage eines Lageplans im Maßstab 1 :250 für jede gewünschte Zufahrt mit allen relevanten technischen Daten wie Trassierungselementen, Befestigungsweise etc.	
--	---	--

	<p>2. Fachtechnischer Nachweis der Schleppkurven gemäß dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau 27/2001 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 06.08.2001 zu Schleppkurven in technischen Regelwerken (Bemessungsfahrzeuge und Schleppkurven zur Überprüfung und Befahrbarkeit von Verkehrsflächen), das von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen herausgegeben wurde, im Maßstab 1:250. Die Nachweise sind getrennt wie folgt zu führen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schleppkurvennachweise für das größte Sonderfahrzeug (Hinfahrt), für alle in Betracht kommenden Fahrbeziehungen. • Schleppkurvennachweise für das größte Sonderfahrzeug (Rückfahrt), für alle in Betracht kommenden Fahrbeziehungen. • Schleppkurvennachweis für die Bauphase für einen Sattelzug für alle Fahrbeziehungen (Hin- und Rückfahrt aus/in beide(n) Fahrrichtungen). • Schleppkurvennachweis für die Betriebsphase für das größte Bemessungsfahrzeug, das in der normalen Betriebsphase zu erwarten ist; es ist mindestens ein kleiner Lkw (9,46 m) und maximal ein Lastzug (18,71 m) zugrunde zu legen (Hin- und Rückfahrt aus/in beide(n) Fahrrichtungen). • Die Schleppkurvennachweise sind für die relevanten Fahrspuren einzeln darzustellen. Darüber hinaus sind die überschleppten Flächen zusätzlich in die Planunterlagen einzutragen. <p>3. Detailplan mit Nachweis der Anfahrsichtweiten im Lageplan gemäß der Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL) bzw. der Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil 1: Plangleiche Knotenpunkte (RAS-K-1) (je nach Straßenkategorie und Entwurfsklasse) im Maßstab 1 :500 unter Angabe der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der klassifizierten Straße, in deren Verlauf sich die Zufahrt befindet. Bei kritischen Gradienten, z. B. bei Kuppenbereichen, ist die Lageplandarstellung um eine Analyse im Höhenplan zu ergänzen.</p> <p>4. Vorlage eines Lageplans im Maßstab 1 :250 für die Betriebsphase, in dem die Zufahrt nach dem Rückbau auf die Abmessungen für das</p>	
--	---	--

	<p>relevante Bemessungsfahrzeug der Betriebsphase mit allen relevanten technischen Daten wie Trassierungselementen, Befestigungsweise usw. dargestellt ist.</p> <p>5. Angaben zur geplanten Ausbauweise der Zufahrt (Oberbaudimensionierung, Ausbaulänge). Die Zufahrt ist in der Bauphase für das größte relevante Bemessungsfahrzeug über die gesamte Breite in einer Tiefe von 10 Metern bituminös zu befestigen. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist die Zufahrt auf die Abmessungen für die Betriebsphase zurückzubauen. Bei Bedarf (für eine spätere erneute Nutzung für Transporte) können Schotterflächen belassen oder abgebrochene bituminöse Befestigungen mit Schotter aufgefüllt werden, wenn sichergestellt ist, dass diese Flächen wieder zeitnah eingegrünt werden. Die Zufahrt ist in der Betriebsphase auf einer Tiefe von 30 m bituminös dauerhaft zu befestigen.</p>	
<p>V.</p>	<p>Ergänzender Hinweis: Wir weisen ergänzend darauf hin, dass aus einer möglichen späteren Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht abgeleitet werden kann, dass damit der Antragsteller die Gewähr für eine Zustimmung zu den zukünftigen Schwertransporten erhält. Hierfür wird es außerhalb dieses Verfahrens notwendig, dass mit der regional zuständigen Verkehrsbehörde, der Polizei und dem Straßenbaulastträger Einvernehmen darüber erzielt wird, ob bzw. über welche klassifizierte Straßen die notwendigen Schwertransporte für die Errichtung der WEAs abgewickelt werden können. Aufgrund der Struktur des Fahrbahnoberbaus, der vorhandenen Straßenquerschnitte und gegebenenfalls vorhandener Lastbeschränkungen ist es nicht möglich, die Schwertransporte über alle gewidmeten Straßen abzuwickeln. Im ungünstigsten Fall kann dies dazu führen, dass zwar die sondernutzungsrechtliche Genehmigung im Rahmen dieses Verfahrens erteilt wird, eine Zustimmung zu den Schwertransporten aber versagt werden muss. Im Sinne einer Transparenz von Verwaltungsentscheidungen auf der einen Seite und der für den Vorhabenträger erforderlichen Rechtssicherheit auf der anderen Seite sollte es im Interesse aller Beteiligten liegen, frühzeitig alle Aspekte eines Projektes zu</p>	

	<p>betrachten. Neben den baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Fragestellungen gehören hierzu zwingend die relevanten Fragen des § 29 Absatz 3 und des § 46 Absatz 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO). Wir empfehlen daher dem Vorhabenträger, frühzeitig diesen Aspekt der Zuwegung abzuklären, damit die notwendige Rechts- und Kalkulationssicherheit für das Projekt gegeben ist. In die Abstimmungsprozesse sollten die am Standort ansässige Straßenverkehrsbehörde sowie unsere Straßenbaubehörde einbezogen werden.</p>	
<p>Beschlussvorschlag:</p>		
<p>Nicht erforderlich</p>		

12	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	08.09.2021
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>die vorliegende Planung der Verbandsgemeinde Nahe-Glan sieht die Ausweisung von insgesamt 11 Eignungsflächen mit einer Gesamtfläche von 1030,5 ha als Sonderbaufläche für die Windenergie vor. Die Eignungsflächen liegen sowohl in Waldgebieten als auch auf landwirtschaftlichen Nutzflächen, teilweise sind Vorranggebiete für Landwirtschaft als auch Wald- und Forstwirtschaft betroffen. Laut Begründung zur Beteiligung (5.1.12 Umgang mit den planerischen Vorgaben) können sich u.a. die Vorränge Land- und Forstwirtschaft mit Flächen für die Windenergie überlagern, sofern eine Vereinbarkeit mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen hergestellt werden kann.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
II.	<p>Grundsätzlich unterstützt die Landwirtschaft alle Formen der regenerativen Energien, soweit die Belange der Landwirtschaft ausreichend berücksichtigt werden. Daher bitten wir um die Beachtung folgender Hinweise: 1. Der Abstand zu Siedlungsflächen im Außenbereich wurde in der vorliegenden Konzeption mit 500 m angesetzt. Aus unserer Sicht ist Erhaltung der Wohnqualität im Außenbereich gleichzusetzen mit der im Innenbereich. Die Abstandsregelung sollte daher auch hier 800 m</p>	<p>Die Verbandsgemeinde hat sich dazu entschieden, die Mindestabstände für Wohngebäude im Außenbereich bei 500 m zu belassen und damit den Landesvorgaben zu folgen. Damit soll ermöglicht werden, der Windenergie grundsätzlich ausreichend Raum zur Verfügung zu stellen. Die Erhaltung der Wohnqualität kann grundsätzlich im Genehmigungsverfahren geprüft und gesichert</p>

	betragen. Andernfalls ist die Verträglichkeit der Anlagen mit der Wohnnutzung im Außenbereich vom Antragsteller nachzuweisen. (Lochmühle/ Bärweiler, Fuchshof/ Grundsätzlich besteht).	werden, da im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Prüfung im Einzelfall auch die Einhaltung höherer Abstände festgesetzt werden kann.
III.	2. Standorte von Windenergieanlagen innerhalb der Sonderbauflächen sind so zu wählen, dass agrarstrukturelle Belange geschont werden (bspw. Platzierung an Parzellen bzw. Bewirtschaftungsgrenzen).	Die Festlegung von konkreten Standorten erfolgt erst im nachgelagerten Genehmigungsverfahren und nicht auf FNP-Ebene.
IV.	3. Kompensationsmaßnahmen sollten grundsätzlich als Ersatzgelder erhoben und dann in Form von produktionsintegrierten Maßnahmen sowie nicht flächenhaften Maßnahmen eingesetzt werden. Wir verweisen darauf, dass wir vor dem Hintergrund des § 15 (3) BNatSchG das Einvernehmen über Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit der Landwirtschaft für erforderlich halten. Dazu sind eine exakte Verortung und Beschreibung der Maßnahmen unabdingbar. In erster Linie befürworten wir Maßnahmen, die keine Herausnahme aus der Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen erfordern. Alternativ ist die Zusammenarbeit mit der Stiftung Kulturlandschaft Rheinland-Pfalz zielführend.	Die Festlegung sowohl der konkreten Standorte als auch der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen erfolgt erst im nachgelagerten Genehmigungsverfahren und nicht auf FNP-Ebene. Grundsätzlich besteht auf Grundlage der Landesnaturschutzgesetzes i.V.m. der Landeskompensationsverordnung die Möglichkeit den Ausgleich über eine Ersatzzahlung zu erbringen. Die Inanspruchnahme von weiteren landwirtschaftlichen Flächen wird dadurch erheblich verringert.
V.	4. Anlagenstandorte, die aus artenschutzrechtlichen Gründen einen flächenhaften Ausgleich auf landwirtschaftlichen Flächen erfordern, sollten von vornherein ausscheiden und lediglich aus Sicht des Artenschutzes unbedenkliche Anlagenstandorte in Betracht gezogen werden.	Die Festlegung sowohl der konkreten Standorte als auch der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen erfolgt erst im nachgelagerten Genehmigungsverfahren und nicht auf FNP-Ebene
VI.	5. Bei den Zuwegungen sind die "Gebühren" und "freiwilligen Beiträge" der Betreiber an die Kommunen konsequent in den Wirtschaftswegehushalt der Gemeinde einzustellen.	Dies wird nicht auf Ebene des FNP geregelt.
VII.	Eine Planung von Windkraftanlagen sollte u. E. berücksichtigen, dass eine entsprechende Erschließung weitgehend über öffentliche Wege sowie bestehende Wirtschaftswege gesichert werden kann. Landwirtschaftliche Wirtschaftswege sind, auch bei einer vorhandenen bituminösen Befestigung, nicht auf die Aufnahme der entsprechenden Lasten ausgelegt. Zudem sind diese Wege in der Regel nicht breit genug, um die Transporte hierüber abzuwickeln, ohne den Bestand der Wege zu gefährden. Deshalb ist u. E. zwingend erforderlich, dass zumindest in den nachfolgenden	Die Festlegung sowohl der konkreten Standorte als auch der erforderlichen Zuwegungen erfolgt erst im nachgelagerten Genehmigungsverfahren und nicht auf FNP-Ebene.

	Planungen Regelungen über die Instandhaltung und Erhaltung des Wirtschaftswegenetzes getroffen werden. Hierzu sind die Betreiber der Windkraftanlagen zu verpflichten, da es nicht die Aufgabe der Gemeinden bzw. der Grundstückseigentümer und Landwirte ist, diese Wege in einem entsprechenden Ausbauzustand zur Verfügung zu stellen und zu unterhalten.	
VIII.	Vorbehaltlich der o.g. Punkte stimmen wir der Ausweisung „Windenergie“ aus landwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich zu.	

Beschlussvorschlag:

Der Abwägung wird gefolgt und der Abstand von 500 m zu Wohngebäuden im Außenbereich beibehalten.

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enth.
----------------------------	-----------	-------------	--------------

13	Pfalzgas GmbH	05.08.2021
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	wir danken für das o. g. Schreiben und teilen Ihnen mit, dass wir im Bereich Ihrer Baumaßnahme keine Gasversorgungsleitungen liegen haben.	Kenntnisnahme
Beschlussvorschlag:		
Nicht erforderlich		

14	Pfalzwerke Netz AG	16.09.2021
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Im Rahmen unserer frühzeitigen Beteiligung an dem im Betreff genannten Verfahren geben wir folgende Stellungnahme an Sie weiter. Mit der Ausweisung der - Sonstigen Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ - ergeben sich, in Bezug auf den Bestand unserer Infrastruktureinrichtungen der Energieversorgung (Freileitungen, Richtfunkstrecken), keine Konfliktsituationen und sind in den Bereichen der Sondergebiete unsererseits derzeit keine Planungen beabsichtigt oder bereits eingeleitet.	Kenntnisnahme
II.	Grundsätzlich weisen wir jedoch ausdrücklich auf folgenden Sachverhalt hin: Da unser Versorgungsnetz ständig baulichen Veränderungen unterliegt, ist es erforderlich, dass etwaige Vorhabenträger rechtzeitig vor Baubeginn eine aktuelle Planauskunft	Betrifft die spätere Standortplanung im Rahmen der anschließenden Genehmigungsverfahren.

	bei unserem Unternehmen einholen, die auf der Webseite der Pfalzwerke Netz AG (https://www.pfalzwerke-netz.de/service/kundenservice/online-planauskunft) zur Verfügung steht.	
III.	Wir bitten um weitere Beteiligung an den nachfolgenden Verfahrensschritten sowie bereits zu diesem Zeitpunkt, nach dem In-Kraft-Treten des Flächennutzungsplanes, um Zusendung der rechtskräftig gewordenen Unterlagen ausschließlich zur Verwendung in unserem Unternehmen.	Kenntnisnahme
Beschlussvorschlag:		
Nicht erforderlich		
15	Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe	15.09.2021
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
I.	Zur o.g. geplanten Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ nimmt die Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft wie folgt Stellung: Die erneute Befassung mit der Ausweisung von geeigneten Standorten für die Windenergienutzung erfolgt mit Blick auf die angestrebte Rechtssicherheit des Plans. Die dargelegte planerische Konzeption ist aus regionalplanerischer Sicht grundsätzlich nachvollziehbar. Es sind beim aktuellen Planungsstand insgesamt 11 Gebiete mit einer Gesamtfläche von 1030 ha ermittelt worden, die für die Windenergienutzung in Betracht kommen können. Sie werden zunächst als Eignungsflächen bezeichnet und sollen im Flächennutzungsplan dann als „Sonderbauflächen“ mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ ausgewiesen werden. Teilweise liegen diese Flächen in Wasserschutz- oder in Landschaftsschutzgebieten oder im Naturpark. Es wird angeregt, die grundsätzliche Umsetzbarkeit von Windenergieanlagen innerhalb dieser Schutzgebiete bereits im Bauleitplanverfahren zu klären, um mit Blick auf eine größtmögliche Planungssicherheit für WEA-Projekte zu vermeiden, dass sich erst zu einem späteren Zeitpunkt (nach Genehmigung des FNP) ggfs. die Nichtrealisierung von WEA innerhalb einer Sonderbaufläche herausstellt.	Kenntnisnahme

II.	Weiterhin wird ausdrücklich empfohlen, 1. dem Z 163 d Abs. 3 in Bezug auf die regionalplanerischen Vorranggebiete als Ziele der Raumordnung dadurch Rechnung zu tragen, dass für Vorranggebiete soweit berührt und ungeachtet dessen, dass sie keine strikte Ausschlusswirkung gemäß LEP IV 163 d Abs. 1 entfalten, dennoch die Vereinbarkeit mit der Windenergienutzung geprüft wird.	Kenntnisnahme
III.	2. von einer pauschalen Abwägung des G 166 (hier die generelle Nichtanwendung) Abstand zu nehmen, und diesen Grundsatz im Einzelfall abzuwägen.	Im Rahmen des weiteren Verfahrens erfolgt eine Einzelfallabwägung.
IV.	3. den auf S. 40 letzter Absatz dargelegten Sachverhalt im Lichte der rechtskräftigen dritten Teilfortschreibung des LEP IV Erneuerbare Energien Z 163 d zu beurteilen, da nach dieser Teilfortschreibung Vorranggebiete für den regionalen Biotopverbund nicht zu den Ausschlussgebieten für die Windenergienutzung zählen. Die Stellungnahme der Planungsgemeinschaft erfolgte am 20.05.2016, also vor Rechtskraft des geltenden Z 163 d LEP IV in 2017.	Vorranggebiete für den Biotopverbund wurden auch bisher durch das LEP IV mit seinen Teilfortschreibungen nicht als Ausschlussgebiet definiert. Durch die dritte Teilfortschreibung mit Rechtskraft 2017 ergab sich hierzu deshalb keine Änderung. Insofern ergibt sich durch die 3. Teilfortschreibung kein anderer Sachverhalt, durch den die Herausnahme der Vorrangfläche für den Biotopverbund anders zu beurteilen wäre. Zur Vermeidung des seitens der Planungsgemeinschaft in der Stellungnahme vom 20.05.2016 festgestellten Zielkonfliktes bleibt das Vorranggebiet weiterhin von der Planung ausgenommen.
V.	Redaktionelle Hinweise: 1. Auf Ebene der Regionalplanung werden Vorranggebiete ausgewiesen, keine Vorrangflächen. Diese Bezeichnung sollte entsprechend durchgängig im Begründungstext erfolgen.	Kenntnisnahme
VI.	2. S. 16 Abs. 2, Satz 2, hier müsste es wohl heißen „entschärft“, statt „verschärft“.	Kenntnisnahme
VII.	Die Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft bittet um Berücksichtigung der Hinweise im weiteren Verfahren. Eine abschließende Stellungnahme kann erst im weiteren Verfahren unter Würdigung der Ergebnisse der noch ausstehenden Umweltprüfung erfolgen. Für Rückfragen steht die Geschäftsstelle gerne zur Verfügung.	Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:			
Die vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden im weiteren Verfahren beachtet.			
Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enth.

16	Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m. b. H.	07.09.2021
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	von der vorgenannten Maßnahme werden weder vorhandene Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen der RMR-GmbH sowie der Mainline Verwaltungs-GmbH betroffen.	Kenntnisnahme
II.	Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.	Die Festlegung sowohl der konkreten Standorte als auch der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen erfolgt erst im nachgelagerten Genehmigungsverfahren und nicht auf FNP-Ebene
Beschlussvorschlag:		
Nicht erforderlich		

17	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz	17.09.2021
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	zur oben genannten Maßnahme nehmen wir wie folgt Stellung: 1. Allgemeine Wasserwirtschaft/ Starkregenvorsorge Im Bereich der Eignungsflächen befinden sich zahlreiche Gewässer III. Ordnung. Zu dem Vorhaben wurden bereits in der Vergangenheit verschiedene Stellungnahmen von der Reg WAB Koblenz abgegeben, letztmalig mit Schreiben vom 23.05.2018. Die zum Punkt „Gewässer“ gemachten Aussagen wurden in der jetzt vorgelegten Begründung übernommen. Auf S. 46 der Begründung wird unter Punkt 7.1. auf die Regelungen und Abstände hinsichtlich der Gewässer III. Ordnung verwiesen. Dem Flächennutzungsplan kann unter Berücksichtigung der v.g. Punkte und der bereits erfolgten Stellungnahmen zugestimmt werden.	Kenntnisnahme
II.	2. Grundwasserschutz Aus Sicht des Grundwasserschutzes in Wasserschutzgebieten wird	

	<p>zum vorliegenden Flächennutzungsplan wie folgt Stellung genommen: Vorhaben nach Art, Maß und Zweck Der sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der ehemaligen VG Bad Sobernheim wurde mit der Bekanntmachung rechtskräftig. Die Firma innogy Wind Onshore hat Normenkontrollantrag beim OVG Koblenz eingereicht, der nach Einschätzung des von der Verwaltung hinzugezogenen Rechtsanwaltes Aussicht auf Erfolg gehabt hätte. Durch das ergänzende Verfahren wurden die juristisch angreifbaren Punkte im bisherigen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ überarbeitet, so dass dieser Rechtssicherheit erhält.</p> <p>Fachliche Beurteilung Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete Es wird festgestellt, dass die Teileignungsfläche 7 für Windenergie teilweise im Wasserschutzgebiet „Merxheim-Kirschroth“, EDV-Nr. 401307370 mit der RVO vom 06.07.1987, AZ. 56-61-7-8/86 in der Zone III und teilweise im Wasserschutzgebiet „Kirschroth“, EDV-Nr. 401306682 mit der Rechtsverordnung vom 03.02.1986, Az. 56-61-7-3/ in der Zone II liegt. Über diese Teileignungsfläche 7 hinaus wurde kein weiterer Konflikt mit bestehenden Wasserschutzgebieten festgestellt. Zu den Konflikten der Teileignungsflächen 3 und 8 mit bestehenden Wasserschutzgebieten der VG Nahe-Glan wurde bereits in unseren vorherigen Stellungnahmen Bezug genommen.</p>	<p>Aufgrund der Hinweise der SGD wurde die Behörde am 03.03.2022 erneut beteiligt und um eine Aussage hinsichtlich einer möglichen Genehmigungsfähigkeit von Anlagen innerhalb der betroffenen Wasserschutzgebieten zu erhalten. Gemäß der Angaben der SGD (Mail vom 16.03.2022) müssen zur Beurteilung einer möglichen Zulassung von WEA in der Zone III von Wasserschutzgebieten konkrete Angaben zur jeweiligen Anlage und deren Standort gemacht werden. Dies kann nur nachgelagert im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und nicht auf Ebene des FNP erfolgen.</p> <p>Anlagenstandorten innerhalb der Wasserschutzzone II werden als nicht genehmigungsfähig angesehen, da dort das Schutzziel in der Regel nicht zu erreichen ist und somit die Trinkwasserversorgung gefährdet werden kann. Dies wird bei der weiteren Planung entsprechend berücksichtigt und als Standortbereich für mögliche WEA ausgeschlossen.</p>
III.	<p>Es wurde weiter festgestellt, dass in den Planunterlagen die Wasserschutzgebietsflächen noch nicht aufgenommen sind. Dies ist zur umfassenden Information zu den Wasserschutzgebieten in den Flächennutzungsplan nachzuholen.</p>	<p>Die Trinkwasserschutzgebiete werden in den Flächennutzungsplan nachrichtlich aufgenommen.</p>
IV.	<p>3. Abfallwirtschaft/ Bodenschutz Das Plangebiet betrifft die folgenden im Bodenschutzkataster Rheinland-Pfalz kartierten Altablagerungen: Eignungsfläche 3</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ablagerungsstelle Bad Sobernheim, Auf der Beckerstraße, Reg.-Nr.: 133 10 501 – 0204 - Ablagerungsstelle Bad Sobernheim, Penserlocherköpfchen, Reg.-Nr.: 133 10 501 – 0221 	<p>Kenntnisnahme</p>

	<ul style="list-style-type: none"> - Ablagerungsstelle Bad Sobernheim, ehern. Ort Pferdsfeld, Reg.-Nr.: 133 10 501 - 0221 <p>Eignungsfläche 4</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ablagerungsstelle Seesbach, Hinter der Eichheck, Reg.-Nr.: 133 10 094 – 0206 <p>Eignungsfläche 8</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ablagerungsstelle Bärweiler, An der Römerstraße, Reg.-Nr.: 133 10 009 – 0202 <p>Eignungsfläche 9</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ablagerungsstelle Bärweiler, Südlich der L 375, Reg.-Nr.: 133 10 009 – 0203 - Ablagerungsstelle Bärweiler, Hohnknöpfchen, Reg.-Nr.: 133 10 009 – 0208 <p>Eignungsfläche 10</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ablagerungsstelle Odernheim, Am Hellersberger Wald, Reg.-Nr.: 133 10 076 – 0206 	
	<p>An den o. g. Altablagerungsstellen wurden laut Erhebungsunterlagen Bauschutt und Erdaushub, an den Ablagerungsstellen „Ablagerungsstelle Bad Sobernheim, Auf der Beckerstraße“ sowie „Ablagerungsstelle Bärweiler, An der Römerstraße“ zusätzlich Siedlungsabfälle abgelagert.</p> <p>Für die Ablagerungsstellen besteht der Verdacht auf das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit. Für die Ablagerungsstellen „Ablagerungsstelle Bad Sobernheim, Penserlocherköpfchen, Reg.-Nr.: 133 10 501 - 0221 ", „Ablagerungsstelle Bad Sobernheim, ehern. Ort Pferdsfeld, Reg.-Nr.: 133 10 501 - 0221" und „Ablagerungsstelle Seesbach, Hinter der Eichheck, Reg.-Nr.: 133 10 094 - 0206" besteht dieser Verdacht auf Grundlage der Erhebungsunterlagen nicht.</p> <p>Die Auszüge aus dem Bodenschutzkataster liegen als Anlage bei. Zusätzlich werden die Geometrien der Bodenschutzflächen als</p>	

	<p>Shape-Datei auf elektronischem Weg übersandt. Ich weise darauf hin, dass es sich hierbei um keine verifizierten Daten handelt, die durch Untersuchungen belegt sind. Das tatsächlich anzutreffende Schadstoffinventar sowie die Ausdehnung der Altablagerungen können daher abweichen.</p>	
V.	<p>Im Falle einer Nutzungsänderung und/oder Tiefbauarbeiten im Bereich der o. g. altlastverdächtigen Altablagerungsflächen sind Beeinträchtigungen (z. B. Standsicherheitsprobleme, aufwendigere Entsorgung der Aushubmassen, Grundwasserverunreinigungen etc.) nicht auszuschließen. Weiterhin ist zu beachten, dass durch eine Nutzungsänderung eine evtl. später erforderlich werdende Sanierung nicht beeinträchtigt werden darf.</p> <p>Aus diesem Grund ist vor einer Nutzungsänderung ein Nachweis erforderlich, dass von den Altablagerungsstellen keine Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen ausgehen und auch nicht zu erwarten sind, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen (§ 2 Abs. 3 BBodSchG) und somit auch für die Zukunft kein Sanierungsbedarf besteht.</p>	<p>Für die von der SGD genannten Ablagerungsstellen, bei denen nach Aussage der Behörde nicht der Verdacht auf das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit besteht, sind die genannten Nachweise nicht erforderlich. Bei den übrigen Flächen können Gefahren oder Bodenveränderungen erst entstehen, wenn diese durch einen Anlagenstandort konkret überplant werden und Bodeneingriffe zu erwarten sind. In der Begründung wird darauf im Einzelnen hingewiesen: Da auf Ebene des Flächennutzungsplanes keine konkreten Anlagenstandorte festgesetzt werden und die betroffenen Flächengrößen in den neu ausgewiesenen Sonderbauflächen unter 0,5 ha liegen, kann eine konkrete Gefahrenermittlung erst im nachgelagerten Genehmigungsverfahren erfolgen. Die vergleichsweise kleinen Flächen, bei denen ein potenzielles Gefährdungsrisiko besteht, können im Rahmen der konkreten Standortplanung beachtet und auch von Bebauung freigehalten werden. Vorgezogene Bodenuntersuchungen sind deshalb auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht angemessen und werden deshalb auf die nachfolgende Genehmigungsplanung verlagert.</p>
VI.	<p>Ferner müssen bei Altablagerungen die generelle Bebaubarkeit, die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Belange des Umweltschutzes (§ 1 BauGB) gewährleistet sein.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
VII.	<p>Die v. g. Nachweise sind im Falle einer Nutzungsänderung vorab</p>	<p>Auf die im Falle einer entsprechenden</p>

	<p>durch einen im Altlastenbereich erfahrenen, unabhängigen Gutachter zu erbringen. Für den Untersuchungsbedarf sind durch den beauftragten Gutachter entsprechende Untersuchungsvorschläge zu unterbreiten und zu gegebener Zeit mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz abzustimmen. Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die v. g. Anforderungen berücksichtigt werden.</p>	Standortplanung zu erbringen Nachweise wird in der Begründung hingewiesen.
VIII.	<p>4. Abschließende Beurteilung Unter Beachtung der vorgenannten Aussagen bestehen gegen die Aufstellung des Flächennutzungsplanes, Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der VG Nahe-Glan aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. Ihre zuständige Kreisverwaltung erhält diese Mail in cc zur Kenntnisnahme.</p>	Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Der Abwägung wird gefolgt und die WSZ II als mögliche Anlagenstandorte ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enth.
----------------------------	-----------	-------------	--------------

18	Verbandsgemeindewerke Nahe-Glan	06.09.2021
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
I.	<p>bezugnehmend auf Ihre Anfrage zu o.g. Aufstellung des Flächennutzungsplans nehmen wir wie folgt Stellung. Wasserversorgung: Die vorgesehenen Teilgebiete für die Windenergie, nahe den Ortsgemeinden Merxheim, Kirschroth und Bärweiler befinden sich in Wasserschutzgebieten, siehe beiliegenden Anhang.</p>	Kenntnisnahme
Beschlussvorschlag:		
Nicht erforderlich		

19	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH	09.09.2021
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Kenntnisnahme
Beschlussvorschlag:		
Nicht erforderlich		

20	Westnetz GmbH	19.08.2021
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Wir bedanken uns für Ihre Benachrichtigung und teilen Ihnen mit, dass wir im Bereich der Eignungsflächen „3“ und „8“ 20KV-Freileitungen und Glasfaserkabel betreiben, auf die bei der Planaufstellung und Nutzung der Flächen Rücksicht zu nehmen sind. Wir bitten Trassen und einen Schutzstreifen von 15 m Gesamtbreite (7,5 m beiderseits der Leitungssachse) für die 20kV-Freileitungen in den Flächennutzungsplan zu übernehmen. Unsere 20 kV-Freileitungstrassen sind aus dem beiliegenden Plan ersichtlich, wobei wir darauf hinweisen, dass sich die tatsächliche Lage allein aus der Örtlichkeit ergibt. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. Leitungsgefährdende Verrichtungen müssen jederzeit unterbleiben.	Die genannten Leitungstrassen werden nachrichtlich in den Plan und die Hinweise zu den Schutzstreifen etc. in die Begründung aufgenommen.
II.	Sollten bei der Bauausführung Änderungs- oder Sicherungsmaßnahmen notwendig werden, richtet sich die Kostentragung nach den bestehenden Verträgen bzw. den gesetzlichen Bestimmungen.	
III.	Bei Beachtung vorgenannter Belange bestehen unsererseits zu Ihren Planungen aus heutiger Sicht keine Bedenken. Sollten dennoch Fragen bestehen, sprechen sie uns an. Ansprechpartner ist unser Mitarbeiter Herr Finteis, Tel.: 0671 / 89665-2473, Email: jan.finteis@westnetz.de.	
Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich		

Seitens der Öffentlichkeit sind folgende Stellungnahmen im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangen.

1	Einwender 1	17.09.2021
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Als Natur- und Landschaftstherapeutin, Gesundheitspsychologin und Pilgerbegleiterin ist es mir ein besonderes Anliegen, Ihnen mein Entsetzen über die Zerstörung eines der letzten Fleckchen unverbauter Landschaft in Rheinland-Pfalz mitzuteilen.</p> <p>Können Sie sich erinnern, wie Sie vielleicht mal über eine weite Naturlandschaft geblickt haben? Und, wie war das für Sie? Ist es eine Erinnerung wert? Und nicht nur das: als Wesen, die per se mit der Natur verbunden sind, hat es für Menschen einen hohen Gesundheitswert, mit allen Sinnen Natur zu erleben. Pure Natur! Na ja, oder was davon noch übrig ist. Wie können Sie einen solchen Schatz mißachten?</p> <p>Welche ethische Position beziehen Sie bzgl. Naturerhalt und -pflege? Riesige tiefe Fundamente mit Beton, Flächenversiegelung in der Größe eines Fußballfeldes, Tropenholz in den Flügeln etc. ist für mich brutale Naturzerstörung und Respektlosigkeit gegenüber der Schöpfung. Und das für Geld? Geld, das ständig an Wert verliert? Geld, das für den Bau von Kindergärten, Straßen etc. eingesetzt wird, so dass noch mehr Fläche versiegelt wird?</p> <p>Wie vereinbaren Sie einen Heilwald und Barfußpfad mit einer Industrielandschaft? Meinen Sie ernsthaft, dass es Wandern und Besuchern egal ist, ca. 240 m hohe Masten zu sehen, die Windgeräusche zu hören und auf breiten Trassen zu gehen?</p> <p>Sie als vom Volk gewählte Vertreter entscheiden, dass sich der ökologische Kontext gravierend ändert. Mit welchem Recht? Wollen Sie wirklich das Beste für die Bürger der Verbandsgemeinde? Oder beugen Sie sich einem landes- und bundespolitisch scheinbar grünen Diktat?</p> <p>Was ist an erneuerbaren Energien wirklich erneuerbar? Windflauten sind nachgewiesen, Temperaturerhöhungen bis hin zu Dürren sind möglich, Ökosysteme werden zerstört, Wasseradern beeinträchtigt etc.</p> <p>Dazu kommt, dass die Anlagen mit Steuergeldern subventioniert werden.</p>	<p>Der Verbandsgemeinderat nimmt die Argumente der Einwenderin zur Kenntnis, teilt diese aber nicht.</p> <p>Die Förderung und der Ausbau von erneuerbaren Energien ist Ziel der Bundes- und Landespolitik und wird auch von der Mehrheit der Wissenschaftler*innen als erheblicher Beitrag zum Klimaschutz angesehen.</p> <p>Laut Umweltbundesamt muss zur Verringerung der Treibhausgasemissionen um 80 bis 95 % als erstes die Stromversorgung umgestaltet werden. Eine Schlüsselfunktion bei den Treibhausgasemissionen hat der Energiesektor, der derzeit für mehr als 80 % der Emissionen in Deutschland verantwortlich ist.</p> <p>Die Stromerzeugung ist heute für über 40 % der energiebedingten CO₂-Emissionen verantwortlich. Die Minderungspotentiale im Stromsektor sind besonders hoch: Mit einer effizienten Stromnutzung, rationellen Energieumwandlung und einer Energieversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht, ist es möglich, die Treibhausgasemissionen auf nahezu Null zu senken.</p> <p>Entsprechend ist die Ausweisung von Sondergebieten für die Windenergie eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die aufgrund der zu erwartenden ökologischen Veränderungen durch den Klimawandel dringend geboten erscheint.</p> <p>Die zu erwartenden Auswirkungen auf Natur und Umwelt werden im Rahmen des den Unterlagen beiliegenden Umweltberichts geprüft und mögliche</p>

	<p>Welch ein Aberwitz, den Menschen dies als eine zukunftsfähige wirtschaftliche Lösung zu verkaufen! Werden nicht die Anlagen abgestellt, wenn die Subventionen auslaufen? Garantieren sie die dann die Entsorgung? Oder spekulieren Sie damit, dass dies in ca. 20 Jahren sowieso keinen interessiert?</p> <p>Ich appelliere an Ihr Verantwortungsgefühl für eine Erde, die schon längst von uns Menschen übernutzt ist. Treten Sie ein für Naturliebe und Respekt vor der Schöpfung! Seien Sie Vorbild, indem es nicht mehr darum geht, die Natur für Geld auszubeuten, sondern genügsam und im Einklang mit der Natur zu leben.</p>	<p>Maßnahmen zur Vermeidung oder zum Ausgleich beschrieben. Die konkreten Auswirkungen und die tatsächlich erforderlichen Maßnahmen können aber erst im nachfolgenden Genehmigungsverfahren auf Grundlage der Anlagenstandorte und -typen festgelegt werden.</p>	
Beschlussvorschlag:			
Der Verbandsgemeinderat folgt der obigen Abwägung und beschließt, die Planung wie vorgesehen weiterzuführen.			
Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enth.

2	EinwenderInnen 2 und 3 mit wortgleichen Stellungnahmen	14.09.2021
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
I.	<p>zum Vorentwurf des Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ der ehemaligen Verbandsgemeinde Bad Sobernheim nehme ich im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit wie folgt Stellung:</p> <p>Allgemeines Mindestwindhöffigkeit Die Mindestwindhöffigkeit, die nach dem derzeit gültigen LEP IV gefordert wird, beträgt 5,8 bis 6 m/s. Die Festlegung auf eine Mindestwindhöffigkeit von nur 5,5 m/s ist eine Alibiplanung, um die zurzeit geforderte Mindestgröße von 30 ha je Vorranggebiet zu erreichen. Forderung: Flächen über Wald sind erst ab einer Windhöffigkeit von 6,25m/s (5,75111/s + 0,5 m/s Fehler im Wald und in hügeligem Gelände) und mehr als Potenzialfläche auszuweisen. Begründung: Für Waldgebiete kann angenommen werden, dass die tatsächliche Windgeschwindigkeit niedriger ausfällt. Als grober Schätzwert kann für ein Waldgebiet mit einer Baumhöhe von 30 m davon ausgegangen werden, dass die abgelesene Windgeschwindigkeit real</p>	<p>Über das Ziel Z_N 165 des ROP werden Vorgaben gemacht, dass Konzentrationsflächen vorrangig in Gebieten mit hoher Windhöffigkeit zu sichern sind. Im Kern stellt dieser Aspekt somit ein hartes Kriterium dar, dem es aber an einer verbindlichen Vorgabe in Form einer räumlich und sachlich bestimmten, vom Träger der Landesplanung abschließend abgewogenen textlichen Festlegung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes fehlt. Zur Festlegung eines sachlich bestimmten Mindestwertes wird deshalb zunächst der „Windatlas Rheinland-Pfalz“ (Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, 2013) herangezogen, der ein hohes Windpotenzial bei 5,8 m/s in 100 m Höhe über Grund benennt. Im Regionalplan Rheinhessen-Nahe – Teilplan</p>

	<p>um ca. 0,2 – 0,3 m/s niedriger ausfällt. In komplexen Gebieten treten zum Teil lokale Effekte auf, die nicht durch die Windkarte berücksichtigt werden. Kommt in diesen Gebieten noch hinzu, dass keine Windkraftanlagen zu Validierungszwecken existieren - was in der VG Bad Sobernheim der Fall ist-, so ist ein Fehler von mehr als 0,5 m/s möglich.</p> <p>Quelle: Unabhängige Ermittlung des Windpotenzials für das Bundesland Hessen (Deutschland) Stand: 16.12.2011</p>	<p>Windenergie von 2013 werden zur Sicherstellung einer wirtschaftlichen Eignung nur Standorte berücksichtigt, die eine Windgeschwindigkeit von wenigstens 5,5 m/s in 100 m über Grund aufweisen. Dieser Wert sei nach Aussage von diversen Betreiberfirmen der Grundwert, der wenigstens erreicht werden muss, damit die Wirtschaftlichkeit zum Betreiben moderner Anlagen gegeben ist. Die Verbandsgemeinde Nahe-Glan hat sich dazu entschieden, dem Wert des o.g. Regionalplans zu folgen und Flächen, die gem. dem „Windatlas Rheinland-Pfalz“ eine Windgeschwindigkeit von weniger als 5,5 m/s in 100 m Höhe über Grund aufweisen, von der weiteren Planung auszuschließen.</p>
II.	<p>Es stellt sich die Frage nach der Wirtschaftlichkeit der Windenergieanlagen im Großteil der Planungsbereiche. Ist diese nicht gegeben, da die Windhöufigkeit zu niedrig ist und ein wirtschaftlicher Betrieb nicht möglich ist, entfällt die Privilegierung nach Baugesetzbuch.</p>	<p>Dies ist nicht Fall, die Privilegierung ist nicht an die Wirtschaftlichkeit gebunden.</p>
III.	<p>Abstand zwischen den geplanten Vorranggebieten Es wurden keine räumlichen Abstände zwischen den geplanten Vorranggebieten eingehalten. Gemäß Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe besteht ein Konzentrationsgebot und empfiehlt einen Mindestabstand zwischen Vorranggebieten für Windkraft von 4 km. (ROP: G 166: Die Vorranggebiete sind als große eigenständige Konzentrationsgebiete für die Windenergienutzung zu betrachten. Daher wird empfohlen, einen Abstand von mindestens 4 km zwischen den jeweiligen Vorranggebieten von Windenergienutzung freizuhalten.)</p>	<p>Dieser im Raumordnungsplan genannte Grundsatz ist nicht bindend und unterliegt der Abwägung. Im Rahmen der Umweltprüfung wird dieser Belang für jede Einzelfläche geprüft.</p>
IV.	<p>Stellungnahme zu Eignungsfläche 9 Bärweiler/Lauschied Im Einzugsgebiet des Eignungsgebiets befindet sich ein kartierter Schwarzstorchorst auf Hundsbacher Gemarkung (Brut mit 2 Jungvögeln in 2021)</p>	<p>Artenschutzrechtliche Belange werden erst im nachgelagerten Genehmigungsverfahren auf Grundlage detaillierter faunistischer Untersuchungen und in Abhängigkeit der konkreten Anlagenpositionierung geprüft und ggf. erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Tatbeständen festgesetzt.</p>

V.	Stellungnahme zu den Eignungsflächen 7 Merxheim und 8 Bärweiler/Kirschroth Auch im Einzugsgebiet dieser Eignungsflächen befindet sich ein Schwarzstorchhorst im Gemeindewald Kirschroth. (Nachwuchs in 2020). In beiden Eignungsgebieten rasten während des Vogelfluges Kraniche. Gemäß EuGH gilt ein Tötungsverbot von Tieren auch für Windräder.	Kenntnisnahme, s.o.
VI.	Ich behalte mir vor, weitere Einwendungen vorzubringen. Eingaben zur 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der VG Meisenheim sind mit namentlicher Veröffentlichung im Internet noch heute sichtbar. Ich bitte die Datenschutzgrundverordnung zu beachten. Bei der Fortführung der Planung bitte ich o.g. Aspekte zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme
Beschlussvorschlag:		

3	Sammelstellungnahme von insgesamt 181 Bürgerinnen und Bürgern		16.09.2021
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung	
I.	Hiermit lege ich Einspruch ein gegen die in der örtlichen Presse bekanntgemachten Pläne zur Errichtung von Windenergieanlagen im Gebiet der ehemaligen VG Bad-Sobornheim. Diesen Einspruch begründe ich mit der von einem Bau und Betrieb der Windenergieanlagen unmittelbar ausgehenden Gefährdung der Bestände geschützter Tier- und Pflanzenarten auf den in der Veröffentlichung bezeichneten Flächen. Zu gegebener Zeit bin ich gern dazu bereit, die meiner Einwendung zugrundeliegenden Beobachtungen und Fakten im Einzelnen darzulegen.	Die zu erwartenden Auswirkungen auf Natur und Umwelt werden im Rahmen des den Unterlagen beiliegenden Umweltberichts geprüft und mögliche Maßnahmen zur Vermeidung oder zum Ausgleich beschrieben. Die konkreten Auswirkungen und die tatsächlich erforderlichen Maßnahmen können aber erst im nachfolgenden Genehmigungsverfahren auf Grundlage der Anlagenstandorte und -typen festgelegt werden.	
II.	Ich darf Sie höflich um Ihre Eingangsbestätigung dieser Einwendung ersuchen.	Kenntnisnahme	
Beschlussvorschlag:			
Der Verbandsgemeinderat folgt der obigen Abwägung und beschließt, die Planung wie vorgesehen weiterzuführen.			
Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enth.

4	Einwender 4	16.09.2021
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>zum Vorentwurf des Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ der ehemaligen Verbandsgemeinde Bad Sobernheim nehme ich im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit wie folgt Stellung: Windhöffigkeit Die Windhöffigkeit von 5,5 stammt aus einem uralten Windatlas. Es ist eine Ungeheuerlich, dass dieser verwandt wird. Es wird eine aktuelle Feststellung gefordert.</p>	<p>Über das Ziel Z_N 165 des ROP werden Vorgaben gemacht, dass Konzentrationsflächen vorrangig in Gebieten mit hoher Windhöffigkeit zu sichern sind. Im Kern stellt dieser Aspekt somit ein hartes Kriterium dar, dem es aber an einer verbindlichen Vorgabe in Form einer räumlich und sachlich bestimmten, vom Träger der Landesplanung abschließend abgewogenen textlichen Festlegung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes fehlt. Zur Festlegung eines sachlich bestimmten Mindestwertes wird deshalb zunächst der „Windatlas Rheinland-Pfalz“ (Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, 2013) herangezogen, der ein hohes Windpotenzial bei 5,8 m/s in 100 m Höhe über Grund benennt. Im Regionalplan Rheinhessen-Nahe – Teilplan Windenergie von 2013 werden zur Sicherstellung einer wirtschaftlichen Eignung nur Standorte berücksichtigt, die eine Windgeschwindigkeit von wenigstens 5,5 m/s in 100 m über Grund aufweisen. Dieser Wert sei nach Aussage von diversen Betreiberfirmen der Grundwert, der wenigstens erreicht werden muss, damit die Wirtschaftlichkeit zum Betreiben moderner Anlagen gegeben ist. Die Verbandsgemeinde Nahe-Glan hat sich dazu entschieden, dem Wert des o.g. Regionalplans zu folgen und Flächen, die gem. dem „Windatlas Rheinland-Pfalz“ eine Windgeschwindigkeit von weniger als 5,5 m/s in 100 m Höhe über Grund aufweisen, von der weiteren Planung auszuschließen.</p>

II.	Tourismus Das kleine Pflänzchen, das zurzeit gehegt und gepflegt wird, wird durch den Bau von Windkraftanlagen zerstört.	Inwieweit der Tourismus durch den Bau von Windkraftanlagen zerstört werden soll, ist nicht nachvollziehbar und wird auch nicht näher erläutert. Der Verbandsgemeinderat sieht hier keinen grundsätzlichen Widerspruch, da die Attraktivität einer Region für Touristen von vielen verschiedenen Faktoren abhängt, die unabhängig voneinander beeinflusst werden können.
III.	Ich behalte mir weitere Einwendungen vor. Bei der Fortführung der Planung bitte ich o.a. Aspekte zu beachten. Ich bitte um Bestätigung des Eingangs meines Schreibens.	Kenntnisnahme
Beschlussvorschlag:		
Der Verbandsgemeinderat folgt der obigen Abwägung und beschließt, die Planung wie vorgesehen weiterzuführen.		
Abstimmungsergebnis		Ja
		Nein
		Enth.

5	Einwender 5	30.08.2021
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Bitte berücksichtigen Sie auch schon bei der Planung der Vorzugsfläche einen genügend großen Abstand zu unseren Wohnhäusern.	Der Abstand zu Wohnhäusern wird gem. den rechtlichen und planerischen Vorgaben für das gesamte Planungsgebiet einheitlich festgelegt und in der Begründung ausführlich erläutert. Der Einwender konkretisiert allerdings nicht, was er unter „genügend großen Abstand“ versteht. Insofern kann hierzu keine konkrete Aussage getroffen werden
Beschlussvorschlag:		
Nicht erforderlich		

6	Einwender 6	13.09.2021
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Wir protestieren gegen viel zu geringe Abstände zu unseren Wohnhäusern, die sich aus den Standflächen für geplante Windräder aus dem Vorentwurf des Flächennutzungsplans ergeben. Hierzu lässt sich sicher eine andere Alternative finden. Betroffen wären unsere	Die Abstände zum Gonratherhof werden auf Grundlage der planungsrechtlichen Ausgangssituation festgelegt. Da es sich bei den genannten Häusern gem. der Aussage der

	<p>zusammen liegenden Häuser wie folgt (Anhang):</p> <p>Zum Gonratherhof</p> <p>Haus,Nr.1 Karl-Heinz Gräff</p> <p>Haus,Nr.2 Heike Kirsch, Jörg Massing, 2 Kinder</p> <p>Haus,Nr.2a Ingrid Bronn</p> <p>Haus,Nr.2b Valentina Schmidt, Rüdiger Schmidt</p> <p>Haus,Nr.2c Heike u. Joachim Klein</p> <p>Haus,Nr.3 Willi u, Christa Ebert</p> <p>Haus,Nr.4 Anne-Marie Schmidt</p> <p>Haus,Nr.5 Karina u. Timo Nowack, 2 Kinder</p> <p>Haus,Nr.6 Michael u. Veronika Höft</p> <p>Haus,Nr.7 Bauplatz</p> <p>Haus,Nr.8 Daniel Rüttermann</p> <p>Haus,Nr.9 Wilfried Wüst</p>	<p>Kreisverwaltung nicht um ein ausgewiesenes Wohn-, Dorf-, Misch- oder Kerngebiet handelt, kommt die Zielfestsetzung Z 163 h des LEP IV hier nicht zur Anwendung. Das Oberverwaltungsgericht Koblenz geht davon aus, dass die Zielfestsetzung des Z 163 h hinsichtlich der vorgesehenen Mindestabstände von 1.000 m nicht auf Wohnhäuser, sondern nur auf die Gebiete nach der BauNVO als solche abstellt. Entsprechend wird ausgehend von dem Immissionsrichtwert für ein Mischgebiet nach der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – TA Lärm – vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503) ein Mindestabstand von 500 m zu Wohngebäuden im Außenbereich, (vgl. Empfehlung, S. 25 der Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von den Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz vom 28.5.2013) festgelegt.</p> <p>Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren können je nach den Gegebenheiten des Einzelfalls durchaus auch größere Abstände erforderlich sein, dies wird aber erst in den nachfolgenden Verfahren auf Grundlage dort zu erbringender Schallgutachten festgelegt.</p>	
Beschlussvorschlag:			
Der Verbandsgemeinderat folgt der obigen Abwägung und beschließt, die Planung wie vorgesehen weiterzuführen.			
Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enth.

7	Einwender 7	28.08.2021
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Mein Einspruch bezüglich des vorgelegten Flächennutzungsplans / Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ und die geplanten Großanlagen für die VG Nahe-Glan begründet sich auf folgenden Punkten. Hier bitte ich um Stellungnahme: VOGELSCHUTZ: Einspruch zum Standortkonzept_Karte-05-Artenschutzrechtliches-Konfliktpotenzial.pdf Hier ist der Vogelzug nicht korrekt und mit veralteten Daten dargestellt. Gerade über DESLOCH und die ausgewiesenen Planflächen fliegen Tausende von Kranichen in breiten Formationen, diese Linie ist hier nicht erfasst. Wer erfasst die Daten zum Vogelzug? Wie wird der Vogelzug eingeschätzt? Mit welcher Technologie werden die Daten, die hier genannt sind, aufgenommen? Mit welcher Genauigkeit werden die technischen Anlagen dazu geprüft und zertifiziert? Wie ist gewährleistet, dass die Spezifikationen eingehalten werden? Wo sind diese Anlagen erprobt, welche Erfahrungen wurden damit gesammelt? Es gab Beschwerden. Welche Konsequenzen wurden daraus gezogen? Bitte genaue und detaillierte Angaben der Hersteller und der Entwickler dieser Anlagen. Wer hat diese Anlagen geprüft und wer zertifiziert. Jahrelang wurden die Windräder beim Vogelzug nicht abgeschaltet. Wer ist dafür zur Rechenschaft gezogen worden. Ist es zu rechtlichen Konsequenzen gekommen? Es handelt sich dabei ja um bindende Vorschriften. Wenn nicht, warum? Wer ist da der Aufsichtspflicht nicht nachgekommen? Ich bitte daher um sorgfältige Prüfung in diesem gravierenden Verfahren, um die Berücksichtigung meines Einspruches und um Stellungnahme.</p>	<p>Kenntnisnahme Die als Planungsgrundlage verwendeten Daten zum Vogelzug wurden im Rahmen eines Fachgutachtens zum Regionalen Raumordnungsplan „Windkraft“ der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe durch das Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz herausgegeben und den Planungsträgern zur Verfügung gestellt. Die Einschätzung des Vogelzugs erfolgt im Rahmen der Umweltprüfung und wird im Umweltbericht dargestellt. Dafür wurden weitere Gutachten von konkreten Projekten herangezogen. Die vom Einwender darüber hinaus formulierten Fragen betreffen Punkte, die nicht im Verantwortungsbereich der Verbandsgemeinde liegen und von dieser auch nicht beantwortet werden können.</p>
Beschlussvorschlag:		
Der Verbandsgemeinderat folgt der obigen Abwägung und beschließt, die Planung wie vorgesehen weiterzuführen.		
Abstimmungsergebnis	Ja	Nein Enth.

8-10	Einwendung 8	15.09.2021
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>ich bin grundsätzlich nicht gegen Windkraftwerke, aber dagegen, dass dadurch Natur verschandelt und versiegelt wird und nicht einmal Speichermöglichkeiten vorhanden sind. Klimaschädlich ist auch wenn Boden versiegelt, Wald gerodet und Tiere durch die Windkrafterzeugung getötet werden. Daher erhebe ich Widerspruch gegen diese Baumassnahmen.</p>	
II.	<p>Ich widerspreche Ihrem Vorhaben in dieser Art, so die Natur um Bad Sobernheim weiter durch diese Planung von Windkraftanlagen zu schädigen. So wird das, eben in dieser von Ihnen geplanten Art, unser Klimaproblem schnell mit weiter verschärfen. Klimawende geht nicht zusammen mit derartiger Naturzerstückelung/ Naturzerstörung. Weil so schon regional viel zuviel Natur mit allem Leben darin zerstört wird, in allen Details und Folgen für das Klima. So ausgebaut ist und bleibt Windkraft nur eins: Schädlich für das schon kippende Klima. Weil schädlich für unsere Lebensgrundlage. Wir sind abhängig von Natur, die auch unsere Nahrung bringt. Die Natur, die dem Klimaschutz dient/ dienen könnte, wenn Menschen besonnen nachdenkend damit umgehen. Es geht schon lange nicht mehr darum, mal irgendwie etwas zu bauen. Auch nicht Windkraftanlagen um Bad Sobernheim. So ist das weit entfernt von Natur- und damit weit entfernt von Klimaschutz. Hauptsache, dass damit regional Geld verdient werden kann? Das ist viel zu kurzfristig gedacht und geplant. Es wirkt wie: Nach mir die Sintflut= der Starkregen. Nein, der ist für uns alle jetzt schon ein vom Menschen forciertes und dem Mensch schadenendes Naturproblem. So hilft Regen nichtmal mehr gegen den sinkenden Grundwasserspiegel = unsere überlebenswichtige Quelle: Sauberes Wasser. Schon heute muss sehr viel Geld "von hinten angefangen" wegen Naturschäden investiert werden, von jedem teuer bezahlt. Wegen der schon vielen Schäden aus vom Menschen geschaffenen Planungen und Durchführungen. Warum nun wollen Sie in derart weitermachen, so nun</p>	<p>Der Verbandsgemeinderat nimmt die Bedenken des Einwenders zur Kenntnis, teilt diese aber nicht. Die Förderung und der Ausbau von erneuerbaren Energien ist Ziel der Bundes- und Landespolitik und wird auch von der Mehrheit der Wissenschaftler*innen als erheblicher Beitrag zum Klimaschutz angesehen. Laut Umweltbundesamt muss zur Verringerung der Treibhausgasemissionen um 80 bis 95 % als erstes die Stromversorgung umgestaltet werden. Eine Schlüsselfunktion bei den Treibhausgasemissionen hat der Energiesektor, der derzeit für mehr als 80 % der Emissionen in Deutschland verantwortlich ist. Die Stromerzeugung ist heute für über 40 % der energiebedingten CO₂-Emissionen verantwortlich. Die Minderungspotentiale im Stromsektor sind besonders hoch: Mit einer effizienten Stromnutzung, rationellen Energieumwandlung und einer Energieversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht, ist es möglich, die Treibhausgasemissionen auf nahezu Null zu senken. Entsprechend ist die Ausweisung von Sondergebieten für die Windenergie eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die aufgrund der zu erwartenden ökologischen Veränderungen durch den Klimawandel dringend geboten erscheint.</p>

	<p>Windkraftanlagen laut Ihrer Planung bauen? Unsere Lebensgrundlage Natur ist eben nicht unendlich belastbar - und eben nicht mit Geld aufzuwiegen. Es bleibt dabei, wenn die Hauptsache nur noch ist, dass das Geld existiert: Dieses kann man weder trinken noch essen.</p>	<p>Die zu erwartenden Auswirkungen auf Natur und Umwelt werden im Rahmen des den Unterlagen beiliegenden Umweltberichts geprüft und mögliche Maßnahmen zur Vermeidung oder zum Ausgleich beschrieben. Die konkreten Auswirkungen und die tatsächlich erforderlichen Maßnahmen können aber erst im nachfolgenden Genehmigungsverfahren auf Grundlage der Anlagenstandorte und -typen festgelegt werden.</p>
	<p>Zum Flächennutzungsplan der ehemaligen VG Bad Sobernheim, dem sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“, Bekanntmachung Mitteilungsblatt der VG Nahe-Glan Nr. 31/2021 vom Donnerstag, 5. August 2021 und die Details aus den offengelegten Unterlagen hierzu auf der Homepage der Verbandsgemeinde.</p> <p>Ich widerspreche Ihrem Vorhaben in dieser Art, laut Planung, die Naturlandschaft um Bad Sobernheim weiter durch Bau von Windkraftanlagen zu verschandeln. Die Klimakrise wird dadurch nicht abgeschwächt, höchstens noch verschärft.</p> <p>Bin grundsätzlich nicht gegen Windkraftanlagen, aber dagegen, dass dadurch Natur verschandelt und versiegelt wird. Sie sollten dort gebaut werden, wo Wind herrscht und keine Flaute existiert, keine Menschen in der Nähe sind und vor allem sollte die erzeugte Windenergie auch gespeichert werden können, sonst machen wir uns bei Flaute weiterhin abhängig vom Ausland und nicht erneuerbarer Energie.</p> <p>Klimaschädlich ist auch wenn Boden versiegelt, Wald gerodet und Tiere durch die Windkraftanlagen getötet werden. Daher erhebe ich Widerspruch gegen diese Baumaßnahmen.</p>	
<p>Beschlussvorschlag:</p>		
<p>Der Verbandsgemeinderat folgt der obigen Abwägung und beschließt, die Planung wie vorgesehen weiterzuführen.</p>		
<p>Abstimmungsergebnis</p>	<p>Ja</p>	<p>Nein</p>
		<p>Enth.</p>

11	Einwendung 9	31.08.2021
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die beabsichtigte Ausweisung von Vorrangflächen für Windkraftanlagen auf dem Gebiet der ehemaligen VG Bad Sobernheim.</p> <p>Begründung:</p> <p>1. Es wurden keine räumlichen Abstände zwischen den geplanten Vorranggebieten eingehalten. Der Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe enthält aber ein Konzentrationsgebot und empfiehlt einen Mindestabstand zwischen Vorranggebieten für Windkraft von 4 km. Zitat ROP: G166: Die Vorranggebiete sind als große eigenständige Konzentrationsgebiete für die Windenergienutzung zu betrachten. Daher wird empfohlen, einen Abstand von mindestens 4 km zwischen den jeweiligen Vorranggebieten von Windenergienutzung freizuhalten. Das ist ein Grundsatz, von dem abgewichen werden kann, aber nur mit einer stichhaltigen Begründung. In jedem Fall gilt das Konzentrationsgebot, auch falls die konkrete Abstandsregelung von mindestens 4 km aufgehoben werden sollte. Da das Konzentrationsverbot weiterhin gilt, ist eine Planung ohne jede Abstandsregelung nicht vereinbar mit dem ROP.</p>	<p>Dieser im Raumordnungsplan genannte Grundsatz ist nicht bindend und unterliegt der Abwägung. Im Rahmen der Umweltprüfung wird dieser Belang für jede Einzelfläche geprüft.</p>
II.	<p>2. Die Mindest-Windhöufigkeit wurde mit 5,5 m/sec angesetzt. Dazu sagt der ROP in Z 165 = Ziel, also verpflichtend: Dabei sind im jeweiligen Planungsraum Gebiete mit hoher Windhöufigkeit vorrangig zu sichern. LEP IV in der Teilfortschreibung vom 16.4.2013 wird konkreter: Hohe Windhöufigkeit heißt mehr als 6 m/sec im Jahresdurchschnitt. Davon sind wir meilenweit entfernt. Der Bau von Windkraftanlagen in Gebieten mit niedriger Windhöufigkeit ist nicht zu rechtfertigen. Es geht ja dabei nicht mehr um die Güterabwägung Klimaschutz gegen Landschaftszerstörung, potenzielle Tötung von Vögeln, Fledermäusen und Insekten, Belästigung von Anwohnern durch Schattenschlag und Infraschall. Bei zu niedriger Windgeschwindigkeit haben wir keinen Klimaschutzeffekt mehr: Es wird einfach zu wenig Strom erzeugt, um in nennenswertem Umfang CO2 einsparen zu können. Davon abgesehen fallen auch die Pachtzahlungen bei geringer Windhöufigkeit niedriger aus. Wir haben also nur die</p>	<p>Über das Ziel Z_N 165 des ROP werden Vorgaben gemacht, dass Konzentrationsflächen vorrangig in Gebieten mit hoher Windhöufigkeit zu sichern sind. Im Kern stellt dieser Aspekt somit ein hartes Kriterium dar, dem es aber an einer verbindlichen Vorgabe in Form einer räumlich und sachlich bestimmten, vom Träger der Landesplanung abschließend abgewogenen textlichen Festlegung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes fehlt.</p> <p>Zur Festlegung eines sachlich bestimmten Mindestwertes wird deshalb zunächst der „Windatlas Rheinland-Pfalz“ (Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, 2013)</p>

	<p>negativen Effekte und tun gar nichts für den Klimaschutz. Im Gegenteil, durch die Abholzung von Wald und die Versiegelung der Stellflächen und Zuwegung schaden wir dem Klima. Die Mindestvorgaben von ROP und LEP IV sind sinnvoll und sollen eingehalten werden, wenn der Bau von Windrädern überhaupt einen Sinn haben soll. Der Windpark Oberndorf bei Alsenz wurde aufgrund zu hoher Windhöufigkeitsangaben des Projektierers gebaut und fährt Verluste ein. Besitzer war der Kreis Kirchheimbolanden. Nachzulesen in der Rheinpfalz und im Schwarzbuch Steuerverschwendung. Der Kreis blieb auf 2,6 Mio€ Verlust sitzen.</p>	<p>herangezogen, der ein hohes Windpotenzial bei 5,8 m/s in 100 m Höhe über Grund benennt. Im Regionalplan Rheinhessen-Nahe – Teilplan Windenergie von 2013 werden zur Sicherstellung einer wirtschaftlichen Eignung nur Standorte berücksichtigt, die eine Windgeschwindigkeit von wenigstens 5,5 m/s in 100 m über Grund aufweisen. Dieser Wert sei nach Aussage von diversen Betreiberfirmen der Grundwert, der wenigstens erreicht werden muss, damit die Wirtschaftlichkeit zum Betreiben moderner Anlagen gegeben ist. Die Verbandsgemeinde Nahe-Glan hat sich dazu entschieden, dem Wert des o.g. Regionalplans zu folgen und Flächen, die gem. dem „Windatlas Rheinland-Pfalz“ eine Windgeschwindigkeit von weniger als 5,5 m/s in 100 m Höhe über Grund aufweisen, von der weiteren Planung auszuschließen.</p>
<p>III.</p>	<p>3. Das Nahetal als besonders geschützte Kulturlandschaft. Im Gutachten „Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften zur Festlegung, Begründung und Darstellung von Ausschlussflächen und Restriktionen für den Ausbau der Windenergienutzung“ wird das untere Nahetal einschließlich der Sobernheimer Talweitung als Landschaft mit hoher kulturhistorischer Bedeutung eingestuft. Speziell von Interesse sind die Sichtbarkeitsanalysen, im Gutachten S. 62 und 63. „Am Beispiel der Tallandschaft des Unteren Nahetals (HKL8.1) ist erkennbar, dass sich Bereiche mit hohem Gesamtindex zwar überwiegend innerhalb der Fläche der historischen Kulturlandschaft befinden, sich aber auch unmittelbar nördlich und südlich in einem Radius von 5 km deutliche Sichtbeeinträchtigungen durch Windkraftanlagen ergeben können.“ Das heißt, der Schutz der Kulturlandschaft beschränkt sich nicht nur auf das Freihalten des eigentlichen Talraumes, sondern die Sichtachsen müssen freibleiben. D.h. Ein 5-km-Radius muss freigehalten werden. Die Windräder dürfen nicht optisch bedrängend sichtbar sein. Der 5-km-</p>	<p>Im vom Einwender genannten Gutachten wird auf Seite 80 zu dem 5 km Pufferbereich folgende Aussage getroffen, wie dort mit Planungen für Windenergieanlagen umzugehen ist: <i>„In einem Pufferbereich bis 5.000 m um die Ausschlussflächen innerhalb der Flächenkulisse der historischen Kulturlandschaften soll die potenzielle Sichtbeziehung durch eine geplante Windkraftanlage im Rahmen eines anlagenbezogenen Genehmigungsverfahrens gezielt und vertieft geprüft werden (Einzelfallprüfung). Die Auswirkung einer geplanten Windkraftanlage auf die Sichtbeziehungen sowie die Wahrnehmung und historische Prägung der historischen Kulturlandschaft sind anhand von Visualisierungen zu überprüfen. Kritische Anlagenstandorte sind ggf. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens abzuweisen bzw. deren</i></p>

	<p>Radius reicht im Süden bis zum Antoniushof, im Norden bis kurz vor Daubach.</p>	<p><i>Auswirkungen beispielsweise durch eine Reduktion der Masthöhen zu minimieren</i>“. Ein pauschaler Schutz dieses Pufferbereiches ist entsprechend nicht vorgesehen. Vielmehr ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens in Abhängigkeit der konkreten Anlagenstandorte und -typen eine entsprechende Prüfung durchzuführen, bei der auch kritische Standorte abgewiesen werden können.</p>
<p>IV.</p>	<p>4. Durch die geplanten Vorranggebiete 10 und 11 werden die Ortslagen von Lettweiler bzw. Neudorferhof von zwei Seiten umringt. Im Falle vom Neudorferhof plant der Nachbarkreis sogar eine Umzingelung von einer dritten Seite her. Von einer Umzingelung spricht man, wenn eine Ortslage von einem fiktiven Ortsmittelpunkt aus in einem 5 - km-Radius zu 120° von Windrädern umgeben ist. Das ist in Lettweiler auch ohne die geplanten Windräder auf Odernheimer Seite jetzt schon der Fall.</p>	<p>Mit der „Umzingelung“ ist ein Verstoß gegen das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme im Sinne einer unzumutbaren optischen Bedrängung für das jeweilige Grundstück gemeint. Die Zumutbarkeitschwelle ist dann überschritten, wenn die Anlagen so nahestehen, dass sie aufgrund ihrer Höhe und der großen Fläche, die die Rotoren überstreichen, auf die Wohngebäude erdrückend wirken (vgl. OVG Koblenz, Beschl. v. 10.3.2011 – 8 A 11215 /10.OVG –, NVwZ-RR 2011, 438, OVG Münster, Ur. v. 9.8.2006 – 8 A 3726/05– DVBl. 2006, 1532f). Gelegentlich ist auch von „Eingemauertsein“ die Rede (OVG Koblenz Ur. v. 31.3.2021 – 1 A 10858/20 –, juris Rn. 188). Damit werden aber letztlich keine konkreten Beurteilungsmaßstäbe an die Hand gegeben, sodass die Frage nach der Umzingelung letztlich nur in jedem Einzelfall entschieden werden kann. Grundsätzlich kann bei den Abständen der Eignungsflächen von 1.000 m zu den genannten Wohngebieten davon ausgegangen werden, dass bedrängende Wirkungen weitgehend vermieden werden. Eine tiefgehende und parzellenscharfe Prüfung und Begründung schon auf der Ebene des Flächennutzungsplans überfrachtet aber die Planung und wäre im Übrigen besonders fehleranfällig. Dies soll daher dem immissionsschutzrechtlichen</p>

V.	<p>5. Die Nichtbeachtung artenschutzrechtlicher Belange ist nicht hinnehmbar. Trotz der politisch gewollten Förderung der Windkraft ist es ja nicht so, dass die Genehmigungen in einem rechtsfreien Raum erteilt werden. Wie der EUGH bestätigt hat, gilt das Tötungsverbot auch für Windräder. Die vorgelegten Daten über das Vorkommen von Uhu, Milan und Schwarzstorch sind darüber hinaus total veraltet und können keine Grundlage für eine Genehmigung sein.</p>	<p>Genehmigungsverfahren vorbehalten werden. Die Ausweisung von Sondergebieten für die Windenergie stellt keine Genehmigung für einen konkreten Anlagenstandort dar. Hierfür ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich. In dem vorgeschriebenen Genehmigungsverfahren sind die artenschutzrechtlichen Belange durch entsprechende Gutachten zu prüfen und die Vereinbarkeit nachzuweisen. Diese Prüfung erfolgt nicht auf Ebene des FNP. Gemäß dem „Erlass zum Natur- und Artenschutz bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren“ sind mögliche „artenschutzrechtlicher Hindernisse kein Tabukriterium bei der Flächennutzungsplanung. Artenschutz steht nur dann der Planung entgegen, wenn er dauerhaft ein unüberwindliches Hindernis für jedwede Anlage darstellen würde. Für den Planungsträger sind bisher keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erkennbar. Mögliche Konflikte durch ein erhöhtes Vogelzugaufkommen können i.d.R. durch Festsetzung geeigneter Maßnahmen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vermieden werden. Somit erscheint es mit dem Gebot der gerechten Abwägung vereinbar, die Aufgaben der Konfliktlösung im Bereich des Artenschutzes auf das nachfolgende Genehmigungsverfahren zu verlagern.</p>		
Beschlussvorschlag:				
Der Verbandsgemeinderat folgt der obigen Abwägung und beschließt, die Planung wie vorgesehen weiterzuführen.				
Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enth.	

12	Einwendung 10	14.09.2021
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Hiermit legen wir fristgerecht Widerspruch gegen die o.a. Pläne und Unterlagen ein. Wir sind betroffen als</p> <ul style="list-style-type: none"> • landschaftsabhängige touristische Einrichtung, • als Naturschutzprojekt und Naturschutzfachbetrieb (Nahe der Natur, Mitmach-Museum für Naturschutz GbR) und • als Bürger der VG (Eheleute Ursula & Dr. Michael Altmoo). <p>Die Pläne und Unterlagen weisen schwere Mängel auf und dürfen nicht weiterverfolgt werden. Ihre Umsetzung würde erheblich unsere Einrichtung, den regionalen Naturschutz und uns als Bürger beeinträchtigen. Außerdem sind die Planungen falsch und in Teilen nach geltenden Fach- wie Rechtskriterien nicht haltbar. Wir begründen dies mit folgenden Themenbereichen, Argumenten und Fakten, die ihrerseits untereinander vernetzt sind:</p>	Kenntnisnahme
II.	<p>Themenbereich 1: Tourismus, Landschaft und Naturpark: Mangel 1.1 - Die Wirkung auf den Tourismus wurde gar nicht bzw. nur unzureichend untersucht. Dem droht schwerer Schaden bei Umsetzung der Pläne. Das Gebiet der ehemaligen VG Bad Sobernheim ist ein anerkanntes ländliches Tourismus- und Erholungsgebiet voller Natur- und Kultur-Qualität. Unter anderem kommen viele Tagesbesucher wie Touristen gerade deshalb hierher, weil hier eine der letzten von Windrädern relativ wenig verstellte Region ist: Positive „Idylle“ wird oft als Besuchsgrund benannt. Wir stellen einen stark landschaftsbezogenen Tourismus fest. Genau von diesem hängt auch unser Betrieb (wie auch andere Betriebe) in wesentlichem Maße ab. Dabei ist es nicht bedeutend, ob man von einzelnen Tallagen mal keine Windräder sieht. Entscheidend ist die Gesamtlandschaft, durch die sich aufmerksame Einheimische wie Besucher bewegen. Und wenn diese durch Großwindräder als „Windindustriegebiet“ überprägt ist, nutzt es</p>	<p>Der Planungsträger ist sich der Problematik hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf den Tourismus bewusst, kommt aber zu einer insgesamt anderen Einschätzung als der Einwender. Eine Reihe von Umfragen zu diesem Thema kommen zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen darüber, wie sehr sich Besucher von Windenergieanlagen gestört fühlen: Zwischen 6% an der Nord- und Ostsee, 12% in der Eifel und bis hin zu 49% durch Windparks direkt an einem Wanderweg in Hessen. Untersuchungen zum Rückgang von Übernachtungen in Gebieten mit Windenergieanlagen ergeben kein klares Bild und dauerhaft negative Effekte lassen sich in der Realität nicht beobachten.</p>

<p>wenig, wenn man diese im Tal weniger wahrnehmen sollte. Großwindräder muss man großräumig denken, um Wirkungen zu verstehen und gut zu planen. Das ist sicher nicht ausreichend erfolgt. In den Planunterlagen wird erwähnt, dass touristische Einrichtungen und Erholungsgebiete mit einem Puffer freigehalten werden sollen. Dem steht entgegen, dass alle Windkraft-Eignungsbereiche (=Planflächen) nicht nur die Gesamtlandschaft prägen würden, sondern ihrerseits aufgrund ihrer Natur von erholungssuchenden Menschen, Anwohner wie Touristen, selbst gezielt aufgesucht werden. Dieses wird in der Planung ignoriert und die Bedeutung der Planflächen für Stille/Naturerleben, Erholung und Tourismus damit falsch bewertet.</p> <p>Noch mehr Windräder zu den ja bereits bestehenden bzw. in Bau befindlichen Anlagen würden die Landschaft deutlich entstellen. Die Planunterlagen sehen nun 11 (!) neue große Windkraftplanflächen vor. Damit wären die Schönheit und Eigenart dieser Landschaft in Gefahr, nachdem angrenzende Regionen bereits einen solchen Verbau erfahren haben. Eine Nivellierung (gleichmachende Überprägung) droht. Ein wichtiges touristisches Alleinstellungsmerkmal der Naheland-Region und des Raumes Bad Sobernheim ginge hiermit verloren.</p> <p>Zahlreiche Besucherrückmeldungen bei uns bestätigen dies. Viele unserer Besucher kommen wegen der Landschaft, in der sie sich auch über unsere Einrichtung und Tallagen hinaus bewegen und verschiedene Sehenswürdigkeiten in unverstellter Landschaft kombinieren.</p> <p>Repräsentative Studien der Universität Freiburg am Beispiel des Schwarzwaldes haben einen Rückgang von ca. 20 % der Touristen festgestellt, wenn viele Windräder die Landschaft prägten. Darunter ist gerade derjenige Teil der Touristen und Besucher, die an „schöne unverstellte Landschaft“, Originarität und Qualität besonders hohe Ansprüche stellen. Diese machen auch einen besonders hohen Anteil (sehr viel mehr als 20%) der touristisch-wirtschaftlichen Wertschöpfung aus, weil gerade sie sehr anspruchsvoll, qualitätsbewusst und freigiebig sind; sie sind für Einrichtungen wie die unsere unverzichtbar, würden aber bei mehr Windrädern und diesbezüglichen Überprägungen deutlich weniger.</p>	<p>Die Studie „Windenergie und Tourismus“ der Ostfalia Hochschule von 2010 kommt zu dem Ergebnis, „dass zwischen Windenergieanlagen und Tourismus nicht a priori von einem negativen Zusammenhang ausgegangen werden kann. Außerdem ist für die Akzeptanz von erneuerbaren Energien die Information und Kommunikation in der Ansprache aktueller und zukünftiger Zielgruppen von entscheidender Bedeutung“.</p> <p>Zur Freihaltung von Bereichen mit hoher Bedeutung für die Erholung und das Landschaftsbild wurde der im LEP IV ausgewiesene Raum mit landesweiter Bedeutung für Erholung und Landschaftserlebnis sowie Bereiche um bedeutende Aussichtspunkte als Ausschlussgebiete definiert und damit diesen Aspekten in besonderer Weise Rechnung getragen. Der Planungsträger erkennt einerseits keinen grundsätzlichen Widerspruch zwischen der Entwicklung des Tourismus und der Ausweisung von Flächen für die Windenergie und hat weiterhin die Belange des Landschaftsschutzes durch den Ausschluss von Flächen ausreichend berücksichtigt. Entsprechend soll an der Planung festgehalten werden.</p>
---	---

	Es ist sowohl die Menge an Planflächen UND zugleich die besondere Sensibilität jeder einzelnen Planfläche, die dabei relevant ist.	
III.	<p>Mangel 1.2 - Die Planungen stehen Ziel und Zweck des Naturparkes Soonwald-Nahe entgegen. In den Planunterlagen fehlt eine Erörterung des Naturparkes und dieses Problems.</p> <p>Die Planflächen nördlich Bad Sobernheim liegen allesamt im Naturpark Soonwald-Nahe, südlich der Nahe prägen sie diese Landschaft mit. Ein Naturpark soll nach Definition aber überwiegend die Qualität eines Landschaftsschutzgebietes haben, die Schönheit und Eigenart der Landschaft erhalten und genannten Qualitätstourismus fördern. Daraus folgt: Die Windkraft-Planungen stehen wichtigen Naturparkzielen diametral entgegen.</p>	<p>Der Planungsträger hat sich mit den Schutzkategorien Naturpark und Landschaftsschutzgebiet auseinandergesetzt und den Genehmigungsvorbehalt für Planungen innerhalb dieser Gebiete zur Kenntnis genommen (vgl. Punkt 4.4.2 der Begründung zum FNP).</p> <p>Unter Beachtung der Planungsvorgaben des Landes erkennt der Planungsträger keinen Sachverhalt, dass die Genehmigungen innerhalb der ermittelten Eignungsflächen versagt werden könnten bzw. müssten. Entsprechend soll an der Planung festgehalten werden.</p>
IV.	<p>Mangel 1.3 - Abstandregelungen zu sensiblen Bereichen sind willkürlich und fachlich nicht nachvollziehbar hergeleitet. bzw. nicht haltbar.</p> <p>In den Planunterlagen (Begründungsteil) wird das Thema Sichtwirkungen nur angerissen und unzureichend ausgeführt. In der Tat ist dies ein Punkt für konkrete Anlagen-Genehmigungsverfahren.</p> <p>Allerdings müssen auch jetzt schon in der Auswahl der Eignungsgebiete potenzielle Sichtachsen und Bereiche erheblicher Landschaftsbeeinträchtigungen erörtert werden, um völlig ungeeignete Gebiete herauszufiltern; eine solche jetzt schon wichtige Analyse fehlt bzw. die Planerläuterungen dazu sind unzureichend.</p> <p>Die in der Planung vorgebrachten Abstände zu touristischen Attraktionen sind willkürlich und zu klein, zum Beispiel (nur!) ein 2,5 km Abstand von Windkraftflächen zum überregional herausragenden Kulturgut Disibodenberg. Es fehlt eine fachlich schlüssige Herleitung; die Festlegung der Mindestentfernung in den Planunterlagen unterliegt dem Eindruck, sie wurden einfach so gewählt, damit gerade noch Planflächen in das VG-Gebiet passen. Gerade beim exponierten Disibodenberg sind weit größere Abstände (> 5 km) zu Windindustrieparks zu fordern, um nicht substanziell an Wirkung und Attraktivität zu verlieren. Schon heute wirken die bestehenden Anlagen der Lettweiler Höhe recht nahe, eine Erweiterung (betrifft v.a. Eignungsflächen 10+11) ist dann sicher viel zu</p>	<p>Die gewählten Abstände zu bedeutenden Aussichtspunkten wurden nicht willkürlich gewählt, sondern auf Grundlage des Fachgutachtens zur „Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften zur Festlegung, Begründung und Darstellung von Ausschlussflächen und Restriktionen für den Ausbau der Windenergienutzung“ festgelegt.</p>

	<p>viel und entwertet den Standort und Kulturgut Disibodenberg erheblich.</p> <p>Drastisch auch, dass zum geplanten Gesundheitswald (Heil- und Aktivwald) lt. S. 23 im Begründungsteil nur 200 m beiderseits der Wege Abstand zu Windradflächen gehalten werden soll. Bei der Größe, Dominanz und phasenweise Geräusch/Schall-Entwicklung von Großwindanlagen ist dies zu eng und ein Gesundheitswald ad absurdum geführt.</p> <p>Die dazu vorliegende Literatur zur ästhetischen Wirkung von Windkraftanlagen und wissenschaftlich basierter Landschaftsästhetik wurde in keiner Weise aufgegriffen (z.B. ROSER am Beispiel Baden-Württemberg). Dieses wäre aber notwendig, auch um oben angeführte touristische Werte und Landschaftsqualität objektivierbar zu bewerten.</p>	<p>Der geplante Heil- und Aktivwald soll so gestaltet und angelegt werden, dass Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen insbesondere durch erhöhte Schallimmissionen ausgeschlossen werden können. Entsprechend können die Stillezonen nach Osten in Richtung Maasberg verlagert werden. Die Windenergieanlagen bleiben auf den durch die K 20 bereits durch den Verkehrslärm vorbelasteten Bereich begrenzt.</p> <p>Eine landesweite und flächendeckende GIS-basierte Bewertung des Landschaftsbildes liegt für Rheinland-Pfalz nicht vor. Hier wurden auf Ebene des LEP IV landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften ermittelt, die von Windenergieanlagen freizuhalten sind. Diese Vorgaben wurden berücksichtigt und die entsprechenden Bereiche ausgeschlossen.</p>
<p>V.</p>	<p>Mangel 1.4 - Kulturlandschaft Naheland wird bedroht und unzureichend gewürdigt. Die geschützte Kulturlandschaft Nahetal (Karte 20) wurde zwar thematisiert, aber in der Folge unangemessen behandelt. Planbereiche liegen teils in Zone 3, teils knapp daneben, prägen aber diese eigentlich geschützte Kulturlandschaft mit. Der Abwägungsprozess der Planung gegenüber dieser Kulturlandschaft ist nicht plausibel und erscheint nicht fachlich motiviert. Die geschützte historische Kulturlandschaft würde durch die Standorte massiv beeinträchtigt. Das ist nicht zulässig. Die Planer merken dazu selbst an (Zitat): „G102 Zitat „Die für den Ausflugsverkehr/Tourismus regional bedeutsamen Attraktionen wie Burgen, Burgruinen, Schlösser oder markante Aussichtspunkte, Kuppen und Landmarken sollen als kulturlandschaftsprägende Elemente und regionale Identifikationsmerkmale in naturnaher Landschaftskulisse wahrnehmbar bleiben. Dem Schutz der Kulturlandschaft und des</p>	<p>Die gewählten Abstände werden in der Begründung zum FNP beschrieben und erläutert. Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen wird abschließend Genehmigungsebene in Abhängigkeit von konkreten Anlagenstandorten und -typen geprüft. Grundsätzlich ist eine bloße Beeinträchtigung des Landschaftsbildes als Hinderungsgrund für die Genehmigung einer Windenergieanlage (WEA) mit Blick auf deren Privilegierung nicht ausreichend. Vielmehr bedarf es einer verunstaltenden Wirkung, damit das Landschaftsbild einer WEA als entgegenstehender öffentlicher Belang entgegengehalten werden kann. Eine grundsätzlich verunstaltende Wirkung kann aufgrund der vorhandenen Vorbelastungen</p>

	<p>Landschaftsbildes soll daher bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen ein besonders hohes Gewicht beigemessen werden."</p> <p>Dieser Planaussage kann grundsätzlich zugestimmt werden. Aber die Planer konterkarieren ihre eigene Aussage durch dargelegte willkürliche und viel zu kleine Abstände z.B. zur Eckweiler Kirche, zum Gesundheitswald, zum Disibodenberg.</p> <p>Als hochproblematisch muss auch angesehen werden, dass in vielen Eignungsgebieten verteilt bedeutsame Bodendenkmäler wie (keltische) Hügelgräber liegen, die entweder direkt zerstört würden oder die durch Windkraftbau in naher Umgebung schädlich überprägt würde.</p>	<p>(Gewerbegebiete, Hochspannungsleitungen, 4-spurige Bundesstraße und Eisenbahnlinie, Windenergieanlagen etc.) für das Planungsgebiet nicht angenommen werden. Im Rahmen der Umweltprüfung wird dieser Aspekt noch eingehend für die verschiedenen Sonderbauflächen einzeln geprüft.</p> <p>Bodendenkmäler können im Rahmen der konkreten Standortplanung freigehalten und geschützt werden.</p>
<p>VI.</p>	<p>Mangel 1.5 - Keine kohärente Planung / VG-Gebiet abgetrennt. Die Planer tätigen im Begründungsteil folgende Aussage (Zitat): „2.3 „Somit werden die Darstellungen des Flächennutzungsplans für den Bereich der ehemaligen Verbandsgemeinde Meisenheim nicht näher berücksichtigt.“</p> <p>Das ist jedoch ein grundsätzliches Problem: Denn erst in Zusammenhang mit einer FNP-Erstellung und Abgleich für das gesamte VG-Gebiet und nicht nur für den Teil Bad Sobernheim kann eine stimmige und nicht zu kleinräumige Planung erfolgen. Die Flächen der ehem. VG Meisenheim sind zwar nachrichtlich angeführt. Sinnvoll und rechtssicher wird aber eine Raum-Planung wie diese erst, wenn das gesamte VG-Gebiet in Abgleich, Synergien und Konflikten abgearbeitet wird. So ist auffällig, dass südlich der Nahe manche Eignungsflächen an die ehem. VG Meisenheim grenzen und sich somit innerhalb der VG Nahe-Glan besondere Konflikte auftun, die man eigentlich durch eine solche FNP-Planung lösen müsste.</p> <p>Wir fordern daher, eine Planung erst in Zusammenhang mit einem neuen gesamt FNP Nahe-Glan anzufertigen und den Teilplan zurückzustellen. Durch diesen engen Teilplan ergibt sich auch 1.6:</p>	<p>Nach § 214 Abs. 4 BauGB setzt die Verbandsgemeinde das ursprünglich eingeleitete Bauleitplanverfahren an der Stelle fort, an der ihr der Fehler unterlaufen ist. Nicht die dem Fehler vorangegangenen (korrekten) Verfahrensschritte, sondern nur die nachfolgenden Schritte müssen wiederholt werden (BVerwG, Beschl. v. 8.3.2010, 4 BN 42/09, juris Rn. 8). Hier muss deshalb das komplette Verfahren, ab der Ermittlung der Potentialflächen (Berücksichtigung der harten Tabuzonen und fehlerfreie Bestimmung von weichen Tabuzonen) erneut durchgeführt werden. Die Verbandsgemeinde Nahe-Glan ist durch Landesgesetz über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim — FusionsG — zum 1.1.2020 gebildet worden. Gemäß § 204 Abs. 2 Satz 1 BauGB gelten aber, wenn Gemeinden in ihrem Gebiet oder Bestand geändert werden, vorbehaltlich abweichender landesrechtlicher Regelungen bestehende Flächennutzungspläne — nach Satz 2 auch sachliche Teilflächennutzungspläne — fort. Gemäß § 14 Abs. 2 FusionsG ist erst ab dem</p>

		<p>1.1.2028 ein Flächennutzungsplan für die neue Verbandsgemeinde aufzustellen und der sachliche Teilflächennutzungsplan Windenergie der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim gilt somit als räumlicher und sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie der Verbandsgemeinde Nahe-Glan so lange fort, bis dieser neue Flächennutzungsplan wirksam geworden ist.</p> <p>Aus § 204 Abs. 2 Satz 3 BauGB ergibt sich schließlich die Befugnis des neuen Trägers der Flächennutzungsplanung, fortgeltende Flächennutzungspläne für das neue Gemeindegebiet zu ergänzen. Die Verbandsgemeinde Nahe-Glan kann danach gleichsam als Zwischenschritt bis zum Inkrafttreten auf eines neuen sachlichen Teilflächennutzungsplans für das gesamte Gebiet die fortgeltenden Flächennutzungspläne (die zu räumlichen und sachliche Teilflächennutzungsplänen geworden sind) ändern oder ergänzen, wenn dies nach § 1 Abs. 3 BauGB städtebaulich erforderlich ist (EZBK/Runkel, 143. EL August 2021, BauGB § 204 Rn. 73, Battis/Krautzberger/Löhr/ Battis BauGB § 204 Rn. 11, 12 -soweit ersichtlich liegt bisher keine Rechtsprechung dazu vor).</p>
VII.	<p>Mangel 1.6 - Abstände zwischen Eignungsflächen zu klein / Planung zu dicht / Konzentrationsgebot unterlaufen. Gemäß Kriterien der Planung soll ein Konzentrationsgebot umgesetzt werden. Abstände zwischen den Eignungsflächen von > 4 km sind einzuhalten, obwohl angesichts moderner Großwindräder solche Abstände auch noch als zu eng aufgefasst werden müssten. Sogar diese 4 km-Abstände werden zwischen den Planflächen unterschritten, sodass gerade keine Konzentration der Windparks neben größeren Freiräumen erfolgt. Eine starke Zersiedelung der Landschaft und summarisch eine fast Totalüberprägung des Großraumes wäre die Folge, die aber nach übergeordneten Planvorgaben gerade vermieden gehört.</p>	<p>Dieser im Raumordnungsplan genannte Grundsatz ist nicht bindend und unterliegt der Abwägung. Im Rahmen der Umweltprüfung wird dieser Belang für jede Einzelfläche geprüft.</p>

	Außerdem ist zu berücksichtigen, dass es bereits viele Anlagen umgebend gibt und die jetzige Planung die bisher halbwegs gelungenen Konzentration samt letztem Freiraum zerstört. Das Konzentrationsgebot wird unterlaufen.	
VIII.	<p>Themenbereich 2: Naturschutz und Artenschutz: Mangel 2.1 - Sensible Standorte der Biodiversität überplant / Unzureichende Aufbereitung der Grundlagen. Alle 11 Eignungsflächen liegen auf natursensiblen Standorten, die in hoher Dichte geschützte Biotope aufweisen, bedeutend im Biotopverbund sind, geschützte Arten enthalten und von hoher Bedeutung für abiotische Schutzgüter wie Grundwasser und naturnahe Böden sind. Diese werden erheblich bedroht. Die Eignungsflächen sind also allesamt ungeeignet, zerteilen und zerstören sie doch solch wertvolle Schutzgüter und ihre Kohärenz. Zwar wird in den Planungen auf manche Schutzgüter hingewiesen und einige davon lassen sich detailliert erst in konkreten Genehmigungsverfahren bearbeiten. Aber schon bei einer Herleitung von Eignungs-/Planflächen gehört es zwingend dazu, diese Bestände zu würdigen und große Konflikte, wie sie sich hier auftun, zu vermeiden. Somit ist die jetzige Herleitung nicht haltbar.</p>	Nach Auswertung der Plangrundlagen kommt der Planungsträger nicht zu der Auffassung der Einwenders, dass die Eignungsfläche allesamt ungeeignet sind. Vielmehr wurden die Planungsvorgaben gewürdigt und beachtet. Im Rahmen der Umweltprüfung werden diese Gebiete tiefergehend geprüft und bei Bedarf Hinweise für die weitere Planung gegeben.
IX.	<p>Mangel 2.2 - Biotopverbund bedroht / Vernetzungen zu wenig berücksichtigt. Biotopvernetzung und LEP IV wird zwar in den Planunterlagen erwähnt und kartografisch angeführt, aber nicht stringent behandelt. Dabei liegen alle 11 Eignungsflächen Teile in einem Biotopverbund. Diesbezügliche Planungen wie die VBS (Planung vernetzter Biotopsysteme des Landes Rheinland-Pfalz), die gerade für solche raumgreifenden Planungen Grundlagen liefern, belegen die 11 Planflächen als bedeutende Teile eines Verbundes und nicht erheblich zerschnitten, bebaut, ja beeinträchtigt werden sollten. Das wird gar nicht erst erwähnt. Damit verbunden ist noch kleinräumiger der nächste Mangel:</p>	In der Zielekarte der VBS werden vereinzelt Erhaltungs- und Entwicklungsziele beschrieben, die aber meist nur Teilbereiche der Eignungsflächen betreffen und die bei der konkreten Positionierung der Anlagen berücksichtigt werden können. Die verschiedenen Ziele werden im Umweltbericht dargestellt und die Vereinbarkeit mit der Planung ermittelt. Die Prioritätenkarte der VBS trifft für die Eignungsflächen keine Festlegungen. Die Feststellung, dass die 11 Planflächen als bedeutende Teile eines Verbundes nicht erheblich zerschnitten, bebaut oder beeinträchtigt werden sollten, kann deshalb nicht nachvollzogen werden.
X.	<p>Mangel 2.3 - Innere Vernetzung unberücksichtigt und gefährdet. Die Behauptung, dass innerhalb der Planflächen dann nur</p>	Der Schutz von ökologisch besonders wertvollen und schützenswerten Waldflächen wird durch den

	<p>vorgeschädigte oder unempfindliche Standorte für die Windräder gewählt werden können, unterschlägt den ökologischen Zusammenhang, der in jeder seriösen Planung zu beachten wäre. Denn z.B. Kalamitätsflächen in Wäldern, naturferne Teilflächen wie Fichtenforste u.a. sind nur als Teil vorhandener größerer naturnaher (Wald)Komplexe zu verstehen und dürfen nicht wie in der Begründung der Planung isoliert betrachtet werden. Außerdem sind z.B. Kalamitätsflächen in Wäldern besonders wertvoll, weil auf ihnen die natürliche Waldentwicklung stattfindet. Innerhalb der geplanten Wind-Eignungsbereiche gibt es nur wenig unempfindliche Standorte und wenn, werden diese im ökologischen Zusammenhang wiederum problematisch. Diese innere Vernetzung wird völlig ignoriert und behauptet, innerhalb der Eignungsflächen lassen sich ausreichend unproblematische Anlagenstandorte finden. Das ist sachlich falsch.</p> <p>Der innere Zusammenhang, der wesentlich für Biodiversitäts- und Klimaschutzleistung ist, würde zerstört. Außerdem zerschneidet und zerstört die dann erforderliche Infrastruktur weitere naturnahen Bereiche.</p>	<p>Ausschluss von mindestens 120 Jahre alten Laubwaldbeständen gewährleistet. Die Eingriffe in die übrigen Waldbestände bei Umsetzung der Anlagen werden grundsätzlich in Kauf genommen und müssen entsprechend ausgeglichen werden. Dies erfolgt auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.</p>
<p>XI.</p>	<p>Mangel 2.4 - Windkraft in Wäldern ist hoch problematisch. Einige der Planflächen liegen im Wald oder nahe diesem und beeinflussen diesen besonders negativ. Wie im Vorpunkt aufgezeigt müssen Waldteile, in denen Windräder errichtet werden, stets in Zusammenhang mit dem ganzen Waldbestand betrachtet werden. Es handelt sich bei den Planflächen in der VG Nahe-Glan immer um naturnahe Laubwaldkomplexe mit extrem hohem Biodiversitätswert und Klimaschutzfunktion (wichtige Ökosystemleistungen, auch enorme CO₂-Rückhaltung in unverdichteten alten Waldböden wie hier in den Planflächen). Durch Windradbau werden große Schneisen eingefügt und würden offengehalten werden müssen. Es werden massiv Bodenfunktionen beeinträchtigt und über die berührten Flächen hinaus infolge natürlicher Zusammenhänge auch das Wasserrückhaltevermögen vermindert. Diese beeinträchtigen Ökosystemleistungen der Wälder und sind hoch bedeutender anzusetzen.</p> <p>Angesichts der für die Zukunft vorhergesagten zunehmenden Starkregenereignisse mit Gefahr für Hochwässer ist eine solche natürliche Wasserrückhaltefunktion, wie sie gerade in unzerschnittenen</p>	<p>Der Planungsträger folgt bei der vorliegenden Planung den landesweiten Vorgaben (Grundsatz 163 c des LEP IV), mindestens zwei Prozent der Fläche des Waldes für die Nutzung durch die Windenergie zur Verfügung zu stellen.</p>

	<p>und unbebauten Wäldern mit überwiegend unverdichteten Böden vorliegt, unersetzbar, wie die jüngsten Hochwasserkatastrophen zeigen. Gerade diese Funktion würde aber erheblich reduziert. Windkraftplanflächen, die Wälder enthalten, sind daher nicht verantwortbar.</p> <p>Auch andere Fachinstitutionen weisen darauf hin, dass Windräder besonders in Wäldern hoch problematisch sind: das Bundesamt für Naturschutz hat in bisherigen Leitfäden darauf hingewiesen, dass Waldstandorte zu vermeiden sind.</p>	
XII.	<p>Mangel 2.5 - Arten-Daten veraltet.</p> <p>Im Begründungsteil wird tabellarisch (S. 29 Begründungsteil) und im Text eine Liste vorliegender Gutachten angezeigt. Enthalten sind nur alte Daten. Neuere Daten fehlen, obwohl einige vorliegen. Die Gutachter geben an, dass dies nicht relevant wäre, da Artenschutzkriterien erst in der immissionsrechtlichen Genehmigung eine Rolle spielen würde. Dem wird widersprochen. Denn schon bei der Auswahl möglicher Eignungsgebiete muss das Konfliktpotenzial anhand aktueller Daten abgeschätzt werden, was nicht erfolgt ist. Und das Konfliktpotenzial ist erheblich!</p>	<p>In der Begründung zum FNP wird unter Punkt 4.4.2 ausführlich erläutert, wie mit artenschutzrechtlichen Problematiken auf Ebene des FNP umgegangen wird. Eine fachaufsichtliche Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität vom 23.03.2022 kommt hier zu keiner anderen Einschätzung und erkennt keine artenschutzrechtlichen Hindernisse auf Ebene des FNP.</p>
XIII.	<p>Mangel 2.6 - Eine artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Flächen ist unwahrscheinlich; Ansätze dazu und eine Problembehandlung fehlen. Besonders geschützte Arten der FFH- und Vogelschutzrichtlinie sind in hohem Maße in allen Windkräfteignungs/Planflächen betroffen, darunter viele Fledermausarten. Die Planbereiche enthalten bedeutende Vorkommen und auch dabei sind Vernetzung zu beachten. Die Höhen zwischen Soonwald, Nahe und Nordpfälzer Bergland sind wertvolle Jagd-, Schwarm und Wandergebiete gerade für Fledermäuse in engem Austausch.</p> <p>Die Planflächen werden regelmäßig von Großvögeln wie Rotmilan und Schwarzstorch genutzt, teils gibt es Brutnachweise in ihnen. Zu beachten ist auch, dass - selbst wenn derzeit empfohlene Mindestabstände zu aktuellen Horsten und Quartieren eingehalten würden - der Raum summarisch derart verstellt würde, dass Kollisionsrisiken und bei Fledermäusen zudem ‚Barotraumata‘ (Schädigung der Lungen beim Vorbeiflug durch die immensen</p>	<p>Die artenschutzrechtliche Verträglichkeit eines konkreten Standortes wird abschließend im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf Grundlage von entsprechenden Gutachten ermittelt und festgestellt (vgl. auch vorangegangenen Abwägungspunkt). Andere, zum jetzigen Zeitpunkt getroffene Einschätzungen sind spekulativ und entbehren den erforderlichen Grundlagen. Ggf. erforderliche Maßnahmen werden ebenfalls im Genehmigungsverfahren ermittelt und festgesetzt.</p>

<p>Druckunterschiede, Sterben der Tiere entfernt von den Rädern) sehr häufig und unvermeidlich würden. Nach Vergleichswerten aus schon windkraft-überprägten Regionen führt das zu erheblichen Verlusten an Tieren, sodass Naturhaushaltsfunktionen in Gefahr kommen, was nach allen Naturschutzgesetzten zu unterbleiben ist.</p> <p>Artenschutzrechtlich sind alle Eignungsflächen von höchstem Konfliktpotenzial und eine Genehmigung von Anlagen dort artenschutzrechtlich nicht vorstellbar. Eine solche Planung hat die verpflichtende Verantwortung, naturschutzrechtlich potenziell konfliktarme Bereiche herauszuarbeiten - und das ist eindeutig nicht geschehen.</p> <p>Weil die Landschaften angrenzend bereits Windräder enthält, aber in überregionalem Abgleich das gesamte Plangebiet (VG-Teil Bad Sobernheim) eine der letzten windkraftarmen Räume ist, ist es gerade auch deshalb nicht verantwortbar, auch noch diesen Freiraum (einen der letzten großen in Rheinland-Pfalz, siehe Themenbereich 1) mit solchen Windkraftflächen zu überplanen. Dieser überregionale Abgleich und die überregionale Besonderheit des Raumes ist nicht einmal gewürdigt worden. Auch hier liegt ein bedeutender Planungsmangel vor; das geht analog zum Wert als Touristenregion.</p> <p>Die Planer gehen im Begründungstext bereits davon aus, dass es zu Kompensationsmaßnahmen zum Schutz von Vogelschlag kommt. Damit geben sie indirekt doch Konfliktpotenziale zu. Denkbare Maßnahmen wie Abschaltalgorithmen sind auf ihre Erfolgswirkung jedoch noch nicht umfassend untersucht und gerade in so arten- und lebensraumreichen Bereichen wie die Planflächen ohnehin limitiert. Zudem sind sie teuer, was auch die Wirtschaftlichkeit (unten) noch weiter einschränkt.</p> <p>Demgegenüber führt die Planung verharmlosend an (Zitat): „Für den Plangeber sind bisher keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erkennbar. In einigen Randbereichen der ermittelten Eignungsflächen wurden zwar verschiedene Brutstandorte von Rotmilan und Uhu nachgewiesen, aufgrund des Alters der Daten und der Populationsdynamik kann nicht davon ausgegangen werden, dass dieser Sachverhalt ein unüberwindbares Planungshindernis darstellt. Auch mögliche Konflikte durch das Vorkommen von Fledermausarten</p>	
---	--

	<p>innerhalb der Eignungsflächen oder ein erhöhtes Vogelzugaufkommen, können i.d.R. durch Festsetzung geeigneter Maßnahmen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vermieden werden. Somit erscheint es mit dem Gebot der gerechten Abwägung vereinbar, die Aufgaben der Konfliktlösung im Bereich des Artenschutzes auf das nachfolgende Genehmigungsverfahren zu verlagern.“</p> <p>Unsere Ausführungen stehen diesen Behauptungen diametral entgegen und aufgrund der Faktenlage, der Naturrechtslage wie auch den Limitierungen für Konfliktlösungen sind die Planaussagen falsch. Damit verbunden:</p>	
XIV.	<p>Mangel 2.6 - Wanderrouten der Vögel und Fledermäuse ist falsch berücksichtigt und ein großes wie großräumiges Problem.</p> <p>Die Planflächen liegen quer zu Konzentrationsrouten von Vögeln und Fledermäusen nicht nur wie oben aufgezeigt in ihren Jagdbewegungen zwischen ihren Quartieren und Kernlebensräumen, sondern auch auf ihren jahreszeitlichen Wanderungen. Je nach Wetter- und Nahrungslage könnend die Tiere auch mal tief fliegen und würden sowohl durch die Menge an Planflächen (und Windrädern) als auch durch deren spezielle Lage (Planflächen als sensible Rasträume, Nahrungsräume, Höhenrücken) massiv gefährdet. Zwar haben die Planer eine Karte vorgelegt, nach der Vogelzugskorridore eingezeichnet sind. Diese stimmen jedoch nicht mit dem wahren Geschehen (Belege: Vogelbeobachtungen) überein und sind beschönigend wie falsch. Zugvögel und Fledermauswanderungen werden erheblich beeinträchtigt! In jeder Planung sind Summationswirkungen und größere Raumabgleiche zu berücksichtigen, was hier aber nicht erfolgte: Denn wie schon skizziert sind angrenzende Räume und Landschaften schon mit Großwindrädern verstellt, mögliche ungefährliche Ausweichrouten für die Tiere also bereits kaum noch verfügbar. Deshalb kommt gerade diesen letzten großen zusammenhängende Freiräumen wie hier im Naheland rund um Bad Sobernheim jetzt eine umso größere Bedeutung zu. Ihre Beplanung und Zerteilung mit Windkraftflächen stellt also eine umso größere Gefahr auch für wandernde Tiere dar und kann sogar diesbezügliche internationale Vereinbarungen unterlaufen.</p>	<p>Die als Planungsgrundlage verwendeten Daten zum Vogelzug wurden im Rahmen eines Fachgutachtens zum Regionalen Raumordnungsplan „Windkraft“ der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe durch das Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewebeaufsicht Rheinland-Pfalz herausgegeben und den Planungsträgern zur Verfügung gestellt. Für den Planungsträger stellt diese eine zu berücksichtigende Planungsgrundlage dar. Andere Grundlagen werden vom Einwender nicht vorgelegt und können somit auch nicht berücksichtigt werden.</p>
XV.	<p>Mangel 2.7 - Natura 2000-Schutzgebiete falsch berücksichtigt.</p>	<p>Der abschließende Nachweis über die Vereinbarkeit</p>

	<p>Zitat Planung: „In Vorranggebieten für andere Nutzungen oder in sonstigen Schutzgebieten mit Zielcharakter ist die Errichtung von Windenergieanlagen zulässig, wenn die Windenergienutzung mit dem Schutzzweck vereinbar ist. Die Windenergienutzung ist auf Natura 2000-Gebieten, für die nach dem „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“, erstellt von der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland und dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz, ein sehr hohes Konfliktpotential besteht, ausgeschlossen. Die verbindliche Abgrenzung ergibt sich aus der Karte 20 c und der Tabelle zu der Karte 20 c. Darüber hinaus stehen FFH- und Vogelschutzgebiete einer Ausweisung von Windenergiestandorten nur dann entgegen, wenn die Windenergienutzung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzweckes führen und eine Ausnahme nicht erteilt werden kann.“</p> <p>Diesen Aussagen muss widersprochen werden. Denn Natura 2000 liegt laut EU-FFH-Richtlinie ein Wirkregime, kein Grenzregime zugrunde. Das heißt, Wirkungen auf die Schutzgebiete müssen berücksichtigt werden, auch wenn sie weit außerhalb der Schutzgebiete liegen. Und Windräder weit außerhalb der Schutzgebiete können, wie bereits angeführt erhebliche Beeinträchtigungen auf Fledermäuse und Vögel in den Schutzgebieten auslösen, weil es um deren Vernetzung geht. Die Planung ist auch in diesem Punkt unzureichend.</p>	<p>von konkreten Anlagenstandorten mit den Erhaltungszielen der ggf. betroffenen Natura-2000 Gebiete und die Erforderlichkeit von konkreten Maßnahmen (Standortwahl, betriebsbeschränkende Maßnahmen) wird auf das nachgelagerte Verfahren verlagert (vgl. Punkt 4.4.2 in der Begründung zum FNP).</p>
XVI.	<p>Mangel 2.7 - Grundwasser und Trinkwasserproblematik samt Materialproblematik Windräder.</p> <p>Fast alle Standorte sind wichtige naturnahe Räume für natürlichen Wasserrückhalt (siehe auch oben, 2.4), Grundwasserbildung mit Folgen für die Trinkwasserversorgung. Dass die Wasserproblematik behandelt werden muss, wird im Begründungsteil der Planung zwar erwähnt, aber doch nicht weiter behandelt, obwohl dies bereits jetzt bei der Auswahl von Eignungsflächen wichtig wäre.</p> <p>Dabei muss berücksichtigt werden, dass für moderne Windkraftanlagen riesige breite wie tiefe Fundamente erforderlich sind (dabei massiver Zementeinsatz, potenzielle Schadstoffe, viele Material-Ressourcen,</p>	

	<p>Rückstände von Materialien, Bodenvernichtung über die dauerhaft überbaute Fläche hinaus), dass die Windradmaterialien aus schwer recycelbaren Stoffen bestehen, Hydrauliköle enthalten und für Wartungsarbeiten schwerlasttaugliche Schneisen in den Flächen (Lebensräume) vorgehalten werden müssen. Schwere stoffliche Belastungen von Boden und Wasser müssen angenommen werden. Ob und wie schadfrei Anlagen später rückgebaut werden und recycelt werden können, ist laut bisherigen bekannten Erfahrungen andernorts offen und angesichts massiver tiefer Fundamente schwer vorstellbar; Verpflichtungen dazu können oft nicht eingehalten werden. Das Risiko für spätere Altlasten im Boden ist evident - und dazu auch mit erheblichen Haftungsrisiken und Finanzrisiken für Flächenbesitzer und zuständige Gemeinden verbunden.</p> <p>Wie bekannt, ist bei einem Brand ein modernes Windrad derzeit schwer löschar, ein übergreifen von Feuer z.B. auf den Baumbestand wahrscheinlich. Die Waldbrandgefahr steigt. Die abgebrannten Räder enthalten besondere Giftstoffe und gefährden auch durch diesen Aspekt potenziell Lebensräume, Böden samt sauberes Wasser erheblich. Dies steht den sensiblen Böden und der Naturausstattung der Planflächen diametral entgegen: eine Verträglichkeit ist nicht vorstellbar.</p>	
XVII.	<p>Mangel 2.8 - Natürliche Klimaschutzleistung von Lebensräumen ohne Windräder unberücksichtigt.</p> <p>Die Klimaschutzleistung der naturnahen Lebensräume auf den Eignungsflächen ist groß, ggf. größer als der Beitrag der Windräder. So speichern artenreiche extensiv genutzte Grünländer vor allem im Boden mehrere Tonnen CO₂ pro Hektar (Faustwert IDEL 2020: pro Tonne Wiesenhumus 1,8 Tonnen CO₂-Rückhaltung!), Waldböden noch viel mehr. Feuchte Böden und anmoorige Stellen sogar noch mehr. Die Eignungsflächen sind voll von diesen naturnahen Standorten. Windräder greifen aber massiv in Boden- und Wasserhaushalt ein; nicht nur auf direkt überbauter Flächen. Wälder werden durch die freizuhaltenden Schneisen zerschnitten; die Ökosystemleistungen, darunter auch die immense Kühl- und Klimaschutzwirkung der Wälder auf die umgebende Landschaft, würde massiv gestört.</p> <p>Windräder gehören daher, wenn überhaupt, nur auf stark vorbelastete,</p>	

	<p>schon versiegelte Standorte an bestehende Großinfrastruktur, um eventuell verträglich zu sein. Hier werden aber Flächen fernab von Großinfrastruktur beplant und deren unersetzbare Klimaschutzwirkung massiv beeinträchtigt.</p>	
<p>KVIII.</p>	<p>Themenbereich 3: Energie:</p> <p>Mangel 3.1 Die Anlagen stehen auf wind-unwirtschaftlichen Standorten.</p> <p>In den Planunterlagen wird behauptet, nur windhöfliche Standorte > 5,5 m/s auszuwählen. Zugrunde gelegt wird der Windatlas Rheinland-Pfalz, der jedoch veraltet ist und Windgeschwindigkeiten eher beschönigt, wie langjährige Erfahrungen zeigen. Nimmt man im Falle einer Realisierung von Windrädern die sicher notwendigen Abschaltalgorithmen und sonstige Nachrüstungen gegen Vogel- und Fledermauskollisionen hinzu, so können Windräder bei den regionalen Windlagen nicht wirtschaftlich sein. Keiner der Standorte hat nach realen Maßstäben eine dafür ausreichende Windhöflichkeit.</p> <p>Die Planer erwähnen zwar, dass auch bei Windgeschwindigkeiten unter 5,5 m/s moderne Windräder Erträge liefern können. Ihre Wirtschaftlichkeit ist angesichts der vorgenannten Aspekte aber sehr fraglich, ja unwahrscheinlich. Eine vernünftige Leitlinie, Windräder effizient auf windertragsstarke Standorte zu lenken, findet gar nicht statt und ist rund um Bad Sobernheim auch gar nicht möglich, da insgesamt windarm bzw. mit ertragsmindernden Auflagen verbunden.</p>	<p>Über das Ziel Z_N 165 des ROP werden Vorgaben gemacht, dass Konzentrationsflächen vorrangig in Gebieten mit hoher Windhöflichkeit zu sichern sind. Im Kern stellt dieser Aspekt somit ein hartes Kriterium dar, dem es aber an einer verbindlichen Vorgabe in Form einer räumlich und sachlich bestimmten, vom Träger der Landesplanung abschließend abgewogenen textlichen Festlegung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes fehlt.</p> <p>Zur Festlegung eines sachlich bestimmten Mindestwertes wird deshalb zunächst der „Windatlas Rheinland-Pfalz“ (Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, 2013) herangezogen, der ein hohes Windpotenzial bei 5,8 m/s in 100 m Höhe über Grund benennt. Im Regionalplan Rheinhessen-Nahe – Teilplan Windenergie von 2013 werden zur Sicherstellung einer wirtschaftlichen Eignung nur Standorte berücksichtigt, die eine Windgeschwindigkeit von wenigstens 5,5 m/s in 100 m über Grund aufweisen. Dieser Wert sei nach Aussage von diversen Betreiberfirmen der Grundwert, der wenigstens erreicht werden muss, damit die Wirtschaftlichkeit zum Betreiben moderner Anlagen gegeben ist. Die Verbandsgemeinde Nahe-Glan hat sich dazu entschieden, dem Wert des o.g. Regionalplans zu folgen und Flächen, die gem. dem „Windatlas Rheinland-Pfalz“ eine Windgeschwindigkeit von weniger als 5,5 m/s in 100 m Höhe über Grund aufweisen, von der weiteren Planung auszuschließen.</p>

<p>XIX.</p>	<p>Mangel 3.2. Schädliche Klimawirkungen der Anlagen selbst.</p> <p>Wenn in einem Raum viele Großwindräder auf vielen Flächen stehen, so wie es wäre, würden die Pläne umgesetzt, so sind zwei schädliche Effekte wissenschaftlich belegt, die in den Planungen unberücksichtigt sind:</p> <p>A: Die „Windernte“ wird beeinträchtigt, weil kinetische Energie gerade nicht unendlich ist. Windräder können sich demnach wechselseitig behindern und nachstehende Windräder und ganze Windparks noch unwirtschaftlicher machen. Daher werden gemeinhin größere Abstände zwischen Windrädern gewählt, was die Überprägung der Landschaft (Themenbereich 1) noch einmal potenziert. Und auch bei größeren Abständen lässt die Windernte etwas nach. Das schränkt die Wirtschaftlichkeit weiter ein, während es den Landschaftsschaden und die Biodiversitätsschäden noch weiter erhöht.</p> <p>B: Gemäß aktueller Studien gibt es bei Massierung bzw. großer Menge an Großwindrädern, wie durch die Planflächen und in ihnen dann mehrere Windräder zu erwarten wäre, regionale nachteilige Klimaänderungen: Windströme werden durch Windräder signifikant verändert: Niederschlagsverlagerungen infolge Windparks sind nachgewiesen, eine Verstärkung von regionalen Dürren ist möglich (z.B.: Liming Zhou et al. 2012: Impacts of wind farms on land surface. temperature, Nature Climate Change 2: 539-542. / Lee Miller (2020): The warmth of wind power, Physics today: 1.Aug 2020: 58: https://physicstoday.scitation.org/doi/10.1063/PT.3.4553, viele weitere Studien mit ähnlichen Ergebnissen).</p> <p>Damit wird das Gegenteil von dem erreicht, wofür Windräder gedacht waren: Es gäbe gerade durch sie mögliche nachteilige Klimaeffekte im Naheland.</p> <p>Eine Weiterverfolgung der Pläne wäre also sowohl ökonomisch (Ineffizienz) als auch ökologisch (Biodiversität, siehe oben, und Klima selbst!) unverantwortlich. Diese Aspekte sind nicht einmal im Ansatz behandelt. Mehr Windräder schaden Region, Natur und Klima letztlich mehr, ohne - siehe auch unten - viel Nutzen zu bringen!</p>	<p>Die vom Einwender geschilderten Auswirkungen von Windenergieanlagen sind nach Auffassung des Planungsträgers nicht durchgreifend.</p> <p>Die Abstände zwischen den Windenergieanlagen werden durch den FNP nicht festgelegt und durch diesen auch nicht geregelt oder vorgegeben.</p> <p>Für größere klimatische Veränderungen des Klimas durch Windenergieanlagen, die über mikroklimatische Wirkungen hinausgehen, gibt es nach Kenntnis des Planungsträgers keine Hinweise oder Belege.</p> <p>Der Einschätzung des Einwenders, dass Windräder mehr schaden als nutzen, kann so nicht gefolgt werden.</p>
-------------	---	---

<p>XX.</p>	<p>Mangel 3.3 - Reale Windkraftbeiträge und Alternativen nicht berücksichtigt. Der Stromertrag samt CO₂-Einsparwirkung bei Windrädern ist limitiert. Es handelt sich um fluktuierende Energie, notwendige Speicher fehlen weithin, sodass die tatsächliche Wirkleistung weit unter der offiziellen Nennleistung liegt (Nennleistung ist die installierte MW-Leistung, abgebildet durch populäre Aussagen wie „versorgt angeblich soundsoviel Haushalte“. Die tatsächliche Wirkleistung beträgt im bisherigen langjährigen Durchschnitt je nach Anlage und Standort aber oft nur 20- 30% der Nennleistung. Geht man von der Notwendigkeit von Klimaschutz und Energiewende aus (wir tun das!), so sind zunächst nicht mehr Windräder nötig, es bestehen ja schon viele (in Deutschland derzeit fast 31.000!), sondern zunächst und prioritär mehr Speicher und vernetzte Systeme, um mit der schon vorhandenen Menge effizient und ökologisch vernünftig höheren Stromertrag und CO₂-Minimierung zu ermöglichen. Eine weitere „Materialschlacht“ mit noch mehr Ressourcenverbrauch (teils seltene Erden, knappe Ressourcen - zugleich teils umweltproblematisches Material) mit benannten Schadwirkungen auf Standorte und Umgebung haben, ist also gar nicht nötig, um Energieziele und Klimazielen gut näher zu kommen. Angesichts der vielfach dargelegten Negativwirkung von Windrädern in diesem Raum sind gangbare Alternativen in der Energiewende gegenüber noch mehr Windrädern klar vorzuziehen, z.B. moderne Effizienztechniken, Kraft-Wärme-Kopplungen, PVs und andere Solartechniken auf versiegelten Flächen (nicht im Freiland!), wobei ein ungeheures Potenzial bereits da ist. Der Beitrag der Region für Klimaziele kann und muss ohne Windräder viel besser erfolgen; nicht zuletzt auch durch die natürliche Klimaschutzleistung der Lebensräume in den sog. „Eignungsflächen“, wenn diese gerade nicht durch Windräder vermindert werden. Windräder sind hier für Klima und Energiewende also nicht erforderlich und auch nicht hilfreich. Jede Planung und jeder Ratsbeschluss müssten eine solche Alternativen-Betrachtung vornehmen.</p>	<p>Der Planungsträger teilt die Einschätzung des Einwenders hinsichtlich der geringen Wirksamkeit von Windrädern nicht. Gemäß Umweltbundesamt ist der wichtigste Energieträger bei der Vermeidung von Treibhausgas-Emissionen die Windenergie. Die Verbandsgemeinde teilt diese Auffassung und möchte einen Beitrag beim weiteren Ausbau der Windenergie leisten.</p>
------------	---	---

<p>XXI.</p>	<p>Mangel 3.4 Maßlosigkeit und konzeptionelle Fehler. In den Planunterlagen wird angeführt, dass 2 % der Landesfläche als Eignungsfläche für Windräder ausgewiesen werden sollen. Das heißt aber nicht, dass durchschnittlich in jedem Raum oder in jeder VG 2% unbedingt erreicht werden müssen, auch nicht mindestens. Wie ausgeführt ist unser Raum von einer extrem biotopreichen Fläche geprägt, die ihrerseits große Klimaschutzleistungen vollbringt; und wie angeführt gibt es bereits einige Windräder in der VG und zudem riesige Windindustriegebiete z.B. im angrenzenden Rhein-Hunsrück-Kreis. Diesen hiesigen Raum im Naheland noch weiter zu beplanen, ist in Abgleich dazu besonders nachteilig, überwiegen die Probleme im Biodiversitätsbereich (und Tourismus, s.o.) eventuelle eher geringe Stromgewinnung und CO₂-Einsparungsbeiträge. Es werden jetzt laut Planunterlagen sogar 5,8% statt 2% der VG Fläche für Windräder überplant. 11 Flächen in enger räumlicher Anordnung - das ist maßlos! Maßlosigkeit in vielem hat uns erst die Umwelt- und Klimaprobleme beschert; mit einseitiger Maßlosigkeit bei Windkraft mit all ihren Nachteilen dagegen zu halten wäre der nächste schwere Fehler. Zu beachten ist auch, dass diese Region bereits wesentliche Beiträge zu Windenergie geliefert hat bzw. liefert. Mit den bestehenden Windrädern Lauschied, Bärweiler und Pferdsfeld (in Bau) sind bereits Flächen ausgewiesen bzw. in Betrieb. Der angrenzende Teil Meisenheim hat einen Großwindpark Lettweiler Höhe und auch schon insgesamt über 5% (!) (statt 2%) Windkraftfläche ausgewiesen. Die neuen Planungen sind also nicht nötig, um die Landesziele zu erfüllen; sie sind hier schon übererfüllt. Diese Menge und Lage an Planflächen zusätzlich zu den schon bestehenden Windrädern hat auch die Folge, dass eine problematische und nicht genehmigungsfähige Einfassung („Umzingelung“) vieler Orte erfolgt (s. Einzelflächen-Hinweise, z.B. Ippenschied, Auen, Daubach, Bärweiler, Kirschroth, Hundsbach, Neudorferhof); eine solche liegt vor, wenn Orte von mehr als einem Drittel (120 Grad) der Peripherie mit Windrädern in < 5 km Abstand umgeben werden. Auch neuere Erkenntnisse und Leitfäden, wie und wo Windkraftflächen</p>	<p>Aufgrund des erforderlichen weiteren Ausbaus der Windenergie hat sich die Verbandsgemeinde entschieden, deutlich mehr als die durchschnittlich geforderten 2 % der Landesfläche für Windenergie auszuweisen. Sie tut dies auch in Anbetracht ihrer natürlichen Voraussetzungen und Möglichkeiten.</p>
-------------	---	--

	<p>generell verträglich in Landschaften eingebunden werden könnten, fehlen völlig bzw. werden ignoriert (z.B. Instituts für Umweltplanung der Leibniz Universität Hannover (LUH): Raumwiderstände und konfliktfreie Flächen 2021). Nach Sichtung auch derer wird einmal mehr deutlich, dass die neuen Flächen im Naheland fachlich ungeeignet sind und eine Verdichtung über die heute schon in Betrieb befindlichen Windräder hinaus viel mehr Konflikte sowie Schaden als Nutzen für Ökonomie und Ökologie brächte.</p>	
XXII.	<p>Zu berücksichtigen ist zudem global, dass der Anteil des CO₂-Ausstoßes in Deutschland, sozusagen die globale Schuld, gerade mal ca. 2 % beträgt und somit im Weltmaßstab, um den es bei Klimafragen geht, relativ unbedeutend ist. Von diesen 2% globale CO₂-Schuld geht in Deutschland wiederum nur 20-30% auf das Konto der Stromerzeugung. Und von diesen tragen Windräder wiederum nur 20-30% bei. Ein beabsichtigter Benefit durch Windräder ist demnach verschwindet gering. Global wirksamere und dringend benötigte Klimaschutzmaßnahmen sind zielführender, z.B. schnelle Umrüstung alter Kraftwerke in Schwellenländern, Erhaltung der Tropenwälder, womit schnell, wirksam und groß CO₂ eingespart bzw. gebunden wird. Dass dennoch das was möglich ist, auch in Deutschland und den Regionen gemacht werden kann und soll, ist anerkennenswert und unbestritten. Allerdings müssen gerade angesichts der maximal nur sehr geringen Wirkung genau und sensibel gegenübergestellt werden, was dafür erheblich geschädigt wird: einzigartige Landschaften, hoch wertvolle Lebensräume, überregional bedeutende Artenvorkommen, Wasserrückhalt und Bodenfunktionen samt großen eigenen Klimaschutzwirkungen, wie aufgezeigt. Damit ist die Schadensbilanz der Klimabeiträge und Biodiversität deutlich negativ, wenn an den Windkraftplanungen festgehalten würde. Die Planungen sind aus Vernunftgründen also nicht verantwortbar.</p>	<p>Die globalen Relationen und Auswirkungen von kommunalen Planung sind kein in der Bauleitplanung zu berücksichtigender Belang. Maßgeblich sind die nationalen Vorgaben zum Klimaschutz und zum Ausbau der erneuerbaren Energien.</p>
XXIII.	<p>4.) Einzelflächen-Hinweise: fehlende Eignungen für Windkraft! Die bisherigen Aussagen gelten für alle 11 Planflächen. Darüber hinaus gibt es zu den einzelnen Planflächen einige Besonderheiten, die ihre Eignung weiter ausschließen; hier kein Anspruch auf Vollständigkeit, aber diese ersten Hinweise zeigen, dass in allen Flächen erhebliche</p>	<p>Die nachfolgenden, für jede Einzelfläche beschriebenen naturschutzfachlichen Aspekte werden im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt und bewertet.</p>

	<p>Konflikte bestehen und sie ungeeignet sind (Ziffern-Benennung lt. Planunterlagen):</p> <p>5.1.1 Eignungsfläche 1 / Ippenschied Vorkommen Fledermäuse und Großvögel. Grundwasserproblematik. Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete Wald und Landschaftsbild, wie die Planung sogar selbst auf S. 32 erwähnt. Der bisherigen FNP weist ausdrücklich Maßnahmen zum Schutz der Natur und Landschaft in dieser Eignungsfläche aus, was konfliktär zur Windradplanung wäre. Umzingelung Ippenschied in Summe auch der folgenden Planflächen.</p>	
XIV.	<p>5.1.2 Eignungsfläche 2 / Bad Sobernheim, westl. Gewerbepark Pferdsfeld Vorkommen Fledermäuse und Großvögel. Rastraum Vogelzug. Jagdhabitat Fledermäuse. Wertvolle Waldteile. Wie die Planung auf S. 32 zugibt, liegt auch diese Fläche im überregionalen Biotopverbund. Quellbäche zeigen, dass der Wasserhaushalt besonders sensibel ist.</p>	
XXV.	<p>5.1.3 Eignungsfläche 3 / Bad Sobernheim, Pferdsfeld (ROP-Vorrangfläche) Vorkommen Fledermäuse und Großvögel. Rastraum Vogelzug. Jagdhabitat Fledermäuse. Grabungsschutzgebiete keltisch-römischer Friedhof, wie der Plan auf S. 33 selbst schreibt. Erhaltenswertes Landschaftsbild ausdrücklich im ROP erwähnt.</p>	
XVI.	<p>5.1.4 Eignungsfläche 4 / Seesbach, Langenthal, Weiler Wertvolle Wälder: Grundwasserproblematik, Klimaschutzleistung Böden, Biodiversität, auch durch zahlreiche Biotopmosaiken und Vorkommen geschützter windkraftsensibler Arten. Umzingelung der Orte Auen und Daubach, ggf. weitere Ortslagen wie Seesbach, Langenthal und Weiler, in der Summe der Planflächen, auch unter Berücksichtigung des schon genehmigten Windparks Pferdsfeld.</p>	
XVII.	<p>5.1.5 Eignungsfläche 5 / Monzingen, südl. Auen Wie 5.1.4., zusätzlich ausgewiesene Wasserschutzgebiete, die in der Planung auf S. 35 zwar als potenzieller Konflikt angeführt, aber doch nur unzureichend gewürdigt werden.</p>	

KVIII.	<p>5.1.6 Eignungsfläche 6 / Nußbaum, Monzingen, Bad Sobernheim, Daubach Wertvolle Wälder: Grundwasserproblematik, Klimaschutzleistung Böden, Biotopmosaik. Exponierte Höhe, Konflikt Vogelzug. Ausdrücklich Teile als landesweit bedeutsame Bereiche Erholung und Tourismus ausgewiesen, was durch nahe Windräder konterkariert würde. Besonders geschützte Vögel, Fledermäuse.</p>	
KXIX.	<p>5.1.7 Eignungsfläche 7 / Merxheim, Kirschroth Hügelgräber, Biotopmosaik, Vogelzug, Grundwasserproblematik, Vorkommen besonders geschützter Vögel und Fledermäuse. landesweiter Biotopverbund. Wasserschutzgebiete, zu denen die Planer fälschlicherweise einfache Befreiungsmöglichkeiten andeuten (S. 36).</p>	
KXXX.	<p>5.1.8 Eignungsfläche 8 / Bärweiler, Kirschroth Hügelgräber, Vogelzug, Biotopverbund, Vorkommen besonders geschützter Vögel und Fledermäuse. Landschaftsbild/Tourismus besonders. Zusammen mit vorgenannter Flächen drohende Einfassung („Umzingelung“) des Wein- und Touristenortes Kirschroth, Bärweiler und auch Hundsbach.</p>	
KXXI.	<p>5.1.9 Eignungsfläche 9 / Bärweiler, Lauschied (ROP Vorrangfläche) Wie 5.1.8 / Weitere geschützte Vögel und Fledermäuse, Hügelgräber, Vogelzug, besonderes Landschaftsbild/Tourismus. Umzingelung Lauschied, Bärweiler und Hundsbach.</p>	
KXXII.	<p>5.1.10 Eignungsfläche 10 / Odernheim, nördl. Lettweiler Regionsprägende Höhe/Landschaftsbildproblematik. Zu geringer Abstand Disibodenberg. Wertvoller Waldkomplex: Grundwasserproblematik, Klimaschutzböden (zum Teil feucht und anmoorig, natürlicher CO₂- Rückhalt), hot spot geschützter Fledermäuse und Vögel (Uhu, Schwarzstorch, Rotmilan). Hügelgräber, Umzingelung Neudorferhof.</p>	
KXIII.	<p>5.1.11 Eignungsfläche 11 / Odernheim, nördl. Neudorferhof Der landschaftsprägende „Moorplacken“ in Verbund mit 5.1.10.</p>	
KXIV.	<p>Fazit über alle Planflächen hinweg: Alle 11 Eignungsflächen sind wie dargelegt nicht verträglich gestaltbar,</p>	

	richten mehr Schaden als Nutzen an, es gibt bessere Alternativen zu Klimaschutz und Energiewende. Die Planung darf nicht weiterverfolgt werden.	
Beschlussvorschlag:		
Der Verbandsgemeinderat folgt der obigen Abwägung und beschließt, die Planung wie vorgesehen weiterzuführen.		
Abstimmungsergebnis	Ja	Nein Enth.

13	Einwendung 11	16.09.2021
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
I.	<p>Hiermit ergänzen wir mit Datum 16.09.2021 unseren o.a. Widerspruch vom 14.09.2021 gegen die genannten Pläne. Wir sind betroffen als</p> <ul style="list-style-type: none"> • landschaftsabhängige touristische Einrichtung, • als Naturschutzprojekt und Naturschutzfachbetrieb (Nahe der Natur, Mitmach-Museum für Naturschutz GbR) und • als Bürger der VG (Eheleute Ursula & Dr. Michael Altmoss). <p>Mit Datum vom 14.09.2021 hatten wir bereits einen Widerspruch übermittelt, der vollumfänglich weiterhin gilt. Hier formulieren wir ergänzend in einem Teil 2 Themen des Verfahrensrechts und schließen das als Themenbereich 5 (4 waren die Einzelflächenhinweise) an unseren bisherigen und weiterhin gültigen Widerspruch an.</p>	Kenntnisnahme
II.	<p>5.) Zum Verfahren und Verfahrensrecht Nach einer rechtlichen Prüfung kommen wir zu folgender Einschätzung: Mangel 5.1. - zum ergänzenden Verfahren: Die o.a. Planungen finden als ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB statt. Dieses Verfahren ist im vorliegenden Fall rechtswidrig. Denn es wird keine Ergänzung des alten Flächennutzungsplans (FNP) beabsichtigt, sondern ein vollkommen neuer Flächennutzungsplan mit vielen (elf!) neuen sog. „Eignungsflächen“ (Konzentrationsflächen) für Windkraftanlagen aufgestellt, die im alten Plan noch nicht ausgewiesen sind. Die Identität des alten Flächennutzungsplans wird im vorgesehenen Ergänzungsverfahren aufgehoben. Behebbarer Mangel eines Flächennutzungsplanes im Sinne von § 214</p>	Nach § 214 Abs. 4 BauGB setzt die Verbandsgemeinde das ursprünglich eingeleitete Bauleitplanverfahren an der Stelle fort, an der ihr der Fehler unterlaufen ist. Nicht die dem Fehler vorangegangenen (korrekten) Verfahrensschritte, sondern nur die nachfolgenden Schritte müssen wiederholt werden (BVerwG, Beschl. v. 8.3.2010, 4 BN 42/09, juris Rn. 8). Hier muss deshalb das komplette Verfahren, ab der Ermittlung der Potentialflächen (Berücksichtigung der harten Tabuzonen und fehlerfreie Bestimmung von weichen Tabuzonen) erneut durchgeführt werden.

	<p>Abs. 4 BauGB sind Verfahrens- und Formfehler, aber auch einfache Abwägungsfehler, d.h. solche Mängel, die nicht den Kern der Abwägungsentscheidung betreffen.</p> <p>Die beabsichtigte Ergänzung des Teil-FNP „Windenergie“ der ehemaligen VG Bad Sobernheim zielt jedoch erkennbar auf die Grundzüge der Planung: In einer neuen Abwägung sollen jetzt mehrere neue Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen im Gebiet der ehemaligen VG Bad Sobernheim ausgewiesen werden.</p> <p>Das geht nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (z.B. BVerwG vom 10.11.1998 - 4 BN 38.98 = NVwZ 1999, 420; BVerwG 05.08.2002 - 4 BN 32.02) und nach einhelliger Meinung in der Literatur nicht im Ergänzungsverfahren (vgl. Battis in Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 12.A., Rn. 24 zu § 214; Kalb/Kühlmann in Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, Rn. 223ff zu § 214 BauGB; Uechtritz in Spannowsky/Uechtritz, BauGB, 1.A., Rn. 134 und 135 zu § 214).</p> <p>Bei dem von der Verbandsgemeindeverwaltung vorgeschlagenen Ergänzungsverfahren handelt es sich - rechtlich - um einen Missbrauch des in § 214 Abs. 4 BauGB vorgesehenen Ergänzungsverfahrens. Ziel ist offensichtlich nicht die Ergänzung eines weiterhin gültigen FNP, sondern die Schaffung eines vollkommen neuen FNP.</p>	
<p>III.</p>	<p>Mangel 5.2. - zum Fusionsgesetz der VG Nahe-Glan: Die Aufstellung eines Teil-FNP „Windenergie“ nur für das Gebiet der ehemaligen VG Bad Sobernheim verstößt gegen § 14 Abs. 2 des Fusionsgesetzes zur Bildung der VG Nahe-Glan (Landtagsdrucksache 8375.17). Nach dieser landesgesetzlichen Vorschrift muss die neue VG bis zum 01.01.2028 einen neuen FNP für das gesamte VG-Gebiet aufstellen, also einschließlich des Gebietes der ehemaligen VG Meisenheim. Dem Fusionsgesetz handelt zuwider, wer außerhalb eines Aufstellungsverfahrens für den neuen FNP wie hier Teil-FNPs nur für einen Teil des VG-Gebietes schaffen will. Der neue FNP, den die VG bis 2028 aufzustellen hat, muss das gesamte VG-Gebiet abdecken, § 5 Abs. 1, § 204 Abs. 2 BauGB.</p>	<p>Die Verbandsgemeinde Nahe-Glan ist durch Landesgesetz über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim — FusionsG — zum 1.1.2020 gebildet worden. Gemäß § 204 Abs. 2 Satz 1 BauGB gelten aber, wenn Gemeinden in ihrem Gebiet oder Bestand geändert werden, vorbehaltlich abweichender landesrechtlicher Regelungen bestehende Flächennutzungspläne — nach Satz 2 auch sachliche Teilflächennutzungspläne — fort. Gemäß § 14 Abs. 2 FusionsG ist erst ab dem 1.1.2028 ein Flächennutzungsplan für die neue Verbandsgemeinde aufzustellen und der sachliche</p>

		<p>Teilflächennutzungsplan Windenergie der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim gilt somit als räumlicher und sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie der Verbandsgemeinde Nahe-Glan so lange fort, bis dieser neue Flächennutzungsplan wirksam geworden ist.</p> <p>Aus § 204 Abs. 2 Satz 3 BauGB ergibt sich schließlich die Befugnis des neuen Trägers der Flächennutzungsplanung, fortgeltende Flächennutzungspläne für das neue Gemeindegebiet zu ergänzen. Die Verbandsgemeinde Nahe-Glan kann danach gleichsam als Zwischenschritt bis zum Inkrafttreten auf eines neuen sachlichen Teilflächennutzungs-plans für das gesamte Gebiet die fortgeltenden Flächennutzungspläne (die zu räumlichen und sachliche Teilflächennutzungsplänen geworden sind) ändern oder ergänzen, wenn dies nach § 1 Abs. 3 BauGB städtebaulich erforderlich ist (EZBK/Runkel, 143. EL August 2021, BauGB § 204 Rn. 73, Battis/Krautzberger/Löhr/Battis BauGB § 204 Rn. 11, 12 -soweit ersichtlich liegt bisher keine Rechtsprechung dazu vor).</p>
<p>IV.</p>	<p>Mangel 5.3. - Zu rechtswidrigen, überflüssigen und teureren Doppelplanung: Die beabsichtigte „Fortschreibung“ der alten FNPs für Bad Sobernheim und für Meisenheim ist ein teurere Doppelplanung. Sie verstößt damit gegen die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung der Verbandsgemeinde. Weil die VG Nahe-Glan keine eigene Planungsabteilung hat, die den FNP so wie erforderlich umfassend bearbeiten kann, muss sie die Planungsarbeiten für den neuen FNP an ein externes Planungsbüro vergeben. Die Auftragssumme dürfte mehr als 500.000 Euro betragen. Sie überschreitet damit deutlich den Schwellenwert (214.000 Euro) für eine europaweite Ausschreibungspflicht (vgl. Hertwig, Praxis des Vergaberechts, 7.A. 2021), siehe auch Rheinzeitung vom 03.09.2021</p>	<p>Gemäß den obigen Ausführungen ist die Verbandsgemeinde der Auffassung, dass die Planung weder rechtswidrig noch überflüssig, sondern tatsächlich erforderlich ist. Da es sich hier um die Fortführung eines laufenden Verfahren handelt ist eine erneute Ausschreibung nicht erforderlich.</p>

	<p>Seite 82 ff zum FNP für die neue VG Kirner Land. Unverantwortlich ist es, wenn neben diesen künftig bereit zu stellenden Haushaltsmitteln aktuell zusätzliche Gelder für die Tätigkeit des Planungsbüros Gutschker & Dongus (Odernheim am Glan) ausgegeben werden. Die jetzigen Planungsleistungen von Gutschker & Dongus sind für den neuen FNP irrelevant. Die noch zu beauftragenden Planer des neuen FNP fangen das Planen von vorne an und erarbeiten eine vollkommen neue Planung.</p>	
V.	<p>In unserem Mangelpunkt 1.5 (Schreiben vom 14.09.2021) haben wir bereits darauf hingewiesen, dass es zudem auch rein fachlich keinen Sinn macht, die ehemaligen VG-Teile weitgehend unabhängig voneinander zu planen. Eine fachlich sinnvolle Flächenplanung kann nur für die neue Gesamt-VG erfolgen. Die Arbeiten von Gutschker & Dongus sind daher eine überflüssige und teurere Doppelarbeit. Die freihändige Vergabe dieser Planungsarbeiten an das Büro Gutschker & Dongus verstößt zudem gegen § 22 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO). Nach dieser Vorschrift sind Planungsleistungen grundsätzlich öffentlich auszuschreiben und dürfen nur in Ausnahmefällen, die hier nicht vorliegen können, freihändig vergeben werden. Schon die ehemalige VG Bad Sobernheim verstieß gegen § 22 GemHVO, indem sie jahrelang alle Arbeiten an ihrem FNP allein von dem Büro Gutschker & Dongus ausführen lies und damit jeden Wettbewerb unterlief. Dass der dortige Planer Herr Gründonner zugleich Mitglied im alten Verbandsgemeinderat Bad Sobernheim war, sei nur am Rande erwähnt.</p>	<p>Wie oben bereits ausgeführt, ist die Heilung des Verfahrensfehlers erforderlich und es ist deshalb kein erneutes Vergabeverfahren notwendig. Ein mögliches Mitwirkungsverbot gilt nur, wenn Herr Gründonner eine ehrenamtliche Tätigkeit in der Verbandsgemeinde ausüben würde, insbesondere Mitglied des Verbandsgemeinderates wäre. Wenn dies zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Teilflächennutzungsplan nicht der Fall sein wird, stellt sich die Frage nach einem Ausschlussgrund nicht.</p>
VI.	<p>Als Bürger der VG (Eheleute Ursula & Michael Altmoos), aber auch als touristische Einrichtung (Nahe der Natur-Museum Staudernheim) und aktiv für den Naturschutz sorgen wir uns nicht nur um Tourismus, Natur und Landschaft, die massiv bedroht würden (siehe Punkte in unserem Schreiben vom 14.09.2021), sondern nach den jetzigen Ausführungen auch um rechtliche wie finanzielle hohe Risiken unserer VG durch die Planung. Die dann drohenden hohen Geldverluste (z.B. unnötige Doppelplanung) der VG betreffen uns als Steuerzahler, sie wären ein Fall für den Rechnungshof. Sie fehlen dann auch an anderer Stelle der</p>	<p>Bezüglich der Auswirkungen auf den Tourismus verweisen wir auf die Abwägung zu Punkt II der Stellungnahme vom 14.09.2021.</p>

<p>Allgemeinheit z.B. in Form von wichtigen Investitionen in Tourismus, Naturschutz und einen sinnvollen Klimaschutz, die wir alle brauchen und zu dem noch mehr Windräder als heute wie am 14.09.2021 aufgezeigt mehr schaden als nutzen. Die Windkraft-Planungen müssen daher insgesamt aus inhaltlichen sowie rechtlichen Gründen gestoppt werden.</p>				
<p>Beschlussvorschlag:</p>				
<p>Der Verbandsgemeinderat folgt der obigen Abwägung und beschließt, die Planung wie vorgesehen weiterzuführen.</p>				
Abstimmungsergebnis	<table border="1"> <tr> <td>Ja</td> <td>Nein</td> <td>Enth.</td> </tr> </table>	Ja	Nein	Enth.
Ja	Nein	Enth.		

14	Einwendung 12	16.09.2021
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Wir nehmen Bezug auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum ergänzenden Verfahren des Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ mit Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates vom 14.07.2021. Im Folgenden möchten wir unsere Anmerkungen und Anregungen zum Planentwurf vorlegen und im Detail begründen.</p> <p>A. Ausgangslage Am 24.03.2020 wurde durch einen privaten Vorhabenträger gegen den rechtskräftigen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der ehemaligen VG Bad Sobernheim ein Normenkontrollantrag beim OVG eingereicht, mit dem Ziel den Flächennutzungsplan für unwirksam erklären zu lassen und in der Gemarkung Nußbaum Windenergieanlagen zu errichten. Der Anwalt der Verbandsgemeinde Nahe-Glan hat den Flächennutzungsplan formell und materiell geprüft und hat vorgeschlagen, ein ergänzendes Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB zur Behebung etwaiger Fehler einzuleiten. Dabei muss zu dem Verfahrensstand, an dem der Fehler entstanden ist, wieder eingestiegen werden. Mit der Antragstellerin wurde das Ruhen des Normenkontrollverfahrens bis zum Abschluss des ergänzenden Verfahrens vereinbart. Der Verbandsgemeinderat hat mit Beschluss vom 04.11.2020 das ergänzende Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB für den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der ehemaligen VG Bad Sobernheim eingeleitet. Das Planungsbüro Gutschker + Dongus</p>	Kenntnisnahme

	<p>wurde dann mit der Erarbeitung der Unterlagen für die frühzeitige Beteiligung beauftragt. Der Entwurf wurde mit dem Rechtsanwalt der Verbandsgemeinde abgestimmt. Der Bau- und Liegenschaftsausschuss und der Haupt- und Finanzausschuss des Verbandsgemeinderates haben sich am 23.06.2021 und am 08.07.2021 mit der Neuordnung der harten und weichen Kriterien befasst. Nach Beauftragung der Verwaltung gem. Beschlussfassung über die Einleitung des ergänzenden Verfahrens gemäß § 2 Abs. 1 BauGB läuft nun die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB.</p>	
<p>II.</p>	<p>B. Abwägungserheblichkeit des vorgebrachten Änderungsvorschlages</p> <p>Der Gesetzgeber sieht vor, dass dem Flächennutzungsplan (analog zur Aufstellung des RROP) ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zugrunde liegen muss, das den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots gerecht wird. Eine gezielte „Verhinderungsplanung“ ist dem Plangeber verwehrt. Er muss die Entscheidung des Gesetzgebers, dass die Windenergieanlagen im Außenbereich zu privilegieren sind beachten und für die Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum schaffen. Bei der Planaufstellung ist nach Rechtsprechung (Urteil des BVerwG v. 13.12.2012 - 4 CN 1.11) eine abschnittsweise und sauber definierte Abschichtung zwischen „harten“ und „weichen“ Tabuzonen zu vollziehen, die im dritten Schritt durch weitere Abwägungskriterien, welche für jede Fläche, welche in den Vorstufen als Potenziale ermittelt wurden, im Einzelfall geprüft werden.</p> <p>Die Verbandsgemeinde Nahe-Glan hat sich entschieden, die abgeschichtete Abwägung sowie die damit verbundene Lokation neuer Potenzialflächen in ein ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB einzubetten. Die Verfahrensart ändert hier nichts an der Tatsache, dass die im FNP getroffenen Abwägungen o.g. Vorgaben des Gesetzgebers beachten müssen. Diesem Umstand wird spätestens durch die laufende Normenkontrolle gegen das bestehende Planwerk noch einmal Nachdruck verliehen.</p> <p>Das Entwurfskonzept sieht eine Mehrzahl von Vorranggebieten vor, die in ihrer Summe unseres Erachtens dem übergeordneten Ziel der</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	<p>substanziellen Raumschaffung entsprechen können. Im Hinblick auf die Anwendung der Abwägungskriterien möchten wir zusätzliche Anregungen geben, insbesondere im Bereich der Potenzialflächen 17 und 18 (Nomenklatur gem. Plandarstellungen „ohne VSG“) des Potenzialflächenkonzeptes dem Abwägungsvorgang im Wesentlichen bestätigende Einschätzungen hinzufügen.</p>	
III.	<p>C. Darstellung und Bewertung der Potenzialflächen Potenzialfläche 17 „Odernheim-Hasenkopf“ Die Potenzialfläche liegt 1.500 m süd-östlich der Ortschaft Odernheim am Glan und ca. 1.000 m nördlich der Ortschaft Lettweiler. Sie liegt darüber hinaus im westlichen und mittleren Teil komplett innerhalb einer zusammenhängenden Waldfläche, die an der östlichen Grenze an Offenland und die Kreisstraße K78 grenzt. Ca. 500 m westlich verläuft der Seiffelsbach, welcher dahinterliegend in den Glan mündet. Im nördlichen Bereich wird die Fläche beschnitten aufgrund eines Restriktionsabstandes zum Hellersberger Weiher, einem knapp 5 ha großen Naturschutzgebiet. Südlich der Fläche zieht sich von Osten nach Westen der Volperserbach, ein kleinerer Nebenzweig des Glan. Die Erreichbarkeit und Zugänglichkeit zur Fläche ist durch die von Norden nach Süden durchkreuzende K78 gegeben. Eine detailliertere und möglichst waldschonende Planung der Zuwegungs- / Fundament- und Kranstellflächen ist dann erst Gegenstand der weiterführenden Genehmigungsverfahren auf BImSchG-Ebene.</p>	Kenntnisnahme
IV.	<p>Siedlungsabstände / Schutzgut „Mensch“: Die Potenzialfläche ist mit einem Abstand von 1.000m Distanz zu den nächstgelegenen, geschlossenen Siedlungsbereichen („Innenbereiche“ gem. Satzung) ausreichend weit von allen umliegenden Immissionspunkten entfernt. Bei dieser Distanz und einer Fläche dieser Größe werden alle gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte für Beschattung und Beschallung (Berechnung gem. LAI nach „Interimsverfahren“) komfortabel eingehalten. Durch die Lage im Waldgebiet werden darüber hinaus die optischen Auswirkungen zukünftiger Anlagen (in Teilen) zusätzlich gemindert. Auch auf die Schall- und Schattenemissionen kann die Lage im Wald vorteilhafte Auswirkungen haben, da die reliefartigen Strukturen der Baumkronen</p>	Kenntnisnahme

	einen Dämpfungseffekt erzeugen und im Hinblick auf Schattenwurf die Anlagen bei niedrigen Sonnenständen auch teilweise verschatten können.	
V.	<p>FFH-Gebiet „Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach“:</p> <p>Ein Großteil der Potenzialfläche, v.a. im westlichen und südlichen Bereich, ist überlagert durch das FFH-Gebiet „Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach“. Der Gebietssteckbrief weist keine gesondert stöempfindlichen oder besonders gefährdeten Großvogelarten auf, die per se gegen eine Bepanung durch Windenergieanlagen sprechen würden. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für vorkommende Arten und ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG ist aufgrund der vorliegenden Datenlage unseres Erachtens nicht herleitbar. Gleichwohl sollte die Fläche im weiteren Prüfprocedere einer detaillierteren Raumnutzungsanalyse unterzogen werden, um Konfliktpotenziale ermitteln und optimalerweise ausschließen zu können. Potenzielle Beeinträchtigungen der lokalen Fledermauspopulationen kann durch sinngemäße Einrichtung von Abschaltzenarien unter Hinzuziehung fakultativer CEF-Maßnahmen, z.B. in Form von Gondelmonitorings nach Betriebsstart, begegnet werden. Insgesamt ist von einer nachteiligen Auswirkung auf das FFH-Gebiet unter Zugrundelegung o.g. Maßnahmen nicht auszugehen. Der Plangeber resümiert in seiner Abwägung hierzu: „Die in diesen Gebieten erforderliche FFH-Verträglichkeitsprüfung kann auf das nachfolgende Genehmigungsverfahren verlagert werden“ (s. Abwägungsunterlage „TP Wind- Präsentation“, S. 15). Dieses Vorgehen erachten wir im vorliegenden Fall ebenfalls für geboten und sinnvoll, da die FFH-Bewertung im Rahmen einer voraussichtlich erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach unserer Einschätzung in jedem Fall Bestandteil der nachgelagerten Genehmigungsverfahren sein wird.</p>	Kenntnisnahme
VI.	<p>EU-Vogelschutzgebiet „Nahetal“:</p> <p>Das Vogelschutzgebiet Nahetal grenzt am nördlichen Rand an die Potenzialfläche, liegt ansonsten aber gänzlich außerhalb dieser. Für das Schutzgebiet werden u.a. windkraftsensible Arten gem. Gebietsdatenblatt ausgewiesen. Hier ist unseres Erachtens im</p>	Kenntnisnahme

	<p>nachgelagerten Genehmigungsverfahren über eine vertiefende Raumnutzungsanalyse nachzudenken, um ggf. Querbewegungen der windkraftsensiblen Vogelarten zwischen angrenzendem Schutzgebiet und der Potenzialfläche detailliert bewerten zu können. Durch die Potenzialfläche werden allerdings keine natürlichen Freiräume zerschnitten, die als Suchräume für die Avifauna infrage kämen. Durch den Waldcharakter ist auch nicht zu befürchten, dass die Potenzialfläche aufgrund von Mahdaktivitäten oder attraktivem Nahrungsangebot einen besonderen Anziehungspunkt darstellen würde. Bei nachweisbaren Konflikten könnten im angrenzenden Offenland beispielsweise Ablenk- und Vermeidungsmaßnahmen in Form von vertikalen Heckenstrukturen und Brachestreifen angedacht werden, um ein von der Fläche abgewandtes Nahrungsangebot in Form von Kleinsäugetern usw. fördern zu können.</p>	
VII.	<p>Denkmalschutzrelevante Kulturgüter: Im Umkreis der Potenzialfläche befinden sich keine besonders schützenswerten Kulturgüter oder Denkmäler, die bei einer Beplanung durch Windenergieanlagen negativ beeinflusst werden könnten. Eine Beeinträchtigung ist daher auszuschließen.</p>	Kenntnisnahme
VIII.	<p>Windgeschwindigkeiten innerhalb der Fläche: Die zu erwartenden mittleren Windgeschwindigkeiten innerhalb der Potenzialfläche liegen zwischen 5,8 und 6,0 m/s auf einer Referenzhöhe von 100 m. Diese Werte sind als typisch für Schwachwindstandorte in komplexen Geländelagen zu bewerten. Ein wirtschaftlicher Betrieb von Windenergieanlagen aktueller Bauart ist hier gut darstellbar. Aufgrund der Komplexität des Standortes und der Lage im Wald ist zu erwarten, dass zur Untermauerung der o.g. Annahmen vor Inbetriebnahme noch eine Windmessung erforderlich werden wird, die dann i.d.R. vor allem die Investitionssicherheiten für die finanzierenden Banken absichert.</p>	Kenntnisnahme
IX.	<p>Potenzialfläche 18 „Odernheim-Moorplacken“ Die Potenzialfläche liegt 1. 700 m süd-östlich der Ortschaft Odernheim am Glan und ca. 1.600 m nördlich der Ortschaft Lettweiler. Sie liegt komplett innerhalb einer zusammenhängenden Waldfläche auf einer Anhöhe, welche im westlichen Bereich durch ein bewaldetes Tal von der nächsten Kreisstraße K78 abgeschnitten wird. Im nördlichen Bereich</p>	Kenntnisnahme

	wird die Fläche beschnitten aufgrund eines 500 m Restriktionsabstandes zur Einzelsiedlung „Heddarterhof“. Die Erreichbarkeit und Zugänglichkeit zur Fläche ist durch die von Norden nach Süden durchkreuzende K78 bedingt gegeben, da zur Fläche hin eine Tallage im Wald gekreuzt bzw. umfahren werden muss. Eine detailliertere und möglichst waldschonende Planung der Zuwegungs- / Fundament- und Kranstellflächen ist dann erst Gegenstand der weiterführenden Genehmigungsverfahren auf BImSchG-Ebene.	
X.	Siedlungsabstände/ Schutzgut „Mensch“: Die Potenzialfläche ist mit einem Abstand von mindestens 1.600m Distanz zu den nächstgelegenen, geschlossenen Siedlungsbereichen („Innenbereiche“ gem. Satzung) ausreichend weit von allen umliegenden Immissionspunkten entfernt. Bei dieser Distanz und einer Fläche dieser Größe werden alle gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte für Beschattung und Beschallung (Berechnung gem. LAI nach „Interimsverfahren“) komfortabel eingehalten. Dies gilt im Übrigen auch für die Einzelsiedlung „Heddarterhof“, welche in etwas näherer Entfernung liegt und immissionsseitig weniger streng zu bewerten ist, als beispielsweise ein reines Wohngebiet (WR) gem. TA-Lärm. Durch die Lage im Waldgebiet werden darüber hinaus die optischen Auswirkungen zukünftiger Anlagen (in Teilen) zusätzlich gemindert. Auch auf die Schall- und Schattenemissionen kann die Lage im Wald vorteilhafte Auswirkungen haben, da die reliefartigen Strukturen der Baumkronen einen Dämpfungseffekt erzeugen und im Hinblick auf Schattenwurf die Anlagen bei niedrigen Sonnenständen auch teilweise verschatten können.	Kenntnisnahme
XI.	FFH-Gebiet „Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach“: Anders als die vorgenannte Potenzialfläche 17 liegt Potenzialfläche 18 in komfortablem Abstand zu o.g. FFH-Gebiet. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist hier ebenfalls anzuraten, unseres Erachtens aber nicht sklavisch erforderlich, da die Fläche über 1.000 m vom FFH-Gebietsrand entfernt liegt. Der Plangeber resümiert in seiner Abwägung hierzu: „Die in diesen Gebieten erforderliche FFH-Verträglichkeitsprüfung kann auf das nachfolgende Genehmigungsverfahren verlagert werden“ (s. Abwägungsunterlage „TP Wind- Präsentation“, S. 15). Dieses	Kenntnisnahme

	Vorgehen erachten wir im vorliegenden Fall ebenfalls für geboten und sinnvoll, da die FFH-Bewertung im Rahmen einer voraussichtlich erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach unserer Einschätzung in jedem Fall Bestandteil der nachgelagerten Genehmigungsverfahren sein wird.	
XII.	<p>EU-Vogelschutzgebiet „Nahetal“: Das Vogelschutzgebiet Nahetal grenzt am nördlichen Rand an die Potenzialfläche, liegt ansonsten aber gänzlich außerhalb dieser. Für das Schutzgebiet werden u.a. windkraftsensible Arten gem. Gebietsdatenblatt ausgewiesen. Hier ist unseres Erachtens im nachgelagerten Genehmigungsverfahren über eine vertiefende Raumnutzungsanalyse nachzudenken, um ggf. Querbewegungen der windkraftsensiblen Vogelarten zwischen angrenzendem Schutzgebiet und der Potenzialfläche detailliert bewerten zu können. Durch die Potenzialfläche werden allerdings keine natürlichen Freiräume zerschnitten, die als Suchräume für die Avifauna infrage kämen. Durch den Waldcharakter ist auch nicht zu befürchten, dass die Potenzialfläche aufgrund von Mahdaktivitäten oder attraktivem Nahrungsangebot einen besonderen Anziehungspunkt darstellen würde. Bei nachweisbaren Konflikten könnten im angrenzenden Offenland beispielsweise Ablenk- und Vermeidungsmaßnahmen in Form von vertikalen Heckenstrukturen und Brachestreifen angedacht werden, um ein von der Fläche abgewandtes Nahrungsangebot in Form von Kleinsäugetern usw. fördern zu können.</p>	Kenntnisnahme
XIII.	<p>Denkmalschutzrelevante Kulturgüter: Im Umkreis der Potenzialfläche befinden sich keine besonders schützenswerten Kulturgüter oder Denkmäler, die bei einer Beplanung durch Windenergieanlagen negativ beeinflusst werden könnten. Eine Beeinträchtigung ist daher auszuschließen.</p>	Kenntnisnahme
XIV.	<p>Windgeschwindigkeiten innerhalb der Fläche: Die zu erwartenden mittleren Windgeschwindigkeiten innerhalb der Potenzialfläche liegen zwischen 5,8 und 6,0 m/s auf einer Referenzhöhe von 100 m. Diese Werte sind als typisch für Schwachwindstandorte in komplexen Geländelagen zu bewerten. Ein wirtschaftlicher Betrieb von Windenergieanlagen aktueller Bauart ist hier gut darstellbar. Aufgrund</p>	Kenntnisnahme

	der Komplexität des Standortes und der Lage im Wald ist zu erwarten, dass zur Untermauerung der o.g. Annahmen vor Inbetriebnahme noch eine Windmessung erforderlich werden wird, die dann i.d.R. vor allem die Investitionssicherheiten für die finanzierenden Banken absichert.	
XV.	<p>D. Zusammenfassung</p> <p>Wir möchten unter Berücksichtigung aller oben dargestellten Einzelaspekte anregen die Potenzialflächen 17 „Odernheim-Hasenkopf“ und 18 „Odernheim-Moorplacken“ im Teilflächennutzungsplan „Wind“ der Verbandsgemeinde Nahe-Glan zukünftig als Sondergebiete zur Windenergienutzung auszuweisen. Wir bestätigen im Rahmen unserer Vorprüfungen den bislang von der Verbandsgemeinde (bzw. dem verantwortlichen Planungsbüro Gutschker + Dongus) ermittelten Gebietszuschnitt und fügen diesen als Bestandteil unseres Ausweisungsgesuches im Folgenden bei (s. Abb.1). Alle wesentlichen Ausweiskriterien wurden im Rahmen der Weißflächenanalyse berücksichtigt und die zentralen Hinderungsgründe, welche einer Ausweisung vermeintlich entgegenstehen, wurden eingehend geprüft und stehen unseres Erachtens einer Weiterverfolgung der Fläche für die Windenergienutzung nicht im Wege. Wir bitten Sie uns den Eingang unserer Stellungnahme zu bestätigen und die Eingangsnummer mitzuteilen, unter der unsere Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Planwerk abgewogen werden. Wir freuen uns den Ausbau der Windenergienutzung mit Ihnen voranbringen und gemeinsam zur Erreichung der durch die Bundesregierung beschlossenen Klimaziele beitragen zu können.</p>	Die Verbandsgemeinde nimmt zur Kenntnis, dass keine Bedenken gegenüber den beschriebenen Eignungsflächen vorgebracht und deren Auswahl und Beurteilung als geeignet eingestuft werden.
Beschlussvorschlag:		
Nicht erforderlich		
Abstimmungsergebnis		Ja
		Nein
		Enth.
15	Einwendung 13	15.09.2021
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Hiermit lege ich Einspruch ein gegen die in der örtlichen Presse bekanntgemachten Pläne zur Errichtung von Windenergieanlagen im Gebiet der ehemaligen VG Bad-Sobornheim. Diesen Einspruch	Kenntnisnahme

	<p>begründe ich mit der von einem Bau und Betrieb der Windenergieanlagen unmittelbar ausgehenden Gefährdung der Bestände geschützter Tier- und Pflanzenarten auf den in der Veröffentlichung bezeichneten Flächen.</p> <p>Die mit guten Gründen 2016 aus der Planung genommenen Flächen werden nun wieder ins Visier der Geschäftemacher genommen, Natur- und Artenschutz werden lediglich als „Hemmnis“ und nicht als zukunftsichernde Notwendigkeit betrachtet. Die in Sonntagsreden so oft beschworene Bewahrung von Natur entlarvt sich nun endgültig als hohle Phrase. Armselig.</p>	
<p>II.</p>	<p>Die Gefährdungen dieser Flächen werden bei den Ausführungen im Zeitungsartikel des Öffentlichen Anzeigers vom 12.08.2021 vom Planer der „Fachfirma“ mit dem Argument negiert, dass die Datenbasis veraltet sei, es gibt also nichts Schützenswertes mehr in den angedachten Bereichen. Möglicher Artenschwund nicht als Tragödie, sondern als „frohe Kunde“ Da wage ich mal eine Prognose, wie eine möglicherweise im Verfahren von dieser „objektiven und unabhängigen Fachfirma“ erstellte neue Bestandsaufnahme ausfallen wird: Geschäftsmotto „Welch Brot ich ess, des Lied ich sing“ oder wahlweise „Was nicht passt, wird passend gemacht.“ Eine unabhängige Ermittlung der Datenbasis für diesen Entscheidungsprozess sollte eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein. Nur so könnte ein echter Interessenausgleich stattfinden.</p> <p>Die nächste Aufgabe dieser „Fachfirma“ ist dann, mit juristischen Kniffen, die an sich schon dürftige Natur- und Artenschutzgesetzgebung auszuhebeln, um die letzten unliebsamen Hemmnisse für Geschäftsinteressen aus dem Weg zu räumen: „... dass auch solche Flächen einer Abwägung unterlägen und eine Befreiung für Windprojektierer durchaus möglich wäre.“: armselig.</p> <p>Offensichtlich bestehen also bei allen Beteiligten keine Bedenken oder Skrupel, auch die letzten natürlichen Schätze unserer Region den wirtschaftlichen Interessen einzelner zu opfern.</p> <p>So finden sich industrielle „windige“ Geschäftemacher mal wieder mit kommunalen Helfershelfern zusammen, um in einer gemeinsamen Aktion zum Sturm auf die letzten schützenswerten Flächen zu blasen.</p>	<p>In der Begründung zum Flächennutzungsplan wird darauf hingewiesen, dass erforderliche Konfliktlösungen im Bereich des Artenschutzes auf das nachfolgende Genehmigungsverfahren verlagert wird. Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsunterlagen sind entsprechende faunistische Untersuchungen durchzuführen, anhand derer die artenschutzrechtliche Vereinbarkeit eines Vorhabens nachzuweisen ist und auch abschließend beurteilt werden kann.</p> <p>Der Artenschutz wird dadurch auch nicht ausgehebelt, sondern wird auf Grundlage von aktuellen Daten und Gutachten bewertet und bei Bedarf durch entsprechende Maßnahmen beachtet. Diese Gutachten sind auf Grundlage von durch das Land vorgegebenen Erfassungsrichtlinien zu erstellen und müssen dadurch grundlegende Standards einhalten. Sie sind dadurch weitgehend objektiviert und seitens der Genehmigungsbehörde entsprechend bewertbar auch mit anderen Erfassungsergebnissen vergleichbar.</p> <p>Eine abschließende Beurteilung auf Ebene des Flächennutzungsplanes kann auch deshalb nicht erfolgen, da der Plan keine konkreten Standorte festsetzt und bereits durch eine geeignete</p>

	<p>Armselig. Und das alles natürlich unter dem Deckmäntelchen des angeblichen Klimaschutzes, ein Schein-Argument, das bei der desinformierten und leider auch desinteressierten Öffentlichkeit momentan immer verfängt. Natürlich gäbe es zu den Windenergieanlagen auch naturschonendere Alternativen. Damit könnten sich aber weniger Beteiligte die Taschen füllen: mit Solaranlagen verdienen die regionalen Betreiber Geld, das nur für tatsächlich erzeugten Strom gezahlt wird. Gutachten und teure Planungen sind unnötig. Aber wer will das schon? Ich bin mir im Klaren, dass meine Einwendungen zu keinem positiven Ergebnis für den Natur- und Artenschutz führen werden. In anderen Verfahren wurde schon eindrucksvoll demonstriert, wie respektlos und abschätzig mit Einspruchsführern umgegangen wird, während die Vertreter der Windkraftindustrie aufs devoteste hofiert werden. Da steht das Endergebnis mit Sicherheit schon fest. Denn eine ernsthafte Prüfung der Interessen von Natur- und Artenschutz findet ja gar nicht statt. Argumente werden nicht objektiv und ergebnisoffen geprüft. Das hat der o. g. Zeitungsbericht dokumentiert. Alles, was nur irgendwie machbar erscheint, muss ohne Rücksicht auf Verluste und ohne an die langfristigen Folgen zu denken durchgepeitscht werden. Bürgerbeteiligung ist eine lästige Pflichtübung, störendes Beiwerk ohne tatsächliche Relevanz: eingegangen, gestempelt, gelocht, abgeheftet, vergessen: armselig. Trotzdem will ich meine Empörung und Fassungslosigkeit zum Ausdruck bringen, über die Unverfrorenheit, mit der hier die letzten weitgehend unberührten Bereiche unserer Verbandsgemeinde zum Ausbeuten verramscht werden. Schämen Sie sich! Ich darf Sie um eine Eingangsbestätigung dieser Einwendung bitten.</p>	<p>Standortwahl Beeinträchtigungen vermieden werden können. Alle vorgebrachten Stellungnahmen werden hinsichtlich der vorgebrachten Argumente geprüft und gewürdigt. Die seitens des Einwenderin vorgebrachten Bedenken sind allerdings aus Sicht der Verbandsgemeinde nicht stichhaltig und durchgreifend, so dass an der Planung festgehalten wird.</p>	
Beschlussvorschlag:			
Der Verbandsgemeinderat folgt der obigen Abwägung und beschließt, die Planung wie vorgesehen weiterzuführen.			
Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enth.

16	Einwendung 14	12.09.2021
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Meinen Einspruch bezüglich der Errichtung der Windkraftanlagen der Verbandsgemeinde Nahe-Glan begründet sich auf folgende Punkte. Es werden Kulturlandschaften zerstört, so im Abschnitt Nußbaum eine Wiese mit mehreren hundert Jahre altem Baumbestand, Wüstungen in Pferdsfeld und Eckweiler mit der unter Denkmalschutz gestellten Kirche, sowie die frühgeschichtlichen Ringwälle bei Schweinschied und die Hügelgräber (800-400 v. Chr.) bei Kirschroth und Limbach.</p>	<p>Der Verbandsgemeinderat geht davon aus, dass es sich bei der angesprochenen Wiese um die biotopkartierte Fläche „Magerwiese im Waldböckelheimer Wald“ handelt. Diese beinhaltet teilweise gesetzlich geschützte Biotope und ist insgesamt als FFH Lebensraumtyp „Magere Flachland Mähwiese“ beschrieben. Das Biotop liegt nur teilweise auf der Gemarkung von Nußbaum und erstreckt sich zum überwiegenden Teil über das Gemeindegebiet von Waldböckelheim. Dieser Bereich wird im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt und es werden Maßnahmen zum Schutz und Erhalt beschrieben. Die nördlich angrenzenden Laubwaldbestände mit einem Alter von mindestens 120 Jahr werden aus der Planung genommen.</p> <p>Die Kirche in Eckweiler wird in der Planung berücksichtigt und liegt außerhalb der Eignungsflächen.</p> <p>Schweinschied und Limbach liegen außerhalb des Planungsraumes und evtl. bei Kirschroth vorhandene Hügelgräber können bei der konkreten Standortplanung ausreichend berücksichtigt werden.</p>
II.	<p>Viele Vögel und Fledermäuse werden in den Windrädern jämmerlich zu Tode kommen. Viele Tiere und Pflanzen werden aus ihrem natürlichen Lebensraum verdrängt.</p>	<p>Die Errichtung von Windenergieanlagen wird Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen haben, die im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsunterlagen durch entsprechende Erfassungen und Untersuchungen ermittelt und hinsichtlich der Vereinbarkeit eines Vorhabens abschließend beurteilt werden. Bei Bedarf werden entsprechende Maßnahmen festgesetzt.</p> <p>Es liegen der Verbandsgemeinde keine</p>

		Anhaltspunkte vor, dass der Planung unüberwindliche Hindernisse im Bereich des Artenschutzes entgegenstehen.
III.	Der Eiswurf (Eis bildet sich auf den Rotorenblättern) stellt eine Unfallgefahr für Mensch und Tier dar, auch erhöht sich die Waldbrandgefahr, wenn so eine Anlage brennt.	Die entsprechenden Maßnahmen zur Vermeidung der beschriebenen Beeinträchtigungen und Gefahren werden nicht auf Ebene des FNP, sondern im Genehmigungsverfahren geprüft und dort bei Bedarf entsprechende Maßnahmen festgesetzt.
IV.	Der größte Anteil der Windkraft wird nicht in Strom, sondern in Schall (Infraschall, tieffrequenter Schall) umgewandelt, die gesundheitsschädlich für Mensch und Tier sind.	Mögliche Beeinträchtigungen durch Schallimmissionen werden nicht auf Ebene des FNP, sondern im Genehmigungsverfahren geprüft und dort bei Bedarf entsprechende Maßnahmen festgesetzt.
V.	Für das Aufstellen der Windräder werden viele Quadratmeter Fläche verdichtet (durch das Errichten dieser Anlagen) sowie wertvoller Baumbestand vernichtet.	Das Errichten von Windenergieanlagen hat insbesondere Beeinträchtigungen des Bodens und bei Waldstandorten auch Eingriffe in den Wald zur Folge. Die konkreten Eingriffe und die entsprechend erforderlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen können nur in Abhängigkeit der konkreten Standorte auf Ebene des Genehmigungsverfahrens ermittelt und festgesetzt werden.
VI.	Windräder verschlechtern das Klima: Hindernisse (Windräder) die den Wind ausbremsen führen zu einer Verminderung des Niederschlages, heizen das Klima auf und führen zur weiteren Austrocknung von Feldern, Wald und Wiesen.	Für größere klimatische Veränderungen des Klimas durch Windenergieanlagen, die über mikroklimatische Wirkungen hinausgehen, gibt es nach Kenntnis des Planungsträgers keine Hinweise oder Belege.
VII.	Wind ist außerdem keine Konstante und unterliegt also natürlichen Schwankungen. Bei Windflaute kommt es zur Unterversorgung und bei Windböen kommt es zur Netzüberlastung.	Die Netzstabilität ist kein Belang der Bauleitplanung und muss durch die Netzbetreiber sichergestellt werden.
VIII.	Auch zum Betreiben eines Windrades übrigens braucht es Strom. Windkraftanlagen sind teuer und die Entsorgung wird noch teurer werden.	Kenntnisnahme
IX.	Aufgrund der Bauhöhe der Windkraftanlagen ist eine	Mit dem Energiesammelgesetz hat die

	<p>Mastspitzenbeleuchtung zwingend vorgeschrieben, durch das Blinken kommt es zu einer Lichtverschmutzung.</p>	<p>bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) Einzug in das Erneuerbare-Energien Gesetz (EEG 2017) gefunden. Nach § 9 Abs. 8 EEG sollen kennzeichnungspflichtige Windenergieanlagen in Zukunft mit einer Einrichtung zur BNK ausgestattet werden. Diese Verpflichtung soll sowohl für Neu- als auch Bestandsanlagen gelten und soll bis spätestens 31.12.2022 umgesetzt sein. Auf diesem Weg kann die nächtliche Beleuchtung um bis zu 95 % reduziert werden, sodass optische Störungen für Mensch und Natur deutlich minimiert werden.</p>
<p>Beschlussvorschlag:</p>		
<p>Der Verbandsgemeinderat folgt der obigen Abwägung und beschließt, die Planung wie vorgesehen weiterzuführen.</p>		
<p>Abstimmungsergebnis</p>	<p>Ja</p>	<p>Nein</p>
<p>Enth.</p>		

<p>17</p>	<p>Einwendung 15</p>	<p>16.09.2021</p>
<p>Stellungnahme</p>		<p>Abwägungsempfehlung</p>
<p>I.</p>	<p>Ich widerspreche Ihrem Vorhaben in dieser Art, laut Planung, die Natur um Bad Sobernheim weiter durch einem Bau von Windkraftanlagen zu schädigen. Somit die Klimakrise zu verschärfen, anstatt abzuschwächen. Vor allem erstaunt mich doch sehr, wie stark und maßlos die Planung nun geworden ist, wie viele Standorte nun dazu kamen. Ich frage mich, wie diese, für mich willkürliche, Erweiterung überhaupt rechtlich noch korrekt sein soll. Wer hat hierbei welches monetäre Interesse, dass es genau hier nun so forcierten Ausbau geben soll? Transparenz ist dringend erforderlich. Weitere Einwände zu hier noch nicht extra berührten und ausgeführten Belangen maßlos und nicht zu Ende gedacht geplanter Windkraftanlagen behalte ich mir vor.</p>	<p>Kenntnisnahme Die seitens der Verbandsgemeinde gewählten Ausschlusskriterien zur Ermittlung der Eignungsflächen sind in der Begründung zum FNP ausführlich beschrieben und können somit nachvollzogen werden</p>

<p>II.</p>	<p>Das Thema Windhöffigkeit ist nach wie vor relevant und die Windausbeute / Nachhaltigkeit der Stromerzeugung in dieser Region wird aus meiner Sicht weiter beschönigt.</p>	<p>Über das Ziel Z_N 165 des ROP werden Vorgaben gemacht, dass Konzentrationsflächen vorrangig in Gebieten mit hoher Windhöffigkeit zu sichern sind. Im Kern stellt dieser Aspekt somit ein hartes Kriterium dar, dem es aber an einer verbindlichen Vorgabe in Form einer räumlich und sachlich bestimmten, vom Träger der Landesplanung abschließend abgewogenen textlichen Festlegung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes fehlt.</p> <p>Zur Festlegung eines sachlich bestimmten Mindestwertes wird deshalb zunächst der „Windatlas Rheinland-Pfalz“ (Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, 2013) herangezogen, der ein hohes Windpotenzial bei 5,8 m/s in 100 m Höhe über Grund benennt.</p> <p>Im Regionalplan Rheinhessen-Nahe – Teilplan Windenergie von 2013 werden zur Sicherstellung einer wirtschaftlichen Eignung nur Standorte berücksichtigt, die eine Windgeschwindigkeit von wenigstens 5,5 m/s in 100 m über Grund aufweisen. Dieser Wert sei nach Aussage von diversen Betreiberfirmen der Grundwert, der wenigstens erreicht werden muss, damit die Wirtschaftlichkeit zum Betreiben moderner Anlagen gegeben ist. Die Verbandsgemeinde Nahe-Glan hat sich dazu entschieden, dem Wert des o.g. Regionalplans zu folgen und Flächen, die gem. dem „Windatlas Rheinland-Pfalz“ eine Windgeschwindigkeit von weniger als 5,5 m/s in 100 m Höhe über Grund aufweisen, von der weiteren Planung auszuschließen.</p>
<p>III.</p>	<p>Das Töten von Tieren durch Windkraftanlagen ist unzulässig. Es ist jede Art schützenswert, es ist jede Art und jedes Vorkommen aktuell zu bewerten und zu berücksichtigen, für den Schutz Sorge zu tragen.</p>	<p>Die Ausweisung von Sondergebieten für die Windenergie stellt keine Genehmigung für einen konkreten Anlagenstandort dar. Hierfür ist eine</p>

		<p>immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich. In dem vorgeschriebenen Genehmigungsverfahren sind die artenschutzrechtlichen Belange durch entsprechende Gutachten zu prüfen und die Vereinbarkeit nachzuweisen. Diese Prüfung erfolgt nicht auf Ebene des FNP. Gemäß dem „Erlass zum Natur- und Artenschutz bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren“ sind mögliche „artenschutzrechtlicher Hindernisse kein Tabukriterium bei der Flächennutzungsplanung. Artenschutz steht nur dann der Planung entgegen, wenn er dauerhaft ein unüberwindliches Hindernis für jedwede Anlage darstellen würde. Für den Planungsträger sind bisher keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erkennbar. Mögliche Konflikte durch ein erhöhtes Vogelzugaufkommen können i.d.R. durch Festsetzung geeigneter Maßnahmen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vermieden werden. Somit erscheint es mit dem Gebot der gerechten Abwägung vereinbar, die Aufgaben der Konfliktlösung im Bereich des Artenschutzes auf das nachfolgende Genehmigungsverfahren zu verlagern.</p>
IV.	<p>Sehr zu hinterfragen hat sich auch bis jetzt schon der Rückbau solcher Anlagen in Deutschland gezeigt. Dies wird in den Auswirkungen, schon in der Ausführung, kaum berücksichtigt in den Planungen. Denn es wird keine Wiederherstellung, keinen Ersatz für die weiträumig verdichteten Flächen, gerodeten Bäume, verbrannte Busch- und Baumbestände durch Brand vernichtete Ernten, mögliche Umweltschäden durch den Ausbau und den Betrieb, den bislang sehr fragwürdigen Rückbau solcher Anlagen geben können. Die heutigen Windkraftanlagen müssen in ihrer Auswirkung sehr genau und neu bewertet werden für diese Planung, dürfen nicht aufgrund vorhergehender Maßgaben gebaut werden. Die heutigen Dimensionen</p>	<p>Der verpflichtende Rückbau der Anlagen wird auf Ebene des Genehmigungsverfahrens geregelt und festgesetzt.</p>

	<p>haben nichts mehr mit den gestrigen Anlagen zu tun. Für ihre heutigen Dimensionen müssen die Maßgaben zwingend zum Schutz aller Belange der Natur und der Bürger überarbeitet werden. Emissionen jeder Art müssen vor dem Ausbau genau überprüft werden, die je Standort etc. auch unterschiedlich ausfallen.</p> <p>Ob es mir nur nicht bekannt ist, oder es bisher immer noch keinen absichernden Fond für alle mit dem Ausbau, dem Betrieb, dem Rückbau, dem Risiko einer Insolvenz, verbundenden negativen Aus- und Nebenwirkungen gibt: Dass muss es zwingend geben. Finanziert durch die Eigentümer/ Betreiber solcher Anlagen.</p>	
V.	<p>Je heißer und trockener die Sommer nun werden, umso mehr steigt auch die Brandgefahr in der Region, Vernichtung auch von Baumbeständen. Ausgelöst eben auch durch solche Anlagen. die sich selbst entzündeten, wie schon jetzt die Erfahrung ist.</p> <p>Löschwasser für solche zusätzlichen Brand-Vorkommnisse muss auch noch aus der endlichen Menge des immer knapper werdenden Trinkwassers entnommen werden. Da in der Region und besonders in der Trockenzeit keine nennenswerten oberflächlichen Wasservorkommen zur Löschung von Bränden vorhanden sind, kann Löschwasser zudem nur mit hohem Aufwand und viel Zeitverzögerung zur Verfügung stehen.</p>	<p>Die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen werden ebenfalls auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft und festgesetzt.</p>
VI.	<p>Diese Art der Energiegewinnung mit allen Aus- und Nebenwirkungen steht wie geplant somit auch in keinem vertretbaren Verhältnis von Risiko und Nutzen in der Stromerzeugung für Deutschland.</p>	<p>Die Verbandsgemeinde nimmt die Auffassung der Einwanderin zur Kenntnis, teilt diese aber nicht. Gemäß Umweltbundesamt ist der wichtigste Energieträger bei der Vermeidung von Treibhausgas-Emissionen die Windenergie. Die Verbandsgemeinde teilt diese Auffassung und möchte einen Beitrag beim weiteren Ausbau der Windenergie leisten.</p>
VII.	<p>Ich bin somit direkt davon betroffen als ein deutscher Bürger unter allen anderen. Und als Bewohner dieser einzigartigen Erde. Denn alles Tun hat immer auch eine globale Auswirkung, die wiederum jeden Einzelnen trifft.</p> <p>So wird das, eben aus dieser geplanten Art und an den Orten, unsere</p>	<p>Vgl. Abwägung zu Punkt IV.</p>

	<p>heute schon bekannten, negativen Klimafaktoren schnell weiter mit verschärfen. Klimawende, Vermeidung des Erreichens von entscheidenden und unumkehrbaren Kippunkten, geht nicht zusammen mit derartiger Naturzerstückelung/ Naturzerstörung etc. wie bisher schon ausgeführt. Sogar wertvolle Laubwald-Bereiche würden mit dieser Planung/ der Umsetzung zerstört. Obwohl genau diese auch besonders ausgenommen werden sollen, sogar müssen. Denn: Wälder können Wasser halten, so wie so als Baumbestand unser Klima stützen. Welche Folgen ein Bau von Windkraftanlagen in Wäldern hat, mit allen nötigen Maschinen, den schädlichen Betriebsstoffen, die immer wieder unkontrolliert austreten, Verdichtung des Bodens über sehr breite Fahrwege hinaus etc. Es ist schon lange bekannt.</p>	
VIII.	<p>So ginge schon wieder regional viel zu viel Natur mit allem Leben darin unwiederbringbar und unumkehrbar verloren, in allen Details und Folgen für das Klima. Jedes Lebewesen in der Natur bis hin zum Mikroorganismus hat seine Aufgabe, dient in der biologischen Kette, vor allem ganz ohne den Menschen. Wenn es denn natürlich balanciert möglich wäre, wenn der Mensch nicht so maßlos eingreifen würde - unberechenbar für unserer aller Zukunft, aber sichtbar und fühlbar in der Konsequenz schon heute. Diese natürliche Kette wird so immer weiter von Menschen ge- und zerstört. Mit allen Folgen für Menschen, deren Lebensgrundlage in und mit der heutigen Kulturlandschaft, die nur mit sehr viel noch weitgehend intakter Natur gesichert sein kann. So ausgebaut ist und bleibt Windkraft nur eins: Schädlich für das schon stark kippende Klima. Weil schädlich für unsere Lebensgrundlage. Wir sind abhängig von Natur, die auch nur durch Unversehrtheit unsere Nahrung bringen kann. Die noch weitgehend intakte Natur, die dem Klimaschutz dient/ dienen könnte, wenn Menschen besonnen nachdenkend damit umgehen.</p>	Vgl. Abwägung zu Punkt IV.
IX.	<p>Es geht schon lange nicht mehr darum, mal weiter so zu bauen, im Vorwand des Klimaschutzes. Auch nicht Windkraftanlagen laut Planung um Bad Sobernheim. So wie nun hier geplant, ist das weit entfernt von Natur- und damit sehr weit entfernt von Klimaschutz.</p>	Kenntnisnahme

	<p>Hauptsache, dass so noch mehr Geld verdient werden kann? Das ist viel zu kurzfristig gedacht und geplant. Es wirkt sehr wie: Nach mir die Sintflut = der heute sogenannte Starkregen. Nun, der ist für uns alle jetzt schon ein vom Menschen forciertes und dem Mensch schadendes Natur- „problem“, weitestgehend eben menschengemacht. So hilft viel Regen nicht mal mehr gegen den sinkenden Grundwasserspiegel, nicht mal mehr den natürlichen Seen oder den Stauseen = unsere überlebenswichtige Quelle: Sauberes Trinkwasser.</p> <p>Schon heute muss sehr viel Geld "von hinten angefangen", nämlich wegen der Sanierung umfassender Naturschäden investiert werden. Von jedem Bürger wird es im Nachgang nun teuer bezahlt. Vieles Zerstörte in der Umwelt kann schon jetzt trotz riesiger Geldmengen nicht mehr wiederhergestellt werden. Wegen der schon zu vielen Schäden aus vom Menschen geschaffenen Planungen und Durchführungen.</p>	
X.	<p>Warum wird nun in derart weitergemacht, um so nun Windkraftanlagen laut der Planung zu bauen? Und weiterhin unter fehlenden Speichermöglichkeiten. Es gibt, schon viel diskutiert. teils sogar sinnvoller umgesetzt, andere Möglichkeiten eines solchen Ausbaus von Windkraftanlagen.</p>	Vgl. Abwägung zu Punkt IV.
XI.	<p>Auch für den Fall, dass für diese Planung- nur schwer nachvollziehbar - eine rechtliche Freigabe erfolgen würde: Ist das ethisch wirklich so vertretbar und berechtigt, es so umzusetzen? Ein klares Nein, aufgrund des heutigen Zustandes der Natur, der Umwelt.</p> <p>Unsere Lebensgrundlage Natur ist eben nicht unendlich belastbar - und eben nicht mit Geld aufzuwiegen. Das ist hinreichend bekannt. Es bleibt dabei, wenn die Hauptsache nur noch ist, dass das Geld in möglichst hoher Menge existiert: Geld kann auch ein so handelnder Mensch weder trinken noch essen.</p>	Kenntnisnahme
XII.	<p>Wir alle sind doch nun fast täglich aufgerufen, unser Klima zu schützen. Bzw einem Voranschreiten des Klimawandels durch eigenen Verzicht - vor allem des mittlerweile teils unsäglichen Überflusses - zu verhindern. Das ist auf jeden Fall berechtigt in der Aussage und auch in vielen der Forderungen dazu.</p> <p>Nur warum soll der "kleine" Bürger das alleine berücksichtigen, ja schon befolgen, wenn es von behördlichen Stellen aus so missachtet und mit</p>	Kenntnisnahme

	teils sogar Fehlinformationen an uns Bürger negiert wird, was diese Art des Windkraft-Ausbaus nebenbei für Schäden provoziert? Es ist da nichts mehr mit Klimafreundlichkeit bei diesen Planungen, wenn dabei so mit der Natur umgegangen wird.	
XIII.	<p>Warum wird sogar, in Erwartung der neuen Einnahmen für eine paar Leute, eine sehr wichtige Branche für diese Region hier, nämlich der Tourismus, weitgehend vergessen? Oder gibt es lebenslange Sponsoren dafür aus der Windindustrie? Wie sollen diese Anbieter rund um diese Branche hier noch ihr Einkommen erwirtschaften, wenn diese Region so zugebaut und zerstört wird? Der Tourismus ist und bleibt hier abhängig von einer schönen Landschaft, von der hiesigen Kulturlandschaft und vor allem der gewachsenen Natur.</p> <p>Gewerbesteuereinnahmen und Einzahlungen in die Sozialversicherungen gehen mit den Planungen / einer Umsetzung daraus, unwiederbringlich verloren. Auch eine Kettenreaktion, die ihre negativen Folgen zeigen wird. Wie u. a. zunehmend von Ämtern auszahlende Sozialleistungen für dann Arbeitslose in unserer Region. Für diese soll dann wieder jeder andere Bürger mit Steuerzahlungen sorgen, damit einige wenige anderweitig ihr Geld mit der Zerstörung der Natur verdienen können?</p>	Inwieweit der Tourismus durch den Bau von Windkraftanlagen beeinträchtigt wird, ist nicht nachvollziehbar und wird auch nicht näher erläutert. Der Verbandsgemeinderat sieht hier keinen grundsätzlichen Widerspruch, da die Attraktivität einer Region für Touristen von vielen verschiedenen Faktoren abhängt, die unabhängig voneinander beeinflusst werden können.
XIV.	Es gibt die Möglichkeiten durch viele Erfahrungen und entsprechende Belege, es ab jetzt mit der Windkraft-Industrie und eben sehr dringend sofort anders umzusetzen. Somit auch den Eindruck zu entkräften, dass es hier nur noch und lediglich um monetäre Interessen geht. Auch wenn es dabei mit um die schon öfter in Verbindung mit Windkraftanlagen werbend lockend angeführte Bürgerbeteiligungen geht, Geld ist und wird nicht unsere wirkliche Lebensgrundlage.	Kenntnisnahme
XV.	<p>Warum wird hier nicht Ross und Reiter genannt, wer hier welches Interesse verfolgt, gegen jede Maßhaltigkeit in der Sache? Warum nicht ehrlich damit umgegangen, welche definitiv negativen Auswirkungen diese Umsetzung auch haben würde? Ein Immer-Weiter kann es so im Ausbau aus den Windindustrie-Interessen niemals mehr geben, wenn es ehrlich wäre mit dem Klimaschutz.</p> <p>Spätestens unsere Kinder, die Enkel und deren Nachkommen werden mit derartigen Beschädigungen durch solche maßlosen Baumaßnahmen</p>	Vgl. Abwägung zu Punkt IV.

in der Lebensgrundlage Natur leben müssen. Wenn es dann überhaupt noch möglich ist, in dem so vom Menschen verschärften und beschleunigten Klimawandel zu überleben.				
Beschlussvorschlag:				
Der Verbandsgemeinderat folgt der obigen Abwägung und beschließt, die Planung wie vorgesehen weiterzuführen.				
Abstimmungsergebnis	<table border="1"> <tr> <td>Ja</td> <td>Nein</td> <td>Enth.</td> </tr> </table>	Ja	Nein	Enth.
Ja	Nein	Enth.		

18	Einwendung 16	16.09.2021
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit erheben wir hiermit Widerspruch gegen die, in der Planung ausgewiesene Nutzungsfläche Nr.2.</p> <p>Begründung: Emissionen und Immissionen Das Haus Kallweiler ist als Ausflugs- und Erholungslocation seit über 100 Jahren ein Begriff in der Region. Motiviert durch die Corona-Einschränkungen haben wir 2020 den Außenbereich mit erheblichen Investitionen ausgebaut. Ein Abstand von unter 1000 m zu einer Windkraftanlage dieser Bauart ist, durch die bekannten optischen und schalltechnischen Einflüsse, eine für uns nicht hinnehmbare geschäftsbeeinträchtigende Benachteiligung.</p>	<p>Der Abstand zu Einzelgebäuden im Außenbereich wird gem. den rechtlichen und planerischen Vorgaben für das gesamte Planungsgebiet einheitlich festgelegt und in der Begründung ausführlich erläutert.</p> <p>Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird in Abhängigkeit von Anlagenstandort und -typ geprüft, ob die zu berücksichtigenden Grenzwerte eingehalten werden können und bei Bedarf können entsprechende Minderungsmaßnahmen festgesetzt werden.</p>
II.	<p>Umwelt und Natur Die politische Forderung nach „grüner“ Energie wird von uns grundsätzlich unterstützt, muss aber im Einklang mit Flora und Fauna stehen. Das hier ausgewiesene „Artenschutzrechtliche Konfliktpotential“ SGD 2010 ist völlig unzureichend und bedarf einer zeitgerechten Überarbeitung.</p> <p>Wir freuen uns allen Ornithologen bezeugen zu können, dass sich in der Bewaldung auf dem Höhenzug im direkten Bereich der Fläche Nr. 2 mindestens ein Uhu-Horst befindet und wir den Nachwuchs mit eigenen Augen und Ohren beobachten können. Des Weiteren ist die gesamte Fläche rund um die Wüstung Pferdsfeld Brut- und Jagdgebiet einer sich zunehmend erholenden Population des Rotmilans. Ebenso berücksichtigt die Studie nicht, die auf den Feuchtwiesen am Kieselbach</p>	<p>In der Begründung zum FNP wird unter Punkt 4.4.2 ausführlich erläutert, wie mit artenschutzrechtlichen Problematiken auf Ebene des FNP umgegangen wird. Eine fachaufsichtliche Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität vom 23.03.2022 kommt hier zu keiner anderen Einschätzung und erkennt keine artenschutzrechtlichen Hindernisse auf Ebene des FNP.</p> <p>Die artenschutzrechtliche Verträglichkeit eines konkreten Standortes wird abschließend im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf Grundlage von</p>

	auf ihrem Zug regelmäßig rastenden Wildgänse.	entsprechenden Gutachten ermittelt und festgestellt (vgl. auch vorangegangenen Abwägungspunkt). Andere, zum jetzigen Zeitpunkt getroffene Einschätzungen sind spekulativ und entbehren den erforderlichen Grundlagen. Ggf. erforderliche Maßnahmen werden ebenfalls im Genehmigungsverfahren ermittelt und festgesetzt.
III.	Denkmalschutz und Pietät Als Bewohner der Gemarkung Pferdsfeld haben wir nicht nur das Recht, sondern auch den Willen uns in unserer Wahlheimat bestatten zu lassen. Der Status der „Kirche-Eckweiler“ als denkmalgeschütztes Gebäude räumt diesem eine Sonderstellung ein, die auch für die beiden Friedhöfe gelten sollte. Wenn dies nicht schon aus der gebotenen Pietät als selbstverständlich gegenüber wirtschaftlichen Interessen gilt, beantragen wir hiermit diese Gelände als entsprechend gleichberechtigt einzuplanen.	Um die Kirche Eckweiler wurde ein Mindestabstand festgelegt und berücksichtigt, so dass diese mit dem dazugehörigen Friedhof durch die Planung nicht unmittelbar betroffen ist. Der weiter westlich liegende Friedhof liegt im Bereich des im ROP ausgewiesenen Vorranggebietes für die Windenergie, in dem bereits Anlagen genehmigt und gebaut wurden. In Anerkennung dieser Tatsachen wird auf eine besondere Berücksichtigung im Flächennutzungsplan verzichtet. Der Friedhof kann bei weiteren Planungen wie bisher im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beachtet und berücksichtigt werden.
IV.	In Erwartung einer entsprechenden Berücksichtigung unserer Einwände verbleiben wir mit besten Grüßen.	

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat folgt der obigen Abwägung und beschließt, die Planung wie vorgesehen weiterzuführen.

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enth.
----------------------------	-----------	-------------	--------------

19	Einwendung 17	17.09.2021
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
I.	Hiermit möchten wir die Gelegenheit nutzen, eine Stellungnahme zum aktuell in der Offenlage befindlichen Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der ehemaligen Verbandsgemeinde Bad Sobernheim abzugeben. Wir finden es vorbildlich, dass die Verbandsgemeinde durch das Ausweisen von Sondergebieten den Windenergieausbau zukünftig	Kenntnisnahme

	<p>voranbringen möchte. Wir haben uns mit den Potentialen der Windenergie in der Verbandsgemeinde intensiv beschäftigt und halten die bis zu diesem Schritt ermittelten Flächen generell für sinnvoll.</p>	
II.	<p>Allerdings sind uns bei der Prüfung der Planunterlagen einige Aspekte aufgefallen, auf die wir gerne hinweisen möchten:</p> <p>1) Ausschlussbereiche aufgrund der Berücksichtigung der energetischen Eignung anhand der Windhöflichkeit</p> <p>Die Verbandsgemeinde geht davon aus, dass im Allgemeinen als Grundlage für einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen eine Größenordnung von 80 % des EEG-Referenzertrages herangezogen werden kann, welcher in der Regel an Standorten mit einer durchschnittlichen Jahreswindgeschwindigkeit von 5,5 m/s in 100 m über Grund erreicht wird. Wir möchten hier darauf hinweisen, dass sich die Berechnung des Referenzenergieertrags im EEG 2021 geändert hat (vgl. Anlage 2 - Erneuerbare-Energien-Gesetz EEG 2021), sodass ein wirtschaftlicher WEA-Betrieb zukünftig auch bei einer geringeren Windgeschwindigkeit möglich ist. Die Windhöflichkeit als Ausschlusskriterium sollte daher neu bewertet werden. Aus unserer Sicht sollte eine niedrigere Windgeschwindigkeit angesetzt werden, sodass eine größere Eignungsfläche ermöglicht wird. Als Vorschlag wäre 5,8 m/s in 160 m Höhe denkbar.</p>	<p>Durch die Berücksichtigung der durchschnittlichen Jahreswindgeschwindigkeit von 5,5 m/s in 100 m über Grund, die für die Ausweisung eines Sondergebietes für die Windenergie erforderlich ist, können werden insgesamt über 5 % des Verbandsgemeindegebietes für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt.</p> <p>Dieser Anteil wird seitens des Verbandsgemeinderates als ausreichend für einen substanziellen Ausbau der Windenergie erachtet, so dass eine Änderung der berücksichtigten Mindestwindgeschwindigkeit als nicht erforderlich angesehen wird</p>
III.	<p>2) Arten- und naturschutzbezogene Vorgaben: VSG Nahetal</p> <p>Wie aus der Begründung hervorgeht, hat sich die Verbandsgemeinde Nahe-Glan dazu entschlossen, das Vogelschutzgebiet Nahetal als Ausschlussfläche zu definieren. Dies wird mit der hohen Anzahl nachgewiesenen Vorkommen und Dichte insbesondere von Großvögeln (z.B. Rotmilan, Uhu und auch Schwarzstorch) begründet. Die Verbandsgemeinde möchte damit den Artenschutz ausreichend Rechnung tragen.</p> <p>Da durch den Ausschluss des Vogelschutzgebiets Nahetal (VSG Nahetal) ein erheblicher Teil an Eignungsfläche für die Windenergie verloren geht, dies liegt insbesondere an der großen Ausdehnung (Größe: 12.758 ha) des VSG Nahetal, möchten wir anregen, diesen Ausschluss nochmals zu überdenken.</p> <p>Zunächst ist festzuhalten, dass das VSG Nahetal durch die staatliche</p>	<p>Die Verbandsgemeinde kommt unter Berücksichtigung der vorliegenden Daten zu dem Schluss, dass der Ausschluss des VSG aufgrund der hohen Anzahl an Zielarten der Vogelschutzrichtlinie, welche gegenüber Windenergieanlagen als sensibel beschrieben werden und auch den nachgewiesenen Vorkommen und der Dichte insbesondere von Großvögeln (insbes. Rotmilan und Schwarzstorch), das Vogelschutzgebiet Nahetal aus Vorsorgegründen gerechtfertigt ist. Es verbleiben dabei weiterhin ausreichend Flächen für die Windenergienutzung.</p>

	<p>Vogelschutzwarte und das Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht im „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergie in Rheinland - Pfalz“ nicht als VSG mit einem sehr hohen Konfliktpotential definiert wurde und somit nicht von der Windenergienutzung auszuschließen ist. Es verwundert daher, dass die VG hier zu einer anderen Einschätzung kommt, ohne dass dies mit neuen Argumenten oder Artdaten (Horststandorten) begründet wurde. Es ist daher nicht ersichtlich, welchen Wissensvorsprung die VG hier gegenüber dem LfU oder der Vogelschutzwarte hat.</p>	
<p>IV.</p>	<p>In der Gesamtschau fällt auf, dass sich der Plangeber zwar in der Begründung mit dem Erlass zum Natur- und Artenschutz bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren vom 12.08.2020; Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten, Rheinland-Pfalz auseinandergesetzt hat und anerkennt, dass artenschutzrechtlicher Hindernisse kein Tabukriterium bei der Flächennutzungsplanung darstellen sollen. Es soll hierzu explizit auf folgende Passage aus dem Erlass vom 12.08.2020 verwiesen werden: cc) Flächennutzungsplanung: Die Möglichkeit artenschutzrechtlicher Hindernisse ist kein Tabukriterium bei der Flächennutzungsplanung. Artenschutz steht nur dann der Planung entgegen, wenn er dauerhaft ein unüberwindliches Hindernis für jedwede Anlage darstellen würde. Die abschließende artenschutzrechtliche Prüfung kann jedoch nicht in Planverfahren vorweggenommen werden. Deshalb ist auch eine Planung in die Befreiungslage bezüglich des Artenschutzes möglich, solange nicht zum Zeitpunkt des Beschlusses über den Flächennutzungsplan durch Mitteilung der zuständigen Behörden die rechtssichere Feststellung getroffen werden kann, dass, bezogen auf alle möglichen Anlagenstandorte, eine Genehmigung, Ausnahme oder Befreiung nicht erteilt werden kann. Zur Vereinheitlichung des Verwaltungsvollzugs ist in solchen Fällen die fachaufsichtliche Stellungnahme der obersten Behörde einzuholen. Artenschutzrechtliche Fragen, z.B. ob eine Raumnutzungsanalyse eine Standortverträglichkeit für Rotmilane ergibt, sind erst im immissionsschutzrechtlichen Verfahren eingehend zu untersuchen und zu entscheiden. (S. 7) Auch wenn grundsätzlich eine Unterscheidung zwischen Gebietsschutz</p>	<p>Vgl. Abwägung zu Punkt VI.</p>

	<p>auf der einen und Artenschutz auf der anderen Seite erfolgen muss, so stehen beide Belange nicht isoliert voneinander. Als besonders windkraftsensibel kann ein Gebiet nur dann eingestuft werden, wenn sich artenschutzrechtliche Konflikte abzeichnen. Dies ist im vorliegenden Fall im VSG Nahetal nicht abzusehen.</p> <p>Der Plangeber interpretiert artenschutzrechtliche Hindernisse als Tabukriterium, indem das VSG Nahetal pauschal für die Windenergie ausgeschlossen wird. Wir möchten anregen, dass auch in diesem Fall eine genaue Auseinandersetzung mit artenschutzrechtlichen Hindernissen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgen sollten. Eine vorherige Sperrung des VSG Nahetal für die Windenergie ist daher nicht notwendig.</p>	
V.	<p>3) Berücksichtigung von Repowering-Vorhaben Im FNP-Vorentwurf findet keine Auseinandersetzung mit der Thematik Repowering statt. Um bereits bestehende WEA-Standorte zu sichern, wird vorgeschlagen, ein Repowering-Konzept in den FNP zu integrieren.</p>	<p>Aktuell sind in der ehemaligen Verbandsgemeinde 2 Windenergieanlagen vorhanden, die 2016 innerhalb des Vorranggebietes Bärweiler gebaut wurden. Momentan sind weitere 7 Anlagen innerhalb des Vorranggebietes Pferdsfeld im Bau. Ein Repowering ist derzeit nicht abzusehen und ein Konzept aus Sicht der Verbandsgemeinde nicht erforderlich.</p>
VI.	<p>4) Umfang der Windenergieanlage: Rotorradius Ein relevanter Aspekt, der in der FNP-Planung immer wieder zu nicht notwendigen Unklarheiten führt, ist die Frage des Umfangs der Windenergieanlage. Es sollte daher in der Begründung konkret vermerkt werden, dass der Rotor der WEA auch über die Grenzen der FNP-Windenergieeignungsflächen hinausragen darf, sofern keine triftigen Gründe dagegensprechen. Eine Regelung, dass der Rotor innerhalb der FNP-Fläche verbleiben soll, sollte vermieden werden, da sich ansonsten die mögliche WEA-Anzahl je nach Flächenzuschnitt massiv reduzieren kann. Dies ist insbesondere bei kleineren Flächenzuschnitten zu beachten. Zumal die modernen Anlagentypen immer größere Abmessungen aufweisen, was einen größeren Abstand zwischen den einzelnen WEA erfordert. Damit das Ziel „Z 163 g“ des LEP IV berücksichtigt werden kann und mindestens drei WEA im räumlichen Verbund errichtet werden können, sollte der Rotor über die FNP-Kulisse hinausragen dürfen. Zudem sollte die Möglichkeit geschaffen werden,</p>	<p>Grundsätzlich sind die äußeren Grenzen der Bauflächen stets von der gesamten Windenergieanlage einzuhalten. Dies ist bei der Genehmigung von konkreten Anlagen zu prüfen und zu beachten. Eine Regelung, dass die Rotoren die Sonderbauflächen überschreiten dürfen, ist nicht möglich.</p>

	dass der Rotor in das VSG Nahetal hineinragen kann. Die Auswirkungen des Rotorüberstrichs können im Genehmigungsverfahren abgeprüft werden.	
VII.	<p>5) Stellungnahmen zu den Eignungsflächen</p> <p>Im Folgenden soll noch genauer auf die einzelnen Eignungsflächen (siehe Kartenmaterial im Anhang) eingegangen werden:</p> <p>a) Eignungsfläche 4 / Seesbach, Langenthal, Weiler</p> <p>Die Eignungsfläche 4 ist aus WEA-Planer Sicht zur Realisierung von WEA-Projekten geeignet und sollte als Eignungsfläche ausgewiesen werden.</p>	Kenntnisnahme
VIII.	<p>b) Eignungsfläche 6 / Nußbaum, Monzingen, Bad Sobernheim, Daubach</p> <p>Die Eignungsfläche 6 ist aus WEA-Planer Sicht zur Realisierung von WEA-Projekten geeignet und sollte als Eignungsfläche ausgewiesen werden.</p>	Kenntnisnahme
IX.	<p>c) Eignungsfläche 7 / Merxheim, Kirschroth</p> <p>Insbesondere bei der Eignungsfläche 7 fällt auf, dass eine pauschale Herausnahme des Vogelschutzgebiets Nahetal aus der Windenergieflächenkulisse, dazu führt, dass unnötigerweise Flächenpotenziale verlorengehen (siehe Anhang 4). Dies begründet sich darin, dass die Potenzialfläche am Rand des VSG Nahetal liegt und nur geringfügig in das VSG hineinragt. In diesem Fall ist davon auszugehen, dass eine randliche Überlagerung der FNP-Eignungsfläche mit dem VSG Nahetal voraussichtlich zu keinen negativen Auswirkungen auf das VSG Nahetal führen würde. Wenn diese Fläche im VSG Nahetal ausgewiesen würde, könnte die Betroffenheit im Rahmen des Genehmigungsverfahrens in Form einer Vogelschutzgebietsverträglichkeitsprüfung genauer überprüft werden. Diese Möglichkeit besteht bisher nicht.</p>	Vgl. Abwägung zu Punkt VI.
X.	Dass eine detailliertere Betrachtung der Fauna erst im Genehmigungsverfahren nach BImSchG erfolgen sollte, ist auch in Bezug auf das Thema Vogelzugverdichtungslinien ersichtlich. Zur Vorabprüfung wurde eine Vogelzuguntersuchung im Herbst 2020 durch gutschker-dongus für die Eignungsfläche 7 durchgeführt. Der Ergebnisbericht Vogelzugerfassungen 2020 - WEA-Standort:	Kenntnisnahme

	MERXHEIM von gutschker-dongus vom 22.02.2021 kommt zu dem Ergebnis, dass sich „eine lokale Verdichtung des Vogelzuges, wie sie gemäß des Fachgutachtens der LUWG (2010) für den entsprechenden Raum ausgewiesen wurde, [. . .] demnach anhand der erhobenen, standortbezogenen Daten wiederholt nicht darstellt.“ Die in der Begründung genannten Vogelzugverdichtungslinien scheinen daher veraltet oder zu grob dargestellt zu sein. Bitte beachten Sie diese Erkenntnisse im weiteren Aufstellungsverfahren (siehe Anhang 1 und Anhang 4).	
XI.	Die unter Punkt 4 „Umfang der Windenergieanlage: Rotorradius“ genannten Aspekte sind besonders bei der Eignungsfläche 7 relevant. Da die Flächenkulisse mit ca. 29 ha recht klein ist und nahezu komplett von dem VSG Nahetal umfasst ist. Um hier mit modernen Anlagentypen den Vorgaben des LEP IV gerecht zu werden und mindestens drei WEA im Verbund errichten zu können, ist entweder eine Ausweisung angrenzender Flächen im VSG Nahetal oder das Herausragen des Rotors über die FNP-Abgrenzung notwendig.	Kenntnisnahme
XII.	d) Eignungsfläche 8 / Bärweiler, Kirschroth Die Eignungsfläche 8 ist aus WEA-Planer Sicht zur Realisierung von WEA-Projekten geeignet und sollte als Eignungsfläche ausgewiesen werden.	Kenntnisnahme
XIII.	e) Eignungsfläche 10 / Odernheim, nördl. Lettweiler Die Eignungsfläche 10 ist aus WEA-Planer Sicht zur Realisierung von WEA-Projekten geeignet und sollte als Eignungsfläche ausgewiesen werden.	Kenntnisnahme
XIV.	Bitte teilen Sie uns mit, wie Sie mit unserer Stellungnahme verfahren werden. Vielen Dank! ANHANG 1. Ergebnisbericht Vogelzugerfassungen 2020 - WEA-Standort: MERXHEIM von gutschker-dongus vom 22.02.2021 2. 20210909 Merxheim Potentialflächen FNP TK A4 3. 20210909 Merxheim Potentialflächen Vogelzugkorridor TK A4 4. 20210909 Merxheim Potentialflächen VSG TK A4	Kenntnisnahme
Beschlussvorschlag:		

Der Abwägung wird gefolgt, die Flächenkulisse wird nicht auf Grundlage der Stellungnahme geändert.			
Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enth.
20	Einwendung 18		12.09.2021
	Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Hiermit reiche ich fristgerecht Widerspruch gegen die geplanten Baumaßnahmen „Windkraftanlagen in der VG Nahe-Glan,, ein.		
II.	Begründung Widerspruch „Windkraftanlagen“ VG Nahe-Glan Betrachtet man sich auf einer Karte die Flächen, auf denen Windkraftanlagen errichtet werden sollen, so fällt sofort auf, dass vor allem naturschutzrelevante Aspekte völlig außer Acht gelassen werden. Frage 1) wie weit sind Sie bereit, den Naturschutz, der ohnehin schon unter vielen Missachtungen leidet (z.B. durch sog. Naturliebhaber, die in NSG campen oder grillen), weiter auszuhöhlen?		In der Begründung zum FNP werden die für die Ausweisung von Sonderbauflächen berücksichtigten Aspekte genannt. Dabei werden auch natur- und artenschutzfachliche Kriterien genannt. Im Umweltbericht werden diese weitergehend geprüft und bei Bedarf berücksichtigt.
III.	Die Naheregion ist in ganz Deutschland und auch darüber hinaus als eine der letzten wenigstens noch teilweise naturnahen Landschaften bekannt. Die außergewöhnlich strukturreiche Region bietet zahlreichen Pflanzen und Tieren, die z.T. hier sogar endemisch oder zumindest in hohen Zahlen noch vorkommen, ihr Refugium (z.B. „Blaufuss, charakteristische Pflanzengesellschaften...“, Blaufuss et al, die Flora des Nahegebietes...“, ROTE LISTE RLP..., „O.Sommer, Wanderungen durch blühende Naturschutzgebiete“ u.v.m.). Im Rahmen meines Studiums berichtete mir der Fachbereich „Entomologie“ der Universität Hannover, dass man bei einer Exkursion an die Nahe Käferarten gefunden habe, die ihr nächstes Vorkommen erst wieder im Rhonetal ab Lyon haben (hatten). A. Blaufuss bezeichnet die Naheregion in seinem Werk „charakteristische Pflanzengesellschaften der mittleren und unteren Naheregion... z.B. die Bocksriemenzunge (Himantoglossum hircinum) als die charakteristische Orchidee des Nahegebietes mit dem stärksten Vorkommen in ganz Deutschland! Für einige Schmetterlingsarten stellt die Naheregion eine der Schwerpunktfächen ebenfalls für ganz Deutschland dar! Genannt seien u.a.		Die genannten Pflanzen- und Insektenarten werden durch den Bau von Windenergieanlagen nicht zwangsläufig beeinträchtigt. Durch eine geeignete Standortwahl können Beeinträchtigungen weitgehend ausgeschlossen werden. Dies erfolgt auf Ebene des Genehmigungsverfahrens und nicht durch den Flächennutzungsplan. Eine Beschleunigung des Insektensterbens ist deshalb beim Ausbau der Windenergie nicht zu erwarten und kann durch geeignete Maßnahmen verhindert werden.

	<ul style="list-style-type: none"> - Steppenheiden-Würfeldickkopffalter - Segelfalter - Mehrbrütiger Würfeldickkopffalter - Kleiner Schlehenzipffalter - Westlicher Quendelbläuling - Alexisbläuling - Kronwickenbläuling - Großer Eisvogel - Brombeer-Perlmutterfalter - Weißer Waldportier - Rotbraunes Ochsenauge <p>Bei dieser Aufzählung handelt es sich nur um Tagfalter, bei den Nachtfaltern, die in einer ungleich höheren Artenvielfalt vertreten sind, ergibt sich ein ähnliches Bild. Ebenso bei den Käferarten und Libellen, Wildbienen und Heuschreckenarten (z.B. die Rotflügelige Ödlandschrecke oder die Westliche Steppen-Sattelschrecke).</p> <p>Frage 2) möchten Sie durch die massiven Eingriffe, die durch Windkraftanlagen in der Natur entstehen, eine weitere Beschleunigung des ohnehin schon dramatischen Insektensterbens?</p>	
IV.	<p>Nun ist unsere Landschaft aber auch als Vogelwanderungsgebiet bekannt. Jeder, der an der Nahe wohnt, kann ab Mitte Oktober bis Ende November und ab Ende Februar bis Ende März die vielen Kranichschwärme beobachten. Eine der Flugschneisen verläuft exakt über dem geplanten Standort „Moorplacken“ bei Odemheim. Dort habe ich Schwärme aber auch schon rasten sehen, d.h., diese Vögel fliegen dann auch sehr tief.</p> <p>Es wäre in diesem Rahmen interessant, die jahrzehntelangen Beobachtungen des verstorbenen Simmertaler Vogelkundlers R. Weichbrod einmal auszuwerten.</p> <p>Es ist bekannt, dass selbst Greifvögel die enorme Schnelligkeit sich drehender Rotoren der Windkraftanlagen nicht erkennen können und Zählungen haben immer wieder ergeben, dass viele Vögel durch diese Rotoren zerstückelt werden.</p> <p>Frage 3) möchten Sie eine weitere Dezimierung der ohnehin immer</p>	<p>Die Flugrouten von Zugvögeln sowie das Vorkommen von windkraftsensiblen Vogelarten werden im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren untersucht und bei Bedarf entsprechende Maßnahmen festgesetzt. Beeinträchtigungen oder Dezimierungen können dadurch vermieden werden.</p>

	weniger werdenden Wildvögel in Kauf nehmen?	
V.	Frage 4) schließt sich gleich an: Deutschland hat eine besondere Verantwortung für den Erhalt des Rotmilans. Europaweit hat er hier (noch) seine größte Populationsdichte. Riskieren Sie mit dem Aufstellen der Windkraftanlagen einen Verlust dieser besonders geschützten Vogelart in Deutschland im Allgemeinen und in der Naheregion im Speziellen? Schon hinter meinem Wohnhaus (ich wohne am Ortsrand von Duchroth) fliegt und brütet etwas weiter entfernt der Rotmilan (Horststandort bekannt, wird nicht kundgegeben!).	Vgl. Abwägung zu Punkt IV. Es gibt bisher keine Hinweise, dass die Rotmilanbestände durch den Ausbau der Windenergie deutlich abnehmen.
VI.	Die Liste der Eingriffe in eine noch halbwegs intakte Natur im Naheraum ließe sich noch fast endlos fortsetzen. Befasst man sich mit den Nahrungsketten, den Folgeeffekten eines massiven Natureingriffes, den Auswirkungen des Schattenwurfes in der Umgebung der Windräder auf Pflanzengesellschaften u.v.m., dann muss man mit Entsetzen die unabsehbaren Folgen letztlich auch für den Menschen erkennen!	Kenntnisnahme Die Wirkungen der Windenergieanlagen und mögliche Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht beschrieben und dargelegt.
VII.	Ich habe ihnen als Ergänzung einige Beispiele für die ungemein wertvollen Naturräume der Nahe beigefügt. Dazu folgende Erklärungen: 1) das Bundesamt für Landwirtschaft(!!) hat 2016 im Rahmen des Besuches der Bundeskommission in Duchroth durch die Kommissionsmitglieder anerkannt, dass die Region rund um Duchroth und der Mittleren Nahe als einer der 30 Hotspots für Biodiversität in Deutschland genannt werden darf. Das Schreiben ist beigefügt.	Zunächst ist festzustellen, dass Duchroth nicht innerhalb des Planungsgebietes liegt. Ein Teil des Gemeindegebietes von Odernheim liegt, wie Duchroth auch, innerhalb eines vom BfN beschriebenen und anerkannten Hotspots der biologischen Vielfalt in Deutschland. Das Gebiet „Mittelrheintal mit den Seitentälern Nahe und Mosel“ erstreckt sich im Plangebiet vor allem entlang des Nahetals. Das Gebiet wird im Rahmen der Umweltprüfung entsprechend berücksichtigt.
VIII.	2) Sie haben Auszüge aus dem Wettbewerbskatalog von Duchroth für den Europäischen Wettbewerb „entente florale europe 2017“ in Englisch vorliegen. Die Bilder und die Ausführungen sprechen für sich! Auch auf Grund dessen, dass hier eine einmalige Landschaft existiert, hat Duchroth auch hier „Gold“ gewonnen. Das wäre mit dem Blick von den Höhen ringsum auf einen „Windparkwald“ nicht geschehen.	Kenntnisnahme
IX.	3) Weiterhin liegt Ihnen ein Auszug aus dem Europäischen Wettbewerb „Innenentwicklung zur Europäischen Dorfentwicklung“ vor. Diesen Wettbewerb hat Duchroth zusammen mit Oberhausen und der Mittleren	Kenntnisnahme

	Naheregion einschließlich Disibodenberg durchgeführt und 2018 Silber gewonnen. Auch hier verweise ich auf den jetzt deutschen Text (eine Seite).	
X.	4) beigefügt ist ein Summary der Diplomarbeit des weithin bekannten Biologen Thomas Merz von 1991, worin er die besondere Schutzwürdigkeit des Gangeisberges bei Duchroth gefordert und erkannt hat. Um es nicht auf Duchroth zu beschränken: Thomas Merz hätte genauso gut andere Steppenheideberge an der Nahe beschreiben können.	Ein Eingriff in den Gangelsberg oder andere geschützte Biotope wird durch die Planung nicht vorbereitet.
XI.	5) Ich habe Ihnen Auszüge der FFR-Klauseln und die Darstellung der ausgesprochen zahlreichen Vogelschutzgebiete an der Nahe dazu gereicht. Diese Auszüge stammen aus dem Band „Natura 2000-Touren durch Rheinland-Pfalz“ und weisen explizit auf die Naheregion hin. Die Karten sprechen für sich!	Die Natura-2000 Gebiete werden bei der Planung berücksichtigt, das Vogelschutzgebiet aus Vorsorgegründen von der weiteren Planung ausgeschlossen.
XII.	6) Eine Karte aus einer Fachtagung von 1984 über den Aufbau eines vernetzten Biotopsystems ist ebenfalls beigefügt. Schon 1984 (!) hat man den Wert solcher Biotope erkannt und letztlich auch ein Verbundnetz geschaffen, welches aber leider nur sehr unzureichend gepflegt wird. Windräder tragen erheblich zu dessen Schwund bei. Veröffentlicht vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Umwelt RLP.	Die „Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS)“ wird im Rahmen des Umweltberichtes ausgewertet und beachtet.
XIII.	Abschließende Betrachtung Zusammengefasst kann gesagt werden, dass Sie mit dem Aufstellen dieser zumal in einer unvertretbar hohen Dichte geplanten Windkraftanlagen ganz erheblich zur Zerstörung der immer noch einmaligen Nahelandschaft beitragen werden. Kurzfristig mögen Sie Vorteile von den Anlagen ersehen, langfristig - und das Erkennen immer mehr Orte, die sich in den 90er Jahren mit Feuer und Flamme der Windkraft verschrieben haben („wir sind die Pioniere“),- werden Sie und wir alle einen hohen Preis zahlen. Um es nicht zu vergessen: Ich bin mit erneuerbaren Energien völlig einverstanden (wobei sich die Frage ergibt, ob WKAs tatsächlich so erneuerbar sind). Es gibt viele Regionen, die völlig artenarm sind und wo WKAs sicher nichts negatives anrichten können. Aber es ist doch ganz offensichtlich, dass Rheinland-Pfalz und insbesondere die Regierung	Der Verbandsgemeinderat nimmt die Argumente der Einwanderin zur Kenntnis, teilt diese aber nicht. Die Förderung und der Ausbau von erneuerbaren Energien ist Ziel der Bundes- und Landespolitik und wird auch von der Mehrheit der Wissenschaftler*innen als erheblicher Beitrag zum Klimaschutz angesehen. Laut Umweltbundesamt muss zur Verringerung der Treibhausgasemissionen um 80 bis 95 % als erstes die Stromversorgung umgestaltet werden. Eine Schlüsselfunktion bei den Treibhausgasemissionen hat der Energiesektor, der derzeit für mehr als 80 % der Emissionen in Deutschland verantwortlich ist. Die Stromerzeugung ist heute für über 40 % der

	<p>sich als Musterknabe für die Errichtung von WKAs profilieren will. Vor zwei Wochen war ich beruflich in München und Wolfratshausen in Oberbayern. Dort findet sich keine einzige WKA, auf der Fahrt von Karlsruhe nach München (etwa 290 km) habe ich vielleicht 5 WKAs gesehen. Das „Grün“ regierte Baden-Württemberg weiß, was es an seiner Natur und seiner Landschaft hat.</p>	<p>energiebedingten CO₂-Emissionen verantwortlich. Die Minderungspotentiale im Stromsektor sind besonders hoch: Mit einer effizienten Stromnutzung, rationellen Energieumwandlung und einer Energieversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht, ist es möglich, die Treibhausgasemissionen auf nahezu Null zu senken. Entsprechend ist die Ausweisung von Sondergebieten für die Windenergie eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die aufgrund der zu erwartenden ökologischen Veränderungen durch den Klimawandel dringend geboten erscheint. Die zu erwartenden Auswirkungen auf Natur und Umwelt werden im Rahmen des den Unterlagen beiliegenden Umweltberichts geprüft und mögliche Maßnahmen zur Vermeidung oder zum Ausgleich beschrieben. Die konkreten Auswirkungen und die tatsächlich erforderlichen Maßnahmen können aber erst im nachfolgenden Genehmigungsverfahren auf Grundlage der Anlagenstandorte und -typen festgelegt werden.</p>
XIV.	<p>Frage 5) sind Sie auf Grund meiner Bedenken bereit, über den Naturschutz an der Nahe nachzudenken, objektiv und sachlich? Frage 6) und ist Ihnen der Naturschutz an der Nahe auch künftig ein zentrales Anliegen? Wenn Sie diese Frage mit „ja“ beantworten können, dann bleibt Ihnen kein anderer Weg als über den Ausstieg aus der Flächenzerstörung durch WKAs auszusteigen. Bitte stoppen Sie alle weiteren Planungen zur Errichtung dieser Anlagen! Sie erzeugen mehr Schaden als Nutzen für unsere Region.</p>	<p>Die Belange des Umweltschutzes werden auf Grundlage des Umweltberichtes geprüft und angemessen berücksichtigt. Die Verbandsgemeinde teilt nicht die Einschätzung des Einwenders, dass die Planung mit einer Flächenzerstörung verbunden ist.</p>
Beschlussvorschlag:		
Der Verbandsgemeinderat folgt der obigen Abwägung und beschließt, die Planung wie vorgesehen weiterzuführen.		
Abstimmungsergebnis	Ja	Nein
	Enth.	

21	Einwendung 19 (Interessengemeinschaft Landschaft Südwest)		06.09.2021
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung	
I.	<p>Wir nehmen zum oben genannten Teil-FNP Stellung wie folgt: In der offengelegten Begründung, Kapitel 4.2.5 (Schutzgut Erholung, Freizeit, Landschaftsbild), wird darauf hingewiesen, dass der nördliche Teil Ihrer VG ein Teil des Soonwalds ist und somit als Raum mit landesweiter Bedeutung für Erholung und Landschaftserlebnis ausgewiesen. Die Unzerschnittenheit wird besonders hervorgehoben. Hier besteht eine besondere Sensibilität gegenüber weithin sichtbar aufragenden technischen Bauwerken und Anlagen. Das wird durch einen maximalen Sichtbarkeitsindex konkretisiert. Im Kapitel 6.2 folgt, eine erhebliche negative Auswirkung u. a. auf den Belang "Landschaftsbild" sei nicht zu erwarten. Wir begrüßen die Sichtweise gemäß Kapitel 4.2.5 und stellen einen substanziellen Widerspruch zu Kapitel 6.2 fest: Die Unzerschnittenheit eines Landschaftserlebnis-Raums bezieht sich auch auf weithin sichtbar aufragende technische Bauwerke und Anlagen. Bereits das Wissen, gleich vom nächsten Berggrücken aus würden viele Windräder in der Nachbarschaft sichtbar, trübt das Landschaftserlebnis; siehe die naturpsychologischen Studien von Dr. Brämer: natursoziologie.de - Natur und Psyche (wanderforschung.de) Daher halten wir eine weitere Analyse der WKA-Eignungsflächen gemäß einer naturpsychologischen Betrachtung für unverzichtbar sowie Folgerungen daraus.</p>	<p>Die Belange des Naturschutzes und damit auch der Landschaft werden im weiteren Verfahren im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt und im Umweltbericht auf Grundlage der Anlage 1 zu § 2 (4) und §§ 2 a und 4 c BauGB abgearbeitet. Die Umweltprüfung bezieht sich gem. § 2 (4) Satz 3 BauGB auf das, was nach dem gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann.</p>	
Beschlussvorschlag:			
Der Verbandsgemeinderat folgt der obigen Abwägung und beschließt, die Planung wie vorgesehen weiterzuführen.			
Abstimmungsergebnis		Ja	Nein
		Enth.	
22	Einwendung 20		30.08.2021
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung	
I.	<p>Mein Einspruch bezüglich des vorgelegten Flächennutzungsplans /Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ und die geplanten Großanlagen für die VG Nahe-Glan begründet sich auf folgenden Punkten. Hier bitte ich um Stellungnahmen:</p>	<p>Die seitens der Verbandsgemeinde gewählten Ausschlusskriterien zur Ermittlung der Eignungsflächen sind in der Begründung zum FNP ausführlich beschrieben und dargelegt.</p>	

	<p>1. Das methodische Konzept der Erfassung und Einteilung der Landschaftsräume in „weiche und harte“ Kriterien erschließt sich nicht in seiner wissenschaftlichen Fundierung. Zugleich entbehrt es jeder demokratischen Grundlage, da es eine feste, ja unumstößliche Einteilung in den Argumentationslinien pro Windkraft vorgibt. Hier erwarte ich von Ihnen eine grundlegende Offenlegung der dahinterstehenden wissenschaftlichen Konzeption und der damit verbundenen Bezugfelder, sowie eine Begründung, wieso diese Terminologie unhinterfragt auf die Kartierung des Landschaftsraumes Nahe-Glan übertragen wird. WER hat mit WELCHEN INTERESSEN über diese Kriterien in ihrer Ausformulierung und ihre Übertragung entschieden?</p>	<p>Eine weitere „wissenschaftliche Konzeption“ ist aus Sicht des Planungsträgers nicht erforderlich.</p>
<p>II.</p>	<p>„Kulturdenkmäler eröffnen einen unverstellten Blick in die Geschichte und machen sie sinnlich erfahrbar. Als altvertraute Begleiter in unserer unmittelbaren Umgebung stärken sie das Heimatgefühl und tragen zur Lebensqualität in unseren Städten und Dörfern bei. Nach dem Denkmalschutzgesetz sind Kulturdenkmäler Zeugnisse der Vergangenheit, an deren Erhaltung aus geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht. Voraussetzung für die Ausweisung als Kulturdenkmal ist die möglichst weitgehende materielle Überlieferung der historischen Substanz, die mit ihren Alterungsspuren eine authentische Quelle ihrer Entstehungszeit sowie ihrer geschichtlichen Entwicklung darstellt. Für die allgemeine Wahrnehmung eines Kulturdenkmals von Bedeutung ist ebenso sein historisches Erscheinungsbild.“ (Service Landesdenkmalpflege gdke.rlp.de)</p> <p>2. DENKMALSCHUTZ: Einspruch zur Auflistung im Standortkonzept _Karte-02b-Weiche-Kriterien-Fachplanerische - Vorgaben.pdf</p> <p>Hier werden für die VG Nahe-Glan völlig unverständlich nur zwei zu berücksichtigende Denkmäler (Disibodenberg und Kirche in Eckweiler) genannt, was nicht der realen Situation entspricht. Nicht berücksichtigt werden die Nekropolen mit ihren zahlreichen Hügelgräbern aus der Hallstatt-Zeit (800-400 v. Ch.) so bei Kirschroth und Limbach, die vor- und frühgeschichtlichen Ringwälle, so bei</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Seitens der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz (GDKE) wurde auf verschiedene Vorkommen von archäologischen Fundstellen hingewiesen, wobei die möglichen Beeinträchtigungen im Rahmen von Einzelfallprüfungen unter Angabe der zu erwartenden Bodeneingriffe genauer zu untersuchen sind.</p> <p>Auf die von der GDKE genannten Fundstellen wird in der Begründung zum FNP hingewiesen, die Einzelfallprüfung kann aber erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgen, wenn die genauen Anlagenstandorte und -typen bekannt sind.</p>

	<p>Schweinschied, deren Landschaftspositionierung durch weitere Windkraftanlagen noch mehr belastet würde.</p>	
<p>III.</p>	<p>Die landschaftsästhetisch unsensible und katastrophale Positionierung der Windkraftanlagen bei dem Naturdenkmal Langenstein/ Bärweiler, - es liegt in einer sakralen Topografie aus der Vor- und Frühgeschichte, sollte ihnen bekannt und ein mahnendes Beispiel sein. Es handelt sich hier um ein vorchristliches Heiligtum, das im Licht neuerer Forschungen vollkommen neu wahrgenommen werden sollte (auch mit Blick auf den Kulturtourismus).</p> <p>3. KULTURTOURISMUS. Bereits jetzt ist die einmalige Kulturlandschaft Nahe-Glan in ihrem historisch wertvollen Landschaftsbild und den damit verbundenen Sichtachsen durch die unkontrollierte Positionierung der Windkraftanlagen und die damit verbundene Naturzerstörung mehr als belastet.</p> <p>Die Region mit der Bevölkerung hat bereits große Opfer für die erneuerbaren Energien und den Klimaschutz gebracht. Bei einem weiteren Ausbau ist zu erwarten und daher nicht hinzunehmen: Eine weitere Zerstörung des Landschaftsbildes im Hügelland Nahe-Glan und seiner einzigartigen Sichtachsen.</p> <p>Ein Rückgang im Kultur- und Wandertourismus (siehe die extreme Belastung im Erscheinungsbild des historischen Meisenheim und den Dörfern der Umgebung).</p> <p>Die weitere starke Belastung der Bevölkerung und Tierwelt durch den jetzt schon problematischen Lärm der Anlagen, Infraschall und die weitere LICHTVERSCHMUTZUNG, deren allgemeine Auswirkungen auch auf die Gesundheit der Bevölkerung Ihnen sicher durch zahlreiche Beiträge in der Presse und den Medien bekannt sind.</p> <p>Der gerade begonnene Zuzug aus den Städten könnte gebrochen werden.</p> <p>Als gewählte Vertreterinnen und Vertreter bitte ich Sie daher um sorgfältige Prüfung in diesem gravierenden Verfahren, das zur Entwertung der gesamten Region kulturell und auch ökonomisch beitragen wird, um die Berücksichtigung meines Einspruches und um Stellungnahme.</p>	<p>Das Naturdenkmal Langenstein liegt außerhalb der Sonderbauflächen für Windenergie und wird damit nicht beeinträchtigt.</p> <p>Inwieweit der Tourismus durch den Bau von Windkraftanlagen beeinträchtigt wird, ist nicht nachvollziehbar und wird auch nicht näher erläutert. Der Verbandsgemeinderat sieht hier keinen grundsätzlichen Widerspruch, da die Attraktivität einer Region für Touristen von vielen verschiedenen Faktoren abhängt, die unabhängig voneinander beeinflusst werden können.</p> <p>Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird in Abhängigkeit von Anlagenstandort und -typ geprüft, ob die zu berücksichtigenden Grenzwerte eingehalten werden können und bei Bedarf entsprechende Minderungsmaßnahmen festgesetzt. Mit dem Energiesammelgesetz hat die bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) Einzug in das Erneuerbare-Energien Gesetz (EEG 2017) gefunden. Nach § 9 Abs. 8 EEG sollen kennzeichnungspflichtige Windenergieanlagen in Zukunft mit einer Einrichtung zur BNK ausgestattet werden. Diese Verpflichtung soll sowohl für Neu- als auch Bestandsanlagen gelten und soll bis spätestens 31.12.2022 umgesetzt sein. Auf diesem Weg kann die nächtliche Beleuchtung um bis zu 95 % reduziert werden, sodass optische Störungen für Mensch und Natur deutlich minimiert werden.</p>
<p>Beschlussvorschlag:</p>		

Der Verbandsgemeinderat folgt der obigen Abwägung und beschließt, die Planung wie vorgesehen weiterzuführen.			
Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enth.

23	Einwendung 21	17.09.2021	
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung	
I.	Hiermit lege ich Einspruch ein gegen die Aufstellung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen VG Bad Sobernheim, sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windenergie". Als Bewohner des ehemaligen Kurhauses „Neues Leben" und Eigentümer eines Waldstückes in der Gemarkung „Auf der Heimel" werde ich zwangsläufig vermehrt mit den Naturerscheinungen in der betroffenen Region konfrontiert. So befürchte ich, dass durch den Bau und Betrieb der geplanten Windenergieanlagen in dem geplanten Gebiet unter anderem eine Gefährdung der geschützten Tier- und Pflanzenarten verursacht wird. Die meinem Einspruch zugrundeliegenden Fakten bin ich bereit ,zu gegebener Zeit zu präzisieren.	Die zu erwartenden Auswirkungen auf Natur und Umwelt werden im Rahmen des den Unterlagen beiliegenden Umweltberichts geprüft und mögliche Maßnahmen zur Vermeidung oder zum Ausgleich beschrieben. Die konkreten Auswirkungen und die tatsächlich erforderlichen Maßnahmen können aber erst im nachfolgenden Genehmigungsverfahren auf Grundlage der Anlagenstandorte und -typen festgelegt werden.	

Beschlussvorschlag:			
Der Verbandsgemeinderat folgt der obigen Abwägung und beschließt, die Planung wie vorgesehen weiterzuführen.			
Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enth.

24	NABU-Gruppe Sobernheim e.V.	15.09.2021	
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung	
I.	Als erstes ein Zitat aus dem Schreiben unserer Landrätin Frau Bettina Dickes vom 16.08.2021: <i>„Sehr geehrte Damen und Herren, als einer von sieben Naturparken in Rheinland/Pfalz sichert der Naturpark Soonwald/Nahe unsere attraktiven und ökologisch wertvollen Landschaften. Wir Naturparke begreifen uns als „integrative" Schutzgebiete. Wir haben den gesetzlichen Auftrag, die Landschaft mitsamt ihrer biologischen Vielfalt zu erhalten und zu entwickeln, naturnahe Räume für Erholungssuchende zu schaffen, durch Bildung das Bewusstsein für einen nachhaltigen Umgang mit der Natur zu stärken und zur Förderung von umweltgerechter Landnutzung und Regionalentwicklung beizutragen. Dadurch sind wir nicht nur wichtige</i>	Kenntnisnahme	

	<p><i>Partner für das Land Rheinland-Pfalz, sondern vor allem für die Menschen in unserer Region.</i> <i>Bettina Dickes (Vorsitzende)</i>“</p> <p>Vergleichen wir den o.a. Text mit den Planungen der VG so bleibt nur folgendes Fazit: Der Naturpark stirbt, der Strompark wächst.</p>	
II.	<p>Nach Durchsicht der vorliegenden Pläne ist es mir als langjähriges Mitglied des NABU-Deutschland e.V. schleierhaft und unverständlich, wie für eine derartige überzogene, unsachliche Vorgabe eine Zustimmung gegeben wird!</p> <p>Wie ist es möglich, dass die Bewohner einer der schönsten Landschaften in Deutschland sich dieses Traumgebiet aus reiner Profitgier vernichten lassen?</p> <p>Denken wir Bürger nicht nach?</p> <p>Da kommen Firmen aus anderen Bundesländern, beschwatzen eloquent hier die Landeigentümer seit einigen Jahren, um Windräder aufzustellen. Dürfen sie es in ihrem Bundesland nicht, ist es dort aus Landschafts-Gründen nicht erwünscht?</p> <p>Warum also hier?</p> <p>Sind wir hiesigen Bürger leichter zu beeinflussen oder gibt es bereits eine Lobby, die mit allen Mitteln uns dieses aufzwingt.</p> <p>Was läuft denn da wirklich?</p> <p>Macht uns da jemand ein schlechtes Gewissen?</p>	Kenntnisnahme
III.	<p>Es ist nicht so, dass hier nichts gegen die Erderwärmung getan wurde, wie die vielen 1000 qm Solarflächen in Pferdsfeld und Umgebung zeigen. Hier sind die Eingriffe in die Natur noch einigermaßen verträglich, sie sind aber technisch noch verbesserbar. Schön wäre es diese Anlagen verteilt auf Dächer und Hallen, zu sehen, wo sie die Natur nicht schädigen.</p>	Kenntnisnahme
IV.	<p>Wir haben auf einer Seite des Nahetales/Naturparkes schon zu viele Windräder stehen und leiden schon unter der nächtlichen Lichtverschmutzung. Wir sehen aber auch, wie oft sich nur einzelne Räder drehen und die anderen gar nicht genutzt werden.</p> <p>Wozu also immer mehr hinstellen und warum dieser plötzliche Hyp?</p>	<p>Mit dem Energiesammelgesetz hat die bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) Einzug in das Erneuerbare-Energien Gesetz (EEG 2017) gefunden. Nach § 9 Abs. 8 EEG sollen kennzeichnungspflichtige Windenergieanlagen in Zukunft mit einer Einrichtung zur BNK ausgestattet</p>

		<p>werden. Diese Verpflichtung soll sowohl für Neu- als auch Bestandsanlagen gelten und soll bis spätestens 231.12.2022 umgesetzt sein. Auf diesem Weg kann die nächtliche Beleuchtung um bis zu 95 % reduziert werden, sodass optische Störungen für Mensch und Natur deutlich minimiert werden. Gemäß Umweltbundesamt ist der wichtigste Energieträger bei der Vermeidung von Treibhausgas-Emissionen die Windenergie. Die Verbandsgemeinde teilt diese Auffassung und möchte einen Beitrag beim weiteren Ausbau der Windenergie leisten.</p>
V.	<p>Das Nahetal vom Pfälzer Bergland bis zu den Soonwaldhöhen ist seit über 100 Jahren als bedeutendes Vogeldurchzugsgebiet bekannt. Darauf wird explizit keine Rücksicht genommen. Die laufende Erfahrung zeigt eindeutig, die Natur ist den Geschäftemachern der Windindustrie offensichtlich ganz egal und nur ein Planungs-Hindernis!</p>	<p>Der Vogelzug wird im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft und bei Bedarf werden entsprechende Maßnahmen festgesetzt. Eine abschließende Beurteilung erfolgt nicht auf Ebene des FNP.</p>
VI.	<p>Unser derzeitiges Stromsystem ist schon überlastet. Vor einigen Monaten kam es schon kurzzeitig zum Zusammenbruch wie aus der Presse zu entnehmen war. Fakt ist, uns fehlen die notwendigen Verteilungsleitungen und die Stromspeicher. Derartige Millionenprojekte sind erst notwendig, um die Stromkapazitäten überhaupt nützlich zu verwenden und nicht wie derzeit schon notwendig ABZUREGULIEREN! Wie soll das weitergehen? Wir haben den teuersten Strom der Welt!</p>	<p>Die Preisbildung am Strommarkt ist kein Bestandteil der Bauleitplanung und kein zu berücksichtigender Belang.</p>
VII.	<p>Statt unsere Bürger/Gemeinden als Gebäudeeigner mit unbegrenzten Solaranlagen zu fördern und diesen Strom gerecht zu bezahlen wird in Abzock-Firmen mit Windkraft investiert. Die Voltaikbesitzer bekommt nur Geld für tatsächlich gelieferten Strom, der Windanlagenbesitzer bekommt auch Geld, wenn sein Rad laufen könnte, es aber nicht gebraucht wird, so hört man. Und sie werden oft nicht gebraucht! Ist das gerecht? Letztendlich bezahlen wir Bürger alle mit unserem immer noch höher steigenden Strompreis (EEG) dieses</p>	<p>Die Förderkulisse im Bereich der erneuerbaren Energien ist kein Bestandteil der Bauleitplanung und kein zu berücksichtigender Belang.</p>

	Wind-Geld-Gewinn-Spiel.	
VIII.	<p>Zur vorliegenden Windanlagen Planung: Wie der Planer Herr Gründonner in der VG-Sitzung ausführte, gibt es weiche und harte Kriterien im Naturschutz. Wie weiter berichtet wurde, unterliegen die harten Kriterien aber auch der Abwägung und können Befreiung erlangen. Wer wird sich dabei schon böses denken? Die weichen werden der Einfachheit halber, schon gleich mal übergangen. Warum sich mit so etwas befassen? Letztendlich werden hier alle Natur- und Artenschutzkriterien, weil sie angeblich veraltet sind, mal kurzerhand bei Seite geschoben. Liegt hier nicht ein klarer Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz vor <i>„Naturschutz ist ein häufig genutzter Begriff, dessen Bedeutung jedoch nicht jedem bewusst ist: Naturschutz im eigentlichen Sinne sichert nicht nur die heimische Tier- und Pflanzenwelt, sondern hat auch die Aufgabe Landschaftspflege zu betreiben, d.h. die Vielfalt, die Eigenart und die Schönheit sowie den Erholungswert von Natur und Landschaft dauerhaft zu sichern (§ 1 Bundesnaturschutzgesetz)“.</i> Da die Windkraftbauer für die Feststellung/Nachweiserbringung auch im Umgang für die Natur verantwortlich sind, kann man gut verstehen, dass sie sich möglichst wenig Steine in den eigenen Weg legen. Denen ist die Natur egal, da zählt nur der Gewinn!</p>	<p>Harte Kriterien unterliegen nicht der Abwägung. Es kommen eine Reihe von weichen Ausschlusskriterien zum Arten- und Landschaftsschutz zur Anwendung, so dass diese Belange ausreichend gewürdigt und berücksichtigt werden.</p>
IX.	<p>Ein weiterer Kritikpunkt: Bau-Planung-Beratung und Naturschutz-Arten-Feststellung in einer Firma, kann das gut sein? Da gibt es erschreckende Beispiele. Warum drängelt sich die VG-Nahe-Glan so vor und die VG-Rüdesheim hält sich zurück? Die Rüdesheimer stellen mal ein paar Windräder auf dem Zollstock neben unsere, das genügt denen, damit ist deren Pflicht der Windgeländesuche erfüllt und die Verbandsgemeinde Rüdesheim ist fast Windradfrei!</p>	<p>Fragen zur Planung in der VG Rüdesheim können seitens des Planungsträgers nicht beantwortet werden.</p>
X.	Feststellungen zur Planung	Über das Ziel Z _N 165 des ROP werden Vorgaben

	<p>Leider wurde die vom Land geforderte Planung für Windkraftflächen in deren Anzahl von der VBG-Nahe-Glan total übertrieben! 1.) Die Windhöffigkeit wurde unserer Meinung nach zu hoch festgelegt!</p>	<p>gemacht, dass Konzentrationsflächen vorrangig in Gebieten mit hoher Windhöffigkeit zu sichern sind. Im Kern stellt dieser Aspekt somit ein hartes Kriterium dar, dem es aber an einer verbindlichen Vorgabe in Form einer räumlich und sachlich bestimmten, vom Träger der Landesplanung abschließend abgewogenen textlichen Festlegung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes fehlt. Zur Festlegung eines sachlich bestimmten Mindestwertes wird deshalb zunächst der „Windatlas Rheinland-Pfalz“ (Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, 2013) herangezogen, der ein hohes Windpotenzial bei 5,8 m/s in 100 m Höhe über Grund benennt. Im Regionalplan Rheinhessen-Nahe – Teilplan Windenergie von 2013 werden zur Sicherstellung einer wirtschaftlichen Eignung nur Standorte berücksichtigt, die eine Windgeschwindigkeit von wenigstens 5,5 m/s in 100 m über Grund aufweisen. Dieser Wert sei nach Aussage von diversen Betreiberfirmen der Grundwert, der wenigstens erreicht werden muss, damit die Wirtschaftlichkeit zum Betreiben moderner Anlagen gegeben ist. Die Verbandsgemeinde Nahe-Glan hat sich dazu entschieden, dem Wert des o.g. Regionalplans zu folgen und Flächen, die gem. dem „Windatlas Rheinland-Pfalz“ eine Windgeschwindigkeit von weniger als 5,5 m/s in 100 m Höhe über Grund aufweisen, von der weiteren Planung auszuschließen.</p>
<p>XI.</p>	<p>2.) Die seit über 100 Jahren genannte Vogelzuglinie wird einfach nicht genügend beachtet. Die Abschaltkriterien, soweit vorhanden sind lächerlich! 3.) Die bestehenden Artenschutz-Feststellungen z.B. von</p>	<p>Artenschutzrechtliche Belange werden erst im nachgelagerten Genehmigungsverfahren auf Grundlage detaillierter faunistischer Untersuchungen und in Abhängigkeit der konkreten</p>

	Schwarzstorch, Rotmilan usw. sind nicht beachtet.	Anlagenpositionierung geprüft und ggf. erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Tatbeständen festgesetzt. Die dem Planungsträger vorliegenden Informationen zum Artenschutz wurden ausgewertet und beachtet.
XII.	4.) Wer will da unbedingt unsere schöne Landschaft kaputt machen? 5.) Der Tourismus wird erschwert- Einmal hier-auf Besuch, nie wieder! 6.) Der Begriff „Bad“ Sobernheim (Besucherfrage, wo ist das Bad) steht auf wackligen Füßen, sollte da nicht langsam eine Aufwertung erfolgen in eine andere naturnahe Richtung? Von Kirn herkommende Besucher sprechen schon vom Industrie-Bad-Sobernheim.	Inwieweit der Tourismus durch den Bau von Windkraftanlagen beeinträchtigt wird, ist nicht nachvollziehbar und wird auch nicht näher erläutert. Der Verbandsgemeinderat sieht hier keinen grundsätzlichen Widerspruch, da die Attraktivität einer Region für Touristen von vielen verschiedenen Faktoren abhängt, die unabhängig voneinander beeinflusst werden können.
XIII.	7.) Projekt Heilwald: Abstand angesprochen. Bäume umarmen ist nicht der einzige Sinn eines Naturparkes. Siehe Zitat am Anfang des Schreibens.	Kenntnisnahme
XIV.	Mit wieviel Zungen spricht die Kreisverwaltung? Auf der Anhörung in der Kreisverwaltung gegen die Pferdsfelder Windräder sind wir einzelnen Bürger gegen ein ganzes Firmen und Kreisgremium sehr unfein abgebügelt worden. Plötzlich werden jetzt aus drei Wind-Anlagen sieben. Warnung: Wo solche Räder stehen, kommen heimlich immer noch ein paar Räder dazu. Da sind der Arten, Natur und Umweltschutz sowieso egal.	Kenntnisnahme Fragen bezgl. Genehmigungspraxis der Kreisverwaltung können vom Planungsträger nicht beantwortet werden.
XV.	Nachdenkliches Wir hoffen, dass die Windradbefürworter und Grundbesitzer für alle hier schon stehenden Windräder in bis zu dreißig Jahren genug Geld haben, die Dinger wieder zu entsorgen (ca. ~ 1 Million Kosten). Die Aufbaufirmen werden dann schon lange gewechselt haben oder nicht mehr existieren und zuständig sein. Ein jetzt schon eingerichtetes Abriß-Treuhandkonto sollte verpflichtend für die die Standortbesitzer eingeführt werden, um den zukünftigen Generationen den Abbau zu erleichtern und um die Ruinen aus der Landschaft entsorgen zu können.	Der Rückbau der Anlagen wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geregelt.

XVI.	<p>Zusammenfassung: Wir erheben Einspruch gegen den derzeitigen bestehenden Plan. Wir erwarten hier eine Information, Beteiligung und Abstimmung aller Bürger. Es geht nicht an und ist gegen alle demokratischen Regeln, dass einige Bürgermeister ihren Geldträumen erliegen- die wir ALLE bezahlen- und den Nachbarn diese Türme einfach mal an die Grenze setzen. Die Neuplanung sollte alle vorgestellten Flächen mit allen naturschutzfachlichen, artenschutzfachlichen und wasserfachlichen Gutachten jedem Bürger zugänglich gemacht werden. Die neuesten Zahlen über den Artenschwund sind erdrückend. Sie müssen beachtet werden sonst rotten wir uns selbst aus. Eine Entscheidung sollte unter Beteiligung aller Bürger stattfinden. Die Last der Entscheidung auf ein paar Ratsmitglieder zu delegieren, halten wir für nicht Zielführend und ungerecht, weil es hier in der VG auch um Dorf gegen Dorf geht. Es geht um die Zukunft einer ganzen Landschaft und was wir unseren Kindern und Enkeln hinterlassen. Wir sind eindeutig gegen Windräder in Naturparken!</p>	<p>Der Planungsträger nimmt die Bedenken zur Kenntnis, teilt diese aber nicht. Gemäß Umweltbundesamt ist der wichtigste Energieträger bei der Vermeidung von Treibhausgas-Emissionen die Windenergie. Die Verbandsgemeinde teilt diese Auffassung und möchte einen Beitrag beim weiteren Ausbau der Windenergie leisten. Die Berücksichtigung der Umweltbelange erfolgt im Rahmen der Umweltprüfung und des Umweltberichtes. Die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erfolgt auf Grundlage der Vorgaben im Baugesetzbuch und ist möglich.</p>		
XVII.	<p>Angrenzende Flächen sind in ihrer Naturleistung und im Artenschutz neu von geeigneten Gutachtern zu untersuchen und zu bewerten. Planungsfirmen dürfen an diesen Gutachten nicht beteiligt werden. Wir erwarten, dass sich die Mitglieder des Verbandsgemeinde-Rates ein Einsehen haben und die ganze Angelegenheit neu überdacht wird. Wir sind für den Klimaschutz, dazu gehört auch der Schutz der Natur und der Arten, weil wir uns letztendlich selbst damit überleben lassen. Dies kann aber nur gelingen, wenn „Alle“ am gleichen Strick ziehen und überall in den Bundesländern/Nationalstaaten/der Welt die gleichen Bedingungen und Kriterien gelten. Es scheint so, die Vbg-Nahe-Glan will die Welt retten. Sie wird es nicht allein nicht schaffen!</p>	Kenntnisnahme		
Beschlussvorschlag:				
Der Verbandsgemeinderat folgt der obigen Abwägung und beschließt, die Planung wie vorgesehen weiterzuführen.				
Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enth.	

25	Einwendung 23	12.09.2021
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für die Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes Windenergie der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim tragen wir nachstehend erhebliche Bedenken vor und bringen mehrere Anregungen ein.</p> <p>1. Landesrechtliche Vorgaben und Vorschriften</p> <p>1.1. Windhöflichkeit</p> <p>Gemäß dem Landesentwicklungsprogramm des Landes Rheinland-Pfalz in der aktuellen Fassung (LEP IV) wird bei der Flächenauswahl für die Windkraftnutzung dem Vorhandensein einer hohen Windhöflichkeit (mindestens 5,8 - 6,0 m/s in 100m Höhe) eine zentrale Bedeutung beigemessen. Sie stellt ein besonders wichtiges Kriterium für eine effektive Energieausbeute zur Erfüllung der energiepolitischen Zielausrichtung dar.</p> <p>Das Nichtvorhandensein einer ausreichend hohen Windhöflichkeit stellt daher ein zentrales und mithin hartes Ausschlusskriterium der von Ihnen aufgenommen Aufstellung des Flächennutzungsplanes - Teilplan Windenergie - dar.</p> <p>Ihre Zielausrichtung und Begründung des Flächennutzungsplanentwurfs bezüglich der Auswahl der Windkraftplanflächen entspricht daher nicht den energiepolitischen Vorgaben des LEP IV. So erfüllen Sie beispielsweise nicht die Vorgabe der Konzentrationsplanung und orientieren sich an dem absoluten Mindestwindhöflichkeitswert von nur 5,5 m/s. Den per Windkrafteinsatz geforderten hohen Windhöflichkeitswert von mindestens 5,8 - 6,00 m/s legen Sie Ihren Planungen leider nicht zugrunde. Große Gebietsteile erreichen ausweislich Ihrer Planunterlagen nicht diesen Windhöflichkeitswert! Sie liefern keine schlüssigen Argumente, die einer juristischen Überprüfung standhalten könnten. Nur die Aussage, dass bei geringeren Windhöflichkeitswerten die Wirtschaftlichkeit nicht ausgeschlossen sei, kann nicht die weitere flächige Schädigung der Umwelt und Belastung von Mensch und Natur rechtfertigen.</p>	<p>Über das Ziel Z_N 165 des ROP werden Vorgaben gemacht, dass Konzentrationsflächen vorrangig in Gebieten mit hoher Windhöflichkeit zu sichern sind. Im Kern stellt dieser Aspekt somit ein hartes Kriterium dar, dem es aber an einer verbindlichen Vorgabe in Form einer räumlich und sachlich bestimmten, vom Träger der Landesplanung abschließend abgewogenen textlichen Festlegung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes fehlt.</p> <p>Zur Festlegung eines sachlich bestimmten Mindestwertes wird deshalb zunächst der „Windatlas Rheinland-Pfalz“ (Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, 2013) herangezogen, der ein hohes Windpotenzial bei 5,8 m/s in 100 m Höhe über Grund benennt.</p> <p>Im Regionalplan Rheinhessen-Nahe – Teilplan Windenergie von 2013 werden zur Sicherstellung einer wirtschaftlichen Eignung nur Standorte berücksichtigt, die eine Windgeschwindigkeit von wenigstens 5,5 m/s in 100 m über Grund aufweisen. Dieser Wert sei nach Aussage von diversen Betreiberfirmen der Grundwert, der wenigstens erreicht werden muss, damit die Wirtschaftlichkeit zum Betreiben moderner Anlagen gegeben ist. Die Verbandsgemeinde Nahe-Glan hat sich dazu entschieden, dem Wert des o.g. Regionalplans zu folgen und Flächen, die gem. dem „Windatlas Rheinland-Pfalz“ eine Windgeschwindigkeit von weniger als 5,5 m/s in 100 m Höhe über Grund aufweisen, von der weiteren Planung auszuschließen.</p>

II.	<p>1.2. Flächenbereitstellung für Windkraft Die energiepolitischen Vorgaben zur Erreichung der Energiewende-Zielsetzung fordern landesweit eine Erschließung von 2 % der Landesfläche für die Windenergiegewinnung. Dieser Zielsetzung wird in der ehemaligen Verbandsgemeinde Bad Sobernheim bereits annähernd durch die vom Regionalen Raumordnungsplan als Vorranggebiete (Flächen 17 und 18 ROP) ausgewiesenen Flächen von 311 ha (1,8 % der Fläche der Verbandsgemeinde 17.361 ha) erfüllt. Nur diese Standorte weisen überwiegend die erforderliche Windhöflichkeit auf. Die 2 %- Zielsetzung bezieht sich auf die Landesfläche und muss von einzelnen Regionen/Planungsebenen nicht zwingend erreicht werden. So hat die ehemalige Verbandsgemeinde Meisenheim (Fläche 10.024 ha) einen Anteil von 5,8 % der Gebietsfläche für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt. Damit wird in der neugeschaffenen Verbandsgemeinde Nahe-Glan für die Windenergiegewinnung mehr als ausreichend Fläche zur Verfügung gestellt.</p> <p>Berechnung:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">Fläche der ehemaligen VG Bad Sobernheim</td> <td style="text-align: right;">17.361 ha</td> </tr> <tr> <td>Fläche der ehemaligen VG Meisenheim</td> <td style="text-align: right;">10.024 ha</td> </tr> <tr> <td>Gesamtfläche der VG Nahe-Glan</td> <td style="text-align: right;">27.385 ha</td> </tr> </table> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">ROP-Fläche 16 - Lettweiler Höhe</td> <td style="text-align: right;">374 ha</td> </tr> <tr> <td>ROP-Fläche 17 – Pferdsfeld</td> <td style="text-align: right;">236 ha</td> </tr> <tr> <td>ROP-Fläche 18 - Jeckenbach/Bärweiler/Desloch/Lauschied</td> <td style="text-align: right;">307 ha</td> </tr> <tr> <td>Gesamtfläche</td> <td style="text-align: right;">917 ha</td> </tr> </table> <p>Damit ist bereits ein Flächenanteil von ca. 3,35 % der Verbandsgemeindefläche für die Windkraft bereitgestellt. Die übrigen Plangebiete erreichen -wenn überhaupt- nur teilweise die energiepolitische Zielsetzung der Mindestwindhöflichkeit von 5,8 - 6,0 m/s in 100m Höhe. Das allgemeine und öffentliche Interesse für die Energiegewinnung in der Region ist mit dem im ROP ausgewiesenen Anteil genügend berücksichtigt. Der derzeitige ROP erfüllt die Ziele des Landes für den</p>	Fläche der ehemaligen VG Bad Sobernheim	17.361 ha	Fläche der ehemaligen VG Meisenheim	10.024 ha	Gesamtfläche der VG Nahe-Glan	27.385 ha	ROP-Fläche 16 - Lettweiler Höhe	374 ha	ROP-Fläche 17 – Pferdsfeld	236 ha	ROP-Fläche 18 - Jeckenbach/Bärweiler/Desloch/Lauschied	307 ha	Gesamtfläche	917 ha	<p>Der Verbandsgemeinderat nimmt die Bedenken des Einwenders zur Kenntnis, teilt diese aber nicht. Die Förderung und der Ausbau von erneuerbaren Energien ist Ziel der Bundes- und Landespolitik und wird auch von der Mehrheit der Wissenschaftler*innen als erheblicher Beitrag zum Klimaschutz angesehen. Laut Umweltbundesamt muss zur Verringerung der Treibhausgasemissionen um 80 bis 95 % als erstes die Stromversorgung umgestaltet werden. Eine Schlüsselfunktion bei den Treibhausgasemissionen hat der Energiesektor, der derzeit für mehr als 80 % der Emissionen in Deutschland verantwortlich ist. Die Stromerzeugung ist heute für über 40 % der energiebedingten CO₂-Emissionen verantwortlich. Die Minderungspotentiale im Stromsektor sind besonders hoch: Mit einer effizienten Stromnutzung, rationellen Energieumwandlung und einer Energieversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht, ist es möglich, die Treibhausgasemissionen auf nahezu Null zu senken. Entsprechend ist die Ausweisung von Sondergebieten für die Windenergie eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die aufgrund der zu erwartenden ökologischen Veränderungen durch den Klimawandel dringend geboten erscheint.</p>
Fläche der ehemaligen VG Bad Sobernheim	17.361 ha															
Fläche der ehemaligen VG Meisenheim	10.024 ha															
Gesamtfläche der VG Nahe-Glan	27.385 ha															
ROP-Fläche 16 - Lettweiler Höhe	374 ha															
ROP-Fläche 17 – Pferdsfeld	236 ha															
ROP-Fläche 18 - Jeckenbach/Bärweiler/Desloch/Lauschied	307 ha															
Gesamtfläche	917 ha															

	<p>flächenmäßigen Anteil der Windenergie von 2% bis zum Jahre 2030. Der BUND Rheinland-Pfalz geht in seinem „Fahrplan Energiewende Rheinland-Pfalz“ davon aus, dass bis zum Jahr 2030 der elektrische Strom zu 100 % aus regenerativen Energiequellen erzeugt werden kann und muss. Zu diesem Zweck wären im Land jährlich 11 TWh Strom aus Windenergie zu erzeugen. Der Flächenbedarf für die dafür benötigten Anlagen beläuft sich auf ca. 10.000 bis 18.000 ha im Land. Dies sind 0,5 bis 0,9 % der Landesfläche. Unter der Annahme, dass nicht alle ausgewiesenen Vorrangflächen 1 : 1 realisierbar sind, würde demzufolge die Ausweisung von mindestens 1 % der Landesfläche als Vorrangfläche für Windenergieanlagen ausreichen, um den erforderlichen Ausbau sicherzustellen. In der Raumordnungsplanung werden die Ziele also mit einem großen Puffer erreicht. Wie bereits oben ausgeführt erfüllen Sie diese Vorgaben mit 3,35 % der Verbandsgemeindefläche. Eine unzumutbare Belastung der Bevölkerung durch Lärm und Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aus energiepolitischen Gründen oder kommunalfiskalischen Motiven über die Raumordnungsplanung hinaus ist deshalb abzulehnen. Der geplante Windpark Odernheim - Moorplacken grenzt an den Standort Lettweiler Höhe, der schon heute wie ein Industriepark anmutet und bereits technisch überformt ist.</p>	
<p>III.</p>	<p>In der Begründung zum Vorentwurf wird unter Punkt 5.5 im ersten Absatz auf Seite 45 die alte Formulierung aus dem LEP IV zitiert. Der unbestimmte Mengen- und Größenbegriff „mindestens“ des Grundsatzes 163a ist aus dem LEP IV mit der Änderung im Jahre 2019 gestrichen worden. Hier wird fehlerhaft und für die Öffentlichkeit und die kommunalpolitischen Entscheidungsträger irreführend vorgespiegelt, dass aus der Nutzung des Begriffs „mindestens eine Untergrenze bei 2 %-igem Flächenanteil mit der Zielausrichtung einer Überschreitung vorgeschrieben sei.</p>	<p>Die Formulierung wird entsprechend angepasst. Die letzte rechtskräftige Teilfortschreibung trat am 21.Juli 2017 in Kraft.</p>
<p>IV.</p>	<p>1.3. Formalrechtliche Fehler In die Planungen des Planungsbüros Gutschker und Dongus, Odernheim, ist Landschaftsplaner Herr Dieter Gründonner eingebunden. Er hat die Planunterlagen erstellt. Gleichzeitig ist er Ratsmitglied im Gemeinderat in Odernheim als Vorsitzender der Liste Gründonner und setzt sich dort für den Ausbau der regenerativen Energien auf dem</p>	<p>Es liegt hier kein Ausschließungsgrund vor. Herr Gründonner hat darüber hinaus auch im Ortsgemeinderat an keinen Beratungen und Abstimmungen zur Windenergie teilgenommen.</p>

	Gemeindegebiet Odernheim ein. Herr Gründonner ist seitens seines Arbeitgebers federführend involviert. Hier ist ein Interessenwiderstreit im Sinne von § 22 GemO RLP anzunehmen.	
V.	2. Elementarer Planungsrahmen/ Windparkabstände/ Windhöflichkeit Wegen der Vorbelastung durch den Windpark auf der Lettweiler Höhe mit 22 - zweiundzwanzig - !! raumbedeutsamen Windenergieanlagen westlich des Neudorferhofes ist eine weitere Belastung durch WEA in nördlicher Richtung völlig unakzeptabel und widerspricht auch den Planungsvorgaben (Grundsatz 166) der Regionalen Raumordnungsplanung. Das Verbot der Einkreisung von Wohnlagen durch WEA und die Abstandsvorgaben (4 km) zwischen den einzelnen Windparks im Raumordnungsplan stehen der Realisierung der Windenergiepläne der Gemeinde Odernheim am Moorplacken entgegen. Auch bei den Plangebiet 1 - 6 werden diese Abstandsvorgaben zu Lasten der Gemeinde Auen nicht beachtet. Ebenso verhält es sich bei den Plangebiet 7 - 9 sowie 10 und 11. Es wird rücksichtslos und flächig geplant. Eine Konzentrationsplanung ist nicht erkennbar. Dieses Vorgehen ist nicht akzeptabel und missachtet die grundgesetzlich verbrieften Schutzgüter Gesundheit, Lebensraumerhalt und Tierschutz.	Dieser im Raumordnungsplan genannte Grundsatz ist nicht bindend und unterliegt der Abwägung. Im Rahmen der Umweltprüfung wird dieser Belang für jede Einzelfläche geprüft.
VI.	Diesbezüglich verweisen wir auf den Beschluss des Verbandsgemeinderates Meisenheim vom 16.06.2015, mit dem die Abstände zwischen den Windparkflächen von 4 km und die Mindestwindhöflichkeit von 5,8 m/s in 100 m Höhe beschlossen worden sind. Wir erwarten, dass Sie diesen Beschluss der früheren Nachbarkommune respektieren und Ihre weiteren Planungen hieran orientieren. Denn immerhin gehören diese Gemeinden nunmehr zur gleichen Verbandsgemeinde. Auch weisen wir auf die aktuellen Windanlagenplanung der Gemeinden Niedermoschel und Obermoschel hin. Deren Planungen streben den Bau von WEA in einem Abstand von ca. 1.000m östlich des Neudorferhofes an. Auch bei dieser Planung werden die Abstandsvorgaben (Grundsatz 166 des ROP) missachtet.	Änderungen für das Gebiet der ehemaligen Verbandsgemeinde Meisenheim werden durch die vorliegende Planung nicht vorgenommen. Dieser im Raumordnungsplan genannte Grundsatz 166 ist nicht bindend und unterliegt der Abwägung. Im Rahmen der Umweltprüfung wird dieser Belang für jede Einzelfläche geprüft.
VII.	Repowering sollte der Vorrang vor dem Erschließen neuer und zusätzlicher Flächen eingeräumt werden (Ziel 163i und Grundsatz 164	Innerhalb der ehemaligen Verbandsgemeinde Bad Sobernheim gibt es bisher keine für das Repowering

	<p>des LEP IV). Mit den Ressourcen Natur und Landschaft muss schonend und pflichtbewusst geplant und umgegangen werden. Diesen Belangen sollten Sie folgen und Ihre kleinflächigen und flächendeckenden Planungen einstellen.</p>	<p>geeigneten Anlagen. Der Ausbau der Windenergie kann deshalb nur über die Neuausweisung von geeigneten Flächen erfolgen.</p>
VIII.	<p>3. Arten- und Natur- und Klimaschutz 3.1. Artenschutz Wir haben rund um den Neudorferhof seit Jahren regelmäßig Rotmilane bei der Jagd, insbesondere auf den vielen Weideflächen und nach der Mahd der Wiesenflächen, beobachtet. Das Habitat des Rotmilans ist dadurch gekennzeichnet, dass es sich vor allem in mittleren Höhenlagen, Kuppenbereichen von Waldflächen, im Bereich von Buchen- und Laubmischwäldern, aber auch in Fichtenbeständen, Douglasien, Kiefern oder Pappeln befindet. Besonders charakteristisch für die Lokalisation der Rotmilanhorste sind insbesondere, aber nicht ausschließlich, Zonen nahe am Waldrand mit einer Reichweite in den Wald hinein von bis zu 200 m. Regelmäßige Flüge über die Bewaldung sind auch nachgewiesen, wenn die Horste sich auch am gegenüberliegenden Waldrand befinden. Solche sind rund um den Neudorferhof durch LUWG-Kartierung nachgewiesen. Als Siedlungsplatz kann es sich aber auch um Baumreihen handeln, die sich mitten in der Landschaft befinden. Die Horste liegen im Baumkronenbereich. Die Nahrung des Rotmilans besteht neben Kleinsäugetern, Kleinvögel (Wacholderdrossel), Insekten, Amphibien, Fallwild auch aus Fischen. Er ist in seinem Revier vor allem auf das Vorkommen von Grünland und Mähweide angewiesen. Sein Nahrungsbedarf ist insbesondere April bis Mitte Mai, mit dem Beginn der Brut und Aufzucht mit dem Problem behaftet, dass Ackerflächen (z.B. Maisanbau, Raps [schon gegen Ende März], Getreidefelder) aufgrund des hohen Bewuchses schon früh im Jahr keine ausreichende Nahrungsgrundlage mehr bereitstellen. Der Rotmilan braucht wechselnde und frisch gemähte Grünlandflächen. Die immer mehr fortschreitende Vereinheitlichung des Nutzungsregimes in der Landwirtschaft führt zu einer Verengung der Nahrungsressourcen. Je höher der Grünlandanteil, desto höher ist auch der Anteil des Rotmilans.</p>	<p>Das Vorkommen des Rotmilans wurde mehrfach dokumentiert und es wird darauf in den Unterlagen auch hingewiesen.</p> <p>Die Ausweisung von Sondergebieten für die Windenergie stellt keine Genehmigung für einen konkreten Anlagenstandort dar. Hierfür ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich. In dem vorgeschriebenen Genehmigungsverfahren sind die artenschutzrechtlichen Belange durch entsprechende Gutachten zu prüfen und die Vereinbarkeit nachzuweisen. Diese Prüfung erfolgt nicht auf Ebene des FNP. Gemäß dem „Erlass zum Natur- und Artenschutz bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren“ sind mögliche „artenschutzrechtlicher Hindernisse kein Tabukriterium bei der Flächennutzungsplanung. Artenschutz steht nur dann der Planung entgegen, wenn er dauerhaft ein unüberwindliches Hindernis für jedwede Anlage darstellen würde. Für den Planungsträger sind bisher keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erkennbar. Mögliche Konflikte durch ein erhöhtes Vogelzugaufkommen können i.d.R. durch Festsetzung geeigneter Maßnahmen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vermieden werden. Somit erscheint es mit dem Gebot der gerechten Abwägung vereinbar, die Aufgaben der Konfliktlösung im Bereich des Artenschutzes auf das</p>

	Ein gutes Vorkommen mit Rotmilanen ist besonders in Höhenlagen bei 300 - 400 m anzutreffen. Die Strukturierung und Verteilung von landwirtschaftlichen Kulturgruppen und Anbautypen sind ein guter Indikator für das Vorkommen des Rotmilans. Gemäßigte Grünlandnutzung, mit mehreren Schnittzeitpunkten und Viehbesatzflächen sind daher ideal. Die Topografie und die landwirtschaftlichen Nutzungen rund um den Neudorferhof entsprechen diesen idealen Habitatsanforderungen des Rotmilans.	nachfolgende Genehmigungsverfahren zu verlagern.
IX.	Am Planungsgebiet Moorplacken ist auch ein Uhu-Nistplatz kartiert. Das Uhu-Vorkommen ist seit vielen Jahren im gesamten Waldgebiet an mehreren Nistplätzen präsent. Entsprechende Beobachtungen machen wir immer wieder bei unseren Waldspaziergängen und Ausritten zwischen dem Neudorfer-, Heddarter und Montforterhof.	Vgl. Abwägung zu Punkt X.
X.	Diese Ausschlussgründe liegen gemäß der ausgelegten Karte „Artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale“ in ähnlicher Ausprägung bezüglich der Rotmilan-, Uhu-, und Schwarzstorch-Brutplätze an den meisten anderen Planflächen vor und stehen damit auch dort einer Ausweisung für die Windenergienutzung entgegen.	Vgl. Abwägung zu Punkt X.
XI.	Ferner besteht rund um den Neudorferhof ein hohes Aufkommen verschiedener Fledermausarten. Auch an den Moorschen Weihern und rund um den Moorplacken besteht gemäß den Forschungen von Frau Cosima Lindemann, Vorstandsvorsitzende des NABU Rheinland-Pfalz aus den Jahren 2014 und 2015, ein sehr hohes Fledermausaufkommen. Das Waldgebiet verbindet ferner den bekannten Wochenstubenstandort bei Obermoschel mit den Jagdgebieten bis zum Lemberg bei Feilbingert. Selbst wenn später in den erforderlichen behördlichen Genehmigungen zur Einhaltung des Artenschutzes und dem Tötungsverbot Abschaltzeiten festgelegt werden, kann nicht erwartet werden, dass damit ein absoluter Artenschutz für Fledermäuse gewährleistet wird. Individuen sind nicht berechenbar!! Auch muss mit einer Reduzierung der Ertragserwartungen gerechnet werden. Bei der von Ihnen vorgesehenen Mindestwindhöffigkeit von nur 5,5 bis 6,0 m/s, führen solche Abschaltzeiten zweifelsohne zu einer unzureichenden Effizienz der Anlagen. Daher sind vor dem Hintergrund der vorbeschriebenen Beobachtungen	Vgl. Abwägung zu Punkt X.

	<p>und Feststellungen einzelne Standorte sicherlich aus diesem Artenschutzkonfliktpotenzial nicht genehmigungsfähig. Ferner wird mit hoher Wahrscheinlichkeit im BlmSch-Verfahren mit Auflagen und Bedingungen, wie z.B. Abschaltzeiten zur Beachtung des Artenschutzes, zu rechnen sein. Ohne weitere aktuelle neutrale Beobachtungen und naturschutzrechtlichen Erhebungen sollten die Planungen eingestellt werden.</p>	
XII.	<p>3.2. Naturschutz Ein Blick in eine regionale topographische Karte belegt, dass der gesamte Wald einschließlich des Planungsgebietes eines der größten zusammenhängenden Waldgebiete in unserer Region (umliegende und angrenzende Verbandsgemeinden) darstellt. Dieser Wald wird nicht durch klassifizierte Straßen -mit Ausnahme der gering frequentierten L 378 zwischen Dreiveiherhof und Oberhausen (DTV 2005 = 680 Kfz/ Tag) und die K 83 zwischen Feilbingert und dem Lemberg (DTV 2005 = 100 Kfz/ Tag) durchzogen. Er erfährt daher keine nennenswerte Verkehrsbelastung und ist nicht zuletzt deshalb nahezu Natur belassen und bietet Flora und Fauna hervorragende Wachstums- und Lebensbedingungen. Walderhalt ist der beste Klimaschutz und CO₂ -Regulator. Wald speichert Wasser und reguliert das Klima. In den Medien wird kritisch über den Regenwaldraubbau (Brandrodungen zum Landgewinn) z.B. in Brasilien berichtet. Mit Ihrer Planung beabsichtigen Sie ohne Not die Zerstörung unserer Wälder für den Bau von uneffizienten Windenergieanlagen.</p>	
XIII.	<p>3.3. Klimaschutz Auf der Plattform „European Scientist“ wurde von Edgar Gärtner ein Bericht vom 24.01.2020 mit dem Titel „Windräder verschlechtern das Klima“ veröffentlicht. Zitat ungekürzt (kursiv): <i>Es ist den Menschen schon seit Urzeiten bekannt, dass es auf der Lee-Seite von Gebirgen wenig bis gar nicht regnet. Auch andere Hindernisse, die den Wind abbremsen, führen zu einer Verminderung der Niederschläge. Die dabei entstehenden Verwirbelungen können obendrein die Austrocknung von Äckern und Wiesen beschleunigen.</i></p>	<p>Der Verbandsgemeinderat nimmt die Argumente der Einwenderin zur Kenntnis, teilt diese aber nicht. Die Förderung und der Ausbau von erneuerbaren Energien ist Ziel der Bundes- und Landespolitik und wird auch von der Mehrheit der Wissenschaftler*innen als erheblicher Beitrag zum Klimaschutz angesehen. Laut Umweltbundesamt muss zur Verringerung der Treibhausgasemissionen um 80 bis 95 % als erstes die Stromversorgung umgestaltet werden. Eine</p>

<p><i>Was noch wichtiger ist: Anders als übliche Hindernisse wie Berge und Bäume entziehen Windkraftanlagen (WKÄ) dem Wind direkt Bewegungsenergie, die dann nachgelagerten Anlagen fehlt. Der dadurch bewirkte Energieverlust ist deutlich größer als durch die Verwirbelung. Schon zu Beginn dieses Jahrhunderts haben S. Baidya Roy und seine Mitarbeiter nachgewiesen, dass Windfarmen auch das lokale Wetter beeinträchtigen können. Statt wie politisch vorgegeben die globale Erwärmung zu vermindern, heizen Windräder offenbar das lokale Klima auf.</i></p> <p><i>Der Physiker Peter Adel schätzt das in Deutschland effektiv durch WKA nutzbare Potenzial der Windenergie auf 0,14 Watt je Quadratmeter. Hochgerechnet auf ganz Deutschland ergibt sich ein Potenzial von maximal 50 Gigawatt. Davon werden im Schnitt heute bereits 13 Gigawatt genutzt. Im Jahre 2018 produzierten WKA in Deutschland insgesamt 113 Terawattstunden Elektrizität. Das entspricht einem Viertel des berechneten Gesamtpotenzials. Da die Windparks aber in der norddeutschen Tiefebene konzentriert sind, kommt man dort vermutlich schon örtlich an die Grenze der Belastbarkeit. Aus der norddeutschen Stadt Osnabrück wird berichtet, dass sich dort die mittlere Windgeschwindigkeit seit den 1960er Jahren schon um 13 Prozent vermindert hat. Das entspricht einem Windenergie-Verlust um 35 Prozent. Es kann von daher nicht als zufällig gelten, dass die vom Helmholtz-Zentrum erstellte Dürrekarte für das Jahr 2019 auffällig mit der regionalen Verteilung der Windkraftnutzung übereinstimmt.</i></p> <p><i>Fazit: Die Nutzung der Windkraft kann nicht unhinterfragt als ökologisch nachhaltig gelten. Vieles weist darauf hin, dass sie das Klima regional aufheizt und der Trockenheit Vorschub leistet, statt die globale Erwärmung zu bremsen.</i></p> <p>Diese Erkenntnisse werfen doch Fragen auf: Entstehen nicht auch so die Regen- und Gewitter-Unwetter der letzten Jahre? In den öffentlich-rechtlichen Medien haben Meteorologen berichtet, dass sich Gewitterzellen untypisch langsam bewegen und sich kleinräumig nie dagewesene Regenmengen ergießen. Das lässt befürchten, dass durch den in Rheinland-Pfalz weit fortgeschrittenen Windkraftausbau eine Verlangsamung des Windes eingetreten ist, die unser kleinräumiges</p>	<p>Schlüsselfunktion bei den Treibhausgasemissionen hat der Energiesektor, der derzeit für mehr als 80 % der Emissionen in Deutschland verantwortlich ist. Die Stromerzeugung ist heute für über 40 % der energiebedingten CO₂-Emissionen verantwortlich. Die Minderungspotentiale im Stromsektor sind besonders hoch: Mit einer effizienten Stromnutzung, rationellen Energieumwandlung und einer Energieversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht, ist es möglich, die Treibhausgasemissionen auf nahezu Null zu senken. Entsprechend ist die Ausweisung von Sondergebieten für die Windenergie eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die aufgrund der zu erwartenden ökologischen Veränderungen durch den Klimawandel dringend geboten erscheint. Eine Beeinflussung der globalen Energieströme und schließlich des Klimas durch die Windenergie ist demgegenüber nicht bekannt.</p>
--	---

	<p>Klima beeinflusst und vermehrt zu solchen Unwettern wie in Stromberg im Juni 2016, Waldgrehweiler im September 2014, Winterburg im Juni 2021 und im Ahrtal im Juli 2021 geführt hat.</p>	
XIV.	<p>4. Lärmproblematik Die aktuelle Lärmentwicklung nach dem Ausbau des Windparks auf der Lettweiler Höhe hat sich gravierend verschärft. Insbesondere bei vorherrschenden West/Südwestwindlagen ist die Lärmkulisse belastend. Bei geöffnetem Fenster, beim Aufenthalt im Freien sowie bei Erholungsaufenthalten (Wandern, Urlaub, Feriengäste) ist die permanente Beschallung deutlich wahrnehmbar und störend. Vor dem Hintergrund können wir nicht akzeptieren, dass weitere WEA in unserem Wohnumfeld geplant oder gar errichtet werden. Hier erwarten wir die gesamte Lärmkulisse -auch die WEA auf dem Gebiet des Donnersbergkreises- gutachterlich zu erheben und zu erfassen und in den weiteren Planungen für die Gremien und die Öffentlichkeit vorzuhalten.</p> <p>Lärm schädigt die Gesundheit. Nachgewiesen sind Erkrankungen wie Bluthochdruck, Herz-Rhythmus-Störungen, Schlafstörungen mit allen typischen Begleiterkrankungen.</p> <p>Die WHO (World Health Organization) hat zum besseren Schutz der Weltbevölkerung vor Lärm, als eine der am weitesten verbreiteten Umweltverschmutzungen, die Empfehlung herausgegeben, die zulässigen Werte der nächtlichen Höchstbelastung für Wohnhäuser im Außenbereich von 45 dB auf 40 dB zu senken (Quelle: Leitlinien zum Schutz der Bevölkerung vor nächtlicher Lärmbelastung - Regionalbüro für Europa der WHO 2009).</p> <p>Der Staat -mithin natürlich alle Träger staatlicher Aufgaben- muss nach Art. 2 (2) GG, zum Wohle der Bürger handeln. Vor diesem verfassungsrechtlichen Hintergrund darf selbstverständlich auch von Kommunen und Gemeindeverbänden erwartet und verlangt werden, dass die Anwohner vor Emissionen, wie Lärm, sicher zu schützen sind. Selbstredend dürfen solche Gesundheitsbedrohungen auch nicht mutwillig geschaffen werden.</p>	
XV.	<p>Das LEP IV nennt als Ziel Nr. 118: „Die Belastung der Bevölkerung durch Lärm ist zu verringern, indem</p>	<p>Mögliche Beeinträchtigungen durch Schallimmissionen werden nicht auf Ebene des FNP,</p>

	<p>bestehende lärmarme Gebiete geschützt und bestehende Lärmquellen erfasst und anschließend reduziert bzw. verlegt werden." Der Ortsteil Neudorferhof als auch einige andere Ortsgemeinden (z.B. Ippenschied, Kirschroth sowie überwiegend Auen) weisen keinen Durchgangsverkehr auf. Lärmverursachende Gewerbe- und Industriebetriebe bestehen ebenfalls nicht. Diese Wohnlagen sind zweifelsfrei lärmarme Gebiete nach LEP IV und damit besonders geschützt. Hier würde eine Dauerbeschallung mit auch nur geringen Lärmpegeln unter 40 dB die Lebensqualität gravierend einschränken.</p>	<p>sondern im Genehmigungsverfahren geprüft und dort bei Bedarf entsprechende Maßnahmen festgesetzt.</p>
<p>XVI.</p>	<p>5. Erschließung Bereits im Bebauungsplanverfahren der Ortsgemeinde Odernheim aus dem Jahre 2011 war die Erschließung über die K 21 und K 79 dargestellt. Die vorhandenen Straßen (K 21 im Donnersbergkreis und K 79 im Landkreis Bad Kreuznach) sind für die im Rahmen der Bautätigkeit zu erwartenden Belastungen durch Schwerlastverkehr auf keinen Fall geeignet. Teilweise besteht nur eine befestigte Fahrbahnbreite von 3, 70 m. Insoweit ist eine verkehrssichere Verkehrsführung im Gegenverkehr nicht möglich. Diese Problematik ist vor dem Hintergrund zu beleuchten, dass pro Windrad ca. 200 Schwertransporte mit nachstehenden Höchstmaßen erforderlich werden: Länge 70m Breite 5,45 m Höhe 4,50m Gewicht 140 t Zusätzlich sind bis zu 600 Transporte mit 40-ter Sattelzügen pro Windrad für die Andienung von Maschinen und Material (Schotter, Beton, Stahl, Baumaterial etc.) erforderlich. Dies ergibt zusammen ein Gesamttransportvolumen von ungefähr 800 Lastfahrten und 800 Rückfahrten pro Windrad. Angesichts dieser Transportbelastung und den damit einhergehenden Verkehrsbelastungen für die Region ist es schon verwunderlich, dass diese elementare Problemstellung bei den Planungen nicht gewürdigt wird. Eine Berücksichtigung der vorbeschriebenen Fakten machte es daher</p>	<p>Die Möglichkeit einer dem Gelände angepassten Erschließung ist in der Regel gegeben. Die Wegeführung und ggf. erforderliche Maßnahmen werden erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens abschließend geklärt. Durch moderne Technologien insbesondere beim Transport der Rotorblätter (sog. „Selbstfahrer“) können auch Standorte mit schwierigen Gelände- und Straßenbedingungen angefahren werden. Durch die vorhandenen Wege im Bereich des Windparks Lettweiler ist der Standort Odernheim grundsätzlich gut erreichbar</p>

	<p>unverzichtbar, dass die Erschließungsfrage bereits in das Flächennutzungsplanverfahren aufgenommen wird bzw., dass Ihr Haus hierzu zwecks Konzeption einer möglichst störungsfreien und sicheren Verkehrsführung frühzeitig mit den Betreibern realisierbare Planungen erarbeitet, um diese der Öffentlichkeit im Rahmen der 2. Offenlage zugänglich zu machen. Diese Problemstellungen betreffen auch die meisten anderen Planungsstandorte.</p>				
XVII.	<p>Schlussforderung Vor dem Hintergrund der dargestellten Bedenken und Belange fordern wir Sie mit allem Nachdruck auf, bei Ihrer Flächennutzungsplanung den rechtlichen Vorgaben zu folgen, und daher die Planung zumindest bezüglich der Gebiete 1 und 2 sowie 4 bis 11 einzustellen und damit die Menschen, Tiere sowie die Natur in der Region bestmöglich vor schädlichen Belastungen und Einflüssen schützen.</p>	<p>Der Verbandsgemeinderat kommt unter Beachtung der vorliegenden Information zu dem Schluss, dass eine pauschale Einstellung der Planung auf den genannten Flächen nicht begründet werden kann und die Planung wie vorgesehen weitergeführt werden soll.</p>			
Beschlussvorschlag:					
Der Verbandsgemeinderat folgt der obigen Abwägung und beschließt, die Planung wie vorgesehen weiterzuführen.					
Abstimmungsergebnis		<table border="1"> <tr> <td>Ja</td> <td>Nein</td> <td>Enth.</td> </tr> </table>	Ja	Nein	Enth.
Ja	Nein	Enth.			

26	Ortsgemeinde Ippenschied	16.09.2021
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
I.	<p>Im Namen der Ortsgemeinde Ippenschied nehme ich wie folgt Stellung zur Einleitung des ergänzenden Verfahrens Offenlegung des Flächennutzungsplanes - Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“. Die Auseinandersetzung der Bewertung bezieht sich auf die Ausweisung der Vorrangflächen in Pferdsfeld und in Ippenschied.</p> <p>Zu der Ausweisung in Pferdsfeld:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Ausweisung der Vorrangfläche Pferdsfeld und die Genehmigung von 7 Windkraftanlagen hätte aus vielerlei Gründen nicht erfolgen dürfen. Die Genehmigung durch die Kreisverwaltung ist zwar erteilt, fiel aber, wie bekannt ist, äußerst knapp aus, hätte genauso auch abgelehnt werden können. (Aussagen der Kreisverwaltung). Und daher noch einmal die Bedenken, die maßgeblich für uns waren und nun wieder 	<p>Die genannten Anlagen innerhalb der Vorrangfläche wurden genehmigt und sind gerade im Bau. Eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit möglichen Beeinträchtigungen ist deshalb auf Ebene des FNP nicht mehr erforderlich, da diese keine Änderung der aktuellen Genehmigung zur Folge hätte.</p>

	<p>relevant sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ich verweise auf die authentischen faunistischen und avifaunistischen Erhebungen, eine wahre Fleißarbeit, der BI GegenWind Pferdsfeld und deren Stellungnahme zur 4. Offenlegung des Flächennutzungsplanes beim ersten Verfahren und auf das Gutachten des unabhängigen Gutachterbüros MILVUS, das von der Kreisverwaltung beauftragt und auch honoriert wurde. Die v.g. Stellungnahmen und Gutachten liegen Ihnen vor. Und des Weiteren verweise ich auch auf die Stellungnahme des NABU Rheinland-Pfalz vom 15.06.2016, in der die damalige Referentin und heutige Landesvorsitzende Cosima Lindemann die Existenz von Horsten der Rotmilane und des Schwarzstorches bestätigt (sie hat sich vor Ort selbst ein Bild verschafft). Sie spricht über den Standort Pferdsfeld als einem „sensiblen Bereich, für den die Windkraft abzulehnen sei“. Die Stellungnahme liegt Ihnen ebenfalls vor. 	
II.	<ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die 7 Windkraftanlagen hat der NABU Rheinland-Pfalz der Kreisverwaltung eine Stellungnahme mit Datum vom 27.10.2016 übergeben, die ich Ihnen als Anlage beifüge. In dieser Stellungnahme hat der anerkannte Naturschutzverband am Schluss formuliert: „Der Windpark Pferdsfeld ist somit nicht mit dem Artenschutz vereinbar und eine Genehmigung wird vom NABU Rheinland-Pfalz abgelehnt“. Ich bitte Sie, diese Stellungnahme des NABU in die neuerliche Abwägung der Stellungnahme zum Flächennutzungsplan einzubeziehen. Artenschutzrechtliche Konflikte werden nicht vermieden werden können. 	Vgl. Abwägung zu Punkt I.
III.	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Erweiterung der Vorrangfläche in Pferdsfeld in Richtung Westen, also in Richtung Hoxmühle, wurde bereits von der Firma JuWi, aus Gründen der Rotmilan-Vorkommnisse, nicht mehr weiterverfolgt. Und diese Vorzeichen sind nach wie vor gegeben. 	Auch dieser Bereich ist im ROP als Vorrangfläche ausgewiesen. Auch wenn aufgrund eines Rotmilanvorkommens derzeit dieser Bereich nicht bebaut werden kann, ist dies nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Entsprechend wird dieser Bereich gem. dem raumordnerischen Ziel als Sondergebiet für die Windenergie ausgewiesen. Durch geänderte Abstandvorgaben erfolgt allerdings eine Anpassung an die aktuellen Vorgaben.
IV.	<ul style="list-style-type: none"> • Ich weise hin auf das starke Vorkommen verschiedener Fledermausarten, die kollisionsgefährdet sind und deren Funktionsraum 	Vgl. Abwägung zu Punkt I und II.

	gesichert und erhalten werden muss.	
V.	<ul style="list-style-type: none"> Die Vorrangfläche wirkt ohne Frage sehr negativ auf das Orts- Kultur- und Landschaftsbild. 	Vgl. Abwägung zu Punkt I.
VI.	<ul style="list-style-type: none"> Eine absolut falsche Bewertung, und das weiß ein jeder, der sich in Pferdsfeld auskennt, wird zugrunde gelegt bei der Windhöflichkeit. Sie orientiert sich nach dem Windatlas Rheinland-Pfalz, der jeglicher Realität widerspricht. Der Raumordnungsplan (ROP) spricht von mindestens 5,5 m/s, die ein Windpark erreichen sollte, damit die Anlagen auch wirtschaftlich arbeiten können. Das ist in Pferdsfeld nicht möglich. Die Firma JuWi hatte seinerzeit ein Jahr lang per eigens aufgestelltem Mast die Windverhältnisse gemessen und kam, so wird jedenfalls erzählt, (keiner hat das Messergebnis bisher gesehen, außer die JuWi-Leute selbst) auf lediglich 5,3 m/s. Diese Angabe entspricht der Info einer für die Betriebsführung sämtlicher Windkraftanlagen in der Region zuständigen Person. Und dieses Ergebnis bewertete selbst dieser Fachmann als einen für eine Genehmigungsgrundlage völlig unzureichenden Wert. Dafür, dass dieses Ergebnis nur in etwa stimmen kann, spricht, dass ein auch vom damaligen VG-Bürgermeister Rolf Kehl einst favorisierter Bürgerwindpark Pferdsfeld, von der Energiedienstleistungsgesellschaft (EDG), Herrn Zeis, deshalb nicht zustande kam, weil die Windhöflichkeit unter dem Faktor 5 gelegen hat. Daraufhin wurde dieses Buch geschlossen. Die Unwirtschaftlichkeit der Anlagen ist vorprogrammiert, denn es wird die Konsequenz sein aus den vielen Abschaltungen das ganze Jahr über, bei Vogelzug und der Erntezeit, bei Starkwinden etc. Die Windhöflichkeit muss an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden. 	Vgl. Abwägung zu Punkt I.
VII.	<ul style="list-style-type: none"> Berücksichtigung finden muss die unter Denkmalschutz stehende Evangelische Kirche in Eckweiler. Der Bedeutung dieses Gotteshauses in der heutigen Zeit und vor allem in der Zukunft muss Rechnung getragen werden. 400 Meter Abstand zum nächstgelegenen Windrad wird unter dem Gesichtspunkt von Lärm, Infraschall und Schattenschlag automatisch die Türen dieser Kirche schließen. Da werden künftig keine Veranstaltungen (Gottesdienste, Besichtigungen, Lesungen Konzerte...) mehr sein können. Ein großes Stück lieb gewonnener Kultur wird verloren gehen. 	Vgl. Abwägung zu Punkt I.

VIII.	<ul style="list-style-type: none"> • Zu beachten ist die neue TA-Lärm. Ein neues Schallmessverfahren für Windräder ist in Kraft und zu berücksichtigen. 	Vgl. Abwägung zu Punkt I.
IX.	<ul style="list-style-type: none"> • Die Ausweisung frühromisch-keltischer Gräberfelder auf dem ehemaligen Flugplatz selbst und südlich der Kreisstraße 20, im Bereich Pferdsfeld, ist wegen ihrer Bedeutung zu beachten. Sie wurden vom Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie, kartiert und liegen Ihnen vor. 	Vgl. Abwägung zu Punkt I. Die seitens der GDKR genannten Standorte werden in die Hinweise zu den jeweiligen Flächen aufgenommen.
X.	<ul style="list-style-type: none"> • Das Vorranggebiet Pferdsfeld liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Hoxbach-, Ellerbach und Gräfenbachtal, einem geschützten Gebiet. In dem ist es verboten, die Natur zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen“. Die Ausweisung eines Vorranggebietes steht eindeutig im Widerspruch zu den Zielen eines Landschaftsschutzgebietes. 	Vgl. Abwägung zu Punkt I.
XI.	<ul style="list-style-type: none"> • Die Kernzone im Naturpark Soonwald-Nahe ist festgesetzt und zu berücksichtigen. Sie reicht in ihrem Geltungsbereich an die L 230 und grenzt somit unmittelbar an die Vorrangfläche Pferdsfeld. Auch deshalb und unter dem positiven Einfluss, den die Kernzone auf die gesamte Region haben soll und wird, verbietet sich die Ausweisung von Flächen für die Windkraft im unmittelbaren Vorfeld dieser Zone. 	Vgl. Abwägung zu Punkt I.
XII.	<ul style="list-style-type: none"> • Es bestand bisher eine Abstandsregelung von einem zum anderen Windpark von mindestens 4 Kilometern. Dieser Abstand wurde nun vom planenden Büro auf null gesetzt. Damit wären weiteren Windrädern von Pferdsfeld bis nach Bad Sobernheim Tor und Tür geöffnet. Und diese Festsetzung, bliebe sie so erhalten, hätte einen ganz furchtbaren und für unsere Region nachteiligen Eingriff in Natur und Landschaft zur Folge, der abzulehnen ist. 	Dieser im Raumordnungsplan genannte Grundsatz ist nicht bindend und unterliegt der Abwägung. Im Rahmen der Umweltprüfung wird dieser Belang für jede Einzelfläche geprüft.
XIII.	<ul style="list-style-type: none"> • Die beiden Friedhöfe in Pferdsfeld und Eckweiler, die Mahnmale für die Gefallenen der beiden Kriege und das Denkmal von Pfarrer Paul Schneider, dem „Prediger von Buchenwald“ sind zu berücksichtigen. Die Anlagen verdienen Ehre, Respekt, Sensibilität und Pietät. Windräder tragen nicht dazu bei. 	Vgl. Abwägung zu Punkt I.
XIV.	Zu der Ausweisung in der Gemarkung Ippenschied: Der Gemeinderat spricht sich gegen die Ausweisung einer Vorrangfläche	Da durch Windenergieanlagen nur ein kleiner Teil des Waldes in Anspruch genommen wird, wird die

	<p>in der Gemarkung Ippenschied aus, die überwiegend unseren Gemeindewald betreffen würde.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durch die Ausweisung einer Vorrangfläche von fast 25 Hektar Größe, wäre der Gemeindewald, er ist lediglich 40 Hektar groß, künftig nicht mehr nutzbar. 	<p>Nutzbarkeit des Waldes nicht erheblich eingeschränkt.</p>
XV.	<ul style="list-style-type: none"> • Die angedachte Vorrangfläche ist so gut wie überhaupt nicht anfahrbar durch den Schwerlastverkehr beim Transport der Windkraftanlage teile. Das vorhandene Wirtschaftswegesystem ist absolut nicht geeignet zur Aufnahme solch großer Lasten. Die Erschließung kann nicht gesichert werden. 	<p>Die Erschließung ist von der nördlich gelegenen Landesstraße aus möglich. Die vorhandenen Wald- und Wirtschaftswege können mit vertretbarem Aufwand ausgebaut werden, so dass eine Erschließung möglich ist.</p>
XVI.	<ul style="list-style-type: none"> • Die Abstände von der Vorrangfläche zur Ortslage Ippenschied und auch nach Entenpfehl, Stadtteil Bad Sobernheim, beträgt weniger als einen Kilometer. Die Vorrangfläche bietet großes Konfliktpotenzial zum derzeit in Arbeit befindlichen Neubaugebiet westlich der Ortslage von Ippenschied. 	<p>Geplante Neubaugebiete wurden bei der Planung berücksichtigt.</p>
XVII.	<ul style="list-style-type: none"> • Wie schon unter Pferdsfeld wird die Reduzierung der Abstandsregelung von einem zum anderen Windpark kritisiert, von ehemals 4 Kilometer auf jetzt Null. 	<p>Vgl. Abwägung zu Punkt XII</p>
XVIII.	<ul style="list-style-type: none"> • Die Vorrangfläche befindet sich westlich der Ortslage. Und Südwest-West ist zu fast 80 Prozent im Jahr die Hauptwindrichtung zum Dorf hin. Und das bedeutet auch, dass das Lärmaufkommen der Windräder die Ortslage erreichen würde. 	<p>Mögliche Beeinträchtigungen durch Schall oder sonstigen Immissionen werden nicht auf Ebene des FNP, sondern im Genehmigungsverfahren geprüft und dort bei Bedarf entsprechende Maßnahmen festgesetzt.</p>
XIX.	<ul style="list-style-type: none"> • Gesundheitlich negative Folgen wird auch der Infraschall haben, der von den Windrädern ausgeht. 	<p>Vgl. Abwägung zu Punkt XIX</p>
XX.	<ul style="list-style-type: none"> • Und dazu kommt auch noch der zu erwartende Schattenschlag am späten Nachmittag. 	<p>Vgl. Abwägung zu Punkt XIX</p>
XXI.	<ul style="list-style-type: none"> • Die Windhöflichkeit in Pferdsfeld ist schon sehr mangelhaft. Und im Bereich der ausgewiesenen Vorrangfläche in Ippenschied, die eher in einem Tal liegt, ist sie nicht besser einzustufen. Siehe dazu auch die Ausführungen unter Pferdsfeld. 	<p>Im Regionalplan Rheinhessen-Nahe – Teilplan Windenergie von 2013 werden zur Sicherstellung einer wirtschaftlichen Eignung nur Standorte berücksichtigt, die eine Windgeschwindigkeit von</p>

		wenigstens 5,5 m/s in 100 m über Grund aufweisen. Dieser Wert sei nach Aussage von diversen Betreiberfirmen der Grundwert, der wenigstens erreicht werden muss, damit die Wirtschaftlichkeit zum Betreiben moderner Anlagen gegeben ist. Die Verbandsgemeinde Nahe-Glan hat sich dazu entschieden, dem Wert des o.g. Regionalplans zu folgen und Flächen, die gem. dem „Windatlas Rheinland-Pfalz“ eine Windgeschwindigkeit von weniger als 5,5 m/s in 100 m Höhe über Grund aufweisen, von der weiteren Planung auszuschließen.
XXII.	<ul style="list-style-type: none"> • Die Vorrangfläche wirkt sich sehr negativ auf das Landschaftsbild aus. 	Der Belang Landschaftsbild wird im Umweltbericht berücksichtigt.
XXIII.	<ul style="list-style-type: none"> • Die Vorrangfläche liegt in einem erweiterten Bereich „Im Sprengelbach“, wo es der Überlieferung nach, die ersten Wohnsiedlungen auf Ippenschieder Gemarkung gab. 	Der Verbandsgemeinderat kann nicht erkennen, dass diese einer Ausweisung einer SO-Fläche für Wind entgegensteht.
XXIV.	<ul style="list-style-type: none"> • Die faunistischen Gegebenheiten verbieten die Ausweisung der Vorrangfläche. In sehr großer Anzahl lebt der Rotmilan dort und es ist nachweislich, dass sich innerhalb eines 3 000-Meter-Abstandes der belebte Horst einer Schwarzstorchfamilie befindet. Durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen würde es unweigerlich zu artenschutzrechtlichen Konflikten kommen. Die beigefügte Stellungnahme des NABU vom 27.10.2016 trifft auch hier vollinhaltlich zu. 	Gemäß dem „Erlass zum Natur- und Artenschutz bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren“ sind mögliche „artenschutzrechtlicher Hindernisse kein Tabukriterium bei der Flächennutzungsplanung. Artenschutz steht nur dann der Planung entgegen, wenn er dauerhaft ein unüberwindliches Hindernis für jedwede Anlage darstellen würde. Für den Planungsträger sind bisher keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erkennbar. Mögliche Konflikte durch ein erhöhtes Vogelzugaufkommen können i.d.R. durch Festsetzung geeigneter Maßnahmen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vermieden werden. Somit erscheint es mit dem Gebot der gerechten Abwägung vereinbar, die Aufgaben der Konfliktlösung im Bereich des Artenschutzes auf das nachfolgende Genehmigungsverfahren zu verlagern.

XXV.	• Hinzu kommt der jährliche Vogelzug. Exakt die ausgewiesene Vorrangfläche liegt innerhalb des Vogelzugkorridors.	Vgl. Abwägung zu Punkt XXIV
XXVI.	• Die Ausweisung der Vorrangfläche hat ohne Zweifel negative Auswirkungen auf das Naherholungsgebiet und benachteiligt die Anbieter von Ferienwohnungen und Reiterferien in Ippenschied. Ich bitte Sie herzlich, sich mit dieser Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ernstlich auseinander zu setzen.	Inwieweit der Tourismus durch den Bau von Windkraftanlagen beeinträchtigt wird, ist nicht nachvollziehbar und wird auch nicht näher erläutert. Der Verbandsgemeinderat sieht hier keinen grundsätzlichen Widerspruch, da die Attraktivität einer Region für Touristen von vielen verschiedenen Faktoren abhängt, die unabhängig voneinander beeinflusst werden können.
Beschlussvorschlag:		
Der Verbandsgemeinderat folgt der obigen Abwägung und beschließt, die Planung wie vorgesehen weiterzuführen.		
Abstimmungsergebnis		Ja
		Nein
		Enth.

27	Ortsgemeinde Lettweiler	02.09.2021
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
I.	<p>Zu dem unter Aktenzeichen FB 3.11 / Fy Bauleitplanverfahrens ausliegenden, mit Schreiben vom 02. August 2021 zugesandten Teilflächennutzungsplan wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Jedes Mitglied einer Sozialgemeinschaft ist aufgerufen, sein Möglichstes zur Energiewende beizutragen. Dieser Verpflichtung sieht sich auch die Ortsgemeinde Lettweiler verbunden und ist grundsätzlich bereit, ihren Beitrag zu leisten. Das Solidaritätsprinzip sieht neben der Leistungskraft auch eine Leistungsgewährung und somit einen solidarischen Ausgleich vor.</p> <p>Durch den auf der Lettweiler Höhe bereits aus 22 Windkraftanlagen bestehenden Windpark mit einer Gesamtleistung von 53,7 Megawatt wird die Gemeinde hinsichtlich ihres Erholungswertes, der Schallemission und dem hierdurch verursachten Verlust an Lebensqualität sowie letztendlich auch Verlust an Grundstückswerten belastet, ohne dafür einen gebührenden Ausgleich erhalten zu haben. Die umliegenden Gemeinden profitieren von den Erträgen, welche durch die an der Gemarkungsgrenze zu Lettweiler errichteten Anlagen</p>	Kenntnisnahme

	<p>erwirtschaftet werden, ohne selbst eine vakante Belastung durch die Windkraftanlagen zu erfahren, während die Bürger/innen der Ortsgemeinde Lettweiler die Belastung durch Infraschall und Schallemission sowie eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes hinnehmen müssen. Eine adäquate Partizipation am wirtschaftlichen Ertrag des Windparks wird der Gemeinde jedoch nicht gewährt. In den Anfängen der Entwicklung war dies noch hinnehmbar, mit zunehmendem Umfang des Windparks wurde/wird aufgrund der Gemarkungsgröße und den erforderlichen Abständen zu Wohngebieten, und der Anlagen untereinander (was mit einer Überbauung im Sinne des§ 912 BGB vergleichbar ist), eine Beteiligung der Gemeinde Lettweiler an den Erträgen nahezu ausgeschlossen.</p>	
<p>II.</p>	<p>Bestrebungen die angespannte Haushaltslage der Ortsgemeinde durch die Errichtung einer oder mehrerer WEA auf gemeindeeigenen Flächen zu verbessern, werden durch den noch geltenden Flächennutzungsplan / Windenergie der ehemaligen Verbandsgemeinde Meisenheim verhindert, weil die Ausdehnung der Vorrangflächen für Windenergie im Rahmen des FNP in nördlicher Richtung eine Umbauung der Ortsgemeinde Lettweiler mit Windkraftanlagen um mehr als 180 Grad darstellt. Insofern stößt die Ausweisung der beiden Eignungsflächen 10 und 11 mit einer Gesamtfläche von ca. 150 Hektar durch die Aufstellung des FNP der ehemaligen Verbandsgemeinde Bad Sobernheim, Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie" auf völliges Unverständnis. Die beiden Gebiete grenzen unmittelbar an die nördliche Gemarkungsgrenze der Ortsgemeinde Lettweiler. Die Ausweisung dieser Teilbereiche als Vorrangflächen steht in absolutem Widerspruch zu den Vorgaben im FNP der ehemaligen VG Meisenheim zur Vermeidung einer Umbauung. Diesen Sachverhalt kann und wird die Ortsgemeinde Lettweiler nicht hinnehmen und widerspricht deshalb der vorliegenden Planung vollumfänglich. Die Vorgehensweise steht in Widerspruch zu den Grundsätzen einer Solidargemeinschaft und dem Grundsatz der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme, welcher von der Rechtsprechung aus § 242 BGB abgeleitet wurde und im § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB im Baurecht verankert ist. Der Grundsatz der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme verpflichtet zur</p>	<p>Änderungen für das Gebiet der ehemaligen Verbandsgemeinde Meisenheim werden durch die vorliegende Planung nicht vorgenommen. Mit der genannten „Umbauung“ ist nach Auffassung der Verbandsgemeinde ein Verstoß gegen das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme im Sinne einer unzumutbaren optischen Bedrängung für das jeweilige Grundstück gemeint. Die Zumutbarkeitschwelle wird erst dann überschritten sein, wenn die Anlagen so nahestehen, dass sie aufgrund ihrer Höhe und der großen Fläche, die die Rotoren überstreichen, auf die Wohngebäude erdrückend wirken (vgl. OVG Koblenz, Beschl. v. 10.3.2011 – 8 A 11215 /10.OVG –, NVwZ-RR 2011, 438, OVG Münster, Urt. v. 9.8.2006 – 8 A 3726/05– DVBl. 2006, 1532f). Gelegentlich ist auch von „Eingemauertsein“ die Rede (OVG Koblenz Urt. v. 31.3.2021 – 1 A 10858/20 –, juris Rn. 188). Damit werden aber letztlich keine konkreten Beurteilungsmaßstäbe an die Hand gegeben, sodass die Frage nach der Umzingelung letztlich nur in jedem Einzelfall entschieden werden kann. Eine</p>

	<p>Beachtung schutzwürdiger Interessen des anderen, sowie zu einem redlichen und sozialen Verhalten. Verletzt ist das Gebot zu Rücksichtnahme immer dann, wenn durch ein geplantes Bauvorhaben eine Person oder ein konkreter Personenkreis individualisiert und qualifiziert betroffen ist. Durch das geplante Bauvorhaben ist die Gemeinde durch die zusätzliche Belastung und die mittelbare Verwehrung, eigene Flächen nutzen zu können, betroffen.</p>	<p>parzellenscharfe Begründung schon auf der Ebene des Flächennutzungsplans überfrachtet aber die Planung und wäre im Übrigen besonders fehleranfällig. Dies sollt daher dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten werden. Gleichwohl wird im Rahmen der Umweltprüfung auf diese Frage auch im Zusammenhang mit den erforderlichen Abständen zwischen den Windparks näher eingegangen.</p>
<p>III.</p>	<p>Unter Beachtung der übergeordneten Maßgabe zum gemeinschaftlichen Erreichen der Energiewende werden Beeinträchtigungen hinzunehmen sein. In einer funktionierenden Sozialgemeinschaft ist es jedoch nicht rechtskonform, dass Belastung und Ertrag separieren. Eine zügige und wirtschaftliche Umsetzung bedarf gemeinschaftlichem, zielorientiertem Handeln aller Betroffenen. Hierfür sind auf sozialem Frieden fußende breite Akzeptanz und Zustimmung der mit der Energiewende einhergehenden Belastungen unabdingbar und wird nur mit einer lastenentsprechenden Ertragsbeteiligung aller Betroffenen erreichbar sein. Jede andere Vorgehensweise ist mit einer kolonialstilartigen Ausbeutung einzelner vergleichbar und steht nicht im Konsens mit dem sozialen Grundgedanken unseres Kulturkreises.</p> <p>Die vorgenannten Ausführungen stellen eine flächendeckend zu lösende Grundsatzfrage dar, welche nicht nur aktuelle/künftige Planungen, sondern auch bestehende Anlagen betrifft! Um eine Einigung zu erzielen, die eine tragbare Lösung zur Zufriedenheit aller Betroffenen gewährleistet, sind wir jedoch grundsätzlich zu Gesprächen mit allen Beteiligten bereit. Ziel dieser Gespräche muss eine Partizipation der OG Lettweiler sein, die über die üblichen Entschädigungsleistungen für Anlieger von Windenergieanlagen hinaus gehen, und ggfls. mit der Errichtung einer bzw. mehrere solcher Anlagen auf gemeindeeigenem Grund und Boden befriedigt werden kann. Nur so kann den Bürger/innen der OG Lettweiler unter Umständen eine Akzeptanz vermittelt und deren ablehnende Haltung gemindert werden, die auf der akuten Konzentration</p>	<p>Die Partizipation anderer Gemeinden kann nicht auf Ebene des Flächennutzungsplans behandelt oder geregelt werden. Der Verbandsgemeinde ist aber bekannt, dass es bereits Gespräche zwischen den betroffenen Ortsgemeinden gab, so dass hier eine einvernehmliche Lösung in Aussicht steht. Der Fortführung der Planung steht somit diese Frage nicht im Wege</p>

	an Windenergieanlagen und den damit verbundenen Belastungen beruht.	
Beschlussvorschlag:		
Der Verbandsgemeinderat folgt der obigen Abwägung und beschließt, die Planung wie vorgesehen weiterzuführen.		
Abstimmungsergebnis	Ja	Nein
		Enth.

28	Ortsgemeinde Nußbaum	17.09.2021
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
I.	<p>Als Ortsgemeinde im Gebiet des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ begrüßt es die Ortsgemeinde Nußbaum zunächst grundsätzlich, dass sich die Verbandsgemeinde entschlossen hat, den sachlichen Teilflächennutzungsplan zu ändern und ein entsprechendes Fehlerheilungsverfahren durchzuführen, um erkannte Fehler der bisherigen Planung zu beheben.</p> <p>Ebenso unterstützt und begrüßt die Ortsgemeinde die Absicht der Verbandsgemeinde, im Rahmen der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Nußbaum ein Sondergebiet Windenergie auszuweisen und dazu die teilweise im Gemeindegebiet unserer Ortsgemeinde liegende Eignungsfläche Nr. 6 für die Ausweisung als Windkonzentrationszone vorzusehen.</p> <p>Dies entspricht den Planungsabsichten der Ortsgemeinde Nußbaum, auf den Flächen „Auf dem Zollstock“ die Errichtung von Windenergieanlagen planungsrechtlich zu ermöglichen und so dem stetig steigenden Interesse an der Energiewende, der Notwendigkeit des Klimaschutzes und der damit verbundenen Förderung erneuerbarer Energien gerecht zu werden.</p> <p>Unsere Ortsgemeinde sieht sich durch die Entwicklungen der letzten Monate und Jahre in ihrer Auffassung bestätigt, dass die Energiewende letztlich nur dezentral gelingen kann und es insofern auf jede Gemeinde und jede dort in Angriff genommene Maßnahme ankommt.</p> <p>Die Ortsgemeinde Nußbaum hat die feste Absicht, in diesem Sinne im Rahmen ihrer kommunalen Möglichkeiten Verantwortung für die Energiewende zu übernehmen.</p>	Kenntnisnahme
II.	In diesem Zusammenhang beantragt die Ortsgemeinde Nußbaum, die in	Gemäß der aktuellen Planung der Stadt Bad

	<p>Anlage 1 kartographisch dargestellte Fläche „Auf dem Zollstock“ im geänderten sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergienutzung“ der ehemaligen Verbandsgemeinde Bad Sobernheim vollständig als Sonderbaufläche Windenergienutzung (Konzentrationszone Windenergie) darzustellen.</p> <p>Gegenwärtig wird diesem Ausweisungsbegehren der Ortsgemeinde noch nicht vollständig entsprochen. Sie beabsichtigen als Verbandsgemeinde laut des vorliegenden Entwurfes, im Wege eines so genannten „weichen Tabukriteriums“ einen von Ihnen so bezeichneten „Heil- und Aktivwald/Wanderweg“ sowie einen darum gelegten 200 m-Puffer von der Windenergienutzung auszunehmen und den Flächenvorschlag der Ortsgemeinde insoweit zu beschneiden. Die Ortsgemeinde kann jedoch einen tragfähigen Grund für diese Beschneidung der Sondergebietsfläche nicht erkennen und beantragt deshalb hiermit ausdrücklich, dass dieses Kriterium im weiteren Planungsverlauf nicht mehr zulasten der hier zur Ausweisung beantragten Sondergebietsfläche Nr. 6 herangezogen wird und diese vollständig ausgewiesen wird.</p> <p>Das Kriterium ist weder aus sachlichen noch aus rechtlichen Gründen zulässig und darf jedenfalls nicht zu einem pauschalen Ausschluss der Windenergienutzung auf den entsprechenden Flächen führen - zumal ein abwägungsgerechter Ausgleich zwischen den Interessen der Windenergienutzung und jenen der waldbezogenen Erholungsnutzung auch ohne eine Streichung der Flächen möglich ist.</p>	<p>Sobernheim sollen die für die ruhige Erholung vorgesehenen Bereiche des Heil- und Aktivwaldes weiter östlich am „Maasberg“ entstehen. Gleichzeitig soll eine Ausweisung eines Sondergebietes Wind im Bereich entlang der bereits durch den Verkehrslärm vorbelasteten Kreisstraße 20 zwischen Bad Sobernheim und Pferdsfeld erfolgen, so dass ein Konflikt bei der Umsetzung beider Vorhaben vermieden werden kann. Entsprechend wird die Sonderbaufläche auf Grundlage der übrigen Tabukriterien erweitert. Die über 120 Jahre alten und in der Waldfunktionenkarte entsprechend ausgewiesenen Waldflächen bleiben weiterhin von der Planung ausgeschlossen.</p>
<p>III.</p>	<p>Im Einzelnen: 1. Die Ortsgemeinde Nußbaum hat einen Anspruch darauf, dass ihre Planungsvorstellungen und Interessen im Rahmen der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes durch die Verbandsgemeinde berücksichtigt werden; dabei kommt den Interessen der Ortsgemeinde aufgrund ihrer Stellung im Planungsgefüge in Rheinland-Pfalz von vornherein ein erhöhtes Gewicht zu. So geht das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass eine Verbandsgemeinde bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes das Abwägungsgebot des § 1</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	<p>Abs. 7 BauGB strikt zu beachten hat. Wörtlich heißt es sodann beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz (U. v. 02.02.2005- 8 A 11.771/04):</p> <p>„Bei der ihr [der Verbandsgemeinde, Anm. d. Verf.] obliegenden Abwägung der betroffenen Belange ist den Planungsvorstellungen der einzelnen Ortsgemeinden ein besonderes Gewicht beizulegen.“</p>	
IV.	<p>2. Den Planungsvorstellungen der Ortsgemeinde Nußbaum entspricht es, dass auf der hier als Anlage 1 beigefügten Fläche „Auf dem Zollstock“ die Nutzung der Windenergie durch eine Ausweisung eines Sondergebietes Windenergienutzung umfassend und ohne ungerechtfertigte Einschränkungen ermöglicht wird.</p> <p>Dieses Interesse der Ortsgemeinde Nußbaum an einem effektiven und dezentralen Ausbau der Windenergienutzung als einem zentralen Baustein der Energiewende entspricht den bundespolitischen und landespolitischen Vorgaben.</p> <p>Die Ortsgemeinde Nußbaum sieht sich in ihrem Bestreben, die Energiewende zu ermöglichen, zudem auf einer Linie mit der aktuellen höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in Karlsruhe.</p> <p>Auch jenseits dieser politischen und rechtlichen Vorgaben zeigen die aktuellen tatsächlichen Entwicklungen in Deutschland und ganz Europa (aber längst nicht nur dort), dass die Energiewende eilt und ein weiteres bloßes Zuwarten nicht mehr tolerabel ist:</p>	Kenntnisnahme
V.	<p>2. 1 Rheinland-Pfalz strebt gemäß § 4 des Landesklimaschutzgesetzes bis zum Jahr 2050 Klimaneutralität an; Ziel ist es, den Klimaschutz in Rheinland-Pfalz nachhaltig zu verbessern.</p> <p>Ähnlich anspruchsvolle Ziele verfolgt die Bundespolitik mit dem so genannten Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2021). In dessen § 1 Abs. 3 heißt es, dass es das Ziel ist, dass schon vor dem Jahr 2050 der gesamte Strom, der im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland erzeugt oder verbraucht wird, treibhausgasneutral erzeugt wird.</p>	Kenntnisnahme
VI.	<p>2.2 das diesen hehren gesetzlichen Zielen nun auch Taten folgen müssen, hat zuletzt das höchste deutsche Gericht, das Bundesverfassungsgericht, in einem wegweisenden „Klima-Urteil“ klargestellt.</p>	Kenntnisnahme

	<p>In dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24.03.2021 - 1 BvR 2656/18 heißt es - auszugsweise -wörtlich: „Art. 20a GG verpflichtet den Staat zum Klimaschutz. Dies zielt auch auf die Herstellung von Klimaneutralität ... Dabei nimmt das relative Gewicht des Klimaschutzgebots in der Abwägung bei fortschreitendem Klimawandel weiter zu. Art. 20a GG ist eine justiziable Rechtsnorm, die den politischen Prozess zu Gunsten ökologischer Belange auch mit Blick auf die künftige Generation binden soll. Die Vereinbarkeit mit Art. 20a GG ist Voraussetzung für die verfassungsrechtliche Rechtfertigung staatlicher Eingriffe in Grundrechte.“ Das Bundesverfassungsgericht hat damit quasi als „höchste Stelle“ die Vereinbarkeit von staatlichen Eingriffen mit dem Grundgesetz davon abhängig gemacht, dass sie mit dem Klimaschutzgebot des Artikels 20a GG vereinbar sind. D.h. - umgekehrt: Ein Eingriff in Grundrechte, der mit dem Klimaschutzgebot nicht zu vereinbaren ist, ist rechtswidrig.</p>	
VII.	<p>2.3 Bei diesen Vorgaben handelt es sich auch nicht lediglich um „juristische Gedankenspiele“, sondern um handfeste Vorgaben, die auch von der Verbandsgemeinde bei der Änderung ihres sachlichen Teilflächennutzungsplanes im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung zu beachten sind; die Verbandsgemeinde muss der Windenergienutzung substantiell Raum geben und darf sie nur dort einschränken, wo überwiegende andere Interessen entgegenstehen, die nur durch einen Ausschluss der Windenergie befriedigt werden können. Dabei haben insbesondere auch die tatsächlichen Entwicklungen der letzten Monate und Jahre deutlich gemacht, dass die Zeit der Lippenbekenntnisse zum Klimaschutz vorbei ist. Die Folgen des Klimawandels sind dafür schlicht zu gravierend: Waldbrände, Fluten und eine ungewohnte Aneinanderreihung von Hitzesommern (wie in den letzten Jahren in Deutschland) haben massive Schäden verursacht und werden dies weiterhin tun. Augenscheinlichstes Beispiel hierfür ist der gegenwärtige Zustand der Wälder. Der Wald leidet bundesweit - und besonders auch in Rheinland-Pfalz - sehr stark unter den Veränderungen des Klimas; er wird anfälliger z.B. für den Borkenkäfer, andere Schädlinge und im Ergebnis bleibt oft nur die</p>	Kenntnisnahme

	Rodung.	
VIII.	<p>2.4 Vor diesem Hintergrund der tatsächlichen und auch rechtlichen Entwicklung steht für die Ortsgemeinde Nußbaum eines außer Frage: Ihr Interesse an der unbeschränkten Ausweisung eines Sondergebietes Windenergienutzung „Auf dem Zollstock“, das einen Windpark mit mehreren Windenergieanlagen auf dem Ortsgemeindegebiet ermöglichen soll, hat in der Abwägung überragendes Gewicht. Der Vollständigkeit halber weist die Ortsgemeinde sodann noch darauf hin, dass die Ermöglichung eines Windparks auf ihrem Gemeindegebiet auch aus finanzieller Sicht erhebliche Vorteile bringt und neue Handlungsspielräume eröffnet: So sollen Windenergieanlagen auf Flurstücken errichtet werden, die der Ortsgemeinde gehören. Zu den Pachteinahmen für diese Flurstücke kommen mögliche Zahlungen gemäß der gesetzlichen Vorgabe des § 36k EEG 2021. Diese Norm ermöglicht der Ortsgemeinde Nußbaum je nach erzeugtem Jahresertrag der zu errichtenden Windenergieanlagen die Einnahme von bis zu sechsstelligen Beträgen pro Jahr, von welchen nicht nur die jeweilige Standortgemeinde profitiert, sondern - unter den Voraussetzungen des § 36k EEG 2021 - auch die Nachbargemeinden.</p>	Kenntnisnahme
IX.	<p>2.5 Wichtig ist der Ortsgemeinde Nußbaum jedoch, zu betonen, dass ihre Planungsvorstellungen und das Begehren, „Auf dem Zollstock“ ein Sondergebiet für Windenergienutzung auszuweisen, deutlich langlebiger und älter ist als die neu geschaffene Norm des § 36k EEG 2021, die eine finanzielle Beteiligung der Kommunen am Jahresertrag regelt. Dies zeigt: Das Interesse an einem Gelingen der Energiewende ist für die Ortsgemeinde Nußbaum zentral.</p>	Kenntnisnahme
X.	<p>3. Ganz erhebliche Bedenken hat die Ortsgemeinde Nußbaum vor dem geschilderten Hintergrund dahingehend, dass die von ihr vorgeschlagene Fläche um das von der Verbandsgemeinde gegenwärtig vorgesehene weiche Tabukriterium „Heil- und Aktivwald“ + Puffer von 200 m zu beiden Seiten der aktuell geplanten „Felke-Themenwege“ beschnitten werden soll. Das ist nach Auffassung unserer Ortsgemeinde rechtswidrig. Die Ortsgemeinde Nußbaum kann weder eine sachliche noch eine</p>	Vgl. Abwägung zu Punkt II

<p>rechtliche Rechtfertigung für dieses weiche Tabukriterium erkennen. Dieses Kriterium ist nach Auffassung der Ortsgemeinde Nußbaum als weiches Tabukriterium zu streichen und die Fläche vollständig ausweisen, da jedenfalls beide Aspekte im Einklang miteinander verwirklicht werden können, ohne dass die Windenergie auf der hier vorgeschlagenen Fläche vollständig zurücktreten müsste.</p> <p>3.1 Zunächst einmal handelt es sich bei dem „Heil- und Aktivwald“ sowie den „Felke-Themenwegen“ bis dato um eine bloße Planung in einem noch recht frühen Stadium ohne erkennbaren (planungs-) rechtlichen Status.</p> <p>Wie oben schon ausgeführt, hat der Ausbau der Windenergienutzung und die ausreichende Zurverfügungstellung von Flächen im Sinne der Schaffung eines „substanziellen Raums“ als Abwägungsbelang zudem ein ganz massives Gewicht. Daraus folgt, dass dann, wenn die Windenergienutzung auf den zur Ausweisung geplanten Flächen eingeschränkt werden soll, diese Einschränkung ebenso durch ganz gewichtige Belange getragen werden muss.</p> <p>Solche gewichtigen Belange, die der Windenergienutzung entgegenstehen, kann die Ortsgemeinde im Hinblick auf den geplanten „Heil- und Aktivwald“ nicht erkennen.</p> <p>So ist schon nicht erkennbar, inwiefern die Erholungsnutzung auf den Wegen und im Wald durch die Errichtung von Windenergieanlagen so massiv eingeschränkt werden würde, dass ein Verbot der Windenergie dort notwendig wäre. Im Entwurf der Planbegründung heißt auf Seite 23 lediglich, die weiche Tabuzone sei notwendig, um „erhebliche Störungen und Beeinträchtigungen der waldbezogenen Erholung zu vermeiden“.</p> <p>Welche „Störungen der waldbezogenen Erholung“ überhaupt vorliegen oder gar erheblich sein sollen, dazu äußert sich die Planbegründung ebenso wenig wie zu der Frage, ob zur Vermeidung dieser angeblichen Störungen ein komplettes Verbot von Windenergieanlagen notwendig ist. Dass die Windenergieanlagen die waldbezogene Erholung stören, wird damit behauptet, ohne dies weiter zu belegen oder gar nachzuweisen. Auf der Hand liegt es nicht.</p> <p>Hinzu kommt, dass es aus Sicht der Ortsgemeinde durchaus möglich erscheint, etwa über eine alternative Wegeführung der Felke-</p>	
---	--

	<p>Wanderwege nachzudenken und die Flächen des Heil- und Aktivwaldes samt Puffer so zu verlagern, dass es zu keinen Überschneidungen mit Eignungsfläche Nr. 6 kommt oder entsprechend auch die Pufferfläche von 200 Metern zu verringern, da nicht dargetan ist, warum es eines solchen Puffers - zumal im Wald, wo die Sichtbarkeit der WEA durch die umstehenden Bäume eingeschränkt ist - überhaupt bedarf.</p>	
XI.	<p>3.2 Kennzeichen eines so genannten „weichen Tabukriteriums“ ist aber im rechtlichen Sinne, dass es sachliche und rechtliche Gründe von hinreichendem Gewicht gibt, um die Sperrung der Fläche für die Windenergienutzung zu begründen (vgl. BVerwG, U. v. 13.12.2012 - 4 CN 1 /11 - zitiert nach juris). Mit anderen Worten: Gibt es für ein weiches Tabukriterium keine hinreichend schwerwiegenden sachlichen und rechtlichen Gründe, so ist es rechtswidrig und die Fläche ist der Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen, wie hier.</p>	Vgl. Abwägung zu Punkt II
XII.	<p>3.3 Die Ortsgemeinde Nußbaum hat zudem festgestellt, dass die benachbarte Verbandsgemeinde Rüdesheim, die gegenwärtig ebenso einen Flächennutzungsplan aufstellt, beabsichtigt, eine Konzentrationszone angrenzend an das Verbandsgemeindegebiet der Verbandsgemeinde Nahe-Glan und an das Gebiet der Ortsgemeinde Nußbaum auszuweisen. Die VG Rüdesheim hat den Heil- und Aktivwald nicht berücksichtigt. Es gibt hier also offenbar unterschiedliche Auffassungen zwischen den beiden Verbandsgemeinden im Hinblick auf die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des Heil- und Aktivwaldes gegenüber Windenergieanlagen. Für die Ortsgemeinde Nußbaum ist vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar, warum in der Verbandsgemeinde Nahe-Glan der Heil- und Aktivwald ein weiches Tabukriterium ist und ihm damit eine komplette Unvereinbarkeit mit der Windenergienutzung unterstellt wird, während das in der Verbandsgemeinde Rüdesheim offensichtlich anders gesehen wird.</p>	Vgl. Abwägung zu Punkt II
XIII.	<p>3.4 Zusammengefasst vertritt die Ortsgemeinde Nußbaum die Auffassung, dass es zwischen der Windenergienutzung und der</p>	Vgl. Abwägung zu Punkt II

	<p>Inanspruchnahme als Heil- und Aktivwald mitsamt zweier Wanderwege keinen derart unauflösbaren Konflikt gibt, der eine Einstufung als weiches Tabukriterium und ein völliges Zurücktreten der Windenergienutzung rechtfertigen würde.</p> <p>Ganz im Gegenteil: Beide Vorhaben lassen sich sehr gut miteinander kombinieren und es können erhebliche Synergieeffekte erzielt werden.</p> <p>Durch die Errichtung von Windenergieanlagen betreibt die Ortsgemeinde zudem aktiven Klimaschutz und trägt somit zum Erhalt des Waldes bei.</p>	
XIV.	<p>4. Wir fordern deshalb die Verbandsgemeinde auf, Ihre Planung an diesem Punkt noch einmal zu überdenken.</p> <p>Die Ortsgemeinde geht davon aus, dass es im Interesse aller Beteiligten liegt, dass der nunmehr zu ändernde Flächennutzungsplan anschließend wirklich „hält“ und insofern auch von Seiten der Verbandsgemeinde als Trägerin der Flächennutzungsplanung im allseitigen Interesse keine vermeidbaren Risiken eingegangen werden sollten.</p>	Vgl. Abwägung zu Punkt II
Beschlussvorschlag:		
Die Anregung wird aufgenommen. Aufgrund der seitens der Stadt in Aussicht gestellten Anpassung der Wegführung im Heil- und Aktivwald entfällt der Mindestabstand und es erfolgt eine Vergrößerung der Sonderbaufläche für Windenergie.		
Abstimmungsergebnis	Ja	Nein
		Enth.

29	Einwendung 24	16.08.2021
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
I.	<p>Hiermit lege ich fristgerechten Einspruch gegen den vorgelegten Flächennutzungsplan „Windenergie“ und die geplanten Großanlagen der VG Nahe-Glan aus folgenden Gründen:</p> <p>Die Eignungsfläche 6 Nußbaum, Monzingen, Bad Sobernheim, Daubach umschließt etwa ein Drittel der im vorgelegten Flächennutzungsplan nicht sichtbaren und offenbar übersehenen Kulturlandschaft der Waldwiese „Heimel“, die unmittelbar am keltischen Höhenweg (Zollstock/Monzingen) seit dem Mittelalter bzw. frühgeschichtlich angelegt und benutzt wurde. (Belege hierzu sind die Bestände des Landeshauptarchivs Koblenz Afi 7204, 33 6867, Karte 702 Nr. 11.911, Nr. 12.631, Nr. 12.629). Diese jahrhundertealte Wiese ist im Sinne der Biodiversität und ihrer Positionierung im historischen Landschaftsraum</p>	<p>Die genannten Mager- und Feuchtwiesen, die zum größten Teil auf Waldböckelheimer Gemarkung liegen, ist als biotopkartierte Fläche und teilweise als geschützte Biotope ausgewiesen. Diese Fläche wird im Umweltbericht berücksichtigt und ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen beschrieben.</p>

	von überregionaler Strahlkraft. Es würde unwiederbringlich durch eine Windkraftanlage zerstört.	
II.	Auch eine "entferntere" Positionierung der Windräder entlang der K 20 wären fatal für die Vogelwelt, da die Freifläche „Heimel" Jagdgebiet der Eulenvögel und Fledermäuse, in erster Linie aber ein wichtiger Rastplatz der Zugvögel ist. Die alljährlichen Vogelzüge nehmen im Spätsommer exakt darüber ihre Route über den Höhenzug und Nußbaum gen Süden und umgekehrt im Frühjahr. Das kann jeder Einwohner Nußbaums bestätigen. Die vom Planungsbüro Gutschker und Dongus angegebenen Zugvogelrouten sind schlichtweg falsch. Sie erscheinen mir angepasst an den einzig sich ergebenden Korridor, der sich zwischen den geplanten Windradanlagen ergibt!	Die verwendeten und in die Karten übernommenen Planungsgrundlagen können der Begründung zum FNP entnommen werden. Artenschutzrechtliche Belange werden erst im nachgelagerten Genehmigungsverfahren auf Grundlage detaillierter faunistischer Untersuchungen und in Abhängigkeit der konkreten Anlagenpositionierung geprüft und ggf. erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Tatbeständen festgesetzt.
III.	Ich erhebe des Weiteren Einspruch dagegen, dass der waldbestandene Höhenzug von Waldböckelheim bis Seesbach durch breite Trassen zum Transport der Windräder und Stromkabelverlegung (Bodenverdichtung des durch Hitze ohnehin geschwächten Waldes!) zerstört wird.	In der Regel werden für den Transport vorhandene Straßen und Wege genutzt, so dass nur ein vergleichsweise geringe Ausbau erforderlich ist. Dieser Ausbau, der erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren in Abhängigkeit von den konkreten Anlagenstandorten quantifiziert werden kann, ist aus Sicht der Verbandsgemeinde vertretbar.
IV.	Der Tourismus der Mittleren Nahe ist landschaftsbezogen. Der Verlust des noch halbwegs intakten Landschaftsbildes ist nicht zu akzeptieren, da 3,35 Prozent der Verbandsgemeindefläche durch die Anlagen in Pferdsfeld, Jeckenbach und auf der Lettweiler Höhe bei den landesweit anempfohlenen 2 Prozent ja bereitgestellt wurden. Ich bitte um sorgfältige Prüfung meines Einspruchs und um Stellungnahme.	Innerhalb des Planungsgebietes werden große Bereiche aus Landschaftsbildgründen von der Windenergienutzung ausgeschlossen. Die Ausweisung von weiteren Sonderbauflächen für die Windenergie erscheint somit aus Sicht des Landschaftsschutzes vertretbar.
Beschlussvorschlag:		
Der Verbandsgemeinderat folgt der obigen Abwägung und beschließt, die Planung wie vorgesehen weiterzuführen.		
Abstimmungsergebnis	Ja	Nein
		Enth.

30	Einwendung 25	16.09.2021
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Der Birkenhof am Ortsteil Entenpfuhl ist eine alte Orts- und Wohnlage der Stadt Bad Sobernheim. Er gehörte früher zur Gemeinde Pferdsfeld.</p> <p>1. Emissionen und Immissionen Die geplante Fläche für Windenergie liegt südlich des Birkenhofs. Insbesondere die neu hinzugekommene Fläche Nr. 2 rückt sehr nahe an den Birkenhof heran. Wir befürchten deshalb starke Beeinträchtigung durch Schlagschatten. Unseres Erachtens nach wäre vorab durch Gutachten nachzuweisen, dass keine unzulässigen Schattenbelästigungen auftreten oder die Windkraftanlagen durch eine Abschaltautomatik angehalten werden können.</p>	<p>Die Prüfung der Erforderlichkeit der geschilderten betriebsbezogenen Maßnahmen ist auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens in Abhängigkeit der konkreten Anlagenstandorte zu prüfen und bei Bedarf festzusetzen. Die dafür erforderlichen Gutachten sind ebenfalls in dem genannten Verfahren zu erbringen.</p>
II.	<p>Weiter befürchten wir eine starke Lärmbelastung auf hörbaren Frequenzen und auch durch Infraschall. Dies alles beeinträchtigt insbesondere das Arbeiten im Homeoffice. Auf dem Hof leben mittlerweile viele Freiberufler, die sich in ihrer Kreativität stark beeinträchtigt fühlen könnten.</p>	<p>Vgl. Abwägung zu Punkt I</p>
III.	<p>Zudem befürchten wir durch die Windanlagen eine optisch bedrängende Wirkung. Der südliche Teil des Birkenhofs besteht weitgehend aus Freiflächen, so dass sich drehende Rotoren in unserer direkten Blickrichtung befinden. Eine durch Phasen relativer Windstille unterbrochene, ständige bei Windstärke in der Umdrehungsgeschwindigkeit differierende Bewegung im Blickfeld, kann schon nach kurzer Zeit, erst recht auf Dauer, unerträglich werden. Zudem kann dies Irritationen auslösen und die Konzentration auf Tätigkeiten maßgeblich beeinträchtigen.</p>	<p>Bedrängende Wirkungen sind nach der laufenden Rechtsprechung ab der dreifachen Höhe einer Windenergieanlage regelmäßig nicht mehr zu erwarten. Der Birkenhof liegt in einer Entfernung von mehr als 850 m zu nächstgelegenen Eignungsfläche, so dass hier keine Beeinträchtigung zu erwarten ist.</p>
IV.	<p>Es gibt ein zusätzliches topographisches Problem. Wie wir noch bei der Nutzung Pferdsfelds als Flugplatz und sogar jetzt bei der Nutzung als Industriepark feststellen können, reflektieren die nördlich von uns gelegene Soonwaldhöhe und der dort gelegene Hochwald den Schall und verstärken ihn somit. Nicht ohne Grund wurden bei uns oft Lärmmessungen während des Betriebes und Veranstaltungen auf dem Industriepark Pferdsfeld durchgeführt, dessen Teststrecken wesentlich weiter vom Birkenhof entfernt sind als diese angedachte Windkraftfläche.</p>	<p>Mögliche Beeinträchtigungen durch Schallimmissionen werden nicht auf Ebene des FNP, sondern im Genehmigungsverfahren geprüft und dort bei Bedarf entsprechende Maßnahmen festgesetzt.</p>

<p>V.</p>	<p>2. Umwelt und Natur Unverständlich ist uns die Feststellung, dass im Bereich Pferdsfeld nur ein geringes Vogelzugaufkommen festzustellen sei. Hier müssten unseres Erachtens neue, neutrale und nicht zielorientierte Gutachten erstellt werden. Die Kraniche fliegen jedes Frühjahr und jeden Herbst in riesiger Zahl über den Birkenhof und über Pferdsfeld. Oftmals können wir bis zu 6 Formationen gleichzeitig beobachten. Auch fällt immer wieder auf, dass die Vögel gerade in unserem Bereich die Formationen kurz auflösen und im Kreis fliegen, offensichtlich um Höhe zu gewinnen. Sie nutzen die Thermik am Soonwaldrand. Jedes Jahr können wir sehen und/oder hören, dass die Kraniche die benachbarten großen Waldwiesen regelmäßig als Rastplatz nutzen. Wir freuen uns sehr, dass die Vögel uns nicht nur überfliegen, sondern auch hier verweilen.</p>	<p>Die verwendeten und in die Karten übernommenen Planungsgrundlagen können der Begründung zum FNP entnommen werden. In der Begründung zum FNP wird unter Punkt 4.4.2 ausführlich erläutert, wie mit artenschutzrechtlichen Problematiken auf Ebene des FNP umgegangen wird. Eine fachaufsichtliche Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität vom 23.03.2022 kommt hier zu keiner anderen Einschätzung und erkennt keine artenschutzrechtlichen Hindernisse auf Ebene des FNP. Die artenschutzrechtliche Verträglichkeit eines konkreten Standortes wird abschließend im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf Grundlage von entsprechenden Gutachten ermittelt und festgestellt. Andere, zum jetzigen Zeitpunkt getroffene Einschätzungen sind spekulativ und entbehren den erforderlichen Grundlagen. Ggf. erforderliche Maßnahmen werden ebenfalls im Genehmigungsverfahren ermittelt und festgesetzt.</p>
<p>VI.</p>	<p>Der Rotmilan ist permanent auf dem Birkenhof zu beobachten. Wir sind daher sicher, dass sein Bruthabitat in unserer nächsten Umgebung zu finden ist. Wir können am späten Abend Fledermäuse in großer Zahl beobachten. Hiermit haben wir konkret auf die Fledermauspopulation und die Existenz geschützter Vogelarten und den jährlichen Zugvogelflug hingewiesen. Man sollte doch meinen, dass solchen sachlichen Hinweisen nachgegangen wird und entsprechende Untersuchungen angestellt werden. Die Gefahr für solche Tiere durch Windräder ist bekannt. Wir bitten auch hier um eine detaillierte Stellungnahme, wie alt die von Ihnen erhobenen Daten sind. Windkraftanlagen sollen der Erhaltung der Natur dienen, und durch ihren Betrieb die umweltschädliche Stromerzeugung reduzieren. Aber das</p>	

	hierfür die Natur, die eigentlich geschädigte im ganzen Prozess, wieder kürzertreten soll, können wir nicht verstehen.	
VII.	<p>3. Standort Pferdsfeld</p> <p>Auf den von Ihnen ans Nr. 2 und Nr. 3 bezeichneten Flächen gehen Sie von einer Windhöflichkeit von über 5,5 m/s aus. Hier wurden die alten unzuverlässigen Daten des alten ROP übernommen, erstellt vor vielen Jahren vom DWD. Wie Sie wissen, wurden vor Jahren eine Versuchsanlage erstellt. Nach diesem Test sprang die Firma von Ihrem Vorhaben ab. Warum wohl? Zudem war der Flugplatz Pferdsfeld für die Bundeswehr interessant, da es sich um eine windarme!! Region handelt. Dies wird immer wieder von ehemaligen Offizieren des Platzes bestätigt. Müssten nicht zumindest weitere Messungen durchgeführt werden und zumindest solange auf die Aufnahme der neuen Flächen in den Flächennutzungsplan verzichtet werden?</p>	Vgl. Abwägung zu Punkt VI
VIII.	<p>Auffällig ist auch, dass nun das letzte Wohnhaus von Pferdsfeld in den Flächennutzungsplan auf Fläche Nr. 3, in den Plan mit integriert wurde. Da dieses Haus neben dem Friedhof Pferdsfeld liegt und durch den Wegfall auch der Schutzbereich von 500 m entfällt, könnten Windkrafttürme immer näher an den Friedhof heranrücken. Bei der Grabpflege auf dem Friedhof fragen wir uns, wie Sie die Pietät gegenüber den Grab besuchenden Angehörigen sicherstellen wollen? Geschweige denn bei einer Bestattung. Ausdrücklich verweisen wir darauf, dass auch wir, (wie alle anderen ehemaligen Pferdsfelder) das Recht besitzen uns hier beisetzen zu lassen. (§ 2. Abs- 2 des Vertrages). Den rechtsgültigen Vertrag vom 28.02.1979, bestätigt von der Kreisverwaltung Bad Kreuznach, fügen wir als Kopie bei. Nach unserem Empfinden sollte zum Friedhof hier auch ein Abstand von 500 m gewährleistet werden!</p>	<p>Der Friedhof liegt im Bereich des im ROP ausgewiesenen Vorranggebietes für die Windenergie, in dem bereits Anlagen genehmigt und gebaut wurden. In Anerkennung dieser Tatsachen wird auf eine besondere Berücksichtigung im Flächennutzungsplan verzichtet. Der Friedhof kann bei weiteren Planungen wie bisher im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beachtet und berücksichtigt werden.</p>
IX.	<p>Abschließend ist zu sagen, dass wir auch die Reduzierung auf 500 m der Abstände zu Aussiedlerhöfen, Einzelgebäuden und Splittersiedlungen im Verhältnis zu 1000 m zu geplanten Wohngebieten nicht verstehen. Man fühlt sich dabei wie ein Bürger 2. Klasse, obwohl man, wie jeder andere, seine Steuern und Abgaben zahlt.</p>	Die Festlegung der Abstände entspricht den gesetzlichen Grundlagen und Vorgaben.
Beschlussvorschlag:		
Der Verbandsgemeinderat folgt der obigen Abwägung und beschließt, die Planung wie vorgesehen weiterzuführen.		

Abstimmungsergebnis		Ja	Nein	Enth.
31	Dombert Rechtsanwälte - RWE Wind Onshore Deutschland GmbH			15.09.2021
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung		
I.	<p>In vorgenannter Sache zeigen wir an, die RWE Wind Onshore Deutschland GmbH - vor der Umfirmierung: Innogy Wind Onshore Deutschland GmbH - Lister Straße 10, 30163 Hannover zu vertreten. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert. Meine Mandantin begrüßt zunächst, dass Sie das laufende Normenkontrollverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht Koblenz zum Anlass genommen haben, von Ihnen erkannte Fehler der bisherigen Flächennutzungsplanung in einem ergänzenden Verfahren zu heilen. Meine Mandantin nimmt insbesondere zustimmend zur Kenntnis, dass die von ihr wie auch von der Ortsgemeinde Nußbaum schon seit langem verfolgte Ausweisung eines Sondergebietes Windenergie "Auf dem Zollstock" in dem vorliegenden Entwurf als Eignungsfläche Nr. 6 vorgesehen ist.</p> <p>Dies ist freilich nur folgerichtig, da öffentliche Belange der Ausweisung nicht entgegenstehen und private Belange meiner Mandantin sowie das Gebot, der Windenergienutzung substantziell Raum zu geben, die Ausweisung der Fläche erfordern.</p> <p>Nicht zu folgen vermag meine Mandantin jedoch der von Ihnen vorgesehenen „Beschneidung“ der Eignungsfläche „Auf dem Zollstock“ um das weiche Tabukriterium „Heil- und Aktivwald“ sowie einen 200 m-Puffer um mögliche „Felke-Wanderwege“.</p> <p>Die Berücksichtigung dieses weichen Tabukriteriums zulasten der Eignungsfläche Nr. 6 ist sachlich nicht nachvollziehbar und abwägungsfehlerhaft, da die Windenergienutzung als zentraler Baustein zur Erreichung der landesgesetzlich und bundesgesetzlich vorgesehenen Klimaschutzziele ohne sachlich tragfähigen Grund eingeschränkt wird. Ein solches Vorgehen widerspricht zudem der aktuellen Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz zur Abwägung zwischen Windenergie- und Erholungsnutzung.</p>	<p>Gemäß der aktuellen Planung der Stadt Bad Sobernheim sollen die für die ruhige Erholung vorgesehenen Bereiche des Heil- und Aktivwaldes weiter östlich am „Maasberg“ entstehen. Gleichzeitig soll eine Ausweisung eines Sondergebietes Wind im Bereich entlang der bereits durch den Verkehrslärm vorbelasteten Kreisstraße 20 zwischen Bad Sobernheim und Pferdsfeld erfolgen, so dass ein Konflikt bei der Umsetzung beider Vorhaben vermieden werden kann. Entsprechend wird die Sonderbaufläche auf Grundlage der übrigen Tabukriterien erweitert. Die über 120 Jahre alten und in der Waldfunktionenkarte entsprechend ausgewiesenen Waldflächen bleiben weiterhin von der Planung ausgeschlossen.</p>		
II.	Auch die Anwendung eines 1.000-Meter-Puffers um das SO Kurgebiet	Der 1.000 Meter Puffer um das SO Kurgebiet „Neues		

	<p>„Neues Leben“, Bad Sobernheim, im FNP ist sachlich fehlerhaft. Hier findet keine Kurnutzung (mehr) statt, sondern Wohnnutzung, weshalb lediglich ein 500 Meter-Abstand zur Wohnnutzung Grunde zu legen ist. Ich beantrage deshalb namens und in Vollmacht meiner Mandantin, die Fläche „Auf dem Zollstock“ vollständig gemäß dem hier als Anlage 1 beigefügten Lageplan als Sondergebiet Windenergienutzung im sachlichen Teilflächennutzungsplan darzustellen.</p>	<p>Leben“, Bad Sobernheim wird aufgrund der nicht mehr vorhandenen Kurnutzung angepasst und auf 500 m verkleinert.</p>
III.	<p>Im Einzelnen: 1. Meine Mandantin teilt die Einschätzung der Verbandsgemeinde, dass die von ihr vorgeschlagene Fläche „Auf dem Zollstock“ für die Windenergienutzung geeignet ist und befürwortet die Ausweisung der Fläche. Ebenso teilen wir die Einschätzung der Verbandsgemeinde, dass es planerisch sinnvoll und geboten ist, die Flächen des Vogelschutzgebietes „Nahetal“ im Süden des Planungsraumes von der Windenergienutzung aufgrund der bestehenden avifaunistischen Konfliktlagen auszuschließen und die Windenergienutzung auf die Mitte und den Norden des Planungsraumes zu konzentrieren.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
IV.	<p>2. Abwägungsfehlerhaft und für meine Mandantin deshalb auch nicht nachvollziehbar ist es dagegen, dass die Eignungsfläche Nr. 6 „Auf dem Zollstock“ um die Flächen des von der Verbandsgemeinde beabsichtigten weichen Tabukriteriums „Heil- und Aktivwald“ sowie einen 200 m-Puffer um die geplanten „Felke-Themenwanderwege“ verkleinert werden soll. Das geplante weiche Tabukriterium ist mangels sachlicher Rechtfertigung und auch im Hinblick auf die überragende Bedeutung des Ausbaus der Windenergienutzung fehlerhaft und zu streichen. Die Eignungsfläche „Auf dem Zollstock“ ist - wie hier beantragt - vollständig auszuweisen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
V.	<p>2.1 Die Anforderungen der Rechtsprechung sowohl des Bundesverwaltungsgerichts als auch - im Anschluss daran - des OVG Rheinland-Pfalz an den Abwägungsvorgang bei der Planung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen mit der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB sind geklärt und allgemein bekannt - auch, wenn die aktuelle Rechtsprechung beweist,</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

<p>dass immer noch mehr Pläne scheitern, als vor Gericht bei entsprechenden Normenkontrollanträgen Bestand haben: So hat das OVG Rheinland-Pfalz mit aktuellem Urteil vom 26.05.2021 - 8 C 11.151/20 - zitiert nach juris - die Anforderungen der Rechtsprechung (insbesondere auch im Hinblick auf die Abwägung und die hier relevante Festlegung weicher Tabukriterien) wie folgt zusammengefasst: "Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und der Obergerichte vermag die Darstellung einer Konzentrationsfläche die Rechtsfolge des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB nur auszulösen, wenn ihr ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zu Grunde liegt, das sich auf den gesamten Außenbereich erstreckt. Die gemeindliche Entscheidung muss nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von WEA freizuhalten." Weiche Tabuzonen sind nach dieser Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz dadurch gekennzeichnet, dass es sachlich durchgreifende Gründe gibt, die es „rechtfertigen, den ... Planungsraum von WEA freizuhalten". Im Gegensatz zu den harten Tabuzonen, bei denen sich diese Freihaltung schon aus der rechtlichen oder tatsächlichen Unmöglichkeit der Errichtung von WEA ergibt, unterfallen die weichen Tabuzonen der Abwägungsbefugnis der Gemeinde - diese ist jedoch nicht unbegrenzt, sondern der Ausschluss muss auch sachlich gerechtfertigt und erforderlich sein (vgl. OVG Rheinland-Pfalz a.a.O., Rn. 112). Schließlich muss die Gemeinde sicherstellen, dass der Windenergienutzung an geeigneten Standorten die Chance gegeben wird, ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht zu werden. In diesem Zusammenhang hat das OVG Rheinland-Pfalz in den genannten Urteilen die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aufgenommen: „Als Ergebnis muss der Windenergie in substantieller Weise Raum geschaffen werden. Erkennt die Gemeinde, dass der Windenergie nicht ausreichend substantieller Raum geschaffen wird, muss sie ihr</p>	
--	--

	<p>Auswahlkonzept nochmals überprüfen und gegebenenfalls ändern." Dies bedeutet: Die Gemeinde muss die weichen Tabukriterien reduzieren, um Flächen, auf denen sich ein Ausschluss der Windenergie sachlich nicht rechtfertigen lässt, für die Windenergienutzung zu öffnen, um dieser den Raum zu geben, welcher die Windenergienutzung als zentralem Baustein der Energiewende zusteht.</p>	
VI.	<p>2.2 Gemessen an diesen rechtlichen Vorgaben ist der bisherige Ausschluss eines Teils der Eignungsfläche Nr. 6 „Auf dem Zollstock“ mit Blick auf einen noch zu schaffenden „Heil- und Aktivwald“ sowie ein entsprechender Abstandspuffer von 200 m abwägungsfehlerhaft und rechtswidrig. Der Belang einer möglichst weitgehenden Ausweisung von Sondergebietsflächen für die Windenergienutzung zur Ermöglichung der Energiewende und zur Erreichung der Klimaziele wiegt hier auf die konkret zur Beurteilung stehenden Flächen deutlich schwerer, als das - zudem noch recht nebulöse - Ansinnen der Gemeinde, einen „Heil- und Aktivwald“ zu schaffen. Dies gilt umso mehr, als nicht ersichtlich ist, dass der Heil- und Aktivwald zwingend gerade auf jene Flächen angewiesen ist, die hier zur Ausweisung für die Windenergienutzung auf dem Zollstock vorgesehen sind:</p>	Kenntnisnahme
VII.	<p>a) Der effektive und dezentrale Ausbau der Windenergienutzung ist ein zentraler Baustein der Energiewende. Für die komplette Ausweisung der von meiner Mandantin vorgeschlagenen Fläche „Auf dem Zollstock“ sprechen damit nicht nur private Interessen meiner Mandantin, die im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB einzustellen sind, sondern auch die bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben zur Ermöglichung der Energiewende sowie die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Beide sind eindeutig: aa) Rheinland-Pfalz strebt gemäß § 4 des Landesklimaschutzgesetzes bis zum Jahr 2050 Klimaneutralität an. Zum Zweck des Gesetzes heißt es in dessen § 1 Abs. 1: „Zweck des Gesetzes ist es, den Klimaschutz in Rheinland-Pfalz in Ergänzung nationaler, europäischer und internationaler Anstrengungen</p>	Kenntnisnahme

<p>durch einen angemessenen Beitrag des Landes nachhaltig zu verbessern."</p> <p>In § 4 S. 2 heißt es sodann: „Bis zum Jahr 2050 wird die Klimaneutralität angestrebt, die Treibhausgasemissionen sollen jedoch um mindestens 90 % im Vergleich zu den Gesamtemissionen im Jahr 1990 verringert werden."</p> <p>bb) Diese ambitionierten Ziele des Landes finden ihre Entsprechung auch in bundesgesetzlichen Vorgaben; insbesondere im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2021). Zweck dieses Gesetzes ist es gemäß § 1 Abs. 1, im Interesse des „Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen ... fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern."</p> <p>In § 1 Abs. 3 wird das Ziel des Gesetzes konkret bestimmt: „Ziel dieses Gesetzes ist es, dass vor dem Jahr 2050 der gesamte Strom, der im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone erzeugt oder verbraucht wird, treibhausgasneutral erzeugt wird."</p> <p>cc) Dass diese gesetzlich definierten Ziele nicht bloße „Programmsätze" ohne rechtliche Folgen sind, hat zuletzt das Bundesverfassungsgericht in mehreren wegweisenden „Klimabeschlüssen" entschieden (BVerfG, B. v. 24.03.2021 - 1 BvR 2656/18 u.a.). Damit hat das Bundesverfassungsgericht das Gewicht der Klimaneutralität (mitsamt aller Maßnahmen, die der Erreichung von Klimaneutralität dienen) in der Abwägung ganz erheblich gestärkt.</p> <p>In dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24.03.2021 (a.a.O.) heißt es in den Leitsätzen wörtlich: „Art. 20 a GG verpflichtet den Staat zum Klimaschutz. Dies zielt auch auf die Herstellung von Klimaneutralität ... Dabei nimmt das relative Gewicht des Klimaschutzgebots in der Abwägung bei fortschreitendem Klimawandel weiter zu. Art. 20a GG ist eine justitiable Rechtsnorm, die den politischen Prozess zugunsten ökologischer Belange auch mit Blick auf die künftige Generation binden soll."</p>	
--	--

	Das Bundesverfassungsgericht macht in seinen Beschlüssen die Vereinbarkeit staatlicher Eingriffe in Grundrechte mit dem Klimaschutzgebot des Art. 20 a GG zur Voraussetzung für deren verfassungsrechtliche Rechtfertigung.	
VIII.	<p>b) Aus alledem folgt für die hiesige Planaufstellung: Will die Verbandsgemeinde Nahe-Glan bestimmte Flächen ihres Außenbereichs für die Windenergienutzung - z.B. im Wege eines weichen Tabukriteriums - sperren, müssen die gegen die Windenergienutzung auf der entsprechenden Fläche sprechenden Gründe so gewichtig sein und quasi „auf der Hand liegen“, dass sie die für die Windenergienutzung dort sprechenden Gründe (nicht zuletzt im Sinne des Gebotes der substanziellen Raumverschaffung für die Windenergie) überwiegen. Auch muss der Ausschluss der Windenergienutzung aus den in der Planung genannten Gründe auch sachlich tragfähig sein, d.h. die Gründe für den Ausschluss der Windenergienutzung auch sachlich zutreffen.</p>	Kenntnisnahme
IX.	<p>c) Das weiche Tabukriterium „Heil- und Aktivwald“ sowie der 200 m-Puffer um geplante Wanderwege hält dieser Prüfung in Bezug auf die Eignungsflächen Nr. 6 „Auf dem Zollstock“ nicht stand und ist deshalb abwägungsfehlerhaft und rechtswidrig. aa) Dies ergibt sich schon daraus, dass es sich bei dem geplanten „Heil- und Aktivwald“ sowie bei den „Felke-Themenwegen“ bis dato um eine bloße Planung in einem sehr frühen Stadium ohne erkennbaren (planungs-)rechtlichen Status handelt. Es geht bei den Planungen der Verbandsgemeinde zum „Heil- und Aktivwald“ bis dato lediglich um Ideensammlungen, die keinen planungsrechtlichen Status für sich in Anspruch nehmen können. Dementsprechend haben sie auch in einer vorzunehmenden Abwägung ein per se sehr geringes Gewicht. bb) Zudem ist auch nicht erkennbar, weshalb ein geplanter „Heil- und Aktivwald“ samt zweier Wanderwege der Windenergienutzung in der Sache entgegenstehen sollte: So ist schon nicht erkennbar, inwiefern die Erholungsnutzung auf den Wegen und dem Wald durch die Errichtung von Windenergieanlagen so erheblich eingeschränkt werden würde, dass ein Verbot der Windenergie</p>	Kenntnisnahme

	<p>im Wege eines weichen Tabukriteriums notwendig wäre. Im Entwurf der Planbegründung heißt es insoweit auf S. 23 lediglich, die weiche Tabuzone sei notwendig, um „erhebliche Störungen und Beeinträchtigungen der waldbezogenen Erholung zu vermeiden“. Das sind bloße Allgemeinplätze, die einer Kontrolle durch ein Gericht nicht standhalten werden.</p> <p>Welche „Störungen der waldbezogenen Erholung“ überhaupt vorliegen oder gar so erheblich sein sollen, dass sie die Windenergienutzung komplett verhindern, dazu äußert sich die Planbegründung ebenso wenig wie zu der Frage, ob zur Vermeidung dieser angeblichen Störung ein komplettes Verbot von Windenergieanlagen auf den maßgeblichen Flächen notwendig ist. Dass die Windenergieanlagen die „waldbezogene Erholung stören“, wird damit lediglich behauptet, ohne dies weiter zu belegen oder gar nachzuweisen.</p>	
X.	<p>cc) Dass gerade im Hinblick auf den Ausschluss von „Freizeit und Erholungsgebieten“ im Hinblick auf die Windenergie für den Plangeber höchste Vorsicht geboten ist, zeigt ein aktuelles Urteil des OVG Rheinland-Pfalz.</p> <p>In dem Urteil vom 26.05.2021 - 8 C 11151/20 - zitiert nach juris, Rn. 131 - hat das Gericht einen sachlichen Teilflächennutzungsplan einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde für unwirksam erklärt. Es hat dies u.a. auch damit begründet, dass die Verbandsgemeinde mit „Freizeit- und Erholungsgebieten“ nicht ordnungsgemäß umgegangen ist. Das OVG führt dazu wörtlich aus:</p> <p>„Zudem hätte die Antragsgegnerin <u>gerade diese Flächen</u> [„Freizeit- und Erholungsgebiete“, Anm. und Hervorhebung d. Verf.] im Rahmen der abschließenden wertenden Gesamtbetrachtung, ob der Windenergie substantiell Raum gegeben wurde, noch einmal überprüfen müssen, was - wie noch auszuführen ist - erkennbar nicht geschehen ist.“</p> <p>Was das OVG mit dieser scheinbar beiläufigen Bemerkung zum Ausdruck bringt, ist Folgendes:</p> <p>Gerade bei Flächen, die der Freizeit- und Erholungsnutzung dienen, liegt eben nicht auf der Hand, sondern ist eher unwahrscheinlich, dass die Erholung durch Windenergieanlagen so eingeschränkt wird und dass deshalb ein Verbot der Windenergielage notwendig würde. Mit anderen</p>	Kenntnisnahme

	<p>Worten: Die Verbandsgemeinden, die Tabukriterien mit einer bloßen angeblichen Störung der Erholungsnutzung begründen, gehen ein ganz massives Risiko ein, dass ihre Flächennutzungsplanung unwirksam ist. Dies gilt auch und gerade im Hinblick auf die hier zur Beurteilung anstehende Sperrung von Flächen mit Blick auf den Heil- und Aktivwald.</p>	
XI.	<p>d) Dies gilt umso mehr, als bis dato nicht dargetan ist, warum für die Verwirklichung des „Heil- und Aktivwaldes“ sowie der beiden thematischen Wanderwege zwingend jene Fläche gebraucht wird, die gegenwärtig dafür (noch) vorgesehen ist. Dass der Heil- und Aktivwald sowie die beiden geplanten „Felke-Themenwege“ lediglich auf den bisher vorgesehenen und geplanten Routen bzw. Flächen verwirklicht werden könnten (und insofern streng ortsgebunden wären) ergibt sich aus den öffentlich zugänglichen Unterlagen zu diesem Projekt jedenfalls keinesfalls. Nach alledem ist zu konstatieren, dass die Wahl des weichen Tabukriteriums Heil- und Aktivwald samt 200 m-Puffer mangels sachlicher Rechtfertigung und mangels hinreichendem Gewicht im Rahmen der Abwägung abwägungsfehlerhaft und damit jedenfalls in dieser Pauschalität zu Lasten der Windenergienutzung und damit zu Lasten meiner Mandantin abwägungsfehlerhaft ist.</p>	Kenntnisnahme
XII.	<p>3. Meiner Mandantin ist es jedoch wichtig, ungeachtet des Vorstehenden, eines zu betonen: Sie teilt das Interesse der Verbandsgemeinde, im Ergebnis dieses ergänzenden Verfahrens eine rechtmäßige Planung vorliegen zu haben, die allen Beteiligten Rechtssicherheit vermittelt. Auch kann meine Mandantin nachvollziehen, dass es die Idee gibt, den Wald „Auf dem Zollstock“ für die Erholungsnutzung noch besser zu erschließen. Vor diesem Hintergrund regt meine Mandantin Folgendes an: 3.1 Die von meiner Mandantin vorgeschlagene Potentialfläche „Auf dem Zollstock“ sollte vollständig (wie hier aus Anlage 1 hervorgeht) als Sondergebiet Windenergienutzung dargestellt werden.</p>	Kenntnisnahme
XIII.	<p>3.2 Meine Mandantin ist der festen Überzeugung - wie oben schon dargelegt - dass sich die Windenergienutzung in der gesamten Eignungsgebietsfläche Nr. 6 und die gleichzeitige Verwirklichung eines</p>	Kenntnisnahme

	<p>„Heil- und Aktivwaldes“ zu Erholungs- und touristischen Zwecken nicht gegenseitig ausschließt: Vielmehr bestehen aus Sicht meiner Mandantin zwischen den beiden Themen „Heil- und Aktivwald“ und Windenergienutzung durchaus Synergieeffekte, die es zu beiderseitigem Vorteil zu nutzen gilt. So geht meine Mandantin ausdrücklich davon aus, dass die Schnittmenge der Besucherinnen und Besucher, die sich z.B. für „Waldbaden“ und Aktivsein im „Heil- und Aktivwald“ interessieren und jener Besucherinnen und Besucher, die der Energiewende und auch der Windenergienutzung offen und positiv gegenüberstehen, erheblich ist. Mit anderen Worten: Der „Heil- und Aktivwald“ verliert durch in der Nähe befindliche Windenergieanlagen - die aufgrund der Waldumgebung ohnehin nicht vollständig sichtbar sein werden - nichts an Attraktivität. Vielmehr besteht hier die einmalige Chance, das Konzept des Heil- und Aktivwaldes mit dem in der Zielgruppe durchaus geteilten Anliegen eines Gelingens der Energiewende zu verzahnen und beispielsweise einen „Energielehrpfad“ zu integrieren und insofern an die schon bestehende Idee des „Grünen Klassenzimmers“ anzuknüpfen. Meine Mandantin ist für ein solches Vorgehen offen - sie präferiert dieses auch ausdrücklich gegenüber einer bis dato vorgenommenen „Abgrenzung“ zwischen „Heil- und Aktivwald“ sowie Windenergie mittels Pufferzone, weil sie der festen Überzeugung ist, dass es einer solchen nicht bedarf.</p>	
XIV.	<p>4. Zur Vermeidung von Abwägungsfehlern weist meine Mandantin zudem auf folgendes hin: 4.1 Sie haben das SO Kurgebiet „Neues Leben“, Bad Sobernheim, mit einem weichen 1.000-Meter-Abstand aufgrund des Charakters als Kurgebiet gepuffert. Das ist in der Sache unzutreffend, weil dort schon seit längerem und auch aktuell keine Kurnutzung mehr stattfindet. Es handelt sich vielmehr um ein ehemaliges Kurhaus. Aktuell findet dort nur noch Wohnnutzung statt. Deshalb ist lediglich ein Puffer von 500 Metern sachgerecht.</p>	Kenntnisnahme
XV.	4.2 Gemäß § 214 Abs. 3 S. 1 BauGB ist nämlich für die Abwägung die	

	<p>Sachlage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan maßgeblich. Dies gilt auch im Hinblick darauf, dass für eine ordnungsgemäße Abwägung zuvor die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial) zu ermitteln und zu bewerten sind.</p> <p>4.3 Hier bedeutet das: Dass der Flächennutzungsplan das Gebiet noch als SO Kurgebiet führt, ist nicht mehr relevant, da es für die Einstufung als weiches Tabukriterium darauf ankommt, ob die gegenwärtige Sachlage vor Ort im Zeitpunkt der letzten Abwägungsentscheidung (die noch aussteht) die Einstufung gegenüber der Windenergie sachlich rechtfertigt.</p> <p>Dies ist hier im Hinblick auf den 1.000-Meter-Puffer um das SO Kurgebiet „Neues Leben“ nicht mehr der Fall, da das Kurhaus nicht mehr als solches genutzt wird und zwischenzeitlich dort nur noch Wohnnutzung stattfindet, die lediglich mit einem Puffer von 500 Metern zu versehen ist. Damit ist auch der Sachgrund für die besondere Schutzbedürftigkeit (Kurgebiet) - und der daran gemessene größere Abstand - in der Sache weggefallen. Davor die Augen zu verschließen - zumal, nachdem der Aspekt in der Beteiligung durch meine Mandantin angesprochen wurde und damit nun bekannt ist - würde ebenso zur Abwägungsfehlerhaftigkeit der Planung führen.</p>	
XVI.	Wir beantragen vor diesem Hintergrund die vollständige Berücksichtigung der von meiner Mandantin als Anlage 1 vorgeschlagene Fläche als Sondergebiet Windenergie.	

Beschlussvorschlag:

Die vorgebrachten Hinweise sind begründet und führen zur beschriebenen Anpassung der Kriterien.

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enth.
----------------------------	-----------	-------------	--------------

32	Stadt Bad Sobernheim	16.08.2021
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
I.	In seiner Sitzung am 18.10.2021 hat der Stadtrat nach der Vorstellung des derzeitigen Standes der Planung zur Ausweisung von Flächen für die Windenergie folgende Punkte als Änderung im Planungsentwurf	Der geplante Heil- und Aktivwald soll nach Aussagen der Stadt so gestaltet und angelegt werden, dass Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen

	<p>beschlossen:</p> <p>1. Soll auf die Ausweisung einer 200 m Abstandsfläche zum geplanten „Felke Aktiv und Heilwald“ verzichtet werden.</p>	<p>insbesondere durch erhöhte Schallimmissionen ausgeschlossen werden können. Entsprechend können die Stillezonen nach Osten in Richtung Maasberg verlagert werden. Die Windenergieanlagen bleiben auf den durch die K 20 bereits durch den Verkehrslärm vorbelasteten Bereich begrenzt. Aufgrund dieser Planungsabsichten kann auf die Ausweisung einer 200 m Abstandsfläche verzichtet werden.</p>	
II.	<p>2. Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan ist eine Sonderbaufläche „Kur“ im Bereich Neues Leben ausgewiesen. Da hier keine kurspezifischen Anwendungen stattfinden bzw. keine Einrichtungen für Kuranwendungen vorhanden sind, ist der geplante Abstand von 1.000 m hinfällig und entsprechend zu reduzieren.</p>	<p>Nach eingehender juristischer Prüfung wird der Abstand auf 500 m reduziert.</p>	
Beschlussvorschlag:			
Die Anregungen werden aufgenommen und der Plan entsprechend geändert.			
Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enth.

Erstellt im Auftrag der **Verbandsgemeinde Nahe-Glan**
 Bearbeitet durch **gutschker & dongus GmbH**
 Odernheim am Glan, 06.07.2022